

Projektseminar

(Uwe Walter unter Mitwirkung von Julia Geisweid,
Gerald Hellweg, Sonja Pollpeter, Thomas Reiz, Andrew van Ross
und Gabriel Siemoneit)



CICERO

**Zweite Rede an das Volk gegen den Volkstribunen
Publius Servilius Rullus über das Ackergesetz**

*De lege agraria oratio secunda contra P. Servilium Rullum
tr. plebis ad populum*

Einführung, Kommentar zu §§ 1–46, Appendices

Bielefeld 2013

Inhalt

Vorwort	3
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	5
Einführung	9
1. Die Fakten	9
2. Perspektiven	10
2.1. Der Redner: Ciceros Karriere bis zum Konsulat	11
2.2. Die Situation: Konstellationen und ‘Hintermänner’ in Rom Anfang 63.....	15
2.3. Der Gegenstand und seine Geschichte: <i>leges agrariae</i> – eine strittige Tradition ...	22
2.4. Der Gesetzesvorschlag des Rullus: ein verlorener Text	27
2.5. Der Text des Gesetzes im Jan. 63: streng öffentlich, aber unkenntlich	28
2.6. Der Aufbau der Rede	34
2.7. Die erste, dritte und vierte Rede	35
2.8. Die Erschließung der Reden: Rezeption, Kommentare, Interpretationen	40
Kommentar Cic. agr. 2, 1-46	43
Appendices	102
1. <i>Nobilitas</i> und <i>novus homo</i>	102
2. <i>popularis</i>	104
3. Rhetorische und politische Leitmotive in agr. 2	106
4. Die Sekundärüberlieferung zu den drei Reden	108
5. Die im Kommentar von Harvey erklärten Passagen	113
Register	114

Vorwort

Die hier vorgelegte Kommentierung der Paragraphen 1 bis 46 von Ciceros zweiter Rede gegen die Vorlage eines Ackergesetzes durch den Volkstribunen P. Servilius Rullus ist Ergebnis eines Experimentes. Im Laufe einer Übung wurde im Wintersemester 2011/12 am Arbeitsbereich Alte Geschichte der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die Rede im Original gelesen. Dabei ergaben sich sehr häufig, streckenweise in jedem einzelnen Satz Fragen, die zu klären es eines umfassenden Kommentars bedürfte. Einen solchen gibt es jedoch nicht (das gilt merkwürdigerweise auch für manche andere Cicero-Rede!); die vorliegenden Kommentierungen der Rede sind entweder schwer zugänglich oder in der einen oder anderen Hinsicht unzureichend. Aus dem Ungenügen ergab sich die Idee, im Rahmen eines Projektseminars mit fortgeschrittenen Studierenden einen solchen Kommentar zu erstellen.

Das vierstündige Seminar fand im Sommersemester 2012 statt und wurde im anschließenden Wintersemester in teilweise anderer personeller Zusammensetzung zweistündig fortgeführt. Teilnehmer waren Master-Studierende der Geschichtswissenschaft sowie solche der Lateinischen Philologie. Sechs von ihnen lieferten (formal als Prüfungsleistungen) Bausteine zur Einleitung, zu geschlossenen Textpassagen und zu den Appendices. Alle Stücke wurden von Uwe Walter mehr oder weniger stark bearbeitet, durch eigene Beiträge ergänzt und zu einem Ganzen vereinigt.

Aus der Zusammensetzung der Gruppe heraus und mit Blick auf wahrscheinliche Interessen künftiger Benutzer stehen im Kommentar historische Erklärungen sowie die rhetorische Argumentationstechnik im Vordergrund. Dagegen werden Fragen der Grammatik und des ciceronischen Sprachgebrauchs nur behandelt, wenn uns das unbedingt notwendig und erhellend erschien.

Das Gleiche gilt für die Textkonstitution; Ausführungen hierzu sind im Kommentar durch kleinere Schrift abgesetzt. Zugrundegelegt wurde die neueste Teubner-Ausgabe von Václav Marek. Sie zeichnet sich durch einen umfangreichen kritischen Apparat aus, der Emendationen und Konjekturen vollständiger verzeichnet als die Oxford-Ausgabe von Albert C. Clark. Allerdings hat Marek wohl öfter in die Überlieferung eingegriffen, als das unbedingt notwendig erscheint. Der in den Lemmata zitierte Text weicht daher hier und da von Marek ab und geht zurück auf Clark. Dessen Text ist (ohne Apparat) übrigens auch in der *Latin Library* und auf der *Perseus*-Webseite zugänglich. Auf eine Verlinkung wurde aber verzichtet, weil der Nutzen den Aufwand nicht rechtfertigt und wir zur Arbeit mit gedruckten textkritischen Ausgaben ermutigen möchten.

Angesichts der Arbeitskapazitäten der recht kleinen Gruppe musste ferner darauf verzichtet werden, eine deutsche Übersetzung zu erstellen. Das erscheint jedoch ver-schmerzbar, da gleich zwei neuere Versionen – von Manfred Fuhrmann und Helmut Kasten – vorliegen, die selbstverständlich auch bei der Diskussion im Seminar und der

Erstellung des Kommentars stets zu Rate gezogen wurden. An einigen Stellen zitieren wir die Übersetzungen und schlagen mitunter auch Formulierungen vor, die den Sachverhalt besser zu treffen scheinen, ohne damit die titanische Leistung zumal Fuhrmanns, der alle Cicero-Reden übertragen hat, damit irgendwie schmälern zu wollen.

Weil keine eigene Übersetzung geboten wird, der Kommentar sich andererseits auch nicht an eine der beiden vorliegenden Verdeutschungen anschließt, geht er vom lateinischen Text aus. Wir hoffen jedoch, dass auch Benutzer ohne Lateinkenntnisse sich zurechtfinden können (gegebenenfalls mit etwas Hilfe).

Da die Arbeit am Kommentar für die Beteiligten der ohnehin recht kleinen Projektgruppe nur eine Pflicht unter mehreren darstellte, war schon früh klar, dass es unmöglich sein würde, die gesamte, immerhin 103 Paragraphen umfassende Rede zu erschließen. Der größere Teil, darunter die historisch außerordentlich interessante Capua-Passage (76-97), fehlt also. Wir haben aber den gesamten Text gelesen und zumindest cursorisch besprochen; in der Kommentierung finden sich deshalb viele Vorverweise und sind Phänomene, die im weiteren Verlauf der *oratio* wieder vorkommen, nach Möglichkeit bei ihrem ersten Auftreten behandelt.

Was hier vorgelegt wird, möchte dazu ermuntern, die Attacke auf Rullus vor dem Volk, die freilich stets im Schatten etwa der Catilinarischen Reden aus dem gleichen Jahr gestanden hat, einmal im Zusammenhang zu lesen und zu würdigen – im Rahmen einer Seminarveranstaltung oder privat.

Den Umständen und Beschränkungen der Entstehung des Teilkomentars sind sicher mannigfache Mängel, Blindstellen und Unebenheiten geschuldet. Es sind auch manche Stücke, die vorgesehen waren, nicht eingegangen. An vielen Stellen könnte man gewiss erheblich weiterkommen, aber das würde sehr viel mehr Zeit und Aufwand erfordern, als im Rahmen zweier Seminare und der Nachbereitung fairerweise einzufordern und dem Dozenten zuzumuten sind. Deshalb und mit Blick auf den eher schmalen Umfang verzichten wir auf eine Buchpublikation und stellen das Erarbeitete als pdf-Datei über den Publikationsserver der Universitätsbibliothek Bielefeld zur Verfügung. Möge es auch so seinen Weg finden und als nützlich wahrgenommen werden. Alle Beteiligten haben jedenfalls etwas gelernt und Freude an der Arbeit gehabt. Und wenn wir einen Anstoß bieten, den Kommentar zu verbessern¹, fortzusetzen oder sogar einmal die gesamte Rede etwa im Rahmen einer Dissertation zu erschließen, wäre ein Wunschziel erreicht.

Bielefeld, im Frühjahr 2013

Uwe Walter

und die Studierenden
Julia Geisweid, Gerald Hellweg, Sonja Pollpeter, Thomas Reiz,
Andrew van Ross und Gabriel Siemoneit

¹ Korrekturen, Ergänzungen und Anregungen bitte an: uwe.walter@uni-bielefeld.de.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

Antike Autoren und Werke sowie Zeitschriften und Reihen sind nach dem Vorbild des Neuen Pauly abgekürzt. Andere Abkürzungen wie cos. verstehen sich von selbst.

a) Ausgaben, Übersetzungen und Kommentare

- Clark M. Tulli Ciceronis orationes IV, recognovit brevis adnotatione critica instructa A.C. CLARK 1909 u. Nachdrucke. Oxford (Oxford Classical Texts)
- Fuhrmann Marcus Tullius Cicero, Sämtliche Reden. Eingeleitet, übersetzt und erläutert von Manfred FUHRMANN. Bd. 2, Zürich/München 1970, ²1985
- Harvey Paul B. HARVEY, Cicero's Orations *de Lege Agraria*. Studies and essays, with a commentary on the 3. oration. Univ. of Pennsylvania, Diss., 1973. Ann Arbor/Mich., Univ. Microfilms Internat. 1984
- Jonkers Engbert Jan JONKERS, Social and economic commentary on Cicero's *De lege agraria orationes tres*. Leiden 1963
- Kasten Cicero, Staatsreden. Erster Teil: Über den Oberbefehl des Cn. Pompeius, Über das Ackergesetz, Gegen L. Catilina. Lateinisch und deutsch von Helmut KASTEN (SQAW 26). Berlin 1969
- Marek M. Tulli Ciceronis scripta quae mansuerunt omnia, fasc. 16: Orationes de lege agraria, Oratio pro C. Rabirio perduellionis reo, edidit Václav MAREK. Leipzig 1983 (Bibliotheca Teubneriana)
- Zumpt August W. ZUMPT, M. Tullii Ciceronis orationes tres de lege agraria. Berlin 1861

b) Nachschlagewerke, Handbücher und häufig zitierte Spezialliteratur

- Barrington Atlas Richard J. TALBERT, Barrington Atlas of the Greek and Roman World. Princeton 2000
- Brennan, Praetorship T. Corey BRENNAN, The praetorship in the Roman Republic. Oxford 2000
- Broughton MRR Thomas Robert BROUGHTON, The Magistrates of the Roman Republic. 3 Bde., New York 1951/1986
- CAH² IX J.A. Crook, Andrew Lintott, Elizabeth Rawson (Eds.), The Cambridge Ancient History. Second Edition, vol. IX: The Last Age of the Roman Republic 146 – 43 B.C., Cambridge 1994
- CIL Corpus Inscriptionum Latinarum
- Classen Carl-Joachim CLASSEN, Recht, Rhetorik, Politik. Untersuchungen zu Ciceros rhetorischer Strategie. Darmstadt 1985

- Crawford RS Michael H. CRAWFORD, Roman Statutes. 2 Bde., London 1996
- DNP Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike. Hgg. von Hubert CANKIK und Helmuth SCHNEIDER. Stuttgart 1996 ff.
- EAH The Encyclopedia of Ancient History. Ed. by Roger BAGNALL u.a. Malden u.a. 2012
- Elster, Gesetze Marianne ELSTER, Die Gesetze der mittleren römischen Republik, Darmstadt 2003
- FIRA Fontes Iuris Romani Antiqui ed. Carl Georg BRUNS, Th. MOMMSEN, O. GRADENWITZ. Leges et Negotia. Freiburg/Leipzig ⁶1893
- Gelzer, Nobilität Matthias GELZER, Die Nobilität der römischen Republik (1912), in: ders., Kleine Schriften 1, Wiesbaden 1962, 17-135
- Gruen LGRR Eric S. GRUEN, The Last Generation of the Roman Republic. Berkeley u.a. 1974, ²1995
- Hellegouarc'h Joseph HELLEGOUARC'H, Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la république. Paris 1972
- Hofmann/Szantyr LSS Johann B. HOFMANN, Anton SZANTYR, Lateinische Syntax und Stilistik. München 1965
- ILS Hermann DESSAU, Inscriptiones Latinae Selectae. 5 Bde., Berlin 1892–1916
- KIP Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike. Hg. von Walter SONTHEIMER und Konrat ZIEGLER. 5 Bde., München 1964–1975
- K.-St. Raphael KÜHNER, Carl STEGMANN, Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache. Zweiter Teil: Satzlehre. 2 Bde. 5. Auflage von Andreas Thierfelder, Hannover 1976
- Kunkel/Wittmann Wolfgang KUNKEL, Roland WITTMANN, Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik. Zweiter Abschnitt: Die Magistratur. München 1995
- Lange RA Ludwig LANGE, Römische Altertümer. 3 Bde., Berlin ^{3/2}1876/79
- Lausberg HLR Heinrich LAUSBERG, Handbuch der literarischen Rhetorik (1960). 3. Aufl. Stuttgart 1990
- Lintott, Constitution Andrew LINTOTT, The Constitution of the Roman Republic. Oxford 1999
- Marinone, Cronologia Nino MARINONE, Cronologia Ciceroniana. Seconda edizione aggiornata e corretta con nuova versione interattiva in cd-rom, a cura di Ermanno Malasina. Rom/Bologna 2004
- Marquardt StV Joachim MARQUARDT, Römische Staatsverwaltung. 3 Bde., Leipzig ^{2/3}1881–1885
- Mommsen RG III Theodor MOMMSEN, Römische Geschichte. Bd. 3: Von Scullas Tod bis zur Schlacht von Thapsus (1856). Berlin ¹³1922
- Mommsen StR Theodor MOMMSEN, Römisches Staatsrecht. 3 Bde. in 5, Leipzig ³1887/88
- OCD⁴ The Oxford Classical Dictionary. Ed. by Simon HORBLOWER u.a. 4. Aufl. Oxford/New York 2012

- OLD² The Oxford Latin Dictionary. Ed. by P.G.W. GLARE. Oxford 1982, überarb. Neuauflage 2012
- RE Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Hg. von Georg WISSOWA u.a. 83 Bde., Stuttgart 1893–1980
- Rüpke, Fasti Jörg RÜPKE, Fasti sacerdotum. Die Mitglieder der Priesterschaften und das sakrale Funktionspersonal römischer, griechischer, orientalischer und jüdisch-christlicher Kulte in der Stadt Rom von 300 v. Chr. bis 499 n. Chr. 3 Bde., Stuttgart 2005

c) Sonstige abgekürzt zitierte oder einschlägige Literatur

- Afzelius (1940): A. AFZELIUS, Das Ackerverteilungsgesetz des P. Servilius Rullus, C&M 3, 214-235
- Bell (1997): Andrew John Edward BELL, Cicero and the Spectacle of Power, JRS 87, 1-22
- Blänsdorf (2002): Jürgen BLÄNSDORF, Cicero erklärt dem Volk die Agrarpolitik (De leg. agr. II), in: Hommages à Carl Deroux, éd. par Pol Defosse, II: Prose et linguistique. Bruxelles, 40-56
- Bleicken (1981): Jochen BLEICKEN, Zum Begriff der römischen Amtsgewalt: *auspicium – potestas – imperium* (1981), in: Gesammelte Schriften, Stuttgart 1998, 301-344
- Bringmann (2010): Klaus BRINGMANN, Cicero. Darmstadt
- Bücher (2006): Frank BÜCHER, Verargumentierte Geschichte. *Exempla Romana* im politischen Diskurs der späten römischen Republik (Hermes Einzelschriften, 96). Stuttgart
- Cape (2002): Robert W. CAPE, Cicero's Consular Speeches, in: J.-M. May (ed.), Brill's Companion to Cicero. Oratory and Rhetoric. Leiden, 113-158
- Drummond (1999): Andrew DRUMMOND, Tribunes and tribunician programs in 63 BC, in: *Athenaeum* 87, 121-167
- Ferrary (1988): Jean-Louis FERRARY, *Rogatio Servilia Agraria*, *Athenaeum* 76, 141-164
- Flach (1973): Dieter FLACH, Die Ackergesetzgebung im Zeitalter der Römischen Revolution, *HZ* 217, 265-295
- Flach (1990): Dieter FLACH, Römische Agrargeschichte (Handbuch der Altertumswissenschaft III 7). München
- Gabba (1966): Emilio GABBA, Nota sulla *regatio agraria* di P. Servilio Rullo, in: R. Chévalier (éd.), *Mélanges Piganiol*, Paris, 769-775
- Gelzer (1969): Matthias GELZER, Cicero. Wiesbaden
- Haenicke (1883): Otto HAENICKE, Zu Ciceros Reden *de lege agraria*. Programm des König-Wilhelms-Gymnasiums zu Stettin für das Schuljahr 1882/1883, Stettin, 1-18
- Hardy (1924): E.G. HARDY, Some Problem in Roman History. Ten Essays. Oxford
- Hopwood (2007): Keith HOPWOOD, Smear and Spin: Ciceronian Tactics in *De Lege Agraria* II, in: Joan Booth, Ingo Gildenhard (eds.), *Cicero on the Attack. Invective and Subversion in the Orations and Beyond*, Swansea, 71-104
- Leonhardt (1998/99): J. LEONHARDT, Senat und Volk in Ciceros Reden *De lege agraria*, in: *Acta Classica Debrecen* 24/35, 279-292

- Lintott (1992): Andrew LINTOTT, *Judicial Reform and Land Reform in the Roman Republic*. Cambridge
- Lintott (2008): Andrew LINTOTT, *Cicero as Evidence. A Historian's Companion*. Oxford
- Martin (1965/2009): Jochen MARTIN, *Die Popularen in der Geschichte der späten Republik* (Diss. phil Freiburg 1965), in: ders., *Bedingungen menschlichen Handelns in der Antike*, Stuttgart, 25-195
- Morstein-Marx (2004): Robert MORSTEIN-MARX, *Mass Oratory and Political Power in the Late Roman Republic*, Cambridge
- Narducci (2012): Emanuele NARDUCCI, *Cicero. Eine Einführung*. Stuttgart
- Pina Polo (2010): Francisco PINA POLO, *Rom, das bin ich. Marcus Tullius Cicero – ein Leben*. Stuttgart
- Pina Polo (2011): Francisco PINA POLO, *The Consul at Rome. The Civil Functions of the Consuls in the Roman Republic*. Cambridge
- Scholz (2011): Peter SCHOLZ, *Den Vätern folgen. Sozialisation und Erziehung der republikanischen Senatsaristokratie* (Studien zur Alten Geschichte, 13), Berlin
- Steel/van der Blom (2012): Catherine STEEL, Henriette VAN DER BLOM, *Community and Communication. Oratory and Politics in Republican Rome*, Oxford
- Sumner (1966): Graham V. SUMNER, *Cicero, Pompeius, and Rullus*, in: *Transactions and Proceedings of the American Philological Association* 97, 569-582
- Thommen (1989): Lukas THOMMEN, *Das Volkstribunat in der späten römischen Republik*, Stuttgart
- Vasaly (1988): Ann VASALY, *Ars dispositionis: Cicero's Second Agrarian Speech*, *Hermes* 116, 409-427
- Vasaly (1993): Ann VASALY, *Representations. Images of the World in Ciceronian Oratory*. Berkeley u.a. 1993
- Williamson (2005): Callie WILLIAMSON, *The Laws of the Roman People. Public Law in the Expansion and Decline of the Roman Republic*, Ann Arbor
- Wiseman (1992): Timothy P. WISEMAN, *The Senate and the populares, 69–60 B.C.*, in: *CAH² IX*, Cambridge 1992, 327-367
- Yakobson (1999): Alexander YAKOBSON, *Elections and Electioneering in Rome. A Study in the Political System of the Late Republic* (Historia Einzelschriften, 128). Stuttgart

Einführung

1. Die Fakten

Ende des Jahres 64 v.Chr.¹ stellte der am 10. Dezember ins Amt gekommene Volkstribun Publius Servilius Rullus einen Gesetzesantrag vor. Es handelte sich um eine *rogatio agraria*, ein Vorhaben mithin, das die Bereitstellung von Bauernstellen für grundbesitzlose römische Bürger vorsah; offenbar war auch an die Gründung von ganzen neuen Siedlungen in Italien gedacht. Der Antrag war verhältnismäßig umfangreich, umfasste er doch mindestens vierzig Einzelbestimmungen (*capita*). Um das Projekt zu verwirklichen, sollte eine Kommission aus zehn Mitgliedern eingesetzt werden. Der Antrag sah zunächst vor, diese nach einem besonderen Wahlmodus bestellen zu lassen: Sie sollten nicht in allen fünfunddreißig Stimmbezirken (Tribus), in die die römische Bürgerschaft eingeteilt war, gewählt werden, sondern nur in deren siebzehn, so dass ein Bewerber nur neun Tribus gewinnen musste. Die Decemviri (Zehnmänner) sollten fünf Jahre lang amtieren und umfangreiche Vollmachten sowie eine große Zahl von Mitarbeitern erhalten. Die Ausstattung erschien nötig, da das zu verteilende Land nicht beschlagnahmt, sondern seinen Eigentümern abgekauft werden sollte. Um aber die dafür erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, würden die Zehnmänner, falls der Antrag Gesetzeskraft erlangte, mittels ihrer gerichtlichen Kompetenzen und administrativen Ausstattung in die Lage versetzt werden, überall im römischen Herrschaftsbereich Land beziehungsweise ertragreiche Nutzungs- und Einzugsrechte, die dem römischen Volk gehörten, auf ihre rechtliche Qualität zu prüfen und gegebenenfalls einzuziehen, um sie dann zu Eigentum zu verkaufen. Ausdrücklich handelte es sich dabei um Land in Italien, das Sulla für den römischen Staat beschlagnahmt hatte, das aber danach nicht verkauft worden war (Stichdatum: ein einschlägiger Senatsbeschluss i.J. 81); ferner um Land und Rechte außerhalb Italiens, die nach 88 in Roms Besitz gekommen waren. Dieses Land wäre privatisiert worden, aber weiterhin steuerpflichtig geblieben. Außerdem war offenbar vorgesehen, Zugriff auf weitere Geldquellen zu nehmen, und zwar durch Pachterhöhungen und in Gestalt von Kriegsbeute, die von den Feldherren bislang noch nicht der Staatskasse zugeführt worden war. Zu den Gebieten, die für eine Ansiedlung in Frage kamen, gehörte das einzige in Italien noch vorhandene zusammenhängende Stück Staatsland (*ager publicus*), der *ager Campanus* (zusammen mit dem angrenzenden *campus Stellas*), was dem opponierenden Redner Gelegenheit gab, die Folgen einer möglichen Koloniegründung in Capua in dunklen Szenarien auszumalen. Auf dem *ager Campanus* sollten 5.000 Kolonisten je 10 *iugera* (25.000 m²) erhalten, im Stellatischen Gebiet (Lage unsicher) waren die Güter etwas größer (12 *iugera* = 30.000 m²). Für die übrigen Landzuweisungen (Assignationen) sollte Grund und Boden angekauft werden.

Gegen diesen Vorstoß wandte sich der Konsul Marcus Tullius Cicero, der für 63 zusammen mit Gaius Antonius Hybrida ins Konsulat gewählt worden war. Cicero griff

¹ Alle Datierungen beziehen sich, wenn nicht anders genannt, auf den Zeitraum vor Christus.

Rullus und dessen Antrag zunächst am 1. Januar in der ersten Senatsitzung des neuen Amtsjahres vor der politischen Elite der *res publica* an; wenige Tage später wiederholte er diesen Angriff in einer argumentativ ähnlich aufgebauten, jedoch teilweise anders gewichtenden und längeren Rede vor einer nicht abstimmenden Volksversammlung (*contio*). Eine dritte, kurze Ansprache (nur sechzehn Paragraphen), ebenfalls vor einer Volksversammlung gehalten, reagierte offenbar auf einen Gegenangriff des Rullus, nämlich den Vorwurf, Ciceros Widerstand gegen das Gesetz begünstige die vielfach angefeindeten Nutznießer der Landenteignungen während der Dictatur Sullas knapp zwanzig Jahre zuvor. Von der ersten Rede fehlt etwa das erste Drittel, die zweite Rede mit einhundertdrei Paragraphen ist vollständig erhalten, ebenso die dritte. Von einer vierten Rede, die Cicero als Teil einer Ausgabe seiner Konsulatsreden erwähnt (s.u. Append. 3), ist nichts erhalten.

Der Antrag des Rullus wurde nicht verabschiedet, genauer: Er kam offenbar gar nicht zur Abstimmung, sondern wurde vorher zurückgezogen. Ob der Volkstribun befürchtete, das Volk in den Tributkomitien oder im *concilium plebis* könnte ablehnen, weil Cicero es von den Gefahren der *rogatio* überzeugt hatte, oder ob der angekündigte Einspruch eines anderen Volkstribunen, Lucius Caecilius Rufus, ihn von seinem Vorhaben abbrachte, ist strittig. Vielleicht war der Entwurf auch bei den Bürgern, die Rullus ansprechen konnte und die überwiegend wohl der stadtrömischen Unterschicht angehörten, einfach nicht populär genug.² Cicero jedenfalls schrieb das Scheitern des Vorhabens der Wucht seiner Reden zu. Von Rullus hören wir danach nichts mehr. Cicero krönte sein Konsulat, indem er den im Vorjahr und wieder i.J. 63 bei den Konsulatswahlen durchgefallenen Lucius Sergius Catilina und einige von dessen Verbündeten erfolgreich bezichtigte, einen Staatsstreich vorbereitet zu haben.

2. Perspektiven

Diese vorstehende dürre Skizze bietet weit weniger an Kontext und Erklärung, als in der Einführung zu einer solchen Rede üblicherweise zu stehen pflegt; das gilt etwa im Vergleich zum Vorspann, den Manfred Fuhrmann in seiner Übersetzung der sämtlichen Cicero-Reden gibt (Fuhrmann Bd. 2,117-125). Das geschieht mit Absicht. Denn während die Umtriebe Catilinas in der Historiographie eine vergleichsweise breite Spur gezogen haben, wir also auf Darstellungen und Nachrichten verschiedener Art bauen können, ist die Initiative des Rullus – abgesehen von ganz kurzen, wenig aussagekräftigen Notizen (s. Appendix 3) – fast nur in den drei Reden Ciceros greifbar. Es empfiehlt sich also nicht, die dort ausgeführten Bestimmungen des Antrags, die Absichten der

² Dies die Deutung von Narducci (2012), 99. Cicero jedenfalls hat die mögliche Spannung zwischen dem Inhalt der Initiative und dem dafür zu gewinnenden Wahlvolk ausgenutzt; vgl. agr. 2,71 (Übers. Fuhrmann): „Doch ihr, Quiriten, wenn ihr auf mich hören wollt, haltet fest an dem, was ihr habt: an dem Einfluss, der Freiheit, dem Stimmrecht, der Geltung, an der Stadt, dem Forum, den Spielen, den Festtagen und all den übrigen Vorteilen, es sei den, ihr wollt (...) euch unter der Führung des Rullus in der sipontischen Dürre oder der verderblichen Stickluft des Salpinergebietes ansiedeln lassen.“

Antragsteller und die mehr insinuierten als offen angesprochenen politischen Hintergründe und personalen Konstellationen in einer Hinführung zum Text einfach zu übernehmen. Keine Aussage der zweiten Rede, von der hier gute zwei Fünftel kommentiert werden, darf beim Versuch einer historischen Rekonstruktion einfach übernommen werden. Jeder Satz ordnet sich dem Ziel des Redners unter, das auf den ersten Blick populäre – heute würde man sagen: soziale – Vorhaben zu entlarven: als in Wahrheit gegen die Interessen des römischen Volkes gerichtet und von einer politischen Clique mit undurchsichtigen Zielen ausgeheckt.

Aus diesem Grund ist hier auf eine gleichsam auktoriale Einleitung, die unvoreingenommen, aber auf der Basis eines ganz und gar parteiischen Textes erklärende ‘Informationen’ versammelt, verzichtet. Vielmehr sei versucht, gleichsam von außen einige Kontexte und Probleme (vornehmlich historischer Natur) zu skizzieren und auf diese Weise Perspektiven aufzuzeigen, aus denen die Rede sinnvoll betrachtet werden kann. Denn obwohl wir eine Menge wissen, ist die Plattform des ‘Gesicherten’ eher schmal. Die folgenden Bausteine beanspruchen selbstredend keine Vollständigkeit; eine ‘ausgewachsene’ wissenschaftliche Kommentierung müsste beispielsweise die boden- und besitzrechtlichen sowie die ökonomischen Probleme gesondert und sehr viel ausführlicher berücksichtigen. Das war im Rahmen dieses aus einem Seminar hervorgegangenen Kommentars (s.o. das Vorwort) nicht zu leisten.

2.1. Der Redner: Ciceros Karriere bis zum Konsulat

Marcus Tullius Cicero wird am 3. Januar 106 in Arpinum als Sohn eines römischen Ritters geboren. Er gehörte der lokal einflussreichen Familie der Tullii an, die durch eine vorteilhafte Heiratspolitik Verbindungen in die Senatsaristokratie wie beispielsweise zu C. Marius, L. Licinius Crassus und M. Antonius hatte. Bereits der Großvater hatte durch seine langjährige Tätigkeit in der Lokalpolitik Ansehen gewonnen. Ciceros Vater hingegen führte auf Grund seiner schwachen Gesundheit ein zurückgezogenes Leben zwischen dem Landgut bei Arpinum und dem stadtrömischen Haus der Familie. Der Vater wandte sich als ritterlicher Gutsbesitzer der Bildung zu, da er keine politische Karriere anstrebte. Hierbei dürfte der im ersten Jahrhundert etablierte hellenistische Bildungskanons grundlegend gewesen sein. Da ein großer Teil der jugendlichen Erziehung über den Vater stattfand, ist davon auszugehen, dass Cicero entscheidend vom Bildungsinteresse des Vaters profitierte (Scholz, 96-98). Unter anderem lässt sich dies an der Verbundenheit zur Philosophie erkennen, die Cicero Zeit seines Lebens prägte.³

Im Jahr 102 siedelte die Familie nach Rom über. Marcus und sein vier Jahre jüngerer Bruder Quintus erlangten damit überhaupt erst eine Chance auf eine öffentliche Karriere in Rom. Ciceros weiterer Bildungsgang legte dann den Grundstein für seinen

³ Die folgende Skizze lehnt sich stark an die Cicero-Biographie von Bringmann (2010) an. Bei Abweichungen wird der Bezug gesondert kenntlich gemacht. – Weitere Biographien aus der Feder von Historikern: Gelzer (1969); Pina Polo (2010). Für eine konzise Einführung aus eher philologischer Perspektive s. Narducci (2012). Eine hilfreiche Zusammenstellung von Daten und Belegen bietet Marinone, Cronologia.

Aufstieg aus dem Ritterstand in die politische Klasse. Nachdem er den Elementarunterricht absolviert hatte, wurde er von L. Licinius Crassus in der Rhetorik unterwiesen und in die stadtrömische Gesellschaft eingeführt (Scholz 101f.). Der Mentor hinterließ bleibenden Eindruck auf Cicero, was aus dessen Auftritt in dem Lehrdialog *De oratore* hervorgeht. Cicero widmete sich freilich der Rhetorik mit einer ungewöhnlichen Energie und früh auch schon mit einer gewissen Einseitigkeit. Sein Karriereweg war eher ungewöhnlich; eine andere Aufstiegsoption wählte sein Bruder Quintus, der eine Karriere über das Militär suchte und – bis zu einer gewissen Stufe – auch erreichte.

Mit Beginn des Jahres 91 erhielt Cicero, nunmehr knapp 16 Jahre alt, die *toga virilis*, was den Eintritt in das Erwachsenenalter und ins römische Bürgerrecht bedeutete. Auch nach dem Tod seines Mentors Crassus im selben Jahr konnte Cicero dessen Netzwerk nutzen, indem er seine Ausbildung mit einem *tirocinium fori*⁴ bei dem Anwalt und Politiker Q. Mucius Scaevola (Augur), dem Schwiegervater von L. Licinius Crassus, fortsetzte (Cic. Brut. 207; Lael. 1,1.).

Die Dekade nach dem Erreichen des Erwachsenenalters war von großer innenpolitischer Unsicherheit geprägt. Zuerst versetzten die Initiativen des Volkstribunen M. Livius Drusus Rom sowohl durch eine angestrebte Neuordnung des Bürgerrechts als auch eine Verteilung von *ager publicus* in Unruhe. Während der Abstimmung über die *rogatio* kam es zu Ausschreitungen, in deren Folge Drusus getötet wurde. Auf Grund der ungelösten Bürgerrechtsfrage für die italischen Bündner der Römer brach noch im selben Jahr der Bundesgenossenkrieg aus. Da das Gerichtswesen während der umfassenden militärischen Kampagnen nahezu zum Erliegen gekommen war, darf angenommen werden, dass Cicero nur geringe Erfahrungen an den Gerichtshöfen, umso größere jedoch in den *contiones* sammeln konnte (Cic. Brut. 303-305).

89 wurde Cicero als Rekrut (*tiro*) in das Heer eingezogen. Er diente im Stab des Konsuls Cn. Pompeius Strabo, der im Bundesgenossenkrieg auf dem nördlichen Kriegsschauplatz Asculum eroberte und die Marser entscheidend schlug (Cic. Phil. 12,27). Danach diente er bei L. Cornelius Sulla in der Schlacht bei Nola in Kampanien (Cic. div. 1,72.). Vermutlich verließ er das Heer nach Ablauf einer minimalen Wehrpflichtzeit für eine politische Karriere und nahm ab 88 seine Studien bei Q. Mucius Scaevola Augur wieder auf.

Trotz der Beendigung des Bundesgenossenkrieges im Jahr 88 kam Rom nicht zur Ruhe, da der Antagonismus zwischen C. Marius und L. Cornelius Cinna einerseits, L. Cornelius Sulla andererseits zum Bürgerkrieg eskalierte. Verschärft wurden die innenpolitischen Auseinandersetzungen durch den Krieg mit Mithridates, der in Kleinasien die römische Vormachtstellung herausforderte. Während der 80er-Jahre lag das Gerichtswesen zeitweise brach. Auch wenn Cicero und seine Familie selbst nicht von den Proskriptionen Sullas betroffen waren, so gab es im Netzwerk des L. Licinius Crassus einen deutlichen Schwund. Die Proskriptionen und die damit verbundenen schein-legalen Eigentumsumwälzungen sollten in der römischen Innenpolitik noch lange nachwirken, auch im Streit um das Ackergesetz des Rullus. Dort spielten die

⁴ Das *tirocinium fori* war eine Gehilfentätigkeit bei einem Prozessredner auf dem Forum. Dabei wurde der Schüler im römischen Recht unterwiesen, indem er das Recht theoretisch und praktisch durch das Beispiel des Mentors vor Gericht studierte.

Sullani possessores mit ihren neu erworbenen, politisch und moralisch höchst fragwürdigen Besitzungen an Land⁵ eine wichtige Rolle (Cic. agr. 2,69. 98; 3). Auch in Ciceros Debütreden *pro P. Quinctio* (81) und *pro Sex. Roscio Amerino* (80) sind die von Sulla und seiner Dictatur geprägten Verhältnisse im Hintergrund deutlich erkennbar.

Nach dem öffentlichkeitswirksamen Roscius-Prozess begab sich Cicero 79 auf eine Bildungsreise nach Griechenland und Kleinasien, von der er 77 zurückkehrte. Er war einer der ersten Römer, die länger in Griechenland verweilten, um bei angesehenen Lehrern zu studieren (Scholz, 160). Nach seiner Rückkehr heiratete er Terentia, eine Frau aus der stadtrömischen Oberschicht. Es handelt sich, wie in der Oberschicht allgemein üblich, um eine strategische Heirat, die Cicero neben neuen Verbindungen auch eine beachtliche finanzielle Ausstattung verschaffte. Da er selbst nur über ein begrenztes Vermögen verfügte, war eine solche Ehe notwendig, um die Mittel für den Einstieg in die Ämterlaufbahn (*cursus honorum*) zu erhalten.

Cicero begann den *cursus honorum* 76 mit der Quästur. Sein Amtsgebiet wurde Lilybaeum im westlichen Sizilien. Dort sorgte er unter dem proprätorischen Statthalter für die Versorgung Roms mit Getreide. Seine Amtsführung brachte ihm den Dank der Sizilioten ein. Er stellte jedoch auch fest, dass eine provinzielle Magistratur in der Provinz kein Ansehen in Rom zur Folge hatte. Daher achtete er künftig darauf, das Weichbild der Stadt nicht mehr zu verlassen und als Senator beständig im Zentrum des politischen Lebens präsent zu sein. Die Ausrichtung auf sichtbares Wirken als Redner und Politiker wurde zu einem wichtigen Teil seiner Selbstinszenierung als *homo novus* (s. Append. 1). In einer frühen Zeit seiner Karriere scheinen auch erste Verbindungen zu den *publicani*, den in Steuerpacht, Heeresversorgung und Kreditwesen engagierten Vereinigungen von Unternehmern zumeist ritterlichen Standes, geknüpft worden zu sein. Cicero bemühte sich offenkundig aktiv und mit Nachdruck um ihre Unterstützung für seine Karriere. Sie bildeten zusammen mit dem Ritterstand – ihm entstammt das Gros der Steuerpächter – seine politische Basis.

Im Jahr 70 wurde Cicero von den Sizilioten gebeten, sie als Patron vor dem Repetundengerichtshof gegen C. Verres zu unterstützen. Der Prozess lag für Ciceros Karriereplanung günstig, da er sich im selben Jahr für die kurulische Ädilität zur Wahl stellte. Dieses Amt verlangte von ihm, den Getreidepreis stabil zu halten und die *ludi Romani* auszurichten. Da Sizilien eine der römischen Kornkammern darstellte, konnte er bei einem Erfolg der Anklage auf die Unterstützung der Klagenden für seine Amtsführung zählen. Verres konnte den sehr angesehenen Anwalt Hortensius und die Unterstützung der Metelli für sich gewinnen. Durch eine gründliche Vorbereitung und in einer günstigen Konstellation – Verres fand in der Nobilität nicht ausreichend Unterstützung – konnte Cicero den Prozess gewinnen (Verres verließ Rom schon nach dem ersten Angriff) und mit Q. Hortensius den bis dahin prominentesten Redner überflügeln.

Die solide Amtsführung als kurulischer Ädil im Jahr 69 eröffnete Cicero gute Aussichten auf die Wahl zum Prätor. Nunmehr nahm er die höchsten Ämter der *res*

⁵ Zu dieser (keineswegs einheitlichen) Gruppe s. ausf. Andrew Drummond, *Rullus and the Sullan possessores*, *Klio* 82, 2000, 126-153.

publica in den Blick und richtete sein ganzes Handeln, auch die Wahl seiner Verteidigungsmandate, an diesem Ziel aus.

Mit der Wahl zu einem der Prätores des Jahres 66 erhielt Cicero eine Plattform, auch in politischen Angelegenheiten Stellung zu beziehen. Das nutzte er, um in einer ohnehin günstigen Stimmung für den Antrag des Volkstribunen Manilius zu werben; demnach sollte Cn. Pompeius nach der erfolgreichen Piratenbekämpfung nun ein umfassendes Kommando im Krieg gegen Mithridates erhalten. Die Rede *De lege Manilia* (oder *De imperio Cn. Pompei*) ist als Vorbereitung auf das Konsulat zu werten. Für Cicero handelte es sich um eine relativ sichere win-win-Situation, konnte er doch durch seine Unterstützung auf das Wohlwollen des populären Pompeius hoffen und ein volkstümliches Image gewinnen (comm. pet. 51 und 53).

Als im Jahr 64 die Konsulwahlen für das folgende Jahr anstanden, hatte Cicero durch ein weites Netzwerk von Beziehungen eine solide Ausgangsbasis für seine Kandidatur gelegt. Bei der Bewerbung kam ihm das Bewerberfeld entgegen (s.u. Kommentar zu 4) entgegen: Es war zunächst zersplittert – anfangs machten sich sieben Männer Hoffnungen auf eine Kandidatur – und sah keine klaren Favoriten, was bei allen, die an politischer Stabilität interessiert waren, die Furcht vor Zufallsmehrheiten steigern musste. Es gab keinen Kandidaten, der den politisch maßgeblichen Kreisen im Senat und in der Nobilität zuzurechnen gewesen wäre. Zwei der Bewerber waren zwar prominent – Catilina als Patrizier sowie durch frühere Anläufe zum Konsulat, die aber durch gerichtliche Verfahren verhindert wurden; Antonius durch seinen angesehenen Vater (cos. 99) –, beide hatten aber auch aus der sullanischen Ära ‘Leichen im Keller’. Gleichzeitig war die allgemeine Verunsicherung offenbar groß; zumal eine mögliche Wahl Catilinas erschien vielen Mitgliedern der Nobilität als Risiko. Also lag es nahe, einen Kandidaten zu fördern, der kein Risiko darstellte. Ein solcher Kandidat konnte freilich kein Mitglied des ‘inneren Kreises’ der Nobilität sein, denn die Aversion dieser Gruppe gegen den abwesenden, sehr populären Pompeius und ihr Widerstand gegen die großen Kommanden für diesen drei und zwei Jahre zuvor waren noch sehr gegenwärtig. Die Mehrheit der Nobilität zog es daher vor, „statt eines Kandidaten aus ihren eigenen Reihen einen Mann ins Rennen zu schicken, der auch Wähler aus dem Lager der Popularen für sich gewinnen konnte“ (Narducci [2012], 94). Wer mit Pompeius sympathisierte, konnte Cicero ebenso wählen wie die vielen an sich dem politischen Betrieb ferner stehenden Bürger, zumal die wohlhabenderen (die bei der Wahl als erste abstimmten); diesen hatte Cicero immer wieder versichert, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Sicherheit des Eigentums zu sorgen. Hinzu kam die Unterstützung durch die Klientelen der Nobilität.

Cicero erzielte ein eindrucksvolles Wahlergebnis (s. Kommentar zu § 4), musste sich aber mit dem Rivalen Antonius arrangieren, der Catilina knapp aus dem Felde geschlagen und die zweite Konsulatsstelle errungen hatte.⁶ Antonius scheint während seiner ganzen Amtszeit inaktiv gewesen zu sein (was damals zumindest nicht

⁶ Die weitgehende Passivität seines vorherigen Gegners für die Dauer des Konsulats sicherte sich Cicero, indem er dem hochverschuldeten Antonius in einem Provinztausch Makedonien überließ, das bessere Möglichkeiten zur finanziellen Sanierung bot als das größtenteils romanisierte diesseitige Gallien; vgl. Bringmann (2010), 82.

ungewöhnlich war), während Cicero seine inzwischen zum Habitus gewordene emsige Aktivität weiter pflegte: als Krisenmanager, als Gesetzgeber (vgl. u. zu § 45f.), als weiterhin unermüdlicher Redner. Wie Ciceros ganzes Reden über sein Konsulat in der Folgezeit bis zu seinem Tod i.J. 43 zeigen sollte – und dieses Reden begann im Januar mit den beiden ersten Angriffen gegen Rullus (vgl. 2,1-10) –, schien er jedoch von Anfang an seinen Sieg falsch einzuschätzen: nicht als eine von der Konstellation, von ganz situativen Erwägungen und Dynamiken ermöglichte Chance, sondern als eine fast programmatisch zu lesende Grundsatzentscheidung des *populus Romanus*. Dieser hatte Cicero einen Auftrag für ein Jahr gegeben. Der Beschenkte (s.u. zu § 1: *beneficio vestro*) machte daraus eine Mission für sein gesamtes weiteres Leben.

2.2. Die Situation: Konstellationen und ‘Hintermänner’ in Rom Anfang 63

An dieser Stelle soll nicht der Versuch unternommen werden, ein umfassendes Bild der politischen Konstellationen und Rochaden seit etwa 65 zu geben; dafür sei auf die Literatur verwiesen.⁷ Verglichen mit dem Jahrzehnt zuvor, das nach Bundesgenossenkrieg, Bürgerkrieg und Sullas Diktatur immerhin noch den Lepidus-Aufstand (79–78), den Spartacus-Krieg (73–72) und die Auseinandersetzungen um die Wiederherstellung der Kompetenzen des Volkstribunats (70) gesehen hatte, war es eine eher ruhige Zeit. Pompeius führte seit 66 mit umfassenden Vollmachten im Osten Krieg gegen Mithridates VI; in Rom beherrschte der alljährliche Kampf ums Konsulat die politische Agenda. Gefochten wurde mit Prozessen und Gesetzen; eine Initiative zur Provinzialisierung Ägyptens (s. Komm. zu 41-44) beflügelte die Phantasie und rief heftige Abwehrreflexe hervor; um den Modus der Nachbesetzung der hohen Priesterämter – Wahl oder Kooptation – wurde heftig gestritten (s. Komm. zu 18). In der Summe dürften die Prozesse sowie die Nadelstiche gegen die politischen Routinen im Senat und bei den Wahlkämpfen das Ansehen und damit die Legitimität des Senats und der in ihm dominierenden Nobilität in der breiten Bevölkerung weiter untergraben haben⁸, ohne dass ein bestimmtes Ereignis unmittelbar ‘Handlungsbedarf’ erzeugt hätte. Vor allem aber gab es Konfliktpotentiale, die unter bestimmten Umständen in politische Dynamik umgesetzt werden konnten. Dazu gehörten die Resultate der Umwälzungen von Besitz und

⁷ Vgl. etwa Wiseman (1992); Gruen LGRR 47-82; zur Rullus-Initiative ebd. 389-396.

⁸ Eine farbige Darstellung gibt Mommsen RG III 168ff.; vgl. 172: „(A)ll dieses Treiben und Hadern, soviel Lärm es auch machte, war politisch betrachtet von sehr untergeordneter Bedeutung. Die Oligarchie war überwunden, die Demokratie ans Ruder gelangt. Daß die Kleinen und Kleinsten herbeieilten um dem am Boden liegenden Feind noch einen Fußtritt zu versetzen; daß auch die Demokraten ihren Rechtsboden und ihren Prinzipienkult hatten; daß ihre Doktrinäre nicht ruhten, bis die sämtlichen Privilegien der Gemeinde in allen Stücken wiederhergestellt waren und dabei gelegentlich sich lächerlich machten, wie Legitimisten es pflegen – das alles war ebenso begreiflich wie gleichgültig. Im ganzen genommen ist die Agitation ziellos und sieht man ihr die Verlegenheit der Urheber an, einen Gegenstand für ihre Tätigkeit zu finden, wie sie sich denn auch fast durchaus um wesentlich schon erledigte oder um Nebensachen dreht. Es konnte nicht anders sein.“

Chancen, die Sullas Herrschaft bewirkt hatte und die nicht zu unterschätzen sind.⁹ Da waren die Söhne von Proskribierten, denen die Bewerbung um Ämter verboten war (s. Komm. zu 10), außerdem verbannte oder marginalisierte Anhänger des Marius oder des Lepidus, ferner Grundbesitzer, die ihre Ländereien den sullanischen Enteignungen verdankten (die bereits erwähnten *Sullani possessores*), aber z.T. ihrerseits schon wieder hoch verschuldet waren; hinzu kamen inzwischen längst verarmte sullanische Veteranen.¹⁰ Prominentere Sullaner mussten peinliche Anklagen fürchten; zu ihnen gehörte Catilina, und es stellte ebenso eine Provokation wie eine Travestie dar, dass der Volkstribun Labienus i.J. 63 den alten Senator C. Rabirius für ein fast vierzig Jahre zurückliegendes Vergehen unter einem Anklagetitel aus noch viel grauerer Vorzeit vor ein ebenfalls obsoletes, von Caesar und seinem Cousin besetztes Gericht führen ließ. In Rom hingegen ein 'soziales' Thema war der nach wie vor starke Zuzug in die Stadt; dort trafen Bürger, die nach dem Bundesgenossenkrieg Römer geworden waren, aber diesen Status in ihren Gemeinden nicht aktualisieren konnten, mit vielen Peregrinen zusammen. 65 kam es zu einer Fremdenausweisung, und wie die Bürgerschaft aussehen sollte, wenn die auf Gleichstellung drängenden Bewohner der Region zwischen Po und Alpen (Transpadani) hinzukamen, wusste niemand. Die lärmende Betriebsamkeit der politischen Klasse, die große Zahl von sich benachteiligt Fühlenden in der Elite und in der Bürgerschaft auf dem Lande wie auf dem Land, die wachsende Unübersichtlichkeit der Nahbeziehungen in Klientelen und Stadtvierteln, all das erleichterte das Entstehen eines anlasslosen Grundrauschens an Verunsicherung, das durch Gerüchte leicht Amplituden entwickeln konnte. Cicero spielt jedenfalls eben darauf an (s. § 8 mit Komm.). Hinzu kamen die jährlichen Wahlkämpfe und der schon seit Jahren andauernde Mangel an umlaufendem Geld, der die Zinsen in die Höhe trieb.¹¹

⁹ Vgl. Max Weber, *Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht*, Stuttgart 1891, 8: „Allein die beginnende Monarchie und die Bürgerkriege führten besonders unter Sulla und den Triumvirn durch gewaltige Konfiskationen, Aufkäufe und Neuverteilungen an die siegreichen Heere zu einer neuen Umwälzung aller Besitzverhältnisse an Grund und Boden, und es ergibt sich, alles in allem, innerhalb des letzten Jahrhunderts der Republik eine Bevölkerungsverschiebung, deren Dimensionen in quantitativer Beziehung nur von der Völkerwanderung erreicht worden sind.“ – Für die sullanischen Ansiedlung im besonderen s. Federico Santangelo, *Sulla, the Elites and the Empire*. Leiden/Boston 2007, 147-157.

¹⁰ Vgl. Wiseman (1992), 347: „Fifteen years on, some of the veteran settlers were as desperate as the peasants they had dispossessed, with the added resentment of disappointed hopes.“

¹¹ Vgl. Michael Crawford, *Die römische Republik*, München ⁵1994, 184: „Die Zinslast in Rom und Italien war weiterhin erdrückend und vergrößerte sich in den siebziger und sechziger Jahren bis zum Jahre 63, weil keine neuen Münzen in Umlauf gesetzt werden konnten, was zu verminderter Liquidität führte. Roms Staatseinkünfte waren in der Zeit zwischen Sullas Diktatur und dem Jahre 63 erschreckend gering.“ Hinzu kam, dass nach der Sicherung des Ostens gegenüber den Piraten und Mithridates Investoren wieder vermehrt dort anlegten, wo höhere Zinserträge zu erzielen waren; das vermehrte die Geldknappheit in Italien. Ausführlicher s. Cristina Rosillo López, *La corruption à la fin de la république romain (II^e-I^{er} s. av. J.-C.). Aspects politiques et financiers*, Stuttgart 2010, 216-223.

In der Forschung galt die Frage nach den ‘Hintermännern’ lange als unproblematisch. So ist in einem verbreiteten Lexikon als ‘gesichertes Wissen’ zu lesen: „Es ist Cicero gelungen, den genialen Griff Caesars nach der Macht mit Hilfe des Ackergesetzes des Rullus erstens zu durchschauen und zweitens vor dem Volk so in seinen Intentionen zu enthüllen, daß der Versuch vereitelt wurde.“¹² Caesar und Crassus wurden in diesem Zusammenhang immer wieder genannt. Noch in einer aktuellen Darstellung wird es als sicher hingestellt, dass das Gesetz „ein Gegengewicht zu Pompeius“ schaffen sollte; der Ackerkommission „sollten auf jeden Fall Crassus und Caesar angehören“¹³. Cicero selbst legt eine Annahme in diese Richtung nahe, spricht er doch immer wieder von *horum consiliorum auctores* (21), *ei qui haec machinabantur* (23) und *certi homines* (15 u. 25).¹⁴ Rullus wird zwar bisweilen eine Art Raffinesse zugestanden, doch insgesamt, so suggeriert der Sprecher immer wieder, hat der Volkstribun nicht das intellektuelle Format, eine solche Initiative auf eigene Rechnung zu unternehmen – „als ob ihm so etwas hätte einfallen können!“ (23). Aber, wie Harvey 214 treffend bemerkt, „denigration of an opponent’s ability to act in his own right and vague insinuations about the conspiratorial nature of that opponent’s actions may serve the orator and his cause well, but contribute nothing to our understanding of Servilius Rullus’ political stance in 63“.

Gleichwohl herrschte die Strohmann-These lange vor, obwohl sie keinen einzigen positiven Quellenbeleg für sich in Anspruch nehmen kann. Das reizt an sich schon zum Widerspruch. Bereits Hermann Strasburger hat gewichtige Zweifel formuliert¹⁵, und

¹² Karl Büchner, *Der Kleine Pauly* 1 (1964), 1177 s.v. Cicero. Vgl. ferner etwa Haenicke (1883), 12ff.; Mommsen RG III 169ff.; Hardy (1924), 71: „man of straw“; vgl. 94-98; Afzelius (1940), 221 mit Anm. 5 (das Gesetz müsse „als Glied in der grossen Offensive aufgefasst werden, die Crassus und Caesar während Pompejus’ Abwesenheit gegen die Optimatregierung richteten“; vgl. ebd. 222f. eine Doxographie der älteren Ansichten seit Mommsen); Matthias Gelzer, *Caesar. Der Politiker und Staatsmann*, Wiesbaden ⁶1960, 38 Anm. 58 (= Neuaufl. Stuttgart 2008, 36 Anm. 58); Fuhrmann 121. Lapidar Jonkers 72: „The *certi homines* are Caesar and Crassus.“

¹³ Klaus Bringmann, *Geschichte der römischen Republik*, München 2002, 302f.

¹⁴ Vgl. ferner agr. 1,16. 22f. 2,12f. 44. 65.98.

¹⁵ Hermann Strasburger, *Caesars Eintritt in die Geschichte* (1938), in: ders., *Studien zur Alten Geschichte I*, Hildesheim/New York 1982, 296-298: „An diesem dünnen Faden hängt nun auch die Vermutung, daß Caesar die *rogatio agraria* des Rullus inspiriert habe. Im Altertum ist sie niemals geäußert worden, und man möge dies nicht damit erklären, daß es überflüssig war, ein gescheitertes Projekt zu erwähnen, das ohne politische Folgen blieb. Sueton registriert unablässig Fehlschläge oder nicht ausgeführte Absichten, – fast alle von geringerer Bedeutung als der rullische Gesetzesentwurf. Dennoch bin ich in der modernen Literatur niemandem begegnet, der Caesars Urheberschaft auch nur leise in Zweifel zöge. (...) Ich gestehe, daß mir gerade das nachlässige Glücksspiel mit den ernstesten politischen Problemen gut zu dem Caesar jener Jahre zu passen scheint, und halte für wohl möglich, daß er sich gern für die beantragte Zehnerkommission hatte in Aussicht nehmen lassen. Aber gefühlsmäßige Erwägungen irgendwelcher Art berechtigen nicht zu der bestimmten Angabe, daß Caesar neben Crassus der Hauptstifter oder, wie Hardy es darstellt, geradezu der eigentliche Urheber gewesen sei, und der vielfach angestellte Vergleich mit Caesars Ackergesetz von 59 erlaubt doch so gut wie gar keinen Rückschluß auf die Hintermänner des Rullus, da alles, was über die Agrargesetzgebung

Erich Gruen hält die Vermutung für „hasty and ill-founded“¹⁶. Der lange gängigen Ansicht lag die Prämisse zugrunde, in der Politik besonders der späten Republik scharf zwischen Vordergrund und Hintergrund, ‘tagespolitischer’ Bewegungen und ‘eigentlichen’ Motiven zu unterscheiden und das Geschehen auf die Züge einiger weniger ‘großer’ Akteure zu reduzieren, verbunden mit einer eher simplen Mechanik: Da Pompeius im Osten erfolgreich Krieg führte und seine triumphale Rückkehr zu erwarten stand, mussten die Rivalen daheim, zumal seine späteren Verbündeten im sog. Ersten Triumvirat, irgendwie dagegenhalten, weswegen sie allerlei Vorstöße unternahmen, nicht selbst (da sie ja aktuell keine dafür geeigneten Ämter bekleideten), sondern über Strohleute. Doch wendet man den Blick für einen Moment ab vom irreführenden ciceronischen Szenario, so weist eine historiographische Notiz in eine etwas andere Richtung:

„Die Volkstribunen taten sich nämlich mit dem Konsul Antonius, einem Mann ganz gleicher Art wie sie, zusammen, und einer aus dieser Gruppe unterstützte die Söhne der von Sulla verbannten Römer bei ihren Bewerbungen um Ämter, während der zweite dem Publius Paetus und dem Cornelius Sulla, der mit ihm zusammen überführt worden war, das Recht verschaffen wollte, wieder dem Senat anzugehören und ein Amt zu bekleiden. Ein weiterer stellte Antrag auf Schuldenerlaß (*χρεῶν ἀποκοπή*), und noch einer trat dafür ein, daß sowohl in Italien als auch im unterworfenen Gebiet Landanweisungen (*κληρουχίαι καὶ ἐν τῇ Ἰταλίᾳ καὶ ἐν τῷ ὑπηκόῳ*) erfolgen sollten. Diese Anträge wurden beizeiten von Cicero und seinen Gesinnungsgenossen in die Hand genommen und unterdrückt, ehe noch irgendeine Wirkung von ihnen ausgehen konnte.“¹⁷

In der Tat wird in der antiken Überlieferung nur Ciceros Kollege C. Antonius als (anfänglicher) Unterstützer der Initiative namentlich genannt. Außerdem vermittelt die Notiz den Eindruck eines konzertierten *tribunizischen* Vorstoßes Ende 64 in der Tradition der populären Politik und mit einigen ihrer Themen: Land, Schulden, Gnade für Entrechtete. Das zu betonen bedeutet nicht, eine solche tribunizische Politik heroisch zu überhöhen oder als einen unbedingt seriösen sozial- und verfassungspolitischen Reformversuch zu betrachten. Römische Politiker suchten in ihren kurzen Amtszeiten Profilierungschancen, Volkstribune gleichgar, die sich für höhere Aufgaben empfehlen wollten und (in einem Zehnerkollegium) auffallen mussten. Die Chancen standen gün-

jener Epoche, wie auch ihre sonstige Sozial- und Verwaltungspolitik bekannt ist, doch nur zeigt, daß die einzelnen Gesetze nicht originelle Pläne aus dem Nichts erschufen, sondern nur seit den Gracchen geläufige Gesichtspunkte mehr oder weniger kühn und zweckmäßig kombinierten. Eben wegen jener starken Kontinuität der populären Tradition möchte ich nie bestreiten, daß Caesar, den Cicero ein knappes Jahr später als einen sehr ernsthaften Vertreter der populären Richtung anspricht (Catil. 4, 9-10), in den rullischen Plan vorher eingeweiht war. Aber ob er persönliche Hoffnungen auf den Plan setzte, ob er ihn in dieser Form billigte – denn er hat ihn bei größeren Machtmitteln 59 nur teilweise wiederaufgenommen –, dies alles ahnen wir ja auch dann nicht, wenn die grundlegende Kombination von Suet. 11 mit Cic. leg. agr. wirklich richtig ist.“

¹⁶ Gruen LGRR 389.

¹⁷ Cassius Dio 37,2,3-4 (Übers.: O. Veh). Wichtig zu den tribunizischen Initiativen im ‘Fenster’ von 64/63 ist Drummond (1999).

stig, da für 63 keine prominenten und prestigereichen Männer ins Konsulat gewählt worden waren und zumindest einer der Konsuln für die tribunizischen Initiativen gewonnen schien. Auch die verbreitete Verunsicherung und die Knappheit an umlaufendem Geld¹⁸ mögen als günstige Umstände verstanden worden sein. Das Thema war nicht neu, es erwuchs aus der populären Tradition. Damit soll keineswegs kategorisch behauptet werden sein, dass Caesar und/oder Crassus *keine* Rolle spielten, *nicht* an der Ausarbeitung des Gesetzesvorschlags mitwirkten, *nicht* für die Zehnerkommission vorgesehen waren oder *nicht* einfach einmal sehen wollten, wie weit man mit politischen Vorstößen kommen und die Senatsmehrheit verunsichern konnte (letzteres erscheint uns sogar recht plausibel). Aber die Strohmanntheorie reduziert den politischen Betrieb auf zu wenige Mechanismen und Optionen; sie projiziert zudem alles auf einige wenige, profilierte Politiker, die später in der Tat viele Dinge unter sich ausmachen sollten – während Rullus politisch in der Versenkung verschwand.

Wer Ciceros Andeutungen für eine leicht decodierbare Feststellung von historischen Tatsachen hält, übersieht zudem, wie leicht und gern in der politischen wie der gerichtlichen Rhetorik jener Zeit mit Gerüchten gearbeitet wurde, wie Kulissen aufgebaut und verschoben wurden, und wie gern man den Akteuren fast alles Denkmögliche zutraute.¹⁹ Die im 19. Jahrhundert geprägte ‘realistische’ Denkrichtung in der Althistorie konzentrierte sich zudem auf zwei Momente der Politik: schieres Machtinteresse und ernsthaftes Reformbemühen.²⁰ Das politische Handeln selbst wurde dabei eher als Kräuselung an der Oberfläche betrachtet; man war geneigt, ‘Tagespolitik’ abzusetzen von den epochemachenden Bewegungen, die sich im Streben und Tun der großen Männer manifestierten. Hingegen achten wir seit dem Aufkommen der Forschungen zur politischen Kultur viel stärker auf die sogenannte Ausdruckseite der Politik, deren Symbole, Rituale und Traditionen, die nicht nur auf etwas ‘Eigentliches’ dahinter verweisen, sondern das Politische selbst ausmachen und in diesem Sinne auch ernstgenommen werden müssen. Zu dieser Ausdruckseite gehörte – zumal im Rollenmodell des Volkstribuns – auch schiere Aktivität, die Bekanntheit sicherte und Gelegenheiten bot, die informelle wie die formelle politische Kommunikation in Gang zu halten.

¹⁸ Sie erklärt möglicherweise auch, warum die Initiative so starkes Gewicht auf die Beschaffung von Geld aus verschiedenen Quellen legte: Vertrauen in ein solches Vorhaben konnte nur schaffen, wer klarlegte, woher die erforderlichen Mittel in einer Zeit der Knappheit an gemünztem Geld und an Kredit (o. Anm. 11) kommen sollten. Cicero drehte den Zusammenhang aber um, indem er „alles Geld der Welt“ (62) vor Augen stellte, das gar nicht sinnvoll ausgegeben werden konnte und am Ende in diverse Taschen fließen musste; vgl. auch § 71f.

¹⁹ Treffend Hopwood (2007), 78: „It is a modern scholar’s exercise, sitting in the study, surrounded by books on the last century BC, to speculate at leisure as to who might be meant: Crassus? Caesar? Crassus *and* Caesar? But the very fact of a nameless threat – an ‘enemy within’ the *Res Publica* – was a fearsome thing to people at the time. Rumours and speculation about the intentions of major aristocrats were rife in the 60s and 50s BC and were, like speeches, both in themselves historical events and, also by their very existence, means by which political change took place.“

²⁰ Vgl. Haenicke (1885), 14: „der grossartige, weitumfassende, reformatorische Antrag“.

Nicht zu trennen vom Problem der angeblichen Hintermänner ist die Frage nach den tatsächlichen Nutznießern eines erfolgreich verabschiedeten Gesetzes. Cicero war bemüht, seinen stadtrömischen Zuhörern die Aussicht, künftig Bauern auf eigener Scholle zu sein, gründlich zu verleiden: Das Land werde von schlechter Qualität sein („Sand und Sümpfe“ – *harenam aliquam aut paludes*; § 71), in ungesunder Gegend gelegen und ein schlechter Tausch für die vielen Annehmlichkeiten des Lebens in Rom (§ 66ff.). Aber sollte Rullus tatsächlich allein oder auch nur primär diese Zielgruppe im Auge gehabt haben?²¹

Möglicherweise zielte die Initiative in Wirklichkeit darauf, den künftigen Veteranen des siegreich zurückerwarteten Pompeius im Wortsinn den Boden zu bereiten.²² Rullus mag sich davon einen Karrieresprung erhofft haben, galt Pompeius doch als großzügig, wenn es um die Belohnung loyaler Unterstützer ging. Dabei spielt es keine Rolle, ob und in welchem Ausmaß Pompeius selbst in die Pläne eingeweiht war. Die ‘große’ Anlage des ganzen Unternehmens, reichsweit, v.a. aber im Osten Mittel zu generieren, um in Italien Land zu kaufen, ohne das Schreckgespenst einer Rückkehr im Stile Sullas mit anschließendem Bürgerkrieg heraufzubeschwören (das ja vor Pompeius’ Ankunft in Italien Ende 62 tatsächlich viele Römer in Unruhe versetzte), passt gut ins ‘Profil’ des großräumig operierenden und umsichtig planenden Feldherrn und Organisators. Erstmals *konnte* man in Rom einen Gesamtüberblick über die Ressourcen des gesamten, neu geordneten und auf Rom ausgerichteten Ostens haben – Pompeius Siegesmeldungen waren gewiss geeignet, Phantasien zu erzeugen²³, und die Akribie, mit der die Initiative offenbar die Aufnahme der vorhandenen Volksvermögens vorsah, kann als klare Absage an die Oligarchie gewertet werden, die Früchte des Herrschaftsgebietes

²¹ Die 5000 *en bloc* auf dem *ager Campanus et Stellas* Anzuesiedelnden sollten vielleicht tatsächlich überwiegend aus der stadtrömischen *plebs* rekrutiert werden; vgl. Gruen LGRR 393. Doch die agr. 2,79 genannte Tribus Romilia war eine ländliche, was der Sprecher für eine Polemik nutzt: *quaesivi ex eo (scil. Rullo) Kalendis Ianuariis quibus hominibus et quem ad modum illum agrum esset distributurus. respondit a Romilia tribu se initium esse facturum. Primum quae est ista superbia et contumelia ut populi pars amputetur, ordo tribuum neglegatur, ante rusticis detur ager, qui habent, quam urbanis, quibus ista agri spes et iucunditas ostenditur?* Misstrauen gegen die Verlässlichkeit der Angabe bleibt selbstverständlich geboten.

²² Vgl. zuletzt Catherine Steel, *The End of the Roman Republic. Conquest and Crisis*, Edinburgh 2013, 155: Der Streit um das Ackergesetz des Rullus „not only points to poverty and discontent among the urban population, but also shows the impact of Pompeius, as men manoeuvred to exploit his conquests and position themselves advantageously for his return. Pompeius’ veterans were probably among the intended beneficiaries, (...)“. Ähnlich schon Michael Crawford, *DNP* 1 (1996), 280f. s.v. Agrargesetze: „Gesetzesantrag des Servilius Rullus (...), der die Einkünfte aus den Provinzen für den Aufkauf von Land in Italien verwenden und vielleicht so den Weg für eine Verteilung von Land an die Veteranen des Pompeius ebnet wollte“.

²³ Vgl. etwa Wiseman (1992), 349: „What the Gracchi had done, turning the profits of empire to the direct benefit of the Roman citizen body, could now be done again on a grander scale.“

weiterhin unter wenigen aufzuteilen.²⁴ Die Erwartung von Pompeius' Heer, nach dem Feldzug Land und andere Vergünstigungen zu erhalten, spricht Cicero offen an.²⁵

Allerdings wäre bei der Annahme einer Verbindung zwischen Rullus und Pompeius zu erklären, warum der Tribun seine Nähe zum Feldherrn und dessen Bedürfnissen offenbar nicht zum Ausdruck brachte. Vielleicht war seine politische Kommunikation und *performance* wirklich so schlecht, wie Cicero es darstellt (§ 13). Vor allem aber konnte sich Rullus keineswegs sicher sein, in der Stadt Rom genug Bürger mobilisieren zu können, die bereit waren, ein Gesetz zu unterstützen, von dem sie selbst gar nicht profitieren würden – trotz der Popularität des Pompeius. „The soldiers of Pompey, prospectively the chief recipients of the measure's bounty, were abroad and in no position to refute arguments or to vote on enactments.“²⁶ Cicero andererseits wäre schlecht beraten gewesen, die Zielrichtung zu enthüllen, bemühte er sich doch zugleich spätestens seit 66, als er für Pompeius' Kommando gegen Mithridates eintrat, um Nähe zum populären und mächtigen Feldherrn – dann konnte er nicht jetzt gegen eine Vorlage kämpfen, die in dessen Interesse lag. Unterstützen oder passieren lassen konnte er sie aber auch nicht, weil das seine politische Profilierung als Vertreter des status quo unterminiert, ihn seinen Unterstützern aus dem Ritterstand und im Senat entfremdet und ihn ausgerechnet in seinem Konsulatsjahr der politischen Initiative beraubt hätte. Also musste er einen Keil zwischen Pompeius und das Rullus-Lager treiben und gleichzeitig plausibel machen, dass das Gesetz nicht im Interesse der stadtrömischen *plebs* sein konnte. Deswegen bildet die Behauptung, Rullus' Vorlage sei direkt gegen die Interessen und das Ansehen des Pompeius gerichtet, eines der auffälligsten Leitmotive der Rede (Appendix 3).²⁷ Und manches Detail fände eine überraschende Erklärung, so die Konstruktion, dass Pompeius selbst gar nicht Mitglied der Zehnerkommission hätte werden dürfen (vgl. 23 a.E. mit Komm.): Die Absicht dieser Klausel, nämlich Pompeius vom Verdacht der Begünstigung und Manipulation auszunehmen – auch Caesar sollte seinem eigenen Ackergesetz i.J. 59 zufolge gerade nicht Mitglied der zwanzigköpfigen Kommission sein dürfen! –, wäre dann von Cicero geschickt in ihr Gegenteil, nämlich eine angebliche Brüskierung des populären Feldherrn, verkehrt worden. Zumindest zweifelhaft war, ob Pompeius überhaupt ein Interesse daran haben konnte, als ein Beauftragter unter zehn Land zu vermessen und Grundbücher zu prüfen, und ob umgekehrt die Senatsmehrheit es hinnehmen konnte, den Feldherrn von einem außerordentlichen

²⁴ Dazu die Polemik des Licinius Macer, tr. pl. 73, in der Gestaltung durch Sallust (Sall. hist. 3,48,6): *itaque omnes concessere iam in paucorum dominationem qui per militare nomen aerarium exercitus regna provincias occupavere et arcem habent ex spoliis vestris quom interim more pecorum vos multitudo singulis habendos fruendos que praebetis exuti omnibus quae maiores reliquere nisi quia vobismet ipsi[s] per suffragia ut praesides olim nunc dominos destinatis.*

²⁵ Vgl. § 58 *si quam spem in Cn. Pompeio exercitus habeat aut agrorum aut aliorum commodorum.*

²⁶ Gruen LGRR 394. Pompeius befand sich Anfang 63 im Winterlager in Syrien, das er als neue römische Provinz einrichtete.

²⁷ Diese Behauptung ist jedoch auch Teil der Senatsrede (1,13), was Bell (1997), 7 Anm. 41 veranlasst, Pompeius' heimliche Sympathie für die Initiative zu bezweifeln, „since such a grand secret was unlikely to be kept in Roman political society“.

Kommando in die nächste Beauftragung wechseln zu lassen. Und sollte Pompeius im Antrag tatsächlich von der Ablieferungspflicht seiner Beute befreit sein (*ne manubias referre iubeatur*; § 60), so wäre das als Ergebnis eines *deals* oder als vorausseilende Gefälligkeit der Antragsteller leichter zu erklären als mit der um-die-Ecke-gedachten Formulierung Ciceros.²⁸

Lässt sich eine Verbindung zwischen Pompeius und Rullus prosopographisch erhärten? Vielleicht. Graham V. Sumner hat den Plut. Pomp. 34,5 als Kommandanten einer kleinen Flottille des Pompeius i.J. 65 genannten Servilius mit Servilius Rullus identifizieren wollen. Das ist ziemlich unsicher (es gibt auch andere Identifizierungen), bietet aber einen Denkanstoß.²⁹ Rullus wäre nach seinem Dienst unter Pompeius nach Rom zurückgekehrt, um sich hier zum Volkstribunen wählen zu lassen und im Interesse seines Kommandeurs und Patrons zu wirken. Dass dies einem sehr jungen Mann eher schlecht gelingt, diese Erfahrung musste Pompeius – zum Spott nicht zuletzt Ciceros – auch sonst machen. Methodisch jedenfalls muss die Überlegung von der Frage ausgehen, ob eine Verbindung zwischen Pompeius und Rullus mit Ciceros (gegen den Strich zu lesenden) Reden vereinbar ist und bestimmte Eigenheiten von diesen besser erklärt als andere Optionen. Das Problem verdient eine ausführlichere Diskussion anhand der Reden im Detail, was an dieser Stelle nicht geleistet werden kann. Wenn hier die Prämisse von ‘Strippenziehern’ erst grundsätzlich in Frage gestellt, dann die Option mit Pompeius als *certus homo* oder zumindest Begünstigten durchgespielt wird, so liegt darin kein Widerspruch. Es sollte lediglich klar geworden sein, dass man die Gesetzesvorlage auch ohne Caesar/Crassus als Puppenspieler erklären kann – oder das zumindest einmal versuchen sollte.³⁰

2.3. Der Gegenstand und seine Geschichte: leges agrariae, eine strittige Tradition

Die Ackergesetzgebung der römischen Republik³¹ stellte den Versuch dar, mit Hilfe von gesetzlichen Interventionen seitens der *res publica* die Verteilung des durch Er-

²⁸ Vgl. § 60 a.E. *utrum tandem hoc capite honos haberi homini, an invidia quaeri videtur?*

²⁹ Sumner (1966); vgl. Harvey 216-221 mit ausf. prosopographischer Diskussion.

³⁰ Für eine andere Variante s. Gruen LGRR 393: Die Vorlage sollte, mindestens teilweise, in der Tat den künftigen Veteranen des Pompeius zugutekommen, und unter den Politikern, die sich die Gunst des demnächst sehr mächtigen Pompeius zu verschaffen hofften, könnte auch Caesar gewesen sein – neben anderen. Genau so übrigens auch schon Benedictus Niese, Grundriss der römischen Geschichte nebst Quellenkunde. Fünfte Auflage neubearbeitet von Ernst Hohl, München 1923, 226.

³¹ Für einen kontextualisierenden Überblick s. Fritz Gschnitzer, Der revolutionäre Grundzug der römischen Agrargeschichte (1979), in: ders., Kleine Schriften zum griechischen und römischen Altertum II, Stuttgart 2003, 407-417; s. ferner ausf. Flach (1990). Zu den einschlägigen Gesetzen s. Josef Vančura, Leges agrariae, RE XII 1, 1924, 1150-1185; Dieter Flach, Die Ackergesetzgebung im Zeitalter der römischen Revolution, HZ 217, 1973, 265-295; Charlotte Triebel-Schubert, Ackergesetze und politische Reformen. Eine

oberung dazugewonnenen Staatslandes (*ager publicus*³²) zu regeln. In Verlauf der späten Republik entwickelte sie sich zu einem der zentralen Kampftemen der Popularen; Cicero spricht in der zweiten Rede gegen Rullus nicht zufällig vom *populare legis agrariae nomen* (§ 63).

Die rechtlichen Vorbedingungen für jede Art von Landverteilung lassen sich dabei folgendermaßen zusammenfassen: Land, das der römischen Republik durch Eroberung oder Gebietsabtretung zufiel, ging zunächst als *ager publicus* in das Eigentum der *res publica* über. Dieses Land konnte nun unter anderem als *ager occupatorius* zur Bewirtschaftung freigegeben werden. Beim *ager occupatorius* handelte es sich um Land, dessen Besitz (aber nicht das Eigentum) von privaten Interessenten abgabefrei erworben werden konnte. Das Land konnte so wie Privatland bewirtschaftet werden und unterlag auch steuerlichen Abgaben, wurde aber nie Teil des *ager privatus*. Als Teil des *ager publicus* stand es weiter unter dem Eigentumsrecht der *res publica* und war damit ein wesentlicher Teil der Verfügungsmasse eventueller Agrargesetze. Wer *ager publicus* okkupierte, musste fast notwendigerweise reich sein, da das Geld für den Erwerb des Landes und die notwendigen Investitionen zu dessen Nutzbarmachung selbst aufgebracht werden musste (Flach [1990], 32f.).

So waren weniger finanzkräftige Bürger von der Nutzung des Staatslandes *de facto* ausgeschlossen. Dazu kam, dass ab den 170er Jahren keine neuen Kolonien mehr gegründet wurden und auch die individuellen Landzuweisungen (*Viritanassignation*) einschliefen, beides aus nicht ganz klaren Gründen. Damit entfiel die bis dahin einzige Möglichkeit für breitere Bevölkerungsschichten, Land zu erwerben – zumal für nachgeborene Söhne von Bauern, deren Zahl im Zuge der demographischen Erholung des 2. Jahrhunderts zunahm und die auch nicht mehr durch Kriege ‘reguliert’ wurden (entweder durch zahlreiche Todesfälle oder existenzsichernde Beuteanteile). Der Mangel an Land für Neusiedler konnte so paradoxerweise zu einem Mangel an selbstausrüstungsfähigen Rekruten führen.

Dass diese Folge eines ansonsten für die Regierung in Rom kaum erkennbaren Basisprozesses schon bald als Problem gesehen wurde, zeigen zwei Initiativen der 140er Jahre. Die eine dieser Initiativen schloß die Rodung von bisher unbebautem Land des *ager publicus* ein, das dann an Kleinbauern vergeben werden sollte, die andere bestand in einem Vorschlag des C. Laelius, den Kleinbauern die Möglichkeit zum privilegierten Erwerb von Besitz von Parzellen des *ager occupatorius* zu geben. Keine dieser Maßnahmen hatte Erfolg: Der Umfang der Rodungen war zu gering, um den Mangel an Siedlungsland ausgleichen zu können, und Laelius zog seinen Vorschlag ohne Abstimmung zurück, als der Senat sich mehrheitlich dagegen positionierte, wofür man ihm dem Namen *Sapiens* beilegte (ebd., 35).

Eine umfassendere Initiative unternahm Tiberius Sempronius Gracchus in seinem Volkstribunat von 133. Die *lex sempronia agraria* sah die Bildung einer dreiköpfigen

Studie zur römischen Innenpolitik, Bonn Diss. phil. 1980; Lintott (1992). Knapper Überblick: Michael Crawford, DNP 1 (1996), 277-281 s.v. Agrargesetze.

³² Dazu jetzt monographisch Sakia T. Roselaar, *Public Land in the Roman Republic. A Social and Economic History of Ager Publicus in Italy, 396–89 BC*, Oxford 2010; wichtig die kritische Rezension von Klaus Bringmann, *Gnomon* 84, 2012, 229-234.

Kommission vor, den *tresviri agris dandis adsignandis*. Diese Kommission sollte Parzellen des *ager occupatorius* gegen Zahlung einer jährlichen Pacht an Kleinbauern verteilen und diesen auch die anfangs erforderlichen Mittel zur Bewirtschaftung bereitstellen. Das Land sollte beschafft werden, indem man eine alte Höchstgrenze für die Okkupation von *ager publicus* erneut einschärfte und nutzte, um darüber hinaus in Anspruch genommenes Staatsland einzuziehen. Die Kommission hatte dazu das Recht, den *ager occupatorius* zu vermessen, um die zu verteilenden Parzellen festzulegen. Die Kosten zur Ausrüstung der Neusiedler sollten aus der sogenannten Attalos-Erbschaft beglichen werden, also den Geldmitteln des Königsreichs Pergamon, das Rom im selben Jahr durch Erbfall zugefallen war. Dazu kam eine Zusatzvorschrift, die es den Dreimännern ermöglichte, in strittigen Fällen selbst zu entscheiden, was Staats- und was Privatland war, und eine weitere, die es ihnen erlaubte, auch Staatsland einzuziehen, das Rom seinen Bundesgenossen zur Nutzung überlassen hatte.

Das Gesetz stieß trotz prominenter Unterstützer auf erheblichen Widerstand. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts bei der Vergabe des *ager occupatorius* war die *res publica* grundsätzlich dazu berechtigt, das dazugehörige Land zum eigenen Gebrauch einzufordern. Aber eine – in einer zweiten Fassung des Gesetzesvorschlags sogar entschädigungslose – Enteignung ignorierte zum einen die erheblichen Mittel, die von den bisherigen Besitzern nicht selten in die Urbarmachung und Bewirtschaftung des Landes gesteckt worden war. Zum anderen wurde nicht berücksichtigt, dass sich das Land oft jahrzehntelang im Besitz einer Familie befunden hatte, was ein Gewohnheitsrecht des Besitzes begründete, oder auch an Andere weiterveräußert worden war, die ihrerseits in gutem Glauben gekauft hatten. Auf einer anderen Ebene wirkte es auch befremdlich, dass die Ackerkommission zunächst mit Gracchus selbst, seinem Bruder und seinem Schwiegervater besetzt wurde.

Dennoch wurde das Gesetz von der Volksversammlung angenommen und die Ackerkommission begann mit ihrer Arbeit. Tatsächlich konnte die Kommission Äcker verteilen, bevor ihre Tätigkeit in den 120er Jahren zurückging und schließlich aufhörte. Tiberius' Bruder Gaius Gracchus übernahm dieses Gesetz fast unverändert und entschärfte lediglich die Befugnisse der Kommission gegenüber den Bundesgenossen. Er ergänzte das Gesetz jedoch um ein Siedlungsprogramm, das die Gründung von drei Kolonien vorsah, von denen eine auf dem Gebiet des zerstörten Karthago liegen sollte.

Die Tätigkeit der gracchischen Ackerkommission überlebte den Tod des C. Gracchus (122) nicht lang. Mit drei weiteren Ackergesetzen wurden die Maßnahmen ihrer Ackergesetze überflüssig oder unmöglich gemacht. Ein erstes Gesetz von Livius Drusus (cos. 122) befreite die durch die Ackerkommission verteilten Parzellen vom Veräußerungsverbot, so dass diese jetzt frei übertragen werden konnten (was die ursprüngliche Absicht, die bäuerliche Mittelschicht mit Blick auf die Armee zu stabilisieren, konterkarierte und die Konzentration des Landbesitzes sowie den Wegzug in die Städte, zumal nach Rom, anfachte). Ein weiteres Gesetz (119 oder 114) berechnete die bisherigen Besitzer des *ager occupatorius* dazu, die Einziehung des Landes durch eine jährliche Abgabe abzuwenden, was die Alleinverfügung der Ackerkommission über den *ager occupatorius* beendete. Schließlich wurden die Besitzer in einem dritten Gesetz

(der *lex agraria* von 111) auch von dieser Abgabe befreit.³³ Sie betraf ohnehin nur noch die Besitzer derjenigen Teile des *ager occupatorius*, die nicht Gegenstand einer Landverteilung geworden waren, und auch dort nur das Land, welches die Besitzer über die 500 *iugera* hinaus besaßen, die ihnen die sempronischen Gesetze unter Berufung auf ein früheres Gesetz zubilligten. Damit war der Besitz am *ager occupatorius* zwar nicht *de iure*, aber *de facto* dem Eigentum am *ager privatus* gleichgestellt, indem die *res publica* auf die Ausübung ihrer Eigentumsrechte an den fraglichen Ländereien verzichtete.

Das Problem der mitunter zu geringen Anzahl wehrfähiger Männer mit ausreichendem Zensus „löste“ man schließlich, indem man den Mindestzensus erst verringerte und schließlich in der sog. marianischen Heeresreform ganz abschaffte. Damit verwandelte man den Mangel an selbstausrüstungsfähigen Männern einer unabhängigen bäuerlichen Mittelschicht in das Problem der Veteranenversorgung, da diejenigen, die mittellos ins Heer eingetreten waren, erwarteten, nach ihrer Dienstzeit von der *res publica* oder vom Feldherrn mit Land versorgt zu werden. Zwar sollten in dem meisten Fällen auch in den folgenden Ackergesetzen *alle* bedürftigen römischen Bürger prinzipiell an der Landverteilung teilnehmen können. Das Vorhandensein einer großen Menge versorgungsbedürftiger Ex-Soldaten mit Kampferfahrung schuf jedoch ein erhebliches Sicherheitsproblem, und dessen Lösung muss als ein wichtiges Motiv für die nun folgenden Agrargesetze angesehen werden. Allerdings waren diejenigen, die ein solches Gesetz einbrachten, auch auf die Unterstützung der überwiegend stadtrömischen Teilnehmer an der Abstimmung in der Plebsversammlung oder den Tributcomitien angewiesen.

Der erste, der sich dieses neuen Problems annehmen musste, war Appuleius Saturninus, Volkstribun des Jahres 103. Er brachte ein Gesetz auf den Weg, das es ermöglichen sollte, den Veteranen des Iugurthinischen Krieges 100 *iugera* Land in Nordafrika anzuweisen. Das Gesetz traf auf den Widerstand des Senats, wurde aber unter Gewaltandrohung verabschiedet. Drei Jahre später versuchte Saturninus es erneut, dieses Mal zugunsten der Veteranen des Feldzuges gegen die Kimbern und Teutonen, die mit Land in Gallia Cisalpina versorgt werden sollten, und der Veteranen anderer Feldzüge, für die in Achaia, Makedonien und Sizilien Kolonien gegründet werden sollten. Auch dieses Gesetz wurde verabschiedet. Nach dem Tod des Saturninus (99) wurde jedoch dessen gesamte Gesetzgebung aufgrund des Vorwurfs kassiert, sie sei nur durch Gewalt (*per vim*) zustande gekommen.

Als ein Nachhall der Tätigkeit des Saturninus muss das Ackergesetz des Sextus Titius bezeichnet werden. Modus und Gelände der Besiedlung blieben unverändert, allerdings wurde die Stadtbevölkerung, die beim Sturz des Saturninus eine wesentliche Rolle gespielt hatte, mit in die Landverteilung einbezogen, um sie für das Gesetz zu gewinnen. Das Gesetz wurde zwar verabschiedet, aber mit dem Hinweis auf schlechte Auspizien wieder zurückgenommen.³⁴

Das nächste größere Vorhaben aus dem Bereich der Ackergesetzgebung kam aus der am Primat des Senats orientierten Richtung. Livius Drusus, gleichnamiger Sohn des Volkstribunen, der gegen die Gesetzgebung des C. Gracchus agitiert hatte, brachte ein

³³ Ausgabe der Überreste mit Übersetzung und Kommentar: Crawford RSt Nr. 2.

³⁴ Zum Komplex der Ackergesetzgebung im Zusammenhang mit der marianischen Veteranenversorgung: App. civ. 1,130-145, Obseq. 46 zu Titius; Flach (1990), 59ff.

Gesetz ein, das die Gründung von zwölf Kolonien auf nicht verteiltem *ager publicus* in Italien und Sizilien vorsah. Da das Gesetz sich zunächst an die Stadtrömer richtete, wurde es mit großer Zustimmung verabschiedet. Wiederum wurde eine Ackerkommission gegründet, die dieses Mal allerdings aus zehn Mitgliedern bestand. Drusus wurde zu einem ihrer Mitglieder gewählt. Um – vor allem in Italien – die nötige Menge an zusammenhängenden Gebieten für ein solch umfassendes Kolonisierungsunternehmen zusammenzubekommen, sah er vor, das Land einzuziehen, das eigentlich Teil des *ager publicus* war, aber von Bundesgenossen Roms widerrechtlich bewirtschaftet wurde. Die daraufhin protestierenden Bundesgenossen versuchte er, mit dem Versprechen des Bürgerrechts zu gewinnen. Alle diese Gesetze wurden verabschiedet, aber bald darauf wieder außer Kraft gesetzt. Diese Maßnahme in Verbindung mit dem Tod des Drusus waren schließlich Auslöser des Bundesgenossenkriegs.

Die geringe Menge an noch nicht verteiltem *ager publicus* stellte das Hauptproblem für weitere Initiativen dar – sofern man am etablierten Modell festhalten wollte. Auch deshalb schlug Sulla i.J. 82 einen gänzlich anderen Weg ein. Sein Ziel war nicht die Verteilung von Land an mittellose Stadtrömer, sondern die Versorgung seiner Veteranen und die Rache an seinen Feinden, den Anhängern des Marius und Cinna. Er zog dazu das Land seiner proskribierten politischen Gegner ein, ließ es neu aufteilen und vergab die Parzellen an die Soldaten seiner Feldzüge. Diese Neusiedler wurden bereits bestehenden Kolonien oder Munizipien zugeteilt. Die Parzellen unterlagen jedoch einem Veräußerungsverbot. Dennoch war der Besitz für den Nutznießer nicht unproblematisch, wussten doch alle alteingesessenen Nachbarn, wie man an das Land gekommen war. Auch wollte nicht jeder auf Dauer ein Gut bewirtschaften, sondern sich einem anderen Erwerb zuwenden. Nicht wenige versuchten daher, das Veräußerungsverbot zu umgehen.

Festzuhalten bleibt: Obwohl sich die Rahmenbedingungen sowohl der Besitzverhältnisse und der Wirtschaftsformen auf dem Lande³⁵ als auch der stadtrömischen Politik mit ihren nunmehr viel stärker versäulten Interessen zwischen 133 und dem Jahr 64 nicht unerheblich gewandelt hatten, vermochte das Stichwort „Ackergesetz“ immer noch zu elektrisieren. Es gehörte zum Kernbestand der populären politischen Tradition seit den Gracchen³⁶, nunmehr noch rückverlängert in die historiographisch heraufbeschworene Zeit der Ständekämpfe; es löste zugleich bei den Besitzenden geradezu reflexartig Angst vor Unwälzungen aus. In Gestalt der *Sullani possessores*, aber auch der Enteigneten aus den 80er-Jahren, ragte das Thema ganz handfest in viele Gemeinden und Regionen Italiens hinein und bot einer zündelnden politischen Rhetorik – gleich welcher Couleur – reichlich Brennstoff.³⁷ Freilich geht fehl, wer in moderner

³⁵ Dazu Neville Morley, *Metropolis and Hinterland. The city of Rome and the Italian economy 200 B.C. – A.D. 200*, Cambridge 1996, Kap. 3.

³⁶ Vgl. Jochen Martin, *Die Popularen in der Geschichte der späten Republik* (1965), in: ders., *Bedingungen menschlichen Handelns in der Antike*, Stuttgart 2009, 25-195, v.a. 120ff. 179ff.

³⁷ Vgl. die Einschätzung der Rullus-Initiative durch Lintott (1992), 57: „Pace Cicero, there was much that was plausible and sensible in the bill, given the room available for manœuvre by the legislator. However, over it hung the shadow of Sullan expropriations

Denkart die verbreiteten sozialen Verhältnisse, Prozesse und Konflikte der ländlichen Besitz- und Erwerbsstrukturen zu einer Problemlage kondensiert, die unbedingt der „Lösung“ durch eine „Reform“ harrete. Das wäre ebenso falsch wie Ciceros verzerrende Darstellung, in der Initiative des Rullus nur verborgene Absichten und egoistische Interessen einer kleinen Clique von *seditiosi* zu sehen. Zur Sprengkraft des Diskurses um besitzlose Bürger, Land, Veteranen und einen existenzfähigen Bauernstand gehört die Ambivalenz des Phänomens: Ohne echte Nöte und Hoffnungen wäre das Thema nicht politisierbar gewesen; ohne die Politisierung wären jene wohl weitgehend unbenutzt oder mindestens unerhört geblieben; aber durch die Politisierung war ein gemeinsames Ringen um tragfähige Lösungen von vornherein ausgeschlossen. Das zeigte sich schon im Ackergesetz Caesars von 59³⁸, das in vielfacher Hinsicht ein produktives Lernen aus der Geschichte der *leges agrariae* darstellte – etwa im Prinzip, Land zu kaufen, nicht auf die eine oder andere Weise zu enteignen –, das aber zugleich durch seine Proponenten, seine politische Stoßrichtung und die Art seiner Durchsetzung wesentlich zur Vergiftung des politischen Klimas beitrug. Die Triumvirn kehrten noch einmal zu Gewalt und Konfiskationen zurück, bevor die Monarchie nicht nur die *res publica* befrieden, sondern auch die mit dem Begriff *lex agraria* verbundenen Konflikte und Konvulsionen dauerhaft aufheben sollte.

2.4. Der Gesetzesvorschlag des Rullus: ein verlorener Text

Auf den Inhalt von Rullus' Gesetzesvorschlag kann nur durch Rückgriff auf Ciceros Reden zurückgeschlossen werden (Ferrary [1988], 141). In den modernen Ausgaben, beginnend mit der römischen Edition von Giovanni Andrea Bussi und der venezianischen von Ludovico Carbone (vgl. ebd., 142), werden Textpassagen, die der Editor für Zitate aus der *rogatio* hält, meist durch Majuskeln hervorgehoben. Doch die Grenze zwischen Zitaten, Paraphrasen und Unterstellungen ist nicht leicht zu ziehen.

Es gibt zunächst keinen Grund, an den groben Rahmendaten zu zweifeln, die Cicero v.a. in § 13 bietet: Demnach publizierte der Volkstribun P. Servilius Rullus mit der Unterstützung weiterer Amtskollegen (22) einen mindestens vierzig Kapitel umfassenden (agr. 3,4: *caput est legis quadragesimum*) schriftlichen Entwurf, nachdem er ihn sowohl im Senat als auch im Rahmen einer *contio* mündlich vorgestellt hatte. Der Vorstoß sah die Einsetzung einer zehnköpfigen Ackerkommission vor, deren Hauptaufgabe darin bestünde, Land in Italien aufzukaufen und Kolonien anzulegen (66-67; vgl. Afzelius [1940], 215-221).

Cicero eröffnet die Argumentation gegen diesen Vorschlag mit einem größeren Block (16-33), in dem er sich mit den ersten vier Kapiteln des Entwurfs in ihrer Reihen-

and profiteering, exemplified by C. Quinctius Valgus, Rullus' father and magistrate in three Campanian towns- a point which Cicero ruthlessly exploited.“ – Nicht sicher zu datieren ist die *lex agraria* eines Plotius, die Cic. Att. 1,18,6 im Jan. 60 erwähnt. Emilio Gabba, *The 'lex Plotia agraria'* (1950), in: ders., *Republican Rome, the Army and the Allies*, Oxford 1973, 151-153 datiert sie mit guten Gründen ins Jahr 70.

³⁸ Vgl. Gruen LGRR 397-401; Flach (1990), 78-81.

folge auseinandersetzt. Auch wenn er hier zweifelsohne zu Verkürzungen und Neukontextualisierungen greift, scheinen seine kurzen Zitate aus der *contio* aufgrund ihres formelhaften Stils und der genauen Verweise (*primum caput; capite altero; in secundo capite scriptum est; in tertio; tertio capite legem; quarto*) im Wesentlichen glaubwürdig.

Demnach bestimmten die ersten beiden Kapitel das Verfahren, in dem die Decemviri in siebzehn Tribus und unter Leitung des antragstellenden Tribunen gewählt werden sollten (18). Ebenso waren an diesen Stellen offenbar die Hürden für ein passives Wahlrecht gesetzt bzw. zu erwartende Einschränkungen nicht gemacht (24). Das dritte und vierte Kapitel regulierten die auf fünf Jahre verliehenen Kompetenzen und die materielle Ausstattung der Ackerkommission. Eine prätorische *lex curiata* sollte die Wahl der Tribus bestätigen und offenbar eine prätorische Amtsgewalt verleihen (s. 32 mit Komm.) Mit konkreten Zahlen stellt Cicero den der Kommission zugeteilten Personalstab dar. In der sich unmittelbar anschließenden Frage der Finanzierung zieht er sich aber bereits auf vage Andeutungen zurück.

Damit ist die Abkehr von Struktur und Wortlaut der *rogatio* vollzogen. Hat Cicero sich mit dem ersten Block den Anschein der sachlichen Auseinandersetzung mit den Details verliehen, so kann er in der nun folgenden Polemik Versatzstücke noch freier und gemäß seinen eigenen Zielen auswählen und assoziieren (vgl. Classen, pass.; Ferrary [1988], 160; u. Einleitung 2.5.). Die Paraphrasen sind ab diesem Wechsel vager und die Zitate tendenziell weniger glaubwürdig. Aufschlussreich sind vor allem noch die Hinweise auf Lücken (57) oder offen interpretierbare Formulierungen in der *rogatio* – etwa die Beschwerde darüber, dass das zu veräußernde Land nicht ausdrücklich benannt, sondern nur schwer nachvollziehbar umschrieben wird (35-7; 55f.; 66; ähnlich auch die Problematik der zu errichtenden Kolonien: 74). Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Wortlaut des 40. Kapitels, wo offenbar der status quo der sullanischen Landvergaben anerkannt war, findet sich nochmals isoliert in der dritten Rede (6f. 11).

2.5. Der Text des Gesetzes im Jan. 63: streng öffentlich, aber unkenntlich

Die Reden Ciceros gegen den Gesetzesantrag des Rullus bilden für die Frage nach der ‘Einspeisung’ von solchen Vorhaben in die politische Kommunikation eine einzigartige Quelle.³⁹ Das gilt besonders für die vollständig überlieferte zweite Rede, die sich als verschriftlichte Fassung der Ansprache vor einer *contio* gibt. Hier stellt sich die Frage, wie der Gesetzentwurf in Ciceros Rede zu greifen ist und wie er vom Sprecher für das Publikum gleichsam ‘übersetzt’ wurde.

Aus der Anlage des Gesetzesprojektes folgte notwendig, dass der Text der Vorlage umfangreich war, denn es waren sehr verschiedene, ineinandergreifende Regelungen zu treffen. Genannt werden der Wahlmodus der Zehnmännerkommission, deren Amtsgewalt und Amtszeit sowie ihre Kompetenzen, im ganzen Herrschaftsgebiet Geld zu beschaffen, das nötig war, um den innovativen Grundgedanken des Gesetzes verwirklichen zu können: Das Land für die Niedersetzung von Kolonien in Italien sollte

³⁹ Vgl. Williamson (2005), 62: „the richest we have for exploring the presentation of law to the Roman people by their political leaders“. S.a. ebd., 65.

sowohl von verkaufswilligen Eigentümern als auch von Besitzern auf *ager publicus* in Kampanien gekauft werden, ferner auch von Profiteuren der sullanischen Landanweisungen. Die *rogatio* berührte also verschiedene und gewichtige Bereiche, darunter Wahlverfahren, magistratische Kompetenzen, Einnahmequellen der *res publica*, das Verhältnis zu den Unterworfenen und Abhängigen außerhalb Italiens sowie eine jüngste Vergangenheit, die schmerzhaft in die sozialen Beziehungen der Gegenwart hineinragte.

Aber warum bedurfte es einer ‘Übersetzung’ durch einen Redner – gleich ob gewogen oder feindselig? Konnten sich nicht interessierte Bürger und zumal die für Abstimmungen wichtigen ‘Meinungsmacher’ in den Tribus und Stadtvierteln über den Gesetzentwurf informieren, indem sie einfach dorthin gingen, wo er drei Wochen lang angeschlagen war, und ihn lasen (s. Komm. 13)? Offenbar war das nicht so einfach; dies anzunehmen liegt jedenfalls angesichts der inschriftlichen Überlieferung nahe – etwa der Fragmente der sog. Tabula Bembina, die eine namenlose *lex agraria*, die allgemein ins Jahr 111 datiert wird (Crawford RS Nr. 2), und ein Repetundengesetz (RS Nr. 1) enthalten. Zwar können die Schwierigkeiten eines modernen Lesers mit den alten Wortformen und den umständlichen, skrupulös alle denkbaren Unklarheiten ausräumenden Formulierungen⁴⁰ gewiss nicht als Indikator für die Schwierigkeiten auch eines antiken Lesers betrachtet werden.⁴¹ Doch was Cicero über die Erkennbarkeit der Initiative sagt, ist auch in der polemischen Verzerrung noch aufschlussreich.

Der Redner bereitet sein Eintreten in die Rolle des Übersetzers sorgfältig vor. Erst habe es nur Gerüchte gegeben. Als sich dann gespannte Erwartungen auf den Gesetzestext und seine Erklärung durch den *rogator* richteten, habe dieser zunächst gar keinen Text vorgelegt, sondern nur eine Rede abgespult, ziemlich lang und wohlklingend formuliert, aber, so die sarkastische Spitze, in der ganzen zahlreichen Zuhörerschaft habe Cicero niemanden gefunden, der erfassen konnte, was Rullus sagte (13). Nur die Aufmerksameren unter den Zuhörern hätten eine Ahnung gewonnen, dass es sich wohl um ein Ackergesetz handele. Cicero unterstellt also eine kommunikative Katastrophe bei der Vorlage des Gesetzes, eine vollständige Desorientierung bei den Adressaten. Diese Fiktion oder mindestens Übertreibung war erforderlich, um den Tribun und seine unmittelbaren Anhänger scharf vom ‘guten’, aber möglicherweise irregeleiteten Volk trennen zu können. Als der Text schließlich durch Aushang veröffentlicht wurde, setzte der Konsul gleich mehrere Schreiber in Marsch, die ihm eine Abschrift anfertigten. Lektüre und genaue Prüfung (14) ergeben ein ungemischt desaströses Bild. Ohne irgendwelche Belege angeführt zu haben, gibt der Konsul vorab gleich das ganze Ergebnis seiner erklärenden ‘Übersetzung’ (16): Es gehe um nicht weniger als den Bestand der *res publica*!

⁴⁰ Vgl. Williamson (2005), 80 über die *lex agraria* mit ihren 85 erhaltenen Sätzen (etwa ein Drittel des originalen Umfangs) „This statute is not only long, it is also meticulously precise in its language, its definition of categories, and its attention to detail.“

⁴¹ Vgl. aber Morstein-Marx (2004), 196: „opacity of arcane legal language“ als starke Waffe in Ciceros Hand, „strengthened by the layman’s natural deference in such matters to the senatorial expert“; ebd., Anm. 150: „popular awareness of the difficulty of seeing the true import of a law behind its language“.

Damit ist der Takt der folgenden Ausführungen vorgegeben, ist von Anfang an ausgelegt, in welche Fluchtlinie sich die Erklärungen zu einzelnen Bestimmungen fügen werden. Cicero behandelt dann die *capita* der Vorlage. Er tut das keineswegs vollständig, doch über einzelne Punkte spricht er ausführlich. Dennoch fällt auf, wie wenig er direkt aus der Vorlage zitiert. Die jüngste, gründliche Untersuchung von Jean-Louis Ferrary⁴² kommt auf neun Stellen (eingeschlossen das längste Stück aus *caput* XL in agr. 3,4), die meisten davon nur fünf bis acht Wörter lang. Es ist kein einziger vollständiger Satz überliefert, und die Zitate sind grammatikalisch perfekt in die tendenziösen Paraphrasen eingefügt. Das gilt etwa für 35ff., wo es darum geht, welche Güter von den Decemviri verkauft oder verpachtet werden kann, um Geld für den Ankauf von Land einzunehmen. Cicero wirft, wie auch sonst, dem Antragsteller vor, *obscurum atque caecum* zu formulieren: Die Bestimmung „Alles was Senatsbeschlüsse seit 81 zur Veräußerung bestimmt haben“ werde nicht konkretisiert, weil eine Aufzählung offenbaren würde, dass darunter auch öffentliche Plätze, Heiligtümer und geschätzte Ländereien fielen. Bei der nächsten Gruppe von Verkaufsobjekten gleich im Anschluss, nämlich dem Staatsbesitz außerhalb Italiens, für den das Stichjahr 88 gelten soll, variiert Cicero die Strategie: Er führt – nun wörtlich zitierend (38) – drei Arten von möglicherweise betroffenem Besitz an: QVI AGRI QVAE LOCA AEDIFICIA, um zu fragen: nicht auch Sklaven, Vieh, Gold, Silber, Elfenbein, Kleidung, Hausrat, andere Dinge? Dies zu verbergen, sei ALIVDVE QVID angefügt worden. Die in der Gesetzessprache ganz übliche generelle Ergänzungsformel (s. den Kommentar zu 38) mutiert hier zur gewollten Verhüllung einer skandalösen Totalität: „Also alles, was außerhalb Italiens unter dem Konsulat des L. Sulla und Q. Pompeius oder später Eigentum des Römischen Volkes geworden ist, sollen die Decemviri verkaufen.“ Auf diese ‘Übersetzung’ folgt die mit steigernden Zergliederungen aufgehöhte Interpretation (39): „Durch diesen Paragraphen, behaupte ich, werden alle Völker, Stämme, Provinzen und Königreiche der Verfügung, dem Spruch und der Vollmacht der Decemviri überantwortet und in die Hand gegeben.“ Den Abschluss bilden Aufzählungen von reichen Städten, die im Antragstext sicher nicht genannt waren, sondern vom Sprecher extrapoliert sind.

Die wörtlich wiedergegebenen Fetzen sind insgesamt eher als mit Bedacht gesetzte Authentizitätsmarker zu betrachten, als Simulationen von Sachlichkeit und Genauigkeit. Nur an einer einzigen Stelle der publizierten Rede lässt der Konsul den *praeco* zwei längere (?) Passagen *ex ordine de legis scripto* zitieren (48); dem Kontext nach scheint es sich um Aufzählungen von *vectigalia* in Italien und auf Sizilien gehandelt zu haben, die verkauft werden sollten, falls das bis dahin gesammelte Geld für den Ankauf von Land nicht ausreichte.⁴³ Die entscheidenden Bedingungen kann das Zitat

⁴² Ferrary (1988); daraus die nützliche Zusammenstellung in Crawford RS 757-60.

⁴³ *Eam tu mihi ex ordine recita de legis scripto populi Romani auctionem; quam me hercule ego praeconi huic ipsi luctuosam et acerbam praedicationem futuram puto. -- ut in suis rebus, ita in re publica luxuriosus nepos, qui prius silvas vendat quam vineas! Italiam percensuisti; perge in Siciliam. -- nihil est in hac provincia quod aut in oppidis aut in agris maiores nostri proprium nobis reliquerint quin id venire iubeat.*

nicht enthalten haben, denn Cicero stellt sie vorab in seine ganz besondere Beleuchtung.⁴⁴

Was der Redner nach der Einleitung mit Blick auf einzelne *capita* der Rullus-Vorlage unternimmt (16ff.), um sie unkenntlich zu machen, geradezu zu mystifizieren,⁴⁵ macht sich zwei Umstände zunutze, die beide mit formalen Eigenheiten der Vorlage, genauer: mit deren formalen Begrenztheiten zu tun haben.

Zum einen konnte er offenbar einigermaßen sicher sein, dass kein Hörer den publizierten Wortlaut zur Kenntnis genommen und vor allem verstanden hatte. Dies berührt nun selbstverständlich das Problem der Lesekompetenz und der Vertrautheit mit dem Lesen längerer Texte, die schwer einzuschätzen ist.⁴⁶ Damit zusammenhängend ist sehr zu bezweifeln, ob es – ganz konkret – selbst einem kleineren Kreis von Personen, die anschließend vielleicht als Multiplikatoren wirken konnten, überhaupt möglich war, lange genug und ungestört vor einem solchen öffentlichen Anschlag zu stehen und den Text sich selbst und ggf. einer Gruppe von Umstehenden durch lautes Lesen zu erschließen. Länge und sprachliche Sperrigkeit der Vorlage dürften dem entgegengestanden haben. Generell mag es vorgekommen oder gar üblich gewesen sein, Gesetzesvorlagen bei der Promulgation einmal zur Gänze laut vorzulesen.⁴⁷ Aber wer außerhalb der rechtskundigen Elite konnte aus den Worten den Inhalt entnehmen?⁴⁸ Dazu eine Anekdote, die Cicero in einem anderen Zusammenhang erzählt: Servilius Glaucia, neben Saturninus Hauptakteur im turbulenten Jahr 100, habe dem Volk stets empfohlen, bei der Verlesung irgendeines Gesetzes auf die erste Zeile zu achten; wenn es dort heiße: „Dictator, Konsul, Prätor, Reiteroberst“, sollte man sich keine Gedanken machen – man wisse, dass einen das nichts angehe. Wenn es aber heiße: „Wer auch immer nach diesem Gesetz ...“, dann müsse man zusehen, nicht durch irgendeinen neuen Gerichtshof

⁴⁴ 2,47: *Sequitur enim caput, quo capite ne permittit quidem, si forte desit pecunia, quae tanta ex superioribus recipi potest ut deesse non debeat, sed plane, quasi ea res vobis salutis futura sit, ita cogit atque imperat ut decemviri vestra vectigalia vendant nominatim, Quirites.*

⁴⁵ Vgl. Bell (1997), 7: „Nothing in his account of the bill is wholly trustworthy.“

⁴⁶ Sehr entschieden Narducci (2012), 97: „Wohl wissend, dass er vor Zuhörern sprach, von denen die meisten kaum lesen und schreiben konnten und sicher nicht in der Lage waren, dem Text einer juristisch verklausulierten Gesetzesvorlage zu folgen, gelang Cicero das rhetorische Kunststück, den Sinn der Eingabe vollständig auf den Kopf zu stellen.“

⁴⁷ Vgl. Plut. Pomp. 25,3.

⁴⁸ Vgl. Lintott, Constitution 64: „The more complex the rules of the Roman republic became, the more necessary it was to incorporate them in written law. Furthermore, the initiative for reform in the later Republic frequently derived from individuals or small groups operating outside the consensus of the elite. This gave rise to immensely lengthy and complex statutes, mainly plebiscites passed by tribunes in their tribal assembly. Such were for example the *lex de repetundis* and the *lex agraria*, (...). It is hard to imagine laws as long as these being read to an assembly – still less Caesar’s *lex lulia de repetundis*, whose chapter 101 was dealing with matter that appears only a little over half-way through the *lex de repetundis* which we possess on bronze. Yet it is difficult to see how else such complicated legal instruments could be enacted, except by an autocrat’s edict or a legal commission (and the *decemviri* who had drawn up the Twelve Tables were believed to have turned into tyrants).“

gefesselt zu werden.⁴⁹ Jedenfalls konnte Cicero offensichtlich nicht annehmen, offene Türen einzurennen, wenn er ausführlich – und zugleich höchst selektiv und tendenziös – darlegte, was die Vorlage eigentlich vorsah und welche Folgen es haben würde, sollte sie Gesetz werden. Ergänzend weist Morstein-Marx darauf hin, wie oft Cicero gängige Formeln der Gesetzessprache willkürlich um- und missdeutet.⁵⁰

Wie steht es mit den Absichten der Initiative? Es gibt u.W. keine Belege dafür, dass eine Gesetzesvorlage in dieser Zeit irgendeine Begründung enthalten oder auch nur das Problem skizziert hätte, auf das mit ihr reagiert werden sollte.⁵¹ Bei Senatsbeschlüssen wurden dagegen wenigstens manchmal der Bericht des die Sitzung leitenden Magistrats oder die Einlassungen einer Gesandtschaft mitprotokolliert, was als eine Art *narratio* angesprochen werden mag (so im SC über Tibur, ca. 159⁵²). Erst in der Spätantike pflegte man kaiserlichen Gesetzen und Erlassen wortreiche Begründungen voranzustellen, in denen auch die wahrgenommenen Probleme aufgeführt werden, denen dann regelmäßig das entschlossene, am Herkommen, Gemeinwohl und Einvernehmen mit den Göttern orientierte Handeln der Kaiser entgegengesetzt ist.⁵³ In der Republik gab es derlei offenbar nicht. Der Gesetzestext musste hier ja nicht für sich allein stehen und anschließend ins ausgedehnte Reich hinausgehen, sondern er war eingebunden in ein Netzwerk aus direkten Kommunikationen, die teils formeller Natur waren wie die *contiones*, teils informell abliefen, in den Tribus, Regionen und *compita* der Stadt. Auch aus diesem Grund legte Cicero so großen Wert darauf, die Kommunikation des Rullus für völlig gescheitert zu erklären. Zu seiner Dekontextualisierungsstrategie gehörte ferner, dass der Konsul mögliche Begründungen für die Vorlage allesamt unerwähnt lässt: etwa Probleme bei der Aushebung oder die zunehmende Armutsmigration nach Rom oder die ehrwürdige Tradition von Ansiedlungsgesetzen oder die damals brennend aktuelle Frage, was Pompeius nach seiner Rückkehr wohl für seine Veteranen fordern werde. Lediglich einmal, später in der Rede, behauptet er, Rullus habe im Senat erklärt, mit dem Gesetz die allzu mächtige *plebs urbana* aus Rom herauszuschöpfen zu wollen⁵⁴ – eine ‘Begründung’, deren elitäre Arroganz eines Volkstribunen selbstverständlich höchst unwürdig war.

Wenn aber die Vorlage selbst keine einleuchtenden Begründungen nannte oder nennen konnte und überdies für die Adressaten aufgrund der besonderen Textnatur faktisch nicht zugänglich war, wenn ferner der Antragsteller unverständlich daherredete

⁴⁹ Cic. Rab. Post. 14: *Glaucia solebat, homo impurus, sed tamen acutus, populum monere ut, cum lex aliqua recitaretur, primum versum attenderet. Si esset 'DICTATOR CONSVL PRAETOR MAGISTER EQVITVM', ne laboraret; sciret nihil ad se pertinere; sin esset 'QVICVMQVE POST HANC LEGEM', videret ne qua nova quaestione adligaretur.*

⁵⁰ Morstein-Marx (2004), 200; vgl. Classen 315. 319.

⁵¹ Vgl. etwa die vollständig erhaltene *Lex Quinctia de aquaeductibus*, 9 v.Chr. (FIRA Nr. 22).

⁵² FIRA Nr. 38.

⁵³ Eindrucksvoll in der Vorrede zum Höchstpreisedikt Diokletians (ed. Siegfried Lauffer, 1971), §§ 5ff.

⁵⁴ agr. 2,70: *Et nimirum id est quod ab hoc tribuno plebis dictum est in senatu, urbanam plebem nimium in re publica posse; exhaustiendam esse; hoc enim <verbo> est usus, quasi de aliqua sentina ac non de optimorum civium genere loqueretur.*

oder sich gar volksfeindlich ausließ und wenn schließlich möglicherweise naheliegende sachliche Gründe für das Vorhaben unausgesprochen blieben, war geradezu ein Vakuum geschaffen, das der Sprecher ausfüllen konnte. Der Angegriffene hatte keine Möglichkeit, direkt zu antworten.⁵⁵ Anders und allgemeiner gewendet: Die Strategie des Dissuasors musste darauf zielen, jede tatsächliche oder behauptete Kohärenz der Vorlage zu zerreißen oder unsichtbar zu machen, mochte diese im Gesetzestext selbst liegen, in den Erklärungen des Antragstellers oder in möglichen Kontexten. Zu diesen Kontexten gehörten wahrscheinlich weniger die eben angeführten möglichen sachlichen Gründe – hier droht immer die Gefahr, zu modern und damit anachronistisch zu denken –, als vielmehr eine breite, wenn auch wohl labile Interessenkoalition aus den potentiell direkt Begünstigten: aus Veteranen des Pompeius, sullanischen *possessores* und alten Marianern, denen die Idee, in Capua nach dem i.J. 83 gescheiterten Versuch erneut eine Kolonie zu gründen, einleuchten mochte.⁵⁶

Bei der Dekonstruktion konnte es selbstverständlich nicht bleiben. In der Argumentation des Konsuls finden sich daher über die ganze Rede hin immer wieder Elemente eingewoben, die ihrerseits eine neue, dem Ziel der Entlarvung und Ablehnung dienende Kohärenz stiften sollten. Diese wiederholt aufgerufenen Elemente verbinden sich im Verlauf der Rede zu Deutungslinien, die den Adressaten über alle verwirrenden Details hinweg eine klare Orientierung bieten. Der ‘Text’ der Vorlage wird also nicht allein dekonstruiert und zerhäckselt; ihm wird auch ein ganz neuer ‘Text’ unterlegt. Die wichtigsten der nicht selten durch antithetische Polarisierung strukturierten inhaltlichen Bausteine, die mehrfach wiederkehren, sind in Appendix 2 aufgelistet.

Am Ende der dritten Rede (3,15) sagt der Konsul „Damit habe ich euch gezeigt, aus welchem Grund und wem zuliebe er dies promulgiert hat.“ Aus der Vorlage war unter Ciceros Händen ein Monstrum geworden. Größere und komplexere Vorhaben in Gesetzesform konnten in der Folgezeit nur noch mit Gewalt durchgebracht werden, oder ihre Durchsetzung erfolgte in einer quasi-diktatorischen oder diktatorischen Konstellation, so die Gesetze des Pompeius i.J. 52, des Dictators Caesar sowie ab 43 der Trium-

⁵⁵ Aus dem publizierten Text von or. II geht nicht klar hervor, ob der Antragsteller in agr. 2 als anwesend gedacht wird. Martin Jehne, *Blaming the people in front of the people: restraint and outbursts of orators in Roman contiones*, in: Chr. Smith/R. Corvino (eds.), *Praise and Blame in Roman Republican Rhetoric*, Swansea 2011, 111-26, hier: 113 mit Anm. 15 nimmt es an („who was obviously present at the *contio*“). In der Tat wird Rullus 2,74 und 2,98f. angesprochen, doch ohne jeden deiktischen Zusatz, der eine tatsächliche Anwesenheit nahelegte. Ansonsten erscheint er lediglich in der dritten Person, sowohl in zurückgenommen-berichtenden als auch in stärker argumentativen bzw. emotionalisierten Passagen. Die beiden *tu*-Stellen sind daher mit der – von Cicero in Gerichtsreden öfter angewandten – rhetorischen Figur der Apostrophe zu erklären (Lausberg HLR §§ 762-765). 2,74 variiert die Anrede die ‘Erklärung’ eines Zitatfetzens und ist in eine rhetorische Frage gekleidet (Lausberg § 767), 2,98f. gehört zur hochpathetischen *peroratio*; dem *tu* ist 100f. ein wiederholtes *ego* gegenübergestellt. Entschieden wird die Frage u.E. durch 3,1: *Commodius fecissent tribuni plebis, Quirites, si, quae apud vos de me deferunt, ea coram potius me praesente dixissent. (...) sed quoniam adhuc praesens certamen contentionemque fugerunt, nunc, si videtur eis, in meam contionem prodeant et, quo provocati a me venire noluerunt, revocati saltem revertantur.*

⁵⁶ Vgl. Lintott (2008), 141.

virn. Der 'politischen Kapazität' (Chr. Meier), also der Herrschaftsfähigkeit und der Regierbarkeit der *res publica* war mit diesen Paketen sicher gedient, doch nur um den Preis einer autokratischen Transformation des politischen Systems, die sich als dauerhaft erweisen sollte.

2.6. Der Aufbau der Rede

- 1-10** **exordium**
Verhältnis zwischen Redner, Zuhörer und *nobiles* wird etabliert; aktuelle Lage der *res publica*; erster Vorausgriff auf Rullus und seinen Antrag; Cic.s politisches Programm: *popularis consul*; prinzipiell wohlwollendes Verhältnis zu Volkstribunen und Ackergesetzen insgesamt
- 11- 15a** **narratio**
Entstehung und Publikation des Antrags
- 15b-16a** **propositio**
Hauptthese
- 16b-97** **argumentatio**
- 16b-30 Wahl und Bestallung der Zehnmänner; Ausschluss des Pompeius
 - 31-35a Ausstattung der Zehnmänner
 - 35b-37 Landveräußerungen in Rom und Italien
 - 38-46 Landveräußerungen außerhalb Italiens
 - 47-56a Veräußerung der Eroberungen des Pompeius
 - 56b-59a Veräußerung der Provinzen
 - 59b-63a Zugriff auf Beute des Pompeius
 - 63b-70 Landkäufe
 - 71 Zwischen-peroratio
 - 72 Spekulation: Was passiert mit dem Geld, wenn keine Land gekauft werden kann?
 - 73-75 Koloniegründungen
 - 76-97 Gründung einer Kolonie bei Capua; das Wohl des *populus Romanus*; drohende Einbußen
- 98-103** **peroratio**
- 98-99 Rekapitulation des Antrags
 - 100-103 Cic. als Konsul; Verhältnis zwischen ihm, dem Volk und den Gegnern im Lichte des Antrags

Vgl. für eine detaillierte Gliederung Zumpt XXXIV-XXXVI.

2.7. Die erste und die dritte Rede

Neben der zweiten, vor einer Volksversammlung gehaltenen Rede zum Ackergesetz ist eine wenige Tage früher vor dem Senat gehaltene Rede (agr. 1) gleichen Inhaltes zu etwa zwei Dritteln erhalten. Der überlieferte Teil setzt bei der Erörterung des Verkaufs öffentlichen Eigentums ein (s. zum vermutlichen Ablauf Zumpt XXXIII). Beide Reden behandeln zwar denselben Gegenstand in gleicher Reihenfolge, dieses jedoch mit deutlichen Unterschieden in Form und Akzentuierung. Wenn sich auch das Verhältnis von gehaltener zu publizierter Rede nicht wird klären lassen,⁵⁷ so geben sie zumindest Aufschluss über das von Cicero intendierte Publikum und die damit verbundenen spezifischen Herausforderungen bei der zu leistenden Überzeugungsarbeit.

Auffälligstes Merkmal der Senatsrede⁵⁸ sind ihre im Verhältnis zu agr 2 kurzen, rhetorisch eher sparsam ausgestalteten Staccato-Sätze in unkapriziösem Latein. Sie war erheblich kürzer als die Volksrede. Kolorit – etwa durch Benutzung exotischer geographischer Namen – fehlt fast vollständig. Dem direkten Umgangston unter Standesgenossen entsprechend dominieren Fragen und Invektiven.

Im Senat sprach Cicero zu seinesgleichen. Nicht nur konnte er „davon ausgehen, dass die überwiegende Mehrheit die Ablehnung des Rullischen Vorschlages wünschte“ (Fuhrmann 123). Er musste außerdem umfangreicheres juristisches, politisches und geographisches Vorwissen, Kenntnis des Gesetzestextes und deutlich anders gelagerte Interessen voraussetzen. Viel konkreter führt er beispielsweise die Auswirkungen von unbeschränkten Vollmachten der Dezemviren vor Augen, indem er die zu erwartenden Möglichkeiten bisher üblichen Normen gegenüberstellt (s. Classen 312). Gerade der Appell an Traditionen und der Hinweis auf die von aristokratischen Feldherren errungenen Siege sind wichtige Bausteine. Bei der Frage etwa nach der Abgabe von Kriegsbeute bei den Dezemviren – einem für das Volk verhältnismäßig unwichtigen Problem – lässt er die Senatoren „an der Meinung irre werden, dass hier ihre eigenen Interessen auf dem Spiele stehen“ (Classen 330). Musste er das Volk also vom Nachteil eines vermeintlich begrüßenswerten Gesetzes überzeugen, so bestand vor dem Senat die weniger herausfordernde Aufgabe lediglich darin, „seine Hörer [...] in ihrer ablehnenden Haltung zu bestärken“ (Classen 342).⁵⁹

Die folgende Übersicht soll den Vergleich zwischen erster und zweiter Rede erleichtern; sie ist von letzterer her konzipiert. Die Zeilenzahlen beziehen sich auf die Ausgabe von Marek.

⁵⁷ Williamson (2005), 66 betont mit Recht, die Rede, wie sie uns vorliegt, sei „a literary text intended for an audience of elite Roman readers“.

⁵⁸ S. zuletzt auch Francesca Fontanella, *La I orazione De lege agraria: Cicerone e il senato di fronte alla riforma di P. Servilio Rullo (63 a. C.)*, *Athenaeum* 93, 2005, 149-191.

⁵⁹ Eine ausführliche vergleichende Analyse der ersten und zweiten Rede bietet Classen.

Anzahl Zeilen (Paragrafen)	Zentrales Thema	Anzahl Zeilen (Paragrafen)
agr. I (Senat)		agr. II (Volk)
	exordium	108 (1-10)
	Verhältnis zwischen Redner, Zuhörer und <i>nobiles</i>	
	Aktuelle Lage der <i>res publica</i>	
	Erster Vorausgriff auf Rullus und seine <i>rogatio</i>	
	<i>popularis consul</i>	
	Wohlwollendes Verhältnis zu Volkstribunen und Ackergesetzen insgesamt	
	Entstehung und Publikation der <i>rogatio</i>	43 (11-15a)
	Hauptthese	10 (15b-16a)
	Wahl und Bestallung der Zehnmänner; Ausschluss des Pompeius	150 (16b-30)
	Wahlmodus der Zehnmänner	16 (18-19)
	Ausstattung der Zehnmänner	44 (31-35a)
3 (2)	Landveräußerungen in Rom und Italien	20 (35-37)
–	Senatsbeschlüsse unter M. Tullius und Cn. Cornelius	(35)
–	undurchsichtige Sprache → Unredlichkeit!	(36)
–	Aufzählung der Gebiete	(36-37)
	Scantischer Wald	–
1 (4)	Landveräußerungen außerhalb Italiens	79 (38-46)
–	Aufzählung der Gebiete Asiens	(39)
3 (1)	Alexandria, Ägypten, Testament des ägyptischen Königs	30 (41-44)

Einführung

13 (8-9)	Gesandtschaften	8 (45)
2 (6)	Veräußerung der Eroberungen des Pompeius	88 (47-56a)
Dunkelheit, Einsamkeit (7) Mithridates' Besitztümer in Paphlagonien, Pontos und Kappadokien (6)		Dunkelheit Paphlagoniens, Kappadokiens Einsamkeit (55)
3 (2)	Rullus als Verprasser	2 (48)
2 (6)	Pompeius	12 (49-50)
17 (5-6) 6 Namen von Gebieten <i>Feldherren:</i> P. Servilius, T. Flamininus, L. Paulus, L. Mummius, P. Africanus, Scipionen	Durch Verkauf bedrohte Städte und Provinzen	3 (50) 13 Namen von Gebieten <i>Feldherren:</i> Servilius
		8 (51) <i>Feldherren:</i> P. Africanus, Gegenüberstellung mit Rullus
2 (6)	Veräußerungen in den von Pompeius' eroberten Gebieten	32 (52-55)
3 (7)	Verkauf von Staatsgütern „in allen möglichen Gegenden“	16 (55-56)
	Veräußerung der Provinzen	29 (56b-59a)
–	Sulla als Maßstab	5 (56)
1 + 1 (10-11)	<i>ager Recentorius</i>	9 (57)
	<i>Hiempsal</i>	9 (58)
10 (12-13)	Kriegsbeute	44 (59b-63a)

Einführung

6 (12-13) Faustus Sulla Glaucippus	Kein Zugriff auf Kriegsbeute des Pompeius	9 (59-62) – –
	Landkäufe	91 (63b-72)
4 (15)	Geld für den Ankauf	8 (62-63)
14 (14-15) + Rullus' Willkür	Rullus' Unredlichkeit	19 (63-65)
–	Einzelheiten des Landkaufes	21 (66-67)
–	Aufzählungen der <i>agri</i>	(66)
2 (14)	Leute wollen Unwillen erregenden Besitz gegen Geld eintauschen.	39 (68-71)
16 (16-17)	Koloniegründungen	25 (73-75)
„Wo wird denn Vorsorge getroffen, daß ihr nicht auf dem Ianiculum eine Kolonie gründet, daß ihr nicht diese Stadt mit einer anderen Stadt bedrängen und bedrücken könnt?“		„Welcher Grund liegt also vor, daß sie nicht eine Kolonie auf dem Iani- culum gründen und ihr Trutzburg in unserer Hauptstadt, auf unserem Haupte und in unserem Nacken errichten können?“
38 (18-22)	Gründung einer Kolonie bei Capua; das Wohl des <i>populus Romanus</i>; drohende Einbußen	234 (76-97)
–	Auswahl der Siedler + Maßnahmen	20 (76-78)
–	Verteilung der Mark (nur für das Volk bedeutsam)	11 (79)
2 (18)	Campanien als Steuerquelle und Kornkammer	12 (80-81)
16 (20-22)	<i>ager Campanus</i>	51 (81-85)
24 (18-20)	Militärisches Vorgehen, Capua = zweites Rom	125 (86-97)
–	Aufzählung der Kolonien, die mit Siedlern gefüllt werden	(86)

Einführung

–	gescheiterte Koloniegründung des M. Brutus	(89)
–	Auswüchse in Brutus' Kolonie	25 (92-94)
–	Capuas böse Eigenschaften	37 (95-97)
49 (22-27)	Rekapitulation der <i>rogatio</i> Cic. als Konsul; Verhältnis zwischen ihm, dem Volk und den Gegnern im Lichte der <i>rogatio</i>	26 (98-99) 34 (100-103)
26 (22-25) Festigkeit Cic.s vermag Furcht vor dem Vorhaben Rullus' zu bannen. Diskreditierung des Gesetzes		
24 25-27 Versprechungen für Cic.s Wirken		

Die außerdem überlieferte dritte, in einer späteren Volksversammlung vorgetragene Rede „ist lediglich ein Anhang“ (Fuhrmann 123). Nach der Rede vor dem Volk suchten Ciceros Gegner nach möglichen Schwachpunkten in seiner Argumentation. Es wurde der Vorwurf erhoben, Cicero versuche durch die Ablehnung des Gesetzes, Gewinner der Sullanischen Proskriptionen zu begünstigen. Im Falle eines Scheiterns des Antrages könnten diese nämlich ihr Land auf absehbare Zeit behalten (vgl. Jonkers 138). Andererseits hätte das Gesetz aber eben deren – rechtlich wohl unanfechtbaren, aber politisch-moralisch zweifelhaften – Besitzanspruch bestätigt, so eines von Ciceros Gegenargumenten.⁶⁰

In der vierten Rede, von der nichts erhalten ist, könnte es auf Einladung der Proponenten des Antrags zu einer direkten Konfrontation zwischen Konsuln und Tribunen gekommen sein,⁶¹ was vorher in *contiones* wohl nicht der Fall gewesen war; lediglich im Senat scheint es einen kurzen Wortwechsel gegeben zu haben (vgl. § 79).

⁶⁰ S. den ausf. Kommentar von Harvey 122-178.

⁶¹ So jedenfalls Morstein-Marx (2004) 192f. mit Anm. 130.

2.8. Die Erschließung der Reden: Rezeption, Kommentare, Interpretation

Die Reden wider das Ackergesetz haben nicht immer im Schatten der Catilinarischen gestanden. Der Ältere Plinius pries Ciceros Beredsamkeit und nannte als Beispiele neben der Roscius-Rede die vor dem Volk gehaltenen Ansprachen gegen Rullus.⁶² Doch insgesamt hat man sich in der Antike nicht sehr für sie interessiert (vgl. Classen 305). Aus dem 16. Jahrhundert stammen einige förderliche Ausgaben mit Kommentar, doch „in den folgenden Jahrhunderten wird die Erklärung dieser Reden nur im Rahmen der Gesamtausgaben gefördert, da sie nie in der Schule gelesen worden zu sein scheinen“ (Classen 306). Auch im ‘realistischen’ 19. Jahrhundert änderte sich das nicht, da der Vorstoß des Rullus wenig bedeutsam, Ciceros Sieg deshalb leicht errungen und folgenlos erschien – ganz anders als die spektakuläre, pragmatisch sehr lebendige Verschwörung des Catilina, die in Hinrichtungen und einen kleinen Krieg mündete, Cicero das Exil eintrug und Sallust zu einer vielgelesenen Monographie herausforderte. In den beiden vielbändigen Reihen von Schulausgaben der Cicero-Reden bei Weidmann und Teubner fehlen die Rullus-Reden.⁶³

1861 erschien immerhin eine kommentierte Ausgabe in lateinischer Sprache, aber der Herausgeber A.W. ZUMPT konzentrierte sich im Kommentar in erster Linie darauf, sein Bild der handschriftlichen Überlieferung durchzusetzen und seine zahlreichen Änderungen im Text zu begründen.⁶⁴ Zumpt bietet viele unverächtliche Einzelbeobachtungen, aber kaum etwas zu historischem Verständnis. – Der „Social and economic commentary on Cicero’s *De lege agraria orationes tres*“, von E.J. JONKERS 1963 publiziert, vermag leider selbst bescheidene Ansprüche nicht zu erfüllen. Er sucht Rullus gegen Ciceros Attacken zu verteidigen; der Kommentar besteht überwiegend aus langen Zitaten und Paraphrasen. – Gründlich gearbeitet, besonders in der Auswertung der Forschungsliteratur, und sehr hilfreich ist die 1973 approbierte Dissertation „Cicero’s Orations *de Lege Agraria*. Studies and essays, with a commentary on the 3. oration“ von P.B. HARVEY. Aber die 1984 auf Microfilm publizierte Arbeit behandelt von der ersten und zweiten Rede nur ausgewählte Passagen; sie ist zudem unübersichtlich gegliedert und mühsam zu benutzen. Daher fügen wir eine tabellarische Übersicht der dort behandelten Stücke bei (s. Appendix 5).

⁶² Plin. nat. 7,117; s.u. Append. 3 Text 6. Wenn es weiter heißt: *tuum Catilina fugit ingenium*, so sind damit die Catilinarischen Reden sicher mit eingeschlossen, aber strenggenommen nicht genannt; vgl. Lintott (2008), 142.

⁶³ Im Rahmen der von George Long Mitte des 19. Jahrhunderts veranstalteten knapp annotierten Gesamtausgabe für den englischen Sprachraum sind sie allerdings berücksichtigt: *Marci Tulli Ciceronis Orationes with a Commentary by George Long*. London 1855 (agr. 1-3: 380-471). Dieses Buch ist als pdf-Scan zugänglich. – Nur wegen der recht ausführlichen Einleitung erwähnenswert ist: *Tutte le opere di Cicerone*, vol. 5: *Le tre orazioni sulla legge agraria*, a cura di Edmondo D’Arbela (...), Milano 1967, 7-31.

⁶⁴ Zur Textkonstitution s. zuletzt Luigi Federico Coraluppi, *Osservazioni critiche sul testo delle orazioni De lege agraria di Cicerone*, in: *Logios aner. Studi di antichità in memoria di Mario Attilio Levi*. A cura di Pier Giuseppe Michelotto (Quaderni di Acme, 55), Milano 2002, 103-117.

Im Rahmen seiner Gesamtübertragung hat Manfred FUHRMANN zudem eine nützliche Einleitung und einige erklärende Anmerkungen geliefert (Bd. 2, 117-125 und 361-369). Der erste Band der „Staatsreden“ von Helmut KASTEN bietet nur sehr wenige Erläuterungen, aber einen lateinischen Text mit knappem Apparat und einer kurzen Skizze der Überlieferung in deutscher Sprache (76f.).

Unter den neueren philologischen Arbeiten erscheint das einschlägige Kapitel in Carl Joachim CLASSENS Monographie „Recht, Rhetorik, Politik“ (1985) besonders förderlich. Classen zieht auch die schwer zugänglichen alten Kommentare aus der Frühen Neuzeit heran und bietet auf gut sechzig Seiten eine minutiöse Analyse der rhetorischen Argumentationstechnik, in der die *dispositio* und *elocutio* Ausdruck gefunden haben. Dabei vergleicht er die erste und die zweite Rede miteinander. Jürgen LEONHARDT führt diesen Vergleich unter einem bestimmten Aspekt fort: Während in der Senatsrede die *dignitas* und andere moralische Werte hervorgehoben würden, besitze in der Volksrede die *utilitas* eindeutig ein größeres Gewicht und sei die „Dichte der ‘moralischen Argumentation’“ dort sehr viel geringer.⁶⁵

Otto HAENICKE gibt in einem Gymnasialprogramm eine Paraphrase der Rede und sucht dann (12ff.) Caesar als den Hintermann zu erweisen, der in Rullus „die Marionette in Bewegung“ setzte. E.G. HARDY erörtert besitz- und verkaufsrechtliche Fragen; er hält das Gesetz für ein ernsthaftes Unternehmen, das bei Verwirklichung weitreichende politische Folgen gezeitigt hätte.⁶⁶ Auch Adam AFZELIUS leugnet die sozialpolitische Ernsthaftigkeit des Gesetzes zwar nicht, sieht in ihm aber ebenfalls ein Vehikel, ein Machtpotential gegen Pompeius aufzubauen, bis hin zur „Möglichkeit einer kriegerischen Auseinandersetzung“ (Afzelius [1940], 229). Jürgen BLÄNSDORF hebt in seiner Gesamtwürdigung der zweiten Rede mit Recht die Vielzahl der berührten Themen hervor.⁶⁷

⁶⁵ Leonhardt (1998/99), 285 und 288.

⁶⁶ Hardy (1924), 95 und 97: „There can be no doubt that, if the law had been passed, Caesar and Crassus would have been in a very strong position when the time came for Pompey’s relations both with the popular party and with the republic to be readjusted. By that time Egypt and its resources would have been practically in their hands, and in all probability a military force have been found necessary in order to complete the annexation. (...) Caesar’s aim, therefore in putting forward this law, involving too many and too distant combinations for Cicero to understand its full meaning, was not wantonly or through mere jealousy to attack Pompey’s position, or to rob him of the fruits of his successes, but to compel him by indirect pressure to fall into line once more with the leaders of the popular party.“

⁶⁷ Blänsdorf (2002), 42: Hier finden sich „die wichtigsten Faktoren der römischen Politik der späten Republik: die Beamten und ihre Aufgabenbereiche, die römische Gesellschaft mit ihren Bindungen durch Verwandtschaft, Stand, Freundschafts- und Klientelbeziehungen, die Lage der Plebs in Stadt und Land, die Volkstribunen und die neuen geheimen Machthaber; Rom, Latium, Italien und die Provinzen des Imperium Romanum, seine militärische und wirtschaftliche Situation, ja sogar die für den Machtstaat Rom nicht unerhebliche Stimmung der unterworfenen Völker. Wir erleben das Funktionieren der römischen Institutionen in einer konkreten Situation ebenso wie den typisch römischen Rekurs auf die Geschichte und die politischen und moralischen Traditionen der Republik (...). Schließlich gewinnen wir sogar einen ungewöhnlich realistischen Einblick in den konkreten Zustand der Großstadt Rom und den einer ländlichen Kreisstadt, des einst

Keith HOPWOOD liest den Text ähnlich wie Classen „primarily as a piece of partisan oratory loaded with strategic aggression“ und betont, wie risikoreich es ist, die Rede auf historische Tasachen zu durchkämmen, „given the careful thematic artifice within it and the tendentious nature of its interwoven themes“.⁶⁸ Robert MORSTEIN-MARX zeigt im Rahmen einer Studie zu den *contiones*, dass agr. 2 nicht als Beleg für eine hohe Debattenkultur in der späten Republik in Anspruch genommen werden darf;⁶⁹ vielmehr sei Cicero bemüht „to bury his audience in an avalanche of misrepresentations and distortions for various clauses in the proposal“ (195). In der Tat gelinge es ihm, das politische Thema – die Akquirierung und Verteilung von Land – gleichsam zu umschiffen und in eine ganz andere Richtung zu steuern, nämlich „into an argument about credibility and motives“ (201). Ann VASALY analysiert den Aufbau der Rede und Ciceros rhetorische Strategie anhand der Leitbegriffe *orbis terrarum, tota Italia, altera Roma, otium* und *libertas*.⁷⁰

mächtigen Capua, das immer noch eine aus römischer Sicht gefährliche Anziehungskraft ausübte.“

⁶⁸ Hopwood (2007), 76 und 93.

⁶⁹ Morstein-Marx (2004), 190-203.

⁷⁰ Vasaly (1988); vgl. ebd. 426: „Cicero has organized the oration through references to places, thereby dividing it into successively smaller circles of emphasis. The emotional impact of the material increases as the topographical area dealt with approaches the city of Rome.“ In der Monographie (Vasaly [1993], 218-243) ist die Argumentation des Aufsatzes größtenteils wiederholt.

Kommentar zur zweiten Rede, §§ 1 – 46

1-10a exordium

Cicero etabliert das Verhältnis zwischen sich als Konsul, den Zuhörern und der ‘politischen Klasse’; er skizziert die aktuelle Lage der *res publica* und charakterisiert in einem ersten Vorausgriff den Volkstribunen Rullus und dessen *rogatio* als Bedrohung für die *res publica* sowie sich selbst als *popularis consul*.

Zum stilistischen Profil des *exordium* zusammenfassend Classen 349; zur rhetorischen Selbstdarstellung und Selbstkonstruktion des Aufsteigers in der Rede insg. s. Hopwood (2007), 76-81; K.-J. Hölkeskamp, Self-serving sermons: oratory and the self-construction of the republican aristocrat, in: C. Smith, R. Corvino (eds.), Praise and Blame in Roman Republican Rhetoric, Swansea 2011, 17-34, v.a. 17-19 und 31 Anm. 3 (Lit.). Interessant ist der Vergleich mit der Rede, die Sallust den Konsul Marius halten lässt (Sall. Iug. 85, v.a. 3. 4. 14. 17, 24-26. 40).

1 Est hoc in more positum ... institutoque maiorum: *mos maiorum* steht hier allgem. als Sammelbegriff für bewährte und als traditionell vorgestellte Verhaltensformen, nicht hingegen als exklusiv den führenden Familien vorbehaltenen Schatz von mustergültigen Handlungen; im konkreten Inhalt an dieser Stelle (*ut ... coniungant*; s.u.) wird eine kommunikative und inkludierende Verpflichtung des Empfängers eines Amtes gegenüber dem *populus* als *m. m.* ausgegeben, die auf die dann durchgehend ‘populare’ Ausrichtung des *maiores*-Begriffs vorausweist (s.u. zu § 9). Entscheidend ist die hier durch die Anfangsstellung markant beanspruchte Deutungshoheit über den Begriff. Zu der von Cato versuchten und von Cic. aufgenommenen ‘Vergemeinschaftung’ der *maiores* und des *m. m.* s. grundlegend W. Blösel, Die Geschichte des Begriffes *mos maiorum* von den Anfängen bis zu Cicero, in: B. Linke, M. Stemmler (Hgg.), *Mos maiorum*. Untersuchungen zu den Formen der Identitätsstiftung und Stabilisierung in der römischen Republik, Stuttgart 2000, 25-97, v.a. 78ff. Für den durch Zerdehnung verstärkten Ausdruck *mos institutumque / -res -taque (maiorum)* s. etwa dom. 56. 134; har. 24; Mur. 1. **Quirites** (51mal in agr. 2): Das feierliche Synonym für *cives Romani* (Ziegler, KIP 4, 1315) soll in Reden die Aufmerksamkeit steigern, Respekt bezeugen und bei der eigentlich heterogenen Zuhörerschaft ein Gemeinschaftsgefühl erzeugen, um sie so zu überzeugen, dass in ihrem Interesse gesprochen wird; vgl. V. Leovant-Cirefice, Le role de l’apostrophe aux Quirites dans les discours de Cicéron adressés au peuple, in: G. Achard /Marie Ledentu (Hgg.), *Orateur, auditeurs, lecteurs: à propos de l’éloquence romaine à la fin de la république et au début du principat*, Lyon 2000, 43-56; K.-J. Hölkeskamp, Friends, Romans, Countrymen: Addressing the Roman People and the Rhetoric of Inclusion, in: Steel/van der Blom (2012), 11-28. Mit gestischer Unterstützung wird *Q.* oft am Satzanfang mit einer bedeutungsvollen Pause verwendet, um Aussagen in der Schwebe zu halten, Spannung zu erzeugen und Interesse zu wecken (ebd. 49). Auch der

Beginn eines neuen Themas oder eines emotionalen Wendepunktes innerhalb einer Rede wird durch *Q.* hervorgehoben (ebd. 48), ebenso ein Leitmotiv.

ut ei ... eam primam habeant contionem, qua gratiam ... cum suorum laude coniungant: Eine Praxis, unmittelbar nach Amtsantritt als Konsul eine *prima contio* abzuhalten, um dort einen Dank für die Wahl mit dem Lobpreis auf die eigenen Vorfahren zu verbinden, ist zeitgenössisch nur hier belegt; vgl. ferner Suet. Tib. 32; Plut. Aem. Paul. 11; Mommsen StR I 617, der eine Art Antrittsrede und Erklärung der „politischen An- und Absichten“ annimmt (Blänsdorf [2002], 46: „Regierungserklärung Ciceros“); Pina Polo (2011) 319 („not unusual“).

Zumpt 25 weist indes mit Recht darauf hin, dass ein *mos*, ausschließlich zu den beiden genannten Zwecken eine eigene *contio* abzuhalten, nicht aus einer vereinzelt Belegstelle erschlossen werden kann, zumal dann alle kurulischen Magistrate eine solche Rede hätten halten müssen. Daher liest er mit einem Teil der hs. Überlieferung *primam ... orationem* und versteht das Attribut partitiv („zu Beginn der Rede“, wie *prima luce, summus mons*; K.-St. 1,233f.); *qua* bezöge sich dann nur auf diesen einleitenden Teil. Das ist in der Tat eleganter, als Cic. einer groben ‘invention of tradition’ oder mindestens Übertreibung gleich im ersten Satz zu zeihen. Vgl. ferner 6 *prima illa mea oratione* und die dort formulierte Behauptung, viele (der Nobilität zugehörige) Konsuln hätten *aditum huius loci conspectumque vestrum* gemieden.

beneficio vestro ... gratiam beneficii vestri: Von Anfang an suggeriert Cic. eine sehr enge, auf Gegenseitigkeit und Gleichrangigkeit, Urteilskraft, Vertrauen und Pflichtbewusstsein gegründete Beziehung zwischen sich und den Bürgern; dazu gehört, das erlangte Amt als Wohltat aus der Hand des Volkes anzusprechen; vgl. 1 a.E. *honoris vestri luce*; 2 *tantis vestris beneficiis; quid a vobis acceperim*; vgl. 5 a.A. sowie Hölkeskamp, Friends (o. zu 1), 21f.

imagines: Durch die *i. maiorum* gewann die maßgebliche Bedeutung politischer und militärischer Leistungen der Vorfahren im Wertesystem der römischen Gesellschaft buchstäblich ein Gesicht. In den aus Wachs gefertigten porträtartigen Bildnissen wurden die *maiores* als gegenwärtig gedacht (*ἀθανατίζεταί*, Pol. 6,54). Kurulische Magistrate (Mommsen StR I 442; Cic. Ver. 2,5,36) ließen *i.* von sich anfertigen, die ihre Nachkommen dann als Ausweis familialer Errungenschaften im Begräbniszug (*pompa funebris*) der Öffentlichkeit präsentierten (Pol. 6,53; Plin. n.h. 35,6), ansonsten in den Atrien ihrer Häuser verwahrten. Sie repräsentierten das symbolische Kapital der Nobilität. Aus dem durch die *i.* weitergegebenen Ruhm einer *gens* erwuchs einerseits ein hoher Integritäts- und Leistungsanspruch an die Nachkommenschaft, andererseits ein v.a. von Cic. betonter Vorteil im Ringen um hohe Ämter (Pis. 1, Planc. 18); vgl. L. Kaplow, Redefining Images. Ancestor Masks and Political Legitimacy in the Rhetoric of New Men, *Museion* 52, 2008, 409-416, hier: 410. Den *i.* als gängiger Bezugsgröße konnte auch Cic. sich nicht entziehen: In Ermangelung gentilizischer Legitimation (*nulli populo Romano pro me maiores mei sponderunt ... nullae sunt imagines, quae me a vobis deprecent*, 100) begründet er seinen Anspruch auf Autorität durch seine eigene *virtus* (3; vgl. 100 *qui non in cunabulis, sed in campo sunt consules facti*). Das entsprach der Rhetorik des *novus homo* (s. Appendix 1); ähnlich auch Marius bei Sall.: *Non possum fidei causa imagines neque triumphos aut consulates maiorum ostentare, at, si res postulet, hastas, vexillum, phaleras, alia miliatria dona, praeterea cicatrices advorso corpore. Hae sunt meae imagines, haec nobilitas, non hereditate relicta, ut illa illis, sed quae ego meis*

plurimis laboribus et periculis quaesivi (Iug. 85,29). Grundlegend ist H.I. Flower, *Ancestor Masks and Aristocratic Power in Roman Culture*, Oxford 1996 (zur rhet. Verwertung von *i.* durch Cic. in den Gerichtsreden ebd., 150-157).

plerique ... redundaret: „... die meisten aber erreichen (nur) dies, dass ihren Vorfahren gegenüber eine so große Schuld zu bestehen scheint, dass aus dieser noch reichlich vorhanden sei, was den Nachkommen abbezahlt werden müsse“, nämlich durch das Volk in Gestalt der Wahl in hohe Ämter. Freier und eleganter Fuhrmann: „Die meisten aber rufen nur den Eindruck hervor, man verdanke ihren Vorfahren so viel, daß man auch für ihre Nachkommen noch tief in ihrer Schuld stehe.“ Eine gegen das aristokratische ‘Establishment’ gerichtete, aber ziemlich exakte Umschreibung des Konzepts des „symbolischen Kapitals“ (P. Bourdieu).

de meis maioribus ... disciplinisque institutos: Cic. gedenkt auch sonst seiner tadellosen Erziehung; vgl. *de or.* 2,1f.; Pina Polo (2010), 30-33; allgem. Scholz (2011), 96-106 u. pass.; zu Ciceros Vater s. F. Münzer, RE 7 A 1 (1939) 824-827 s.v. Tullius (28).

laude populari atque honoris vestri luce caruerunt: Man beachte den raffinierten alliterierenden Chiasmus (*laude ... luce*) mit feiner Variation: adjektiv. Attribut/Genitivattribut; abstrakterer „Ruhm der Volkstümlichkeit“ (Kasten) und konkreter „Glanz eines von euch verliehenen Amtes“ (Fuhrmann).

2 vereor, ne arrogantis sit ...: Der Sprecher betont die Schwierigkeit, den richtigen Ton zu treffen, und seine Sorgfalt, damit ihm dies gelingt. Im *exordium* von sich selbst ohne *adrogantia* zu sprechen empfiehlt auch die Rhetoriklehre; vgl. (Cic.) *inv.* 1,22.

hanc dignitatem: das Konsulat; vgl. 49 *quam (dignitatem) ego ... per vos consecutus sum*; Phil. 7,7 *hinc honores amplissimos, hinc mediocris opes, hinc dignitatem ... consecuti sumus*. Zu *d.* s. Hellegouarc’h, 388-414; Helmut Wegehaupt, *Die Bedeutung und Anwendung von dignitas in den Schriften der republikanischen Zeit*, Diss. phil. Breslau 1932.

qua re adhibebitur ...: Die Periode ist insgesamt nicht ganz streng gebaut; sie weist Wiederholungen auf (*moderatio dicendi / modice dicam; vestro iudicio / iudicavistis*), und die Konjunktive *dicam* und *putem* sind im Satzverlauf eher als selbständige Hortative denn als von *ut* abhängig zu verstehen.

vos eosdem ... iudicavistis: Die Rhetorik, die zuvor in der Wahl erwiesenes Vertrauen, aktuelle Kommunikation und künftiges Handeln verbindet, muss von der Fiktion des stets mit sich identischen Volkes ausgehen, obgleich die tatsächlich bei einer Wahl und später über eine Gesetzesvorlage abstimmenden Comitien selbstverständlich sehr verschieden zusammengesetzt waren.

si necesse erit: „Wenn es denn überhaupt sein muss“ (Kasten), zu *ipse modice dicam* zu ziehen; vgl. Zumpt 27.

certa ratio moderatioque dicendi: die Antwort auf die eingangs in *vereor, ne* ausgedrückte Unsicherheit. *ratio dicendi* („Redeweise“; „Anlage der Rede“) in Reden sonst nur noch Cic. *Manil.* 3 *quod in hac insolita mihi ex hoc loco ratione dicendi*; dagegen oft in den rhetorischen Schriften. *moderatio dicendi:* Cic. *Manil.* 47.

3 me perlongo intervallo prope memoriae temporumque nostrorum primum hominem novum consullem fecistis: Um seinen Punkt zu machen, legt Cic. hier eine enge Definition von *novus homo* zugrunde (s. Appendix 1), nämlich den Ritter, der ohne senatorische Vorfahren direkt ins Konsulat gelangt. Er meint C. Coelius Caldus (cos. 94; s. comm. pet. 11; Cic. Verr. 2,5,181; E. Badian, OCD⁴ 341), T. Didius (cos. 98; s. Cic. Font. 43; Pis. 61; Planc. 61; E. Badian, OCD⁴ 450) und C. Marius (cos. I 107; zu Cic.s Mariusbild s. V. Werner, *Quantum bello optimus, tantum pace pessimus*. Studien zum Mariusbild in der antiken Geschichtsschreibung, Bonn 1995, 97-214); vgl. Cic. Mur. 17 („Leute wie Marius, Didius und Caelius“ als *novi homines recentes*). Cn. Aufidius Orestes (cos. 71) hatte zwar keine konsularischen Vorfahren, aber er war Aufidier durch Adoption; als geborener Aurelier konnte er einen Konsul in jeder der drei vorangegangenen Generationen vorweisen. L. Gellius Poplicola (cos. 72) hatte mindestens senatorische Vorfahren (die Prätorienfasten sind auch für diese Zeit lückenhaft); vgl. Gruen LGRR 127, der Cic. gleichwohl Übertreibung bescheinigt. Zu den Gründen für Ciceros Erfolg bei den Wahlen im Sommer 64 s. ebd. 137-140.

prope memoriae temporumque nostrorum: „die fast die ganze Zeit unserer Erinnerung ausfüllt“ (Fuhrmann) legt eine Rechnung in Generationen zugrunde: ‘Wer heute im besten Alter steht, war damals noch nicht geboren oder mindestens sehr jung; wer damals schon erwachsen war, ist heute sehr alt oder tot’; „wir können uns kaum noch auf das letzte Mal besinnen“ (Kasten).

nobilitas: s. Appendix 1. Fünf von acht Belegen für *n.* in agr 2 finden sich §§ 3-7. Zu Ciceros Konzeption einer Spannung zwischen *virtus* (der *homines novi*) und *nobilitas* s. M. McDonnell, *Roman Manliness. Virtus and the Roman Republic*, Cambridge 2006, 320-332.

eum locum ... praesidiis firmatum atque omni ratione obvallatum tenebat: In einem „sorgfältig ausgemalten Bild“ erscheint das Konsulat als Festung; vgl. Classen 346.

neque me tantum modo consullem ... aliquanto serius quam per aetatem ac per leges liceret: Unter den *leges annales* (Cic. Phil. 5,47), die den *cursus honorum* definierten, waren am wichtigsten die *lex Villia* (180 v.Chr.; vgl. Elster, *Gesetze* Nr. 164; H. Beck, *Karriere und Hierarchie*, Berlin 2005, 51-69) und die *lex Cornelia de magistratibus* (81 v.Chr.; vgl. Th. Hantos, *Res Publica Constituta*, Stuttgart 1988, 33-44). Aus Cic.s Lebensdaten und seiner Angabe, alle Ämter *suo anno* (Mommsen StR I 569) bekleidet zu haben (vgl. noch off. 2,59; Brut. 323), wird üblicherweise abgeleitet, dass die Quästur frühestens mit 30 Jahren, die Prätur mit 40 Jahren und das Konsulat mit 43 Jahren, jeweils unter Einhaltung einer jeweils zweijährigen Intervalls, erreicht wurden (doch schon Caesar gelangte zwei Jahre früher in die Ämter!). Zwischen Quästur und Prätur konnten die kurulische Ädilität bzw. das Volkstribunat bekleidet werden, oft etwa zwei Jahre vor der Bewerbung auf die Prätur, um durch großzügige Spiele bzw. populäre Initiativen die Popularität zu steigern. Vgl. Kunkel/Wittmann 43-51; J. Timmer, *Altersgrenzen politischer Partizipation in antiken Gesellschaften*, Berlin 2008, v.a. 80-95.

reperietis eos qui ...: Cicero teilt die als *homines novi* ins Konsulat Gekommenen in zwei Gruppen ein: 1. Erfolg im ersten Anlauf, aber Kandidatur nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt; 2. Kandidatur so früh wie möglich, doch „Zurückweisung“ (**repulsa**),

also Wahlniederlage beim ersten Versuch. Der bekannteste Vertreter der ersten Gruppe war C. Marius, geb. ca. 157, pr. 115, cos. 107 (also mit fast fünfzig Jahren!); vgl. Cic. off. 3,20 *C. Marius cum a spe consulatus longe abesset et iam septimum annum post praeturam iaceret*. Für die anderen zeitnahen *homines novi* sind weder Geburtsjahr noch *repulsae* belegt; jedoch gehört L. Mummius (pr. 153, cos. 146) wahrscheinlich zur zweiten Gruppe; s. F. Münzer, RE 16.1 (1933) 1196. Ebenso C. Laelius (der Ältere), der bei den Konsulwahlen für 192 trotz der Unterstützung durch Scipio Africanus scheiterte (Liv. 35,10,3. 10) und erst zwei Jahre später Erfolg hatte. Mögliche Beispiele werden nicht genannt, um die exklusive Beziehung zwischen Sprecher und *populus* nicht zu verwässern. Zur Sache vgl. T.R.S. Broughton, *Candidates defeated in Roman Elections: Some Ancient Roman 'Also-Rans'*, Philadelphia 1991; G.D. Farney, *Some more Roman republican 'also-rans'*, in: *Historia* 53, 2004, 246-250; F. Pina Polo, *Veteres candidati: losers in the elections in republican Rome*, in: F.M. Simón u.a. (Hgg.), *Vae Victis! Perdedores en el mundo antiguo*, Barcelona 2012, 63-82.

occasione: „Gelegenheit“, „günstige Konstellation“, wenn z.B. keine Kandidaten mit einem deutlichen Startvorteil antraten.

ut vester honos ... non ad alienae petitionis occasionem interceptus ... esse videatur: „daß ich es nicht anlässlich einer fremden Bewerbung ergattert habe“ (Fuhrmann); „es nicht bei Gelegenheit einem anderen Bewerber weggeschnappt“ (Kasten). **Ad** steht hier im kausalen Sinn und gibt einen Anlass an, an den sich eine andere Handlung – hier das „Wegnehmen“ eines schon sicher geglaubten Konsulats – anschließt; vgl. K.-St. I 522γ. Der Ausdruck ist sehr knapp gehalten, aber i.J. 63 wusste jeder, was gemeint war: Die für 65 gewählten Konsuln P. Cornelius Sulla (wohl ein Neffe des Dictators) und P. Autronius Paetus waren in einem Prozess gemäß einer kurz zuvor beschlossenen *lex Calpurnia* wegen ungesetzlicher Wahlumtriebe (*ambitus*) verurteilt worden und konnten ihr Konsulat nicht antreten; zudem hatten sie eine hohe Buße zu zahlen und verloren ihren Senatsitz. Das Amt erhielten zwei bei der Wahl unterlegene Bewerber (L. Aurelius Cotta, L. Manlius Torquatus), die zuvor die Klage angestrengt hatten. Weniger plausibel, aber nicht unmöglich erscheint die Erklärung, dass ein weniger tüchtiger Mitbewerber mit einem prominenten Kandidaten ein Wahlbündnis eingeht und auf diesem ‘Ticket’ einen als tüchtiger geltenden Konkurrenten noch abfängt.

Zumpt 29f. hält den Ausdruck für unmöglich und übernimmt die Lesart des (späten) cod. Lagomarsinius 9 *occasione interceptus*; zu dieser von Zumpt irrig für maßgeblich erklärten Handschrift s. Marek X-XI und Harvey 16.

nec diuturnis precibus efflagitatus, sed dignitate impetratus: Die idealisierend verzerrende Charakterisierung des Wahlkampfes steht in krassem Gegensatz zu den im *commentariolum petitionis* (vgl. etwa § 4 *haec cura ut teneas commonendo et rogando et omni ratione efficiendo ut intellegant qui debent tua causa, referendae gratiae, qui volunt, obligandi tui tempus sibi aliud nullum fore*) und in den Reden für zwei wegen *ambitus* Angeklagte (Cic. Mur.; Planc.) geschilderten Praktiken. Vgl. generell Jakobson (1999); W. Jeffrey Tatum, *Campaign Rhetoric*, in: Steel/van der Blom (2012), 133-150.

dignitate: hier nicht, wie o. § 2, das Konsulat, sondern allgemeiner „Ansehen“, „Würde“ als Voraussetzung für die Auszeichnung durch ein Amt; vgl. 2 *dignus summo ho-*

nore. Die Opposition *precibus ... dignitate* stellt das Volk als in seinen Entscheidungen souveränen Akteur in den Mittelpunkt.

4 est illud amplissimum ... quod anno meo: Wiederholung des § 3 Ausgeführten.

quod ..., quod ..., quod ...: Die Reihung schrumpfender Glieder schließt die Zwischenbilanz ab.

sed tamen magnificentius atque ornatius esse illo nihil potest, quod meis comitiis non tabellam vindicem tacitae libertatis, sed vocem vivam prae vobis indicem vestrarum erga me voluntatum ac studiorum tulistis: Den Wettbewerb um das Konsulat von 63, der im Sommer 64 bei den Wahlen seinen Abschluss fand, nahm Cicero als der einzige Kandidat aus dem Ritterstand auf. Zwei weitere Bewerber waren Patrizier: neben Catilina noch P. Sulpicius Galba. Der Nobilität gehörten C. Antonius Hybrida und L. Cassius Longinus an; hinzu kamen Q. Cornificius und C. Licinius Sacerdos; vgl. Drumann-Groebe 5,431f. mit den Belegen; wichtig ist comm. pet. 7 (Galba und Cassius zwar *summo loco nati* und *amplissimis ex familiis homines*, gleichwohl *sine nervis* – „ohne Saft und Kraft“) und 8 (Antonius und Catilina). Schon früh scheinen sich Catilina und Antonius, die ein Wahlbündnis (*coitio*) eingegangen waren, als die aussichtsreichsten Rivalen Ciceros herauskristallisiert zu haben; jedenfalls wandte er sich im Senat mit der (nicht erhaltenen) Rede *In toga candida* gegen sie (dazu Marinone, *Cronologia* 81). Möglicherweise standen am Wahltag nur noch die drei zuletzt Genannten tatsächlich zur Wahl (s. R.J. Evans, *Candidates and Competition in Consular Elections at Rome between 218 and 49 BC*, *Acta Classica* 34, 1992, 111-136, hier: 121f.). Wichtige Details des Wahlvorgangs selbst auf dem Marsfeld lassen sich nicht mit Gewissheit klären. Sicher ist: Nachdem der Wahlleiter nach der Bekanntmachung der Kandidaten die anwesenden Bürger angewiesen hatte, sich in ihren Stimmkörperschaften (*centuriae*) zu versammeln, wurden geweißte Holztäfelchen (*tabellae*) ausgegeben. Wahrscheinlich konnte jeder Wähler so viele Namen notieren, wie Plätze zu bestezen waren, bei den Konsulwahlen also deren zwei. Wer eine starke Präferenz für einen Bewerber hatte und an den anderen nicht besonders interessiert war, vielleicht auch gar kein Bild von ihnen hatte, konnte auch nur einen Namen notieren, um sicher zu sein, nicht ‘aus Versehen’ einem nicht-präferierten Kandidaten zum Sieg zu verhelfen. Eine besondere Bedeutung unter den 193 Centurien (Stimmkörpern) kam der sog. *centuria praerogativa* zu, die zuvor durch das Los bestimmt wurde (wohl aus den 70 Centurien der Ersten Klasse, vielleicht ergänzt um die 18 Centurien der Ritter). Ihre Stimmen wurden ausgezählt, bevor die folgenden Stimmkörper ihr Votum abgaben, und das Ergebnis – vielleicht nur *ein* Name – sogleich verkündet. Ob dieses Votum nun als religiöses Omen galt oder schlicht der großen Zahl der Wähler mit schwachen Präferenzen eine Entscheidungshilfe bot und ihnen das Gefühl vermittelte, am Ende auf der ‘richtigen’ Seite gestanden zu haben: In jedem Fall wurde ein von der *praerogativa* erwählter Kandidat am Ende auch tatsächlich Konsul (vgl. dazu grundlegend M. Jehne, *Wirkungsweise und Bedeutung der centuria praerogativa*, *Chiron* 30, 2000, 661-678). Danach wurde in den folgenden Centurien abgestimmt und das Ergebnis bekanntgegeben, und zwar wahrscheinlich schrittweise nach der Hierarchie der Vermögensklassen. Sobald ein Bewerber die erforderliche Mehrheit von 97 Centurien er-

reicht hatte, galt er als gewählt. Danach wurden nur noch die Stimmen für die übrigen Kandidaten gezählt, bis einer von ihnen ebenfalls die Mehrheit der Centurien erreicht hatte. War das der Fall, wurde die Wahl sofort abgebrochen; es konnte also sein, dass ein großer Teil der Wähler gar nicht mehr dazu kam, seine Stimme abzugeben. Bei den Konsulwahlen 64 scheint das aber anders gewesen zu sein. Cicero gewann die *praerogativa* und danach den ersten Platz in allen folgenden Centurien, während die Wähler mit ihrer anderen Stimme, sofern sie sie überhaupt abgaben, teils Antonius, teils Catilina wählten; das Wahlbündnis brachte beiden also keinen Ertrag. Am Ende gab angeblich die Achtung für den Vater des Antonius, den berühmten Redner Marcus (cos. 99), den Ausschlag (Asconius p. 84 K.-S.), so dass der Sohn *pauculis centuriis Catilinam superavit* (ebd.). Es musste also offenbar für die zweite Stelle fast bis zur letzten Centurie ‘durchgestimmt’ werden. Für Cicero war es ein Triumph: Das Volk hatte *cunctis suffragiis* (off. 2,59) ihn an erster Stelle zum Konsul designiert. Die ungewöhnliche Spaltung des Wahlergebnisses in ein ganz klares und ein enges Votum bot Cicero Gelegenheit, aus seinem Ergebnis eine Akklamation zu machen; vgl. Pis. 3 *me universa civitas non prius tabella quam voce priorem consulem declaravit*. In der Tat mag es über die reguläre Bekanntgabe der einzelnen Centurienresultate hinaus auch spontane Beifallsbekundungen gegeben haben, schon nach der *praerogativa*, später vielleicht anschwellend. Vgl. generell zum Wahlverfahren Yakobson (1999); ferner M. Jehne, Die Dominanz des Vorgangs über den Ausgang. Struktur und Verlauf der Wahlen in der römischen Republik, in: Chr. Dartmann u.a. (Hgg.), Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren (HZ Beiheft, 52), München 2010, 17-34; F.X. Ryan, Knappe Mehrheiten bei der Wahl zum Konsul, Klio 83, 2001, 402-424; D.A. Phillips, Voter turnout in consular elections, The ancient history bulletin 18, 2004, 48-60; Ursula Hall, „Species Libertatis“. Voting Procedure in the Late Roman Republic, in: M. Austin u.a. (Hgg.), Modus Operandi. Essays in Honour of Geoffrey Rickman (BICS Suppl., 71, London 1998, 15-30; grundlegend bleiben Mommsen StR II 369-419 und L. Ross Taylor, Roman Voting Assemblies from the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar, Ann Arbor 1966. Speziell zur Konsulwahl 64 s. mit allen Belegen Drumann-Groebe 5,450.

tabellam vindicem tacitae libertatis: Generell stand Cicero der schriftlichen, faktisch also geheimen Abstimmung durch *tabellae* ambivalent gegenüber (vgl. leg. 3,33-39), doch scheint dieses Verfahren so etabliert und zugleich mit der ‘Freiheit’ des Volkes verbunden gewesen zu sein (selbst Sulla hat es nicht angetastet!), dass zumal in einem populären Diskurs wie hier eine auch nur distanzierende Formulierung ausgeschlossen war. Bei den Wahlen wurde dieses *Procedere* i.J. 139 eingeführt; zuvor war einem *rogator* die Wahlentscheidung mündlich mitgeteilt worden und dieser hatte sie notiert. Gründe, Nutznießer und tatsächliche Wirkungen der *leges tabellariae* – es gab noch weitere für andere Arten von Abstimmungen – sind in der Forschung strittig; vgl. zuletzt Chr. Lundgreen, Geheim(nisvoll)e Abstimmung in Rom? Die *leges tabellariae* und ihre Konsequenzen für die Comitien und die *res publica*, Historia 58, 2009, 36-70 mit der früheren Lit.

prae vobis ... tulistis: *prae se ferre* = ‘vor sich her tragen’, also ‘zu erkennen geben’, ‘offenbaren’.

itaque me non extrema diribitio suffragiorum, sed primi illi vestri concursus, neque singulae voces praeconum, sed una vox universi populi Romani consulem declaravit: Gegenübergestellt werden paarweise Etappen einer regulären Wahl und der akklamatorische Verlauf der Bestellung Ciceros zum Konsul.

diribitio: Zur ‘Sonderung’, d.h. Auszählung der Stimmtafeln, die unter Aufsicht gesondert in jedem Stimmkörper (*centuria* oder *tribus*) durch die (auch als *custodes* bezeichneten) *diribitores* erfolgte, s. Cic. Planc. 14; red. sen. 28; Pis. 36; Mommsen StR III 406f.

singulae voces praeconum: „Bekanntgabe der Einzelergebnisse durch den Herold“ (Kasten), genauer: die öffentliche Meldung der Abstimmungsergebnisse von den *diribitores* an den Wahlleiter; vgl. Mommsen StR III 409. Weniger genau Fuhrmann: „das Rufen der einzelnen Herolde“, obwohl nicht jede *Centurie* ihren eigenen *praeco* hatte.

Marek drückt das überlieferte *non extrema tribus suffragiorum*, was die Frage aufwirft, welche Rolle der *Tribus* in den *comitia centuriata* gemeint sein könnte. Das seltene *diribitio* konnte leicht in das geläufigere *tribus* ‘begradigt’ werden, da die Abschreiber von dem sich daraus ergebenden sachlichen Problem keine Kenntnis hatten. Zumpt und Kayser athetieren *tribus*, die Verbesserung stammt von F. Richter.

concursus: echot und verstärkt *vivam vocem*; gemeint sein könnten Bemühungen von Ciceros mobilisierten Anhängern, während des Wahlvorgangs für ihren Favoriten eine Sichtbarkeit herzustellen und so noch unentschlossene Bürger zu gewinnen.

5 neque diurnae neque nocturnae quietis: vgl. 77 *me vester honos vigilare dies atque noctes et intentis oculis omnis rei publicae partis intueri iubet*; 100 *rem publicam vigilantem homini, non timido, diligenti, <non ignavo,> commisit*. Wachsamkeit als Eigenschaft eines guten Konsuls: Cic. Pis. 23 *animo consulem esse oportet, consilio fide gravitate vigilantia cura, toto denique munere consulatus omni officio tuendo maximeque – id quod vis nominis ipsa praescribit – rei publicae consulendo*.

tuendi consulatus: „sich als Konsul behaupten“ (Kasten), zugleich „das Amt richtig ausführen“; die Junktur so nur hier, doch vgl. das vorangehende Lemma.

venia ... laus ... consilium ... subsidium nobilitatis: Die Aufzählung bietet eine zugespitzte Pragmatik kollektiver aristokratischer Herrschaft.

consilium: Als informeller Beirat unterstützte ein *c.* sowohl Privatpersonen (etwa den *pater familias* in seiner richterlichen Funktion; Val. Max. 5,9,1; W. Kunkel, SZ 83, 1966, 219-251) als auch Magistrate; s. Cic. Att. 4,2,5 und die Formel *c(um) c(onsilio) c(onlocutus) d(ixit)* z.B. CIL VI 266; X 3334. Für ein senatorisch besetztes *c.* als Kriegsrat des Konsuls s. Sall. Iug. 29,6; 62,4; für ein *c.* aus jüngeren Offizieren ILS 8888; zum Senat als *c. publicum* Liv. 3,63,10; 6,6,15. Ein *c.* einzuberufen war nicht obligatorisch, die Beschlüsse waren nicht bindend, die Zusammensetzung wurde situativ bestimmt; Sachkompetenz und sozialer Rang bildeten aber bestimmende Faktoren, so etwa im Falle der *σύμβουλοι* des Ti. Gracchus (Plut. Ti. Gracch. 9,1). Vgl. allg. Mommsen StR I 307-319 u. Index s.v.; Th. Liebenam, RE 4, 1901, 915-922 s.v.; H. Lott, Consilium: Versuch einer semasiologischen Darstellung des Begriffes für die Zeit der römischen Republik (...). Diss. phil Freiburg 1959 (non vid.); Hellegouarc’h 254-256. – *c.* ist agr. 2 unterschiedlich konnotiert: als „Ratschlag“ bzw. „Beirat“ ein

nützliches Privileg (5) oder eine wichtige Hilfe zur Einhegung von Anmaßung (33 *cognitio sine c.*; dto. 57); als „Maßnahmen“ erscheinen *consilia* in positivem Licht (92: *c. maiorum*; 102: *c. meo*), während sie sich in den Händen des Gegners meist als „Plan“ oder „Anschlag“ im Sinne einer Verschwörung darstellen (8: *omnia turbulenta consilia contra hunc rei publicae statum*; 55: *o consilia dissoluta atque perdit!*; vgl. 20).

6 certi homines: Gemeint sind hier Angehörige der Cic. gegenüber angeblich feindlichen Nobilität, 15, 25 und 63 hingegen die Hintermänner des Rullus (etwas anders 70). Der Subtext ist beide Male gleich: unbestimmte Bedrohung und ein ‘Wir alle wissen ja, wer gemeint ist’. Hingegen sind 7 *non nullorum* die offen agierenden Proponenten der Gesetzesvorlage gemeint.

mihi autem, Quirites, omnia potius perpetienda esse duco quam non ita gerendum consulatum ut in omnibus meis factis atque consiliis vestrum de me factum consiliumque laudetur. Accedit etiam ille mihi summus labor ac difficillima ratio consulatus gerendi, quod non eadem mihi qua superioribus consulibus lege et condicione utendum esse decrevi, qui aditum huius loci conspectumque vestrum partim magno opere fugerunt, partim non vehementer secuti sunt: Zur Deklaration von „Sichtbarkeit“ s. Bell (1997), 8: „In his majestically wheedling play with legalistic vocabulary evoking constitutional *gravitas*, Cicero made his very visibility constitute a formal acknowledgement of the Quirites’ entitlement to expect respect from those it elevated in dignity.“

ego autem non solum hoc in loco dicam ubi est id dictu facillimum, sed in ipso senatu, in quo esse locus huic voci non videbatur: Zum Vergleich zwischen Senats- und Volksrede im vorliegenden Fall s. Classen, Recht sowie Leonhardt (1998/99); für die Einschätzung Ciceros s. de or. 2,333-338; allgem. wertvoll ist noch immer D. Mack, Senatsreden und Volksreden bei Cicero, Würzburg 1937; vgl. ferner Bücher (2006) 228-257. Im Senat andere Akzente als in der Volksversammlung zu setzen weist Cic. für sich zurück, um seine Glaubwürdigkeit zu steigern; ganz anders sein Gegner; vgl. 71 *ab hoc tribuno plebis dictum est in senatu, urbanam plebem nimium in re publica posse; exhauriendam esse*. Für ähnliche Äußerungen Ciceros in privater Rede s. Att. 1,16,11; Q. fr. 2,5,3.

in ipso senatu: Auf seine Rede im Senat verweist Cic. noch 9 (*dixi in senatu in hoc magistratu me popularem consulem futurum*); vgl. ferner 41 (eine *senatus auctoritas* in der Ägyptenangelegenheit); Senatsbeschlüsse: 35f. 37 (Senatsbeschlüsse leicht zu fälschen). 88. Frühere Senatsreden: 42. 58.

popularem me futurum esse consulem prima illa mea oratione Kalendis Ianuariis dixi: Der Teil mit dieser Ankündigung ist verloren, doch s. 1,23 *errastis, Rulle, vehementer et tu et non nulli conlegae tui qui sperastis vos contra consulem veritate, non ostentatione popularem posse in evertenda re publica populares existimari*. Zum Begriff s. Antonio Duplá, Consules populares, in: Hans Beck u.a. (Hgg.), Consuls and res publica. Holding high office in the Roman Republic, Cambridge 2011, 279-298.

7 neque ... ullo modo facere possum, ut ... non ... essem popularis: Zum §§ 7-10 dominanten Begriff *popularis* s. Appendix 2. Die doppelte Verneinung verstärkt die

Aussage und erklärt Cic.'s *popularis*-Sein zu einer geradezu zwangsläufigen Folge der Umstände seiner Wahl zum Konsul. Die komplexe Periode endet mit dem Leitbegriff *p.*, der zugleich zu Rullus und den falschen *populares* überleitet (s. 10 *nec ... populares existimandi sunt*).

hominum potentium studio ... gratiis paucorum ... universi populi Romani iudicio: Im Sinne populärer Rhetorik (s. Appendix 2) verkehrt Cic. die üblichen Zuschreibungen, wonach das Volk Eifer und Dank an den Tag lege, während die Elite durch Urteilsfähigkeit ausgewiesen sei. Vgl. bereits 2 *singularique iudicio* (scil. *vestro*) und *iudicavistis*.

sed mihi ad huius <verbi> vim et interpretationem vehementer opus est vestra sapientia. versatur enim magnus error propter insidiosas non nullorum simulationes: Indem Cic. dem Volk *sapientia* („überlegene Einsicht“), eine an sich nur der politischen Führung/Nobilität zukommende Qualität (s. etwa Cic. *Planc.* 9 *si iudicat* [scil. *populus*], *non dilectu aliquo aut sapientia ducitur ad iudicandum, sed impetu non numquam et quadam etiam temeritate*; vgl. Hellegouarc'h 271-274), zuschreibt, setzt er den Gedanken aus dem vorigen Satz fort und bereitet zugleich ein weiteres Leitmotiv der Rede vor: Der bewusst verhüllend formulierte und verborgene Sinn (*vis*) und Zweck der hier in Rede stehenden Vorlage (deiktisches *huius*; vgl. 6 *huius loci*; 15 *hac lege* u.ö.), hinter der eine sehr kleine Gruppe von Personen (*non nulli*) stehen, bedarf der Untersuchung (vgl. 15 *ego ... reperio*) und Übersetzung (*interpretatio*) durch den Sprecher, damit nicht am Ende durch *imprudencia* der Abstimmenden eine *lex incognita* angenommen wird (25). – Appelle an die *sapientia* der Richter in den Gerichtsreden: Classen 223²⁴ und 347¹⁰⁴. S. ferner u. zu 16 *auctoritas*.

insidiosas simulationes: s. 10 *quiddam obscure moliuntur*; 12 *clam ... privatos quosdam ... coetus occultos noctem adiungere et solitudinem*; 15 *legis agrariae simulatione atque nomine*; 28 *ita malitiosum ut obscurum*; 36 *obscurum atque caecum*; 41 *ut occulte latet, ut recondita est, ut furtim*; 44 *caecis tenebris et caligine*; 49 *patefacio vobis quas isti penitus abstrusas insidias*; 66 *obscura spe et caeca exspectatione*; 66 *hoc carmen ... non vobis sed sibi intus canit*; 75 *obscure*; 100 *insidiisque*; vgl. agr. 1,1 *occulte cuniculis*; 3,12 *sub hoc verbo furtum latet*; Vasaly (1993) 219.

Der erste auffällige Tempowechsel (s.a. zu 20): Zu Beginn dominieren „längere, sorgfältig gebaute und leicht verständliche, beschaulich dahingleitende Sätze“; doch sobald Cicero „von Gegenspielern zu sprechen beginnt, werden die Sätze und Satzabschnitte kürzer, Reihungen und Antithesen werden häufiger und Schlagwörter der politischen Polemik treten deutlicher hervor als am Anfang in der Abgrenzung gegen die Nobilität“ (Classen 345 und 347). Im Gegensatz zur Gestaltung der Senatsrede schöpft Cicero vor dem Volk „die ganze Fülle stilistischer Möglichkeiten aus“ (ebd. 366).

8 ego qualem Kalendis Ianuariis acceperim rem publicam, Quirites, intellego, plenam sollicitudinis, plenam timoris; in qua nihil erat mali, nihil adversi, quod non boni metuerent, improbi exspectarent; omnia turbulenta consilia contra hunc rei publicae statum et contra vestrum otium partim iniri, partim nobis consulibus designatis inita esse dicebantur; sublata erat de foro fides non ictu aliquo novae calamitatis, sed suspicione ac perturbatione iudiciorum, infirmatione rerum iudi-

catarum: Cic. lässt sein Konsulat in einer Atmosphäre von Angst und Verunsicherung beginnen und datiert den Beginn der Umtriebe auf die Zeit seiner Wahl. In der Senatsrede werden die gleichen ‘Beobachtungen’ in direkter Anrede den Gegnern zugeschrieben (1,23). 2,12 (*quanto in metu fuerimus, ex vestra sollicitudine in qua illis temporibus fuistis facile adsequi coniectura poteritis*) erscheint die Bedrohung als aus den geheimen Umtrieben der Rullus-Clique erwachsen. Vgl. auch o. die Einleitung, Abschn. 2.2.

turbulenta consilia: ‘aufrührerisch’ steht bei Cic. öfters zusammen mit einer ganzen Kette von Beschreibungen, um eine Bedrohung zu skizzieren; vgl. etwa dom. 68 *omnia contra leges moremque maiorum temere, turbulente, per vim, per furorem esse gesta*; prov. 38 *populari ac turbulenta ratione*; dazu passt die schlichte Polarisierung zwischen **boni** und **improbi**.

consilium: s.o. zu 5.

vestrum otium: vgl. 9 *quid tam populare quam otium*; 102 *nihil esse tam populare quam ... pacem, tranquillitatem, otium*. Durchgängig fordert Cic. die Zuhörer trotz der bedrohlichen Lage der *res publica* nicht zu besonderer Aktivität auf; die Stellung und die Privilegien der Bürger – *pax, libertas, otium* (9) – werden als von den Vorfahren (*maiores*) erkämpfte Errungenschaften vorgestellt, die zu verteidigen das Volk dem Konsul aufgegeben habe. Die Bedrohung abzuwenden genügt Einsicht in den wahren Charakter der Gesetzesvorlage. Als Inhalte des Wohl-Standes definiert Cic. 71 *possessionem gratiae, libertatis, suffragiorum, dignitatis, urbis, fori, ludorum, festorum dierum, ceterorum omnium commodorum*; vgl. 1,23 *ut circumspiciamus omnia quae populo grata atque iucunda sunt, nihil tam populare quam pacem, quam concordiam, quam otium reperiemus*.

sublata erat de foro fides: „Verschwunden war vom Forum der Kredit“; wie 103 *providi omnibus, prospexi annonae, revocavi fidem*; vgl. Cic. Man. 19 *scimus Romae solutione impedita fidem concidisse*; Caes. civ. 3,1,2; Sall. hist. 2,98,9. Angeblich seit dem späten 4. Jh. unterhielten die Geldwechsler, Münzprüfer und ‘Bankiers’ (*argentarii*) ihre Geschäftsstellen auf dem *forum*; vgl. Liv. 9,40,16; J. Andreau, DNP 2 (1997) 434-435 s.v. Banken III.

iudiciorum ... rerum iudicatarum: Die Verbindung zwischen Kredit und Gerichtswesen deutet auf eine im Raum stehende tribunizische Forderung nach Schuldenerlass oder zumindest Aufhebung der Zahlungsfristen; vgl. Dio 37,25,4, zit. o. Einleitung, Abschnitt 2.2. Niemals sei heftiger gegen die Rückzahlungsverpflichtungen agitiert worden als während seines Konsulats: off. 2,84. Zum (schichtenübergreifenden) Problem der Verschuldung s. zuletzt Chr. Rollinger, *Solvendi sunt nummi*. Die Schuldenkultur der Späten Römischen Republik im Spiegel der Schriften Ciceros, Berlin 2009; M. Ioannatou, *Affaires d’argent dans la correspondance de Cicéron. L’aristocratie sénatoriale face à ses dettes*, Paris 2006; B. Kühnert, *Die plebs urbana in der späten Römischen Republik*, Berlin 1991, 57-60.

dominationes, extraordinaria non imperia sed regna quaeri: *dominationes* korrespondiert mit *regna* (zu *regnum* s.u. zu 15), während *extraordinaria imperia* nicht perhorresziert werden können, da der von Cicero in der Rede durchweg positiv angesprochene Pompeius gerade ein solches innehatte. Zudem war dieser Begriff rechtlich

schärfer profiliert, während Tyrannis und Monarchie als politische Kampfbegriffe den Decemviren leichter beigelegt werden konnten.

9 non solum suspicarer, sed plane cernerem: Ausdrücke des Vermutens, Andeutens, Erkennens und Wissens spielen in der Rede insg. eine wichtige Rolle.

gerebantur: durativer und iterativer Aspekt des Imperfekts; s. zu 23.

dixi in senatu in hoc magistratu me popularem consulem futurum: s.o. zu 6 a.E.

quid ... pax?; quid ... libertas?; quid ... otium?: In einer Reihung von drei rhetorischen Fragen führt Cic. drei Grundwerte auf; dabei ersetzt *libertas* die 1,23 genannte *concordia*, was dem Adressatenkreis geschuldet ist; *concordia* war seit der Weihung eines entsprechenden Tempels durch L. Opimius i.J. 121 unmittelbar nach der blutigen Abrechnung mit C. Gracchus antipopular und antitribunizisch konnotiert. Auch ohne sie kann die Verbindung von *pax* und *otium* mit *popularis* als kühn gelten. – Zuletzt Leonhardt (1998/99), 288-292 hat hier und § 102 den frühesten Beleg für das später in *Pro Sestio* 98ff. ausführlich entwickelte „Programm“ Ciceros eines *cum dignitate otium* erkennen wollen und (aus philologischer Sicht) weitreichende Schlussfolgerungen daraus gezogen.

natura ... tecta atque agri: Der Verweis auf die Natur ruft gängige Lebenserfahrung auf (*agri*); der philosophische Gedanke einer gebietenden, unzweifelhaft ‘richtigen’ Natur mag im Hintergrund stehen.

laetari: *ager laetus* ist seit Ennius (ann. 495 Vahlen) und Cato (agr. 61,2) gängig; die Verbindung mit *tecta* hingegen singular.

et vos et maiores vestri et fortissimus quisque vir ... putet: Der dreigliedrige Ausdruck befördert die Angesprochenen doppelt: zeitlich in die große Vergangenheit und qualitativ in den Kreis der tapfersten Männer.

An *et maiores vestri* wurde Anstoß genommen, weil es in einer Handschrift, dem sog. Codex Lagomarsinianus 9, ausgelassen ist und zeitlogisch mit dem Präsens *putet* nicht zu vereinbaren sei (Zumpt 36). Manche schlagen vor, die Wörter als fälschlich aus *maioribus nostris* zwei Zeilen später importiert zu streichen; Klotz und Marek nehmen eine Lücke hinter *vestri* an. Doch das Tempus von *putet* ergibt sich ebenso wie der Numerus *apo koinou* aus *fortissimus quisque vir*. Übernommen ist hier daher Clarks Text.

labores suscipiendos ... ut in otio possit esse: Die finale Verbindung von Mühe und Ruhe wird im nächsten Satz wiederholt.

maioribus nostris: (s.u. 18 u.a.) betont die dritte Verbindung (zwischen Redner und Bürgern).

qua re: Bilanz des zuvor Ausgeführten.

pacem externam, libertatem propriam generis ac nominis vestri, otium domesticum: Im wiederum dreigliedrigen Ausdruck erscheint die allein dem römischen Volk zukommende und dieses privilegierende *libertas* in ihrer Mittenstellung durch äußeren und inneren Frieden geschützt.

generis: nicht ‘Volkstum’ (Kasten) oder ‘Stamm’ (Fuhrmann), sondern ‘vornehme Herkunft’.

omnia quae vobis cara atque ampla sunt: erneute Reverenz an die Bürger, die selbst wissen, was ihre *commoda* sind.

in fidem et ... in patrocinium mei consulatus: Der Redner kann die in jedem Fall enge Beziehung zwischen sich und den Bürgern jeweils unterschiedlich bestimmen, hier als ein patronales. Vgl. auch zu 25.

10 neque ... neque ... nec: Klimax in dreigliedriger Periode: verschwenderische Geschenke, Untergrabung der rechtlichen Ordnung, angedeutete Drohung eines Staatsstreiches.

videri; verbis ostentari ... re vera fieri; pollicentur ... moliuntur ... ostentant: Die Opposition von Schein und Wirklichkeit gibt den einzeln aufgezählten Gefahren zugleich Struktur und Einheit.

largitio aliqua promulgata: Die singuläre Junktur rückt das Ansiedlungsgesetz in eine Reihe mit kurzfristigen und teuren Geschenken, v.a. in Form von Getreideverteilungen bzw. subventionierten Preisen. *Largitio* (bei Cic. durchweg negativ konnotiert) wird in 12. 16 und 76 wiederaufgenommen.

iudiciorum perturbationes, rerum iudicatarum infirmitates, restitutio damnatorum, qui civitatum afflictarum perditis iam rebus extremi exitiorum solent esse exitus: Cic. greift die aktuelle Bedrohung der auf Gerichtsentscheidungen basierenden (Rechts-)Sicherheit aus § 8 wieder auf, ohne wesentlich konkreter zu werden. Mit *perturbationes* und *infirmitates* ist wahrscheinlich auf Aktivitäten im Interesse der für 65 zu Konsuln gewählten, aber wegen *ambitus* verurteilten Bewerber (s.o. zu 3) angespielt sowie auf eine ins Gespräch gebrachte Schuldenstreichung (s.o. zu 8). Die „Wiederherstellung der Verurteilten“ bezieht sich wohl auf die Restitution der Söhne von Opfern der Proskriptionen Sullas; diese hatten nicht nur das väterliche Vermögen verloren, sondern durften sich auch nicht um Ämter bewerben (Vell. 2,28,4; vgl. Liv. per. 89; Mommsen StR I 493 mit Anm. 2). Vgl. ferner Dio 37,2,3-4 (zit. Einleitung, 2.2.); Plut. Cic. 12,2; Thommen (1989), 122-125. In der Cic. Att. 2,1,3 in der Reihe der Konsulatsreden an fünfter Stelle genannten, verlorenen *oratio de proscriptorum filiis* (vgl. Drumann-Groebe V 461f.) argumentierte Cic. offenbar, die Betroffenen seien zwar gute Männer, durch ihr Schicksal aber so gestimmt, dass sie bei Wiedermöglichkeit zur politischen Karriere *rei publicae statum convulsuri viderentur* (Pis. 4). Ob er dabei die sullanischen Gesetze generell als konstitutiv für die Stabilität des Gemeinwesen erklärte, sollte trotz Quint. inst. 2,1,85 offenbleiben. – Erst Caesar hat als Konsul i.J. 59 den Betroffenen das passive Wahlrecht zurückgegeben – eine Parallele zu seinem Ackergesetz, das ebenfalls einen früheren Vorstoß (den des Rullus) aufnahm.

extremi ... exitus: vgl. Cic. Verr. 2,5,12 *perditae civitates desperatis iam omnibus rebus hos solent exitus exitialis habere, ut damnati in integrum restituantur, vincti solvantur, exsules reducantur, res iudicatae rescindantur*. Das Thema war i.J. 63 hochaktuell, nicht nur wegen der o.g. Söhne der Opfer Sullas: Auch der sog. Lepidus-Aufstand hatte zahlreiche Verbannte produziert, für die es 73 oder 70 (vgl. Broughton MRR II 130 Anm. 4) eine lex Plautia de reditu Lepidanorum gab (Lange RA ²III 185). Für eine knappe Übersicht einschlägiger Gesetze in der späten Republik s. Lange RA ³II 702-704.

10b-15a narratio

Vorbereitet durch eine allgemeine Einschätzung von Ackergesetzen schildert Cicero Entstehung und Publikation des aktuellen Gesetzesantrags.

genus ipsum legis agrariae: Zu den Ackergesetzen als Teil der popularen Agenda seit 133 s. die Einleitung. *genus ipsum* (Kasten und Fuhrmann übersetzen lediglich „grundsätzlich“) ist nicht nur klassifizierend, sondern auch (ab-)qualifizierend aufzufassen; vgl. Cic. off. 2,17 *tota igitur ratio talium largitionum genere vitiosa est*.

duos clarissimos, ingeniosissimos, amantissimos plebei Romanae viros, Ti. et C. Gracchos: Cic. führte die Gracchen, zumal den besser greifbaren Gaius, je nach Adressat (Senat bzw. von den *ordines* besetztes Gericht oder Volk) und inhaltlichem Kontext einer Rede als positives oder negatives *exemplum* an. Oft sind sie (wie hier sowie 31) Teil eines *argumentum a maiore ad minus* (oder *vice versa*); ähnlich agr. 1,21 *eum denique nos agrum* (scil. *Campanum*) *P. Rullo concessisse, qui ager ipse per sese et Sullanae dominationi et Gracchorum largitioni restitisset*; im gleichen Sinne 2,81 *nec duo Gracchi, qui de plebis Romanae commodis plurimum cogitaverunt, nec L. Sulla, qui omnia sine ulla religione quibus voluit est dilargitus, agrum Campanum attingere ausus est; Rullus exstitit, qui ex ea possessione rem publicam demoveret, ex qua nec Gracchorum benignitas eam nec Sullae dominatio deiecisset*. In beiden Fällen ist die Paarung mit Sulla bemerkenswert. Cic. konnte die hohe Wertschätzung für die Persönlichkeiten der beiden Brüder auch in der antipopularen und Krisenrhetorik ab d.J. 63 (Cat. 1,4. 29; dom. 82. 102; Planc. 88; Sest. 103) beibehalten; vgl. etwa har. resp. 41 *Ti. Gracchus convellit statum civitatis, qua gravitate vir, qua eloquentia, qua dignitate*; 43 *C. autem Gracchum mors fraterna, pietas, dolor, magnitudo animi ad expetendas domestici sanguinis poenas excitavit*. Rückschlüsse auf Cic.s tatsächliche Ansicht zu den Gracchen lassen sich aus der jeweils ganz und gar auf das Überredungsziel ausgerichteten Färbung nicht gewinnen; als *exempla* und Rollenmodelle mussten sie ihm doppelt fremd bleiben: wegen ihrer vornehmen Abstammung und ihrer revolutionären Politik. Vgl. ausf. Bücher (2006) 281-296; A. Robinson, Cicero's use of the Gracchi in two speeches before the people, in: *Atene e Roma* 39, 1994, 71-76; J. Gaillard, *Que représentent les Gracques pour Cicéron?*, in: *Bull. de l'Ass. Guillaume Budé* 1975, 499-529; knapp Harvey 31f.; Morstein-Marx (2004) 194f.

plebem in agris publicis constituuisse, qui agri ...: Vgl. Hofmann/Szantyr LSS 563: „Eine zugleich archaisch-volkstümliche und anderssprachliche Fügung besteht in der Wiederholung des substantivischen Beziehungswortes im Relativsatz (z.B. *Lex agr. 4 quei ager publicus ... fuit, extra agrum* eqs. [...]).“ Dieser der Deutlichkeit dienende sog. Kurialstil findet sich oft in Inschriften und bei den altlateinischen Szenikern, jedoch auch in klassischer Prosa; vgl. K.-St. II 283f. mit Belegen.

11 mihi designato consuli nuntiabatur legem agrariam tribunos plebis designatos conscribere: Designierte höhere Magistrate waren nicht mehr *privati*, sondern standen bereits im Licht der öffentlichen Aufmerksamkeit; sie konnten auch schon ihr Amtsjahr vorbereitende Vorkehrungen treffen und z.B. durch Edikte mit dem *populus* kommunizieren, vgl. Kunkel/Wittmann 89f.

esse aliquam oportere inter nos rei publicae bene administrandae societatem: Ciceros Pflichtbewusstsein bereits während der Designationszeit (vgl. 5), hier pointiert im Sinne einer *homo-novus*-Rhetorik permanenter Aktivität, kontrastiert die Machenschaften der Volkstribune. Zur ausdrücklichen Betonung seiner Kooperationsbereitschaft s. 14. *societas* suggeriert eine scheinbar auf der Hand liegende Absprache bzw. Kooperation von Amtsträgern aus verschiedenen Kollegien über anstehende Sachfragen, die so aber nicht üblich war.

12 cum familiariter me in eorum sermonem ... probarem: Das Procedere des Konsuls soll die Befürworter des Gesetzes ins Unrecht setzen, obwohl das Verfahren des Rullus, seinen Gesetzesentwurf im Privaten vorzubereiten und nicht schon in der Planungsphase Angriffen auszusetzen, ein politisch übliches Gebaren darstellte; vgl. Jonkers 62. – Die iterativ-konativen Präterita unterstreichen das intensive Bemühen. Mit *societatem* und *familiariter* baut der Sprecher eine semantische Kulisse der Kooperation auf, die auf einen *common sense* zielt, aber eben nicht üblich war.

si lex utilis plebi Romanae mihi videretur: Zur *utilitas* als Motiv in agr. 2 s. Leonhardt (1998/99) 284f. Der Sprecher gibt sich erneut als Anwalt des Volkes: Mit seiner Person wird der gesamte *populus* zurückgewiesen.

auctorem me atque adiutorem futurum: vgl. 14 *auctor eius atque adiutor essem*. *auctor* hier nicht im Sinne von „Urheber, Auslöser“, sondern „Förderer, Unterstützer“, da die Gesetzesvorlage bereits erarbeitet und veröffentlicht ist. Zu *adiutor* s.u. zu 16. Für die Junktur, ein alliterierendes Hendiadyoin, s. Cic. Sull. 34; p. red. ad Quir. 9; dom. 30 (dort um *socius* erweitert); off. 3,116.

largitionem: vgl. § 10 + 16.

interea non desistebant clam inter se convenire, privatos quosdam adhibere, ad suos coetus occultos noctem adiungere et solitudinem: Das entworfenen Szenario hat den Ruch einer Verschwörung – ungenannte amtlose Personen treffen sich nachts in aller Heimlichkeit (Vgl. Cic. Cat. 1,6: *Etenim quid est, Catilina, quod iam amplius expectes, si neque nox tenebris obscurare coetus nefarios nec privata domus parietibus continere voces coniurationis tuae potest, si illustrantur, si erumpunt omnia?*). Durch Überführung in diese Verschwörungsemantik skandalisiert Cic. den an sich selbstverständlichen Vorgang. Zwar verstieß eine nächtliche Zusammenkunft von Magistraten und Beratern (letztere hier mit *privatos quosdam* ins Zwielficht gerückt) gegen kein Gesetz, doch war die Assoziation solcher Versammlungen mit den vor einiger Zeit verbotenen Geheimbünden wohl noch geläufig (Zumpt 39).

quibus [in] rebus quanto in metu fuerimus, ex vestra sollicitudine in qua illis temporibus fuistis facile adsequi coniectura poteritis. Beglaubigt wird der Verschwörungsvorwurf mit der psychologischen Reaktion der Zuhörer. Mit dem inklusiven *fuerimus* kollektiviert Cic. erneut Angst und Besorgnis (**sollicitudo** vgl. § 8).

13 ineunt tandem magistratus: am 10. Dez. 64 (= 24. Nov. astronomisch; vgl. Marinone, Cronologia 341).

tribuni plebis: Neben Rullus sind drei weitere Volkstribune des Jahres 63 bekannt: T. Ampius Balbus (pr. 58), L. Caecilius Rufus (pr. 57) und T. Atius Labienus (s. zu 18).

Alle drei traten mit kleineren Gesetzesinitiativen in Erscheinung (Broughton MRR II 167f.); Caecilius, ein Halbbruder Sullas, kündigte seinen Einspruch gegen die Vorlage des Rullus an (Cic. Sull. 65) und trug damit wahrscheinlich maßgeblich zu deren Scheitern bei.

princeps erat agrariae legis: vgl. 22 *quis legem tulit? Rullus*. Andere Personen, die im *consilium* die Vorlage materiell und redaktionell auszuarbeiten halfen (zu dieser Praxis zumal bei komplexen Gesetzen s. Plut. Ti. Gracch. 9,1; Cic. Att. 3,23,4 a.E.; Lange RA II³ 649; Williamson (2005), 80ff.) – darunter wegen der schwierigen Materie und Formularsprache sicher auch Rechtskundige – sind nicht namentlich bekannt.

truculentius ... vestitu obsoletiore, corpore inculto et horrido, capillatior quam ante barbaque maiore, ut oculis et aspectu denuntiare omnibus vim tribuniciam et minitari rei publicae videretur: vgl. 65 *hoc horrido ac truce tribuno*. Den Körper als Zeichen einzusetzen war in der politischen Kultur der Republik gängig; so zeigte man etwa Narben von Kriegsverwundungen; vgl. E. Flaig, *Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im Alten Rom*, Göttingen 2003, 123-136; allgem. J.B. Meister, *Pisos Augenbrauen. Zur Lesbarkeit aristokratischer Körper in der späten Republik*, *Historia* 58, 2009, 71-95. Kleidung und Körperpflege zu vernachlässigen sowie Haupthaar und Bart lang wachsen zu lassen signalisierte an sich Trauer über private Todes- und „nationale Unglücksfälle“ (H. Blümner, *Die römischen Privataltertümer*, München 1911, 270 mit Belegen). Angeklagte und Verurteilte sowie deren Unterstützer suchten so Mitleid zu erregen, drückten damit jedoch auch ihre Empörung über ungerechte Behandlung aus. Der Habitus der Selbstausslieferung eines Schutzfliehenden konnte also eine aggressive Note enthalten und daher auch in politischen Kontexten als Ausdruck von Protest oder – wie hier – Drohung mit ‘stürmischen Zeiten’ (*vim tribuniciam* statt *potestatem*) eingesetzt werden; vgl. A. Lintott, *Violence in Republican Rome*, Oxford 1968, 16-20; vgl. ebd. 19: „Mourning may indeed have become the stock-in-trade of *populares*.“ Das äußere Erscheinungsbild eines Gegners griff Cic. auch sonst an; vgl. Sest. 18-20; sehr ähnlich wie hier Mur. 49 (über Catilina) *voltus erat ipsius plenus furoris, oculi sceleris, sermo adrogantiae, (...) vim denuntiabat, rei publicae minabatur*. Zur Stelle insg. s. Harvey 32f.; unzureichend Jonkers 62: „presumably so as to be more like the people“. Für eine weitere phänotypisch-habituelle Veränderung durch situative Umstände (hier den Umzug nach Capua) s. 94 über L. Considius (Gründungsduumvir der 83 v.Chr. von M. Brutus eingesetzt, von Sulla wieder aufgehobenen Kolonie Capua), *quem ... ‘vegrandi macie torridum’ Romae contemptum abiectum videbamus, hunc Capuae Campano fastidio ac regio spiritu cum videremus*.

legem exspectabam ... aliquando tandem: Cic. sucht fortlaufend den Eindruck von Unklarheit und Winkelzügen auf der Gegenseite zu erwecken; dabei ist das Vorgehen des Rullus – ankündigende *contio* am 12. Dez., zwei Tage nach Amtsantritt, Publikation der Gesetzesvorlage noch im Dezember – unauffällig.

explicat orationem ...: Die bewusst schlicht, in kurzen Sätzen formulierte, jedoch an Sottisen reiche Schilderung der Ankündigungs-*contio* spinnt den zuvor aufgenommenen Faden fort; die Kritik an unsichtbaren Hintermännern, klandestiner Ausarbeitung und verhüllend-unklarer Bekanntmachung bereitet die § 15 markant eröffnete Übersetzung

des Gesetzestextes vor. Vgl. Classen 350: „Fünf kurze, konjunktionslose Sätze spiegeln die Spannungen, mit denen man das Gesetz erwartete (...), ein höchst umständlich untergliederter Satz parodiert die Unverständlichkeit der Rede, die Rullus in seiner ersten Volksversammlung hielt.“ Vgl. außerdem Bell (1997), 16.

tametsi, qui acutiores in contione steterant ...: Quint. inst. 8,4,28 zitiert den Satz nicht ganz wörtlich: *pauci tamen qui proxumi adstiterant nescio quid illum de lege agraria voluisse dicere suspicabantur*; ein Grund, in den ciceron. Text einzugreifen, besteht nicht.

me designato: zwischen dem 12. und 29. Dez.

lex in publicum proponitur: Die Publikation des Gesetzentwurfs (*promulgatio*; vgl. G. Wesener, RE Suppl. 9, 1962, 1239-1241) durch ein Edikt erfolgte auf geweißten Holztafeln. Erst seit 62 v.Chr. (lex Iunia Licinia) musste der Antragsteller zusätzlich eine Abschrift im Aerarium einreichen, um nachträgliche Abänderungen zu verhindern; vgl. Mommsen StR III 371. Harvey 105 vermutet, schon zuvor sei eine „less restrictive“ Bestimmung in Geltung gewesen. – Der technische Ausdruck *promulgare*, den zu verwenden nahelag (vgl. etwa Cic. Att. 1,14; Sall. Iug. 44), ist hier vermieden; hingegen o. 10 in einer untechnisch-singulären Junktur verwendet. – Über den Ort der Publikation verlautet nichts, aber es dürfte sich um eine prominente Stelle gehandelt haben. – Zu den in der späten Republik implementierten Bestimmungen über die Promulgation von Gesetzentwürfen gehörten neben der genannten noch die Pflicht, die Abstimmung nicht früher als am dritten Markttag nach der Publikation stattfinden zu lassen (das *trinundinum*, mind. also 17 Tage; vgl. Lange RA ³II 469-471; Kunkel/Wittmann 76 mit Anm. 79; Lintott, Constitution 44 mit Anm. 20) und nicht verschiedene Gegenstände in einem Antrag zusammenzufassen. Das sollte Opponenten Zeit für eine Gegenkampagne geben bzw. eine mögliche Verwirrung der Abstimmenden verhindern; die „gesetzliche Positivierung der Promulgationsvorschriften zeigt, daß der ordentliche Ablauf der Gesetzgebung nicht mehr garantiert war“ (J. Bleicken, Lex Publica, Berlin/New York 1975, 452).

plures uno tempore librarii: suggeriert Tatkraft im Gegensatz zum Verwirrung stiftenden und verschleppenden (*tandem*) Verhalten des Rullus. Die *librarii* waren wahrscheinlich Sklaven aus Cic.s Haushalt.

14 omni hoc ratione ... auctor atque adiutor essem: Cic. betont seine zunächst positive Erwartungshaltung dem Gesetz gegenüber und greift damit die in 11 dargestellte Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der Erstellung der Gesetzesvorlage auf; vgl. 12 *auctorem me atque adiutorem futurum*.

vobis accommodatum atque utilem esse: s.o. 12.

non enim natura ... dissensionem facit: historischer Exkurs zur keineswegs grundsätzlich gestörten Beziehung zwischen Konsulat und Tribunat (nochmals angesprochen in § 21). Für Zerwürfnisse sind häufiger Tribune als Konsuln verantwortlich (**persaepe ... nonnumquam**); um diese Asymmetrie plausibel erscheinen zu lassen, konnte Cic. darauf bauen, dass die Erinnerung an tribunizische Agitationen seit den Gracchen lebendiger war als die an Übergriffe von Konsuln, gegen die das *auxilium ferre* der Volkstribune (vgl. Kunkel/Wittmann 587-592) wirksam

wurde, um etwa eine Exekution an Schuldern (in der Zeit der Ständekämpfe) oder überharte Rekrutierungen (zuletzt in den Feldzügen gegen die Keltiberer ab 151) zu verhindern. – Die Stellung der Volkstribune stellte zum Zeitpunkt der Rede durchaus noch einen aktuellen Streitpunkt dar, waren doch seit der Erneuerung der Rechte des Volkstribunats nach dessen Entmachtung durch Sulla erst sieben Jahre vergangen.

quia ... et quia: „nur weil“. Die logische Verknüpfung durch rein kausales *quia* ist möglich, weil die Einschränkung (Fuhrmann: „auch wenn“) nicht durch die Konjunktion, sondern durch die Alternative ‘grundsätzliche Feindschaft’ (**natura ... discidio ... odio penitus insito**) vs. ‘einzelne, situative Zerwürfnisse’ insgesamt ausgedrückt ist. Treffend Kasten: „etwa weil“.

seditionis: Für *seditio/seditiosus* als Marker für demagogisches, gemeinwohlschädliches und gegen den Konsens gerichtetes Verhalten s. Robb (2010), 150-164.

non potestatum dissimilitudo, sed animorum disiunctio: Die Aussage ist symptomatisch für die Problemanalyse in der Späten Republik: Nicht strukturelle Spannungen zwischen Institutionen, sondern individuelles (Fehl-)Verhalten seien für die Konflikte verantwortlich. Vgl. allg. Monika Bernett, *Causarum Cognitio*. Ciceros Analysen zur politischen Analyse der späten römischen Republik, Stuttgart 1995.

15 aptam vestris commodis: nimmt *vobis accomodatum* (14) auf.

consul re, non oratione popularis: s.o. zu 7.

15b-16a propositio

These und Beweisziel

Die Wirkung der *propositio*, in einer vorwegnehmenden Bilanz den Urteilsrahmen für die folgenden Argumente abzustecken, verstärkt der Redner, indem er immer wieder emphatisch formulierte Zwischen-perorationes einfügt (19. 24. 29. 71), die dem Finale (98-103) zuarbeiten.

atque ego ... reperio: Durch den unmittelbaren Anschluss an die sorgfältige, offen und wohlwollend vollzogene (14-15a) Prüfung des Gesetzesentwurfs soll das vernichtende Urteil besonders fundiert erscheinen.

Der Einschnitt ist durch den Tempuswechsel (*sumpsi in manus ... reperio*) hinreichend markiert, die von Marek in den Text übernommene Änderung von *atque* in *at* daher unnötig.

reperio ... exposuero: Die Prädikate signalisieren die Gliederung: aktuell eine thesenhafte Zusammenfassung des Befundes (*propositio*), danach (Tempus!) ausführliche Erörterung (*argumentatio*, 16b-97).

Quirites: Die dreifache Anrede unterstreicht das Gewicht der Gelenkstelle; s.o. zu 1.

a primo capite legis usque ad extremum kündigt eine besonders gründliche und vollständige Prüfung an. Doch nur die ersten vier *capita* des Gesetzesentwurfs (zu ihm s.a. die Einleitung) behandelt Cic. tatsächlich in ihrer Reihenfolge (16-29), danach werden nur noch punktuell einzelne Bestimmungen genannt; vgl. z.B. 38 *consequuntur*; 47 *sequitur enim caput*; vgl. Vasaly (1993) 219. Vgl. Classen 358: „Wenn er dann auch die Reihenfolge der Gesetzesparagrafen berücksichtigt, so wählt er gerade am Anfang vor allem die Bestimmungen, die Allgemeinheiten oder Äußerlichkeiten betreffen, da

sie ihm immer neue Möglichkeiten zum Angriff auf Rullus geben.“ Ciceros Vorgehen dürfte auch einer wahrnehmungspsychologischen Erfahrung entsprechen: Wer sich mit einem komplexen, langen und schwer verständlichen Text konfrontiert sieht, bemüht sich anfangs durchaus, ihn zu lesen und zu verstehen, gibt dann aber bald auf. Zu Beginn (pseudo-)genau zu sein baut also eine zusätzliche kommunikative Brücke zwischen Sprecher und Zuhörer.

capite: *Caput* – in der lex Iulia agraria von 59 (Crawford RS Nr. 54) auch *K(aput)* – bezeichnet einen ‘Paragraphen’, d.h. eine sachlich geschlossene Bestimmung, die auch aus mehreren Sätzen bestehen konnte. Es gab sehr kurze Gesetzesentwürfe (Cic. Att. 3,23,2 *ea rogatio tria capita habuit*); bei schwierigen Materien konnte die Zahl der *capita* durchaus dreistellig sein; vgl. Cic. fam. 8,8,3 *legis ... unum et centesimum caput legit*. Der Antrag des Rullus umfasste mindestens 40 *capita* (agr. 3,4).

nihil aliud cogitatum, nihil aliud susceptum, nihil aliud actum: anaphorische Klimax (planen, ans Werk gehen, ausführen). Die Mängel des Gesetzesentwurfes sind nicht zufälliger oder handwerklicher Natur; hinter den passiven Partizipien bleiben die Verantwortlichen verborgen. Zum erneuten Wechsel von Tempo und Stilart s. Classen 351.

nisi ut decem reges ... constituerentur: Der *regnum*-Vorwurf (als unbestimmte Drohung schon 8, wiederholt 24. 29. 32f. 75; vgl. 1,2 *regum status decemviris donabantur*; 1,24 *regnum decemvirale*) eröffnet die vorwegnehmende Zusammenfassung mit einem Paukenschlag und gibt zugleich das politische Leitmotiv der Rede an. Die Junktur „zehn Könige“ sollte viell. Assoziationen zum despotischen zweiten Decemvirat um Appius Claudius (vgl. Liv. 3,33-58) wecken; vgl. Harvey 33f.; Hopwood (2007), 84. Zum Gründungsmythos der Republik gehörte ein Gesetz, das jeden eine Monarchie Anstrebenden der straflosen Tötung anheimstellte (Liv. 2,8,2); einem Volk unter einem König fehle die Freiheit, die nicht darin bestehe, einen gerechten Herren zu haben, sondern gar keinen (Cic. rep. 2,43). Wie der letzte, tyrannisch entartete König wurden später im politischen Kampf, verstärkt wohl ab Ti. Gracchus (vgl. Cic. Lael. 41 *Ti. Gracchus regnum occupare conatus est, vel regnavit is quidem paucos menses*), alle Römer als *reges, domini* (vgl. 8 und 25 *dominationes*) oder *tyranni* (zu diesen Begriffen Hellegouarc’h 560-565) bezeichnet, denen man unterstellte, die gesamte politische Macht an sich bringen zu wollen. In den letzten Jahrzehnten der Republik geschah das zunehmend inflationär, zumal in Bezug auf außerordentliche Gewalten wie hier; vgl. Harvey 23f.; J. Bleicken, Staatliche Ordnung und Freiheit in der Römischen Republik, Kallmünz 1972, 21 mit Anm. 10-11 (weitere Belege).

aerari, vectigalium, provinciarum omnium, totius rei publicae, regnorum, liberorum populorum, orbis denique terrarum domini constituerentur: Die Reihung bewegt sich von innen (*aerarii, vectigalium* [von Rom aus gedacht, wo sie verpachtet wurden]) schrittweise nach außen und bildet so die Macht Roms, „derived from the assembly at Rome and exercised throughout the world“ (Vasaly [1993] 223) ab. – Die monarchische Drohung gegen die Freiheit des römischen Volkes (s.u.), in Opposition zu *regnum* noch 24, erscheint durch die Größe des röm. Herrschaftsbereichs vervielfacht; vgl. 35. 45. 47.

totius rei publicae: kündigt hinter „alle Provinzen“ einen Binnenhöhepunkt an, bevor der dem Willen der Zehnmänner unterworfenen Raum immer diffuser wird, und steht

zugleich für das gesamte direkt beherrschte Gebiet, an das sich (Klientel-)Könige, (formal) unabhängige Völker und die „ganze Welt“ als Objekte röm. Machtprojektion anschließen.

orbis terrarum: ein weiteres Leitmotiv; vgl. 26. 37. 45. 64. 98; agr. 1,2. 9. 15; Vasaly (1993) 222-226.

simulatione atque nomine: „heuchlerischer Deckname“ (Kasten); „Vorwand und Titel“ (Fuhrmann).

sic confirmo: Die zuspitzende Prolepsis eröffnet eine Reihe rhythmischer Infinitivkonstruktionen, die den wahren Gehalt des Antrages auf den Punkt bringen.

hac lege agraria: Das deiktische Pronomen (s.o. 7 *huius*; 8 *hunc rei publica statum* u.ö.) soll den Text als Verschriftlichung einer tatsächlichen Rede erweisen und signalisiert i.d.S. Authentizität

pulchra atque populari: offenkundig ironisch gemeint; zu den falschen Popularen s. Appendix 2.

dari vobis nihil, condonari certis hominibus omnia: erstes Glied einer rhythmischen Folge von parallel angeordneten, inhaltlich einander paarweise gegenübergestellten Infinitivkonstruktionen mit dramatisierendem Effekt, unterstützt von der Steigerung zwischen einfachem „geben“ und „völlig preisgeben“; vgl. 39 *permissa et condonata*.

ostentari populo Romano agros, eripi etiam libertatem: Das Intensivum (vgl. schon 10) betont erneut die Fassadenhaftigkeit des Antrags.

libertatem: „Freiheit“ (oft *vestra l.*) spielt in der popularen Rhetorik Cic.s eine zentrale Rolle und erscheint allein 15-16 fünfmal; vgl. Vasaly (1993), 238-240.

pecunias ... publicas exhauriri: greift *aerarii* auf.

denique, quod est indignissimum, per tribunum plebis, quem maiores praesidem libertatis custodemque esse voluerunt, reges in civitate constitui: vorgezogene *peroratio*, signalisiert durch „und schließlich“ sowie den Superlativ. In einer Ringkomposition führt das letzte Schlagwort (*reges*) zum Beginn zurück. Gleich dreifach wird die Geschichte gegen Rullus ins Feld geführt: Tradition und Pflicht des Volkstribunats, *maiores*, die Errungenschaft der *libertas*. Gedanklich und sprachlich korrespondiert der Satz mit der positiven Würdigung des Ti. Gracchus (10b): *plebem in agris publicis constituisse, qui agri a privatis antea possidebantur*.

constitui: Rullus kehrt die durch tribunizische Ackergesetze etablierte Bewegungsrichtung zwischen *privatus* und *publicus* um und „setzt“ Könige ein, wo Tiberius Bauern Land verschafft (s.o.) und einen Teil des Gemeinwesens aufgebaut (*constitutas*) hatte.

16 exposuero: Vor Beginn der eingehenderen Erörterung bekräftigt Cic. nochmals das enge Verhältnis zwischen sich selbst und dem *populus*.

videbuntur ... intellegitis: Das Volk besitzt eine – sonst meist der Elite zugeschriebene – Urteilsfähigkeit.

auctoritas: s.o. 7 zu *sapientia*. Geben und Nehmen von Einsicht und Rat zwischen Redner und Volk wurden nicht starr als einseitig vorgestellt, sondern konnten situativ variieren; vgl. M. Jehne, Scaptius oder der kleine Mann in der großen Politik. Zur kommunikativen Struktur der *contiones* in der römischen Republik, *Politica Antica* 1, 2011, 58-87, Zit. 77f.: der Redner hatte „seinen Respekt vor den Reaktionen des Volkes und

letztlich vor der Geltungskraft der Volksbeschlüsse, auf die ja viele *contiones* hinzielten, in schönen Worten zu bekunden. (...) Es ist leicht nachvollziehbar, daß diese ehrenvolle Behandlung einschließlich der Zuweisung von *auctoritas* an das Kollektiv von der *plebs contionalis* gerne entgegengenommen wurde. Offenkundig wurde den Versammlungsteilnehmern regelmäßig und geradezu ritualisiert Bedeutung und damit auch Status zugewiesen, was durchaus attraktiv war. (...) (Dabei) wurde die Unterordnung unter das letzte Urteil des Volkes betont, nicht aber die Einordnung der Führungsschicht in das Kollektiv des *populus*. Wie man an derselben Cicero-Rede *De lege agraria* besonders gut beobachten kann, erfolgt die Rollendifferenzierung über *periti* vs. *imperiti*, also den Faktor der Erfahrung, in den aber natürlich Wissen und Bildung eingehen. Cicero stellt seinem Publikum, das zunächst einmal nicht unbedingt begeistert ist von der Behauptung des Consuls, das Siedlungsgesetz sei sowohl gegen die Interessen der *plebs* als auch gegen die der *res publica* gerichtet, wiederholt vor Augen, daß es eben ein Consul wie er ist, der über die nötige Erfahrung verfügt, um komplexe politische Zusammenhänge durchschauen zu können, während das Volk zwar gutwillig, aber unerfahren ist und daher dringend der Beratung bedarf.“

simulatione largitionis: Durch „Vortäuschung“ mutiert die großzügige Gabe an das Volk zur Bestechung; zu dieser Bedeutung von *largitio* s. 10 und – sehr deutlich – 76; ferner fam. 3,11,2; leg. 3,39; Mur. 77; de or. 2,105; Sall. Cat. 3,3; Iug. 15,1-5.

nolitote dubitare ... sudore et sanguine maiorum vestrorum partam vobisque traditam libertatem: Zur Verbindung zwischen den Errungenschaften der Vorfahren und der Freiheit s.o. 9.

sudore et sanguine: Die alliterierende Junktur aus Ennius' Tragödie Ajax (fr. 18 Vahlen) ist off. 1,61 ausdrücklich zitiert.

nullo vestro labore: Cic. hielt es offenbar nicht für risikoreich, den Zuhörern hier einen Sieg ohne eigene Anstrengung in Aussicht zu stellen (vgl. o. zu 8) und sie damit implizit gegen die *maiores* abzugrenzen; anders zuvor 9 *ut et vos et maiores vestri et fortissimus quisque vir maximos labores suscipiendos putet*; vgl. auch 103.

adiutore: 'Beistand', 'Gehilfe' (vgl. 12 und 14); das Wort signalisiert hier sowohl die enge Beziehung zwischen Cic. und dem *populus* als auch dessen Gewicht, da es sich der Unterstützung durch den Konsul bedient; vgl. Hellegouarc'h 88f.

16b-97 argumentatio (s. die Übersicht)

16b-30 Wahl und Bestallung der Decemvirn; Ausschluss des Pompeius

Primum caput: „der erste Paragraph“; s. zu 15.

temptamini leviter: „sie stellen euch noch einigermaßen erträglich auf die Probe“; suggeriert eine absichtsvolle Steigerung der Zumutungen durch die Legislatoren (**illi**).

libertatis vestrae deminutionem: Da der Gesetzesvorschlag offenbar mit Vorschriften zur Konstituierung der Ackerkommission begann, rückt die § 9 noch an zweiter Stelle hinter *pax* genannte Freiheit an die Spitze der bedrohten Errungenschaften des Volkes. Zugleich wird damit der Leitbegriff der *propositio* wiederaufgegriffen; vgl. Classen 351.

iubet ... creare decemviros per tribus septemdecim ...: Der Redner nutzt die Steilvorlage, dass zunächst offenbar nur der Wahlmodus ohne Erklärung festgehalten war (diese wird erst § 18 nachgeschoben); damit ist die Grundmelodie der folgenden Ausführungen angestimmt: Die Wahl ist gar keine richtige Wahl und entrechtet das Volk, weil nur die Mehrheit einer Minderheit (9 von 17 Tribus), am Ende also nur eine kleine Minderheit der Gesamtwählerschaft (9 von 35 Tribus) entscheidet. – Die Personalunion von Legislatur und Wahlleiter wird hier vorbereitend benannt und § 20 ausführlich kritisiert.

tribus: Die Einteilung der römischen Bürgerschaft in Tribus auf lokaler Grundlage ist Ergebnis eines langen und z.T. dunklen historischen Prozesses. Am Ende gab es 35 Tribus; nach 241 v.Chr. wurden keine neuen Bezirke mehr eingerichtet, sondern hinzukommende Bürger in eine der vier städtischen oder 31 ländlichen Tribus eingeschrieben (dazu M. Humm, *Tribus et citoyenneté: extension de la citoyenneté romaine et expansion territoriale*, in: M. Jehne, R. Pfeilschifter [Hgg.], *Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit*, Frankfurt/M. 2006, 39-64). Vgl. knapp H. Galsterer, *DNP* 12/1, 2002, 799-806 (mit Lit., Tribusliste und Karte); Lintott, *Constitution* 50-53; Mommsen *StR* III 161-198; jüngst Marina Silvestrini (Hg.), *Le Tribù Romane*, Bari 2010; zur Genese der Tribusordnung M. Rieger, *Tribus und Stadt. Die Entstehung der römischen Wahlbezirke im urbanen und mediterranen Kontext*; (ca. 750 – 450 v.Chr.), Göttingen 2007. In der nach Tribus gegliederten Volksversammlung (*comitia tributa*; s. 27), die vom *concilium plebis* schwer abzugrenzen ist, aber mit ihm gewiss nicht einfach identisch war (Lintott, *Constitution* 53-55), wurden Gesetzesvorschläge beschlossen und Amtsträger gewählt (außer Prätores, Konsuln und Censoren); vgl. Ross Taylor, *Roman Voting Assemblies* 59-83. Dabei gab zunächst eine ausgeloste Tribus (*principium*) ihr Votum ab, danach traten alle übrigen Tribus zur internen Entscheidungsfindung zusammen, was das Verfahren gegenüber den Wahlen in den *comitia centuriata* erheblich beschleunigte; vgl. Mommsen *StR* III 417. Die Voten wurden dann in einer zuvor festgelegten, wohl meist ausgelosten Reihenfolge (vgl. *Auct. Her.* 1,21; *Cic. nat. deor.* 1,106; *Liv.* 25,3,16; Mommsen *StR* III 411; Lintott, *Constitution* 46. 48) bekanntgegeben. War eine Mehrheit erreicht bzw. ein Bewerber gewählt, wurde die Bekanntgabe der Einzelvoten abgebrochen; das Ergebnis galt als Wille des gesamten *populus*. Die von Cicero inkriminierten neun Tribus meinen also nicht nur quantitativ die notwendige ‘Mehrheit’ (s.o.); vielmehr schwingt verschärfend mit: Selbst von den zur Wahl ausgelosten siebzehn Tribus (s.u. zu 17) kam ein Teil womöglich nicht mehr zu Wort – was aber ganz üblich war und wahrscheinlich das Ergebnis als Ausdruck eines möglichst großen Konsenses erscheinen lassen sollte: Mehrheit und Minderheit wurden dadurch zum Verschwinden gebracht. Hier wie oft bei Cic.: situative Skandalisierung gängiger Praktiken.

creare ... per tribus ..., ut quem ... tribus fecerint, is decemvir sit: Die chiastische Komposition setzt an das Entscheidende markant in die Außenstellung: die Wahl und ihr Ergebnis. Zugleich soll die Wahl als vom Volkstribunen gesteuerte erscheinen, weswegen Cicero nicht das neutralere Passiv *creari* verwendet. – Zu den zahlreichen Antithesen in diesem Passus s. *Classen* 352f.

17 suffragio privaretur: 22 variiert durch *suffragiis spoliare* bzw. *prohibere*.

totiens legibus agrariis curatores constituti sunt triumviri, quinqueviri, decemviri:

Die Spezialkollegien a. d. a. (*agris dandis assignandis*) waren in älterer Zeit wohl meist noch dreistellig (Belege bei Mommsen StR I 628³), zuletzt im Ackergesetz des Ti. Gracchus. Für fünf und zehn Mitglieder s. ILS Nr. 49 M LIVIVS (...) XVIR A D A LEGE SVA ET EODEM ANNO VVIR A D A LEGE SAVFEIA; es gab auch sieben- und fünfzehnköpfige Kommissionen; die des caesarischen Gesetzes i.J. 59 umfasste dann sogar 20 Mitglieder (s. Mommsen StR I 628f.).

a populari tribuno plebis: ironisch gemeint.

ecquando nisi per XXXV tribus creati sint: „wann sie wohl jemals nicht durch 35 Tribus bestimmt wurden“. Der Wahlmodus verstand sich also nicht von selbst, sondern musste in jedem Gesetz jeweils festgelegt werden; vgl. Mommsen StR I 629⁸.

etenim cum omnes potestates, imperia, curationes ab universo populo Romano proficisci convenit:

Der dreigliedrige Ausdruck „alle Amtsgewalten, Kommandogewalten, Kommissionen/Sonderaufgaben“ (vgl. Verr. 2,2,126 *magistratus curationes sacerdotia*) verstärkt den popular akzentuierten Hauptgedanken: Alle Gewalt geht vom römischen Gesamtvolk aus (*proficisci*) und wird von diesem durch Wahlen den Amtsträgern und Beauftragten übertragen. Der Gemeindewille findet seinen Ausdruck „in dem Zusammenhandeln des Magistrats und der Bürgerschaft“ (Mommsen StR III 301). Während die Inhaber von magistratischen *potestates* und *imperia* keinen definierten Aufgabenbereich haben, sondern im Rahmen ihrer Amtsgewalt umfassende Zuständigkeit besitzen, ist die *cura* strikt an eine bestimmte Aufgabe gebunden; sie kann aber – wie hier von Cicero perhorresziert – im Dienste dieser Aufgabe weitreichende Befugnisse erhalten bzw. usurpieren. Zur staatsrechtlichen Unterscheidung von *potestas* und *imperium* s. Mommsen StR I 22-24; Kunkel/Wittmann 21-27; Bleicken (1981).

cum omnes ... tum eas profecto maxime: Das argumentum a minore ad maius ist adverbial doppelt verstärkt und damit überdeterminiert.

quae constituuntur: **bezogen auf curationes.**

fructum ... et commodum: vgl. 22 *populi utilitatem et fructum*.

in quo: „hierbei“ (Fuhrmann); unklar Kasten: „weil so“. Der relativische Anschluss bezieht sich auf die gesamte voranstehende Aussage, hier die in den Wahlen ausgedrückte Souveränität des *populus Romanus*. In + Abl. bezeichnet den Bereich, in dem die folgende Aussage gültig ist; vgl. K.-St. 1,562.

et universi ... et unus quisque: Ein interessanter Gedanke: Während das Kollektiv das Gemeinwohl im Auge hat, darf der einzelne Bürger seine Wahlstimme im eigenen Interesse, mit Aussicht auf eine Gegenleistung (*beneficium*) vergeben.

studio et suffragio: kein Hendiadyoin (so aber Zumpt 45), sondern zwei verschiedene Handlungen: die Unterstützung eines Kandidaten im Wahlkampf und die eigentliche Stimmabgabe.

hoc tribuno plebis potissimum venit in mentem: „Das kommt ausgerechnet einem Volkstribunen in den Sinn: ...“

privare suffragiis: greift die gleiche Junktur § 17 Anfang im Sinne einer Bilanz wieder auf.

sortis beneficio fortuito: Hier wie auch § 21 *sortietur tribus idem Rullus* wird die Losung – in chiasmischer Gegenüberstellung mit *ius* – als Instrument der Manipulation denunziert.

ad usurpandam libertatem: die Junktur nur hier.

18 ITEM, inquit, EODEMQVE MODO, capite altero, VT COMITIIS PONTIFICIS MAXIMI: Im zweiten Paragraphen des Antrages war der zuvor von Cicero so heftig attackierte eingeschränkte Wahlmodus offenbar näher spezifiziert.

quod populus per religionem sacerdotia mandare non poterat, ut minor pars populi vocaretur; ab ea parte qui esset factus, is a conlegio cooptaretur: Seit einem nicht genau bestimmbar, wohl zwischen dem 1. und 2. Punischen Krieg liegenden Zeitpunkt (erster belegter Fall 212: Liv. 25,5,2; das Verfahren, in dem Ti. Coruncianus ca. 254 als erster Plebeier zum *pontifex maximus* bestimmt wurde, ist unsicher; vgl. Rüpke, *Fasti* 2,929f. Nr. 1399) wurde der *pontifex maximus* in einem mehrstufigen und gemischten Wahlverfahren bestimmt: Das Pontifikalkollegium benannte Kandidaten, danach fand in den *comitia tributa* eine Wahl statt, die in eine Empfehlung einmündete; zum Abschluss kooptierte das Kollegium den Sieger (**ab ea parte qui esset factus is a conlegio cooptaretur**).

ut, quem per populum creari fas non erat propter religionem sacrorum ... quod populus per religionem sacerdotia mandare non poterat, ut minor pars populi vocaretur: Da man trotz der zunehmenden ‘Politisierung’ der Staatsreligion im Zuge und im Nachgang der Ständekämpfe an der staatsrechtlichen Trennung von Magistratur und Priesteramt (vgl. Mommsen *StR* II 18f.; K. Latte, *Römische Religionsgeschichte*, München 1960, 394) festhalten wollte, wurde – zunächst für den *p. m.* – unter Verweis auf sakralrechtliche Hinderungsgründe (*fas non erat propter religionem sacrorum*) ein besonderer Wahlmodus etabliert, demzufolge lediglich die größtmögliche Minderheit abstimmte, also 17 der 35 Tribus, die zuvor ausgelost wurden („sacerdotale Quasicomitien“: Mommsen *StR* II 27). Durch das gemischte Verfahren war zugleich die angemessene Mitwirkung der Patrizier sichergestellt, die vom Wahlakt in den plebeisch dominierten *comitia tributa* ja faktisch ausgeschlossen waren. Vgl. Mommsen *StR* II 27-29; Rüpke, *Fasti* 3,1623f. Im Jahr 104 oder 103 wurde durch eine *lex Domitia* auch für die Priesterkollegien der Pontifices und Auguren, vielleicht auch der *decemviri sacris faciundis*, ein analoges Verfahren etabliert, das die bis dahin praktizierte reine Kooptation ablöste; vgl. Cic. *ep. Brut.* 1,5,3; Vell. 2,12,3; Suet. *Nero* 3; Cass. Dio 37,37,1; Latte (w.o.) 295f.; Rüpke, *Fasti* 1636-1639. Das war eine einschneidende Änderung; vgl. E.M. Orlin, *Urban Religion in the Middle and Late Republic*, in: J. Rüpke (Ed.), *A Companion to Roman Religion*, Oxford 2007, 58-70, hier: 65f.: Das Gesetz „marked a significant shift of decision-making authority from the aristocracy to the people, as can be gauged by the subsequent continuing legislative battle. (...) The selection of members of the priestly colleges signified the changed conditions of the late republic: where once it revealed the control of the elite over Roman society, in the late republic it signaled the increased power of the people. And although we have no signs that election brought divisions into the priestly colleges, the new procedure no longer revealed fundamental

cooperation among the aristocrats, but intense competition between them for public honor.“

Der spezielle Wahlmodus wurde Anfang 63 heiß diskutiert: Sulla hatte 81 im Rahmen seiner Absicht, die ‘Nebenkräfte’ Volkstribunat und tribunizisch mobilisierte Plebsversammlung an den Rand des politischen Feldes zu drängen, die lex Domitia aufgehoben und die reine Kooptation ohne Beteiligung des Volkes wiederhergestellt; das galt wohl auch für den *pontifex maximus*; s. Rüpke, Fasti 1639f. Just Anfang 63 unternahm der Volkstribun T. Atius Labienus – der später bekannte Legat Caesars – einen Vorstoß, das Volk wieder zu beteiligen; damit wurde ein weiteres Stück aus dem sullanischen Regelbauwerk herausgebrochen und erhielt Caesar die Chance, sich gegen weit ältere Konkurrenten im Rennen um die Nachfolge des 64 verstorbenen Metellus Pius durchzusetzen, die er bekanntlich (mit hohem Risiko) nutzte. Zu Labienus’ Tribunat s. Harvey 191-201; für den politischen Zusammenhang s. ebd. 108f. mit älterer Lit. sowie jetzt Rüpke, Fasti 1642: „Die populäre Restitution des alten Verfahrens stellt sich als Teil der Gesetzgebungsoffensive zu Beginn des Jahres 63 dar, die mit dem Rullischen Agrargesetz ihren Anfang nahm; darin wurde das Verfahren der Priesterkomitien auch für die fünfzehnköpfige Agrarkommission vorgeschlagen. Dieser Zug ist keinesfalls als Mißverständnis oder populärer Trick zu verstehen, wie es Cicero darzustellen versucht hat. Vielmehr darf in diesem Verfahrenselement eine Anspielung auf das anschließende Gesetzesvorhaben des Labienus gesehen werden: Die Popularität dieses Priestergesetzes sollte schon für das Ackergesetz genutzt werden.“ Das erklärt auch die ansonsten erstaunliche Übertragung eines sacerdotalen Wahlprinzips in einen ganz anderen Bereich. Gegen das Prinzip als solches konnte der ‘populäre’ Cic. zumindest hier nichts einwenden. Sullas *rollback* wird gar nicht mehr erwähnt, obwohl sein Gesetz formal wohl noch in Geltung war. Zur Priesterwahl als populäre Materie s.a. Martin (1965/2009), 68 mit dem Hinweis auf Cic. Lael 96 *cooptatio ... ad populi beneficium transferebatur*. – Für eine andere Erklärung des Wahlverfahrens s. Afzelius (1940), 224-226 (manipulative Auswahl der Tribus, um das gewünschte Ergebnis sicherzustellen).

in eo tamen ... supplicari: „Es sollte dabei nach ihrem (= unserer Vorfahren; erneut inklusiver *maiores*-Begriff) Willen wegen der hohen Würde des Priesteramtes das Volk gleichwohl demütig gebeten werden (nämlich um eine bindende Empfehlung).“ Das Verb hat die Konnotation der Erniedrigung vor einer höheren Macht (vgl. dom. 55 *plorare et supplicare mutata veste*), weshalb „um seine Genehmigung angehen“ (Kasten) oder gar nur „befragen“ (Fuhrmann) zu schwach erscheinen.

Cn. Domitius, tribunus plebis: Der Volkstribun Cn. Domitius Ahenobarbus (pont. max. 103, cos. 96, cens. 92, † 89; vgl. Rüpke, Fasti 2,947 Nr. 1475), dem in anderen Quellen familial-eigensüchtige Motive für die Gesetzesinitiative unterstellt werden (vgl. ebd. 1637), erscheint hier in einem sehr günstigen Licht. Nach Classen 360 beabsichtigte Cicero nicht, an Bekanntes anzuknüpfen, da er dafür „gewiß nicht Domitius als vorbildlichen Volkstribunen gewählt“ hätte. Dieser wird ähnlich wie die Gracchen (o. 10) als ein gegenüber Rullus weit besserer Inhaber des Amtes instrumentalisiert; dieser Gedanke beherrscht den folgenden § 19. Personen der (meist jüngeren) Geschichte zu nennen sollte generell die Autorität des Sprechers stärken (vgl. Classen 364); aus weiter zurückliegender Zeit werden der Ältere Scipio (51) und P. Cornelius Lentulus, cos. 162

(82) genannt, aus der jüngeren Vergangenheit L. Marcius Philippus, cos. 91 (42), M[?]. Aquilius, cos. 101 (83); III 5 dann noch L. Valerius Flaccus, cos. 100. Aus solchen Nennungen wie auch aus Aufzählungen geographischer Namen (39. 50. 66. 86. 96; vgl. III 12) ist nicht zu schließen, dass diese den Zuhörern jeweils geläufig waren oder der Redner dies erwartete; vgl. Classen 361: Cicero „will gar nicht, daß alle Einzelheiten ‘verstanden’ werden, sondern nur, daß sie wirken, also nicht spezifische Assoziationen (Erinnerungen an bestimmte Einzelpersönlichkeiten) auslösen, sondern allgemeine“. Zu Ciceros Gebrauch von Personen als *exempla* s. insg. Bücher (2006); zur Nennung von Zeitgenossen und historischen Figuren in agr. 2 s. Classen 360f.

vir clarissimus: eine von Cicero häufig gebrauchte Bezeichnung für *nobiles* oder Konsulare; vgl. Gelzer, Nobilität 50-53.

populus: in prägnanter Bedeutung: „das Volk in seiner Gesamtheit“, als Gegensatz zum Folgenden.

ut minor pars populi vocaretur: greift *paucas tribus ... vocare* (17 a.E.) auf.

19 hominem nobilissimum: Die Domitii Ahenobarbi hatten in drei Generationen jeweils einen Konsul gestellt (192, 162, 125).

qui temptavit: Rullus' Verhalten gegenüber dem Volk soll als eine Kette von Provokationen erscheinen; vgl. 17 *temptamini leviter*.

per caeremonias: variiert *per / propter religionem*. – **populo fieri:** „ein Recht des Volkes werden“.

quoad posset, quoad fas esset, quoad liceret, populi ad partes daret; hic, quod populi semper proprium fuit, quod nemo imminuit, nemo mutavit ...: Die jeweils dreigliedrigen Ketten rahmen die alliterierende Junktur in der Mitte ein und bewirken eine starke *amplificatio*.

populi ad partes daret: Kasten und Fuhrmann verstehen das einheitlich: Domitius habe die Bestallung, soweit er konnte, es mit dem Sakralrecht vereinbar und erlaubt war, „an Teile des Volkes geben können“ (Kasten) bzw. „Teilen des Volkes überantwortet“; das würde die zuvor gesetzte Gegenüberstellung von *populus* und *minor pars populi* wiederholen; der Plural wäre dann bloß eine Variation. Doch *ad partes* scheint eine Wendung aus der Theatersprache zu sein; vgl. Varr. rust. 2,5,2 *ut ad partes paratus veniat* („damit er auf seinen Part vorbereitet auftritt“); Liv. 3,10,10 *tribuni coram in foro personare fabulam conpositam Volsci belli, Hernicos ad partes paratos* (eine von den Patriziern inszenierte Schmierenkommödie). Gemeint wäre dann die Teilhabe des Volkes am gesamten Vorgang (neben den nominierenden und kooptierenden Priesterkollegen) in einer möglichst großen Rolle. Unentschieden ist Zumpt 48.

quin ei qui populo agros essent adsignaturi ante acciperent a populo beneficium quam darent: Erneut (vgl. 10b) stellt der Redner eine populare Tradition von Acker-gesetzen – hier unter verfahrenspolitischen Aspekt –, vor Augen, die den Antrag des Rullus schlecht aussehen lassen soll.

non mutavit, quin ...: *quominus* und *quin* finden sich nicht nur nach Ausdrücken des Verhinderns, Abhaltens, Abschreckens usw. (K.-St. 2,256f.), sondern auch nach negativen Ausdrücken jeder Art (ebd. 260. 262).

id totum eripere vobis atque e manibus extorquere conatus est. ille, quod dari populo nullo modo poterat, tamen quodam modo dedit; hic, quod adimi nullo pacto potest, tamen quadam ratione eripere conatur: Starke Formulierungen und die nochmals pointierte Gegenüberstellung von Domitius und Rullus signalisieren den Höhepunkt, eine Art Zwischen-*peroratio*.

20 In diesem Abschnitt fehlen lange, kunstvoll gebaute Perioden; bevorzugt werden kürzere Sätze, einfache Wiederholungsfiguren (*non defuit ... defuit*) und gängige Wörter (*habere, ferre, facere*). Der Stil ist kolloquial, zugleich ein wenig atemlos. Solche Stil- und Tempowechsel (s.o.) sollten die Aufmerksamkeit der Zuhörer stimulieren. Vgl. auch Classen 353: Cicero „schreibt Rullus die dreistesten Pläne und Maßnahmen in lapidaren, meist gehässigen Formulierungen wie selbstverständlich zu und zeigt dann in längeren Sätzen, daß sie im Gegensatz zu älteren tribunizischen Gesetzen (...) und zu den Interessen des Volkes stehen“.

consilium: o. zu 5.

fides erga plebem Romanam: hier „Redlichkeit“, „Aufrichtigkeit“ oder „Gewissenhaftigkeit“; der Volkstribun erfülle nicht, was dem Amt aufgetragen sei und er dem Volk versprochen habe, nämlich dessen Interessen zu vertreten. Die *fides* gehört zu den zentralen sozialemischen Wertbegriffen der Römer in vielen Bereichen (Familie, Gesellschaft, Recht, Außenpolitik, Geschäftsleben). Vgl. die klassische Untersuchung von R. Heinze, *Fides* (1929), in: ders., *Vom Geist des Römertums*, Stuttgart 1960, 59-81; der Forschungsstand mit der älteren Lit. bei K.-J. Hölkeskamp, *Fides – deditio in fidem – dextra data et accepta* (2000), in: ders., *Senatus Populusque Romanus*, Stuttgart 2004, 105-135.

aequitas: Aus der Grundbedeutung von *aequus* („gerade“, „waagerecht“) heraus meint *ae.* eine Verhaltensweise, die Überlegenheit nicht ausnutzt und das Gegenüber nicht täuscht, einschüchtert oder über den Tisch zu ziehen sucht, sondern Gelassenheit, Maß und Billigkeit walten lässt. Vgl. Hellegouarc’h 150f. – Für die Verbindung vgl. Cic. rep. 1,2 *unde iustitia fides aequitas?*

iubet enim ... habere comitia Rullum. nondum reprehendo; video fecisse alios: Der Redner skandalisiert breit (23 Wörter) die Identität zwischen Rogator und Wahlleiter bei der anschließenden Bestimmung der Zehn Männer, um dann lapidar (fünf Wörter) festzustellen, dass dies ganz üblich war.

homo non cupidus neque appetens: ironisch, wie schon 15 und 17 der ‘*popularis*’ Rullus.

illud, quod nemo fecit, de minore parte populi, quo pertineat, videte: Die kunstvolle Einschachtelung des vorigen Kritikpunktes ist verbunden mit der umgangssprachlich-lockeren (s.o.) Präpositionalwendung ohne verbale Komponente an der Subjektstelle.

habebit comitia, volet eos renuntiare: Die völlig reguläre Praxis – ein Wahlleiter verkündet (*renuntiare*) die Namen der Gewählten – wird skandalisiert, indem diese mit einer *regia potestas* ausgestattet erscheinen. Zum *regnum*-Menetekel o. zu 15.

illi ... auctores: die ominösen Hintermänner; s. zu 23.

recte: zu *committi* zu ziehen.

21 sortietur tribus: War 17 a.E. noch vergleichsweise neutral von der „zufälligen Gunst des Loses“ die Rede, suggeriert der Redner hier eine Manipulation durch Rullus: *homo felix educet quas volet tribus*. Zur Festlegung einer Reihenfolge wurde in Rom verschiedentlich gelost; das Verfahren hier stellt davon nur einen Sonderfall dar, insofern die Losung abgebrochen wird, wenn die siebzehn Tribus bestimmt sind. Vgl. allg. V. Ehrenberg, RE 13.2, 1927, 1493-1504 s.v. Losung (3); N. Rosenstein, Sorting out the Lot in Republican Rome, in: AJPh 116, 1995, 43-75. Benutzt wurde eine *sitella* (z.B. Liv. 25,3,16), ein Gefäß mit engem Hals und weitem Bauch. Es wurde mit Wasser gefüllt, dann warf man die hölzernen Lose hinein und schüttelte das Gefäß, so dass wegen des engen Halses jeweils nur ein Los obenauf schwamm, das dann herausgenommen wurde.

educet ... eductae: Die Wiederholung unterstreicht das Ziel des Arguments: Rullus wird alles unter Kontrolle haben.

aliquid se VIII tribuum notis hominibus debere confitebuntur: In den Tribus und Bezirken gab es bekannte, kommunikationsstarke Personen mit vielen Kontakten, die als Multiplikatoren dienten und für die politische Mobilisierung unentbehrlich waren; das galt zumal für die Landtribus, in denen die meisten Wähler mit dem personellen Tableau der Stadt nicht vertraut waren. Vgl. (im Kontext der Consulwahlen) comm. pet. 30: „Dann musst du einen systematischen Plan für die ganze Stadt bereithalten, für alle Kollegien, Stadtteile und Nachbarschaften; wenn du von diesen die tonangebenden Männer (*principes*) in deinen Freundeskreis aufgenommen hast, dann wirst du durch sie mit Leichtigkeit auch die übrige Masse in deiner Hand halten.“ (Übers.: G. Laser) Zuvor ist von *homines excellenti gratia* in den einzelnen Zenturien sowie von *quidam homines in suis vicinitatibus et municipiis gratiosi* die Rede (ebd. 18 und 24; vgl. 32 *qui apud tribulis suos plurimum gratia possunt* sowie Mur. 47). Je nach Situation und Interesse konnte das Wirken dieser Männer selbstverständlich auch als korrupt skandalisiert werden; zu diesem Problem s. U. Walter, Patronale Wohltaten oder kriminelle Mobilisierung? Sanktionen gegen unerlaubte Wahlwerbung im spätrepublikanischen Rom, in: Niels Grüne, Simona Slanička (Hgg.), Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, 145-166. Zumpt (z. St.) betont den negativen Unterton und setzt *notus* mit *famosus*, *infamis* gleich.

grati ac memores beneficii ... suo iure se denegare: Unterstellt wird, dass ein Decemvir nur den Mitgliedern der Tribus, die ihn gewählt haben, zu Dank verpflichtet und sich erkenntlich zeigen wird. Für die Existenz einer solchen Bindung gibt es keine Anzeichen; die Behauptung ermöglicht es aber dem Redner nochmals, auf den Ausschluss der Mehrheit des Volkes von der Wahl zu insistieren.

quos tandem ... se primum: Spätestens seit dem Ackergesetz des Ti. Gracchus, der sich selbst, seinen Bruder und seinen Schwiegervater in die Dreierkommission (s. zu 17) wählen ließ (Liv. per. 58), war die Besetzung solcher Gremien strittig und skandalisierbar.

leges enim sunt veteres neque eae consulares, si quid interesse hoc arbitramini, sed tribuniciae vobis maioribusque vestris vehementer gratae atque iucundae: *veteres* bietet keine Handhabe zur Datierung (s.u.), sondern zielt auf ein Vorabvertrauen in die gleich zu nennenden Gesetze; *consulares* auf den § 14 schon relativierten Gegensatz

zwischen konsularer und tribunizischer Politik. – Zum ‘popularen’ *maiores*-Verständnis s. zu 1 und 9.

Licina est lex et altera Aebutia, quae non modo eum qui tulerit de aliqua curatione ac potestate sed etiam collegas eius, cognatos, adfinis excipit: Die beiden Gesetze (Cic. dom. 51 ist nur von der lex Licinia die Rede) schlossen offenbar aus, eine beantragte bestimmte Aufgabe (*curatio*) oder eine zu verleihende Amtsgewalt (*potestas*; zu beiden Begriffen s. zu 17) dem Antragsteller selbst zu übertragen. Ausgeschlossen waren ferner seine Amtskollegen, seine Blutsverwandten (*cognati* hier nicht in der engeren familienanthropologischen Bedeutung als Vorfahren mütterlicherseits im Gegensatz zu den Agnaten, sondern inklusiv) sowie die „Verschwägerten“, also die über die Ehe hinzutretenden Verwandtschaft; zu dieser s. Ann-Cathrin Harders, *Suavissima Soror. Untersuchungen zu den Bruder-Schwester-Beziehungen in der römischen Republik* (2008), 31-44; dies., EAH 1,67f. s.v. *adfinitas*; 3,1602f. s.v. *Cognates, cognatio*; prosopographisch K. Zmeskal, *adfinitas*. Die Verwandtschaften der senatorischen Führungsschicht der römischen Republik von 218 – bis 31 v.Chr. (2009). – Sowohl eine Datierung der beiden Gesetze als auch eine inhaltliche Differenzierung zwischen beiden müssen spekulativ bleiben; sie mit der ‘gracchischen Bewegung’ zu verbinden (Mommsen StR I 501²) liegt vielleicht nahe. Vgl. Elster, Gesetze § 194 mit der Lit.

qui tulerit de: ergänze *legem*.

excipit: „macht eine Ausnahme“ i.S.v. „schließt aus, dass“ (*ne*); vgl. 24 *Pompeius excipitur, ne ... decemvir fieri possit*; ebd. *reus denique quominus decemvir fieri possit non excipitur*.

ne eis ea potestas curatiove mandetur: durch *-ve* (erstmalig leg XII-Tab. 5.3; vgl. agr. 2,38 *aliudve quid*) Anklang an den Kurialstil von Gesetzestexten (s.o. zu 10), entweder ein Zitat aus dem Gesetzestext oder stilistische Authentizitätssuggestion.

22 remove ..., fac fidem ..., sine ...: Die Abwendung vom Publikum und (vorgestellte) Anrede an Rullus (*apostrophê/aversio*) kann als „pathetischer Verzweiflungsschritt des Redners“ angesprochen werden (Lausberg HLR § 762); vgl. Quint. inst. 9,2,38; Aquila 9 ἀποστροφή, *aversio, necessaria plerumque figura, ubi quae ad alios dicta volumus, ad alios dicere videmur*. Für die Unterstellung eigensüchtiger Motive bei Rullus s. noch agr. 1,14; 2,69. 98; 3,3. 14; vgl. M. Jehne, *Feeding the Plebs with Words: The Significance of Senatorial Public Oratory in the Small World of Roman Politics*, in: Steel/van der Blom (2012), 62: „In Cicero’s speeches against the *rogatio agraria* of Rullus, his most effective strategy was probably the damaging of Rullus’ personal honour with the reproach that Rullus’ claim that the law would be beneficial to the people and to the *res publica* was a sham because he cared only for his personal profit and that of his family and freids.“

populi utilitatem et fructum: s. zu 12 und 18.

vix est liberi populi, vix vestrorum animorum ac magnificentiae: durch Anapher verstärkte zweistufige Rückkehr zur Anrede an das Volk.

quis legem tulit? Rullus. quis ... prohibuit? Rullus. ... idem Rullus. ... Rullum: Wie auch sonst lässt der Sprecher die Wiederholung nicht als solche erscheinen, indem er

das rhetorische Register wechselt. Zur *interrogatio* ('rhetorische Frage') s. Lausberg HLR § 767-770; zur *subiectio* – „ein in die Rede hineingenommener fingierter (also monologischer) Dialog mit Frage und Antwort (meist mit mehreren Fragen und Antworten) zur Belebung der Gedankenfolge“ – ebd. § 771-775. Der Philologe Aquila Romanus führt (36 p. 33 Halm) die Stelle als Beispiel für *symplokê/conexum* an: *Nam et incipit saepius ab una parte orationis et totiens in unam atque eandem desinit, ut haec se habet: quis legem tulit? Rullus etc.*

nullo custode sortitus: Bei schriftlichen Abstimmungen überwachten (wenn die Regelungen des Stadtrechts von Malaca auf Rom zurückübertragen werden dürfen) drei hochrangige Aufseher jeden Stimmkasten (*cista*); das Nähere bei Mommsen StR III 406f., der die *custodes* und die *diribitores* (o. zu 4) für ein und dieselbe Funktion stehen sieht.

prohibuit ... vocavit ... renuntiavit: In Fortführung von *tulit* werden Gesetz und manipulierte Wahl als bereits geschehen vorgestellt (Manipulation durch Tempusgebrauch).

vix me hercule servis hoc eum suis, non <dico> vobis omnium gentium dominis probaturum arbitror: argumentum a minore ad maius mit starker Reverenz gegenüber dem römischen Volk als Herrscher über alle anderen Völker. *Animi* und *magnificentia* (s.o.) erscheinen ins Objektive gewendet.

optimae leges igitur hac lege sine ulla suspicione tollentur: Wohl mit Recht verwirft Zumpt 52 die Konjekturen *exceptione*, die wenig Sinn ergibt, aber von Clark und Marek übernommen wurde, ebenso von Kasten und Fuhrmann. Kasten übersetzt: „Die vorzüglichsten Gesetze werden also durch dieses Gesetz ausnahmslos außer Kraft gesetzt werden.“ Fuhrmann: „Ausgezeichnete Gesetze also sollen (...) ohne jeden Vorbehalt aufgehoben werden.“ Ersteres würde suggerieren, dass alle vorzüglichen Gesetze außer Kraft gesetzt werden, obwohl zuvor nur von dem licinischen und dem aebutischen die Rede war. Worin andererseits ein „Vorbehalt“ bei der Aufhebung eines Gesetzes (*abrogatio*) technisch bestehen sollte, bleibt unklar. *Suspicione* liegt hingegen auf der Linie des generellen Täuschungsvorwurfes an Rullus: „Hervorragende Gesetze werden durch das aktuell in Rede stehende Gesetz aufgehoben, ohne dass jemand Verdacht schöpft (weil sie gar nicht erwähnt geschweige denn abrogiert werden).“

tollentur ... petet ... habebit ... renuntiabit ... non repudiabit: Das Futur hat die gleiche Funktion wie die Perfektformen zuvor; in beiden liegt eine Drohung, die Machinationen werden als erfolgreich durchgesetzt vorgestellt.

ascriptores: die Unterstützer, die im promulgierten Gesetzestext ihren Namen dem des *lator* hinzufügen; vgl. Lange RA II³ 650.

in indice: Ein *index* im bibliothekarischen oder administrativen Sinn meint ein Register oder eine kurze Inhaltsangabe; vgl. Cic. de orat. 2,61; Quint. inst. 10,1,57; Paul. Dig. 22,4,2. Für eine Archivierung von Gesetzen im Tabularium kann es etwas Analoges selbstverständlich gegeben haben, doch ist darüber nichts überliefert. Lange RA II³ 650 setzt (unter Verweis auf diese Stelle) *index* und *praescriptio* (s. den nächsten Eintrag) gleich (so auch Fuhrmann: „im Titel und in der Einleitung“); dann aber ergibt die Doppelung wenig Sinn. Vielleicht ist mit einem Teil der Überlieferung *invidiae* zu lesen; das wäre als „feine Ironie“ (Zumpt 53) zu verstehen.

in praescriptione legis: Eine vollständige *praescriptio* ist für die *lex Quinctia de aquaeductibus* (9 v.Chr.; vgl. FIRA Nr. 22) erhalten: *T. Quinctius Crispinus consul populum iure rogavit populusque iure scivit in foro pro rostris aedis divi Iulii pr. k. Iulias. Tribus Sergia principium fuit, pro tribu Sex ... L. f. Virro [primus scivit]*. Entsprechend könnte die *pr.* zum vorliegenden Gesetz gelautet haben: *P. Servilius P. f. Rullus tribunus plebis plebem iure rogavit plebesque iure scivit* usw.

23 At videte hominis diligentiam, si aut Rullum cogitasse aut si Rullo potuisse <id> in mentem venire arbitramini: Cic. stellt, die Zuhörer einbeziehend (*videte*; so auch 19) und ohne Sorge um den logischen Widerspruch zur Wahl, ob Rullus ein raffinierter Machtmensch oder eine geistig überforderte Mediokrität sei. Das eine weist auf den wiederholten *regnum*-Vorwurf (s. zu 15) das andere erneut (wie 20 a.E.) auf die ominösen Hintermänner (s. gleich). Vgl. auch 26 *is orbem terrarum constringit novis legibus qui, quod in secundo capite scriptum est, non meminit in tertio* sowie zu 28.

videte ... diligentiam: eine „Formel, mit der er auch in seinen Gerichtsreden gern die Aufmerksamkeit seiner Hörer voller Ironie und Gehässigkeit auf eine besondere Eigenschaft seiner Gegner lenkt“ (Classen 354 unter Verweis auf Sull. 36; Verr 2,2,104; 4,33. 151; 5,170; Cluent. 26; dom. 40. 115; Phil. 2,77. 81).

ei qui haec machinabantur: Das Verb, hier unterstützt durch den iterativen und konativen Aspekt, kann den Unterton des Verschwörerischen enthalten; vgl. OLD² s.v. no. 2 ‘to devise artfully or cunningly, contrive, plot’; vgl. zu § 12b. Die Forschung vermutet hinter dem Vorstoß gewöhnlich Caesar und Crassus als Drahtzieher, während Rullus nur ein Strohmann gewesen sei, was aber problematisch ist; vgl. o. die Einleitung 2.2. Gewiss war das *consilium* des Rullus zahlreicher als die Unterzeichner (*ascriptores*; s. 22) der *rogatio*, schon wegen der komplizierten Materie, doch fehlt jeder überzeugende Beweis für eine so prominente fremde ‘Autorschaft’.

vobis ... vos: verweist auf die Ausstattung des Pompeius mit den Kommanden gegen die Piraten und gegen Mithradates durch das Volk. Der Feldherr wird hier erstmals namentlich genannt, danach noch 25 mal (Rullus 31 mal).

etenim quem unum delegissetis, ut eum ... praeponeretis ...: argumentum a maiore ad minus: Wenn Pompeius als einziger von allen ein unbegrenztes *imperium* erhält (vgl. Cic. Manil. 52 *quid igitur ait Hortensius? si uni omnia tribuenda sint, dignissimum esse Pompeium*), müsste er doch erst recht Mitglied eines Zehnerkollegiums werden können. Cic. setzt voraus, dass Pompeius daran hätte Interesse haben können, was angesichts von dessen Karriere und Stellung sehr unwahrscheinlich ist; vgl. Gruen LGRR 392. Für eine mögliche andere Begründung s. die Einleitung 2.2.

omnibus omnium gentium bellis terra et mari: Die rhetorische Akzentuierung (Hyperbaton, Polyptoton) unterstreicht die Ausnahmestellung des Pompeius.

intellegebant ohne Subjekt verweist nochmals auf die Dunkelmänner hinter Rullus.

24 itaque excipitur hac lege non adulescentia, non legitimum aliquod impedimentum, non potestas, non magistratus ullus aliis negotiis ac legibus impeditus, reus denique quo minus decemvir fieri possit, non excipitur: Cic. referiert hier nicht den Text der Gesetzesvorlage, sondern zählt (unsystematisch, nicht vollständig und mit

einer Klimax am Ende) einige gängige Hinderungsgründe für die Kandidatur zu einer regulären Magistratur auf, die nicht genannt werden. Doch Mitglieder einer Kommission zur Verteilung von Gemeindeland (*agris dandis adsignandis*; vgl. allg. Mommsen StR II 624-639 und o. zu 17) waren keine regulären Magistrate und unterlagen daher bestimmten Qualifikationen (s. allg. Mommsen StR I 467-577) für deren Wählbarkeit und den Regeln des *cursus honorum* (s.o. zu 3) nicht; so gab es kein fixiertes Mindestalter (s. allg. Mommsen StR I 563-577). Zu den anerkannten, freilich selbst im 1. Jh. v.Chr. nicht durchweg gesetzlich fixierten (zu *legitimus* = „prescribed by custom, usage“ s. OLD² s.v. no. 4, zu eng Kasten und Fuhrmann: „gesetzlich“; vgl. Cic. Cluent. 120; Kunkel/Wittmann 52) Hinderungsgründen gehörten etwa ein unzureichendes Bürgerrecht, körperliche Mängel, Erwerbsarbeit oder Bankrott; vgl. Kunkel/Wittmann 52-60. Derartige Hinderungsgründe dürften auch für die zu wählenden Zehnmänner gültig gewesen sein, ohne dass dies ausdrücklich erwähnt wird. Der Redner will jedoch den Eindruck erwecken, es gäbe überhaupt keine Einschränkungen, um dann die eine, angeblich gegen Pompeius gerichtete (s. gleich), als besonders skandalös erscheinen zu lassen.

potestas ... magistratus: Amtsgewalt und Amt stehen hier getrennt, da Pompeius zum Zeitpunkt der Rede keine Magistratur, sondern ein außerordentliches Kommando innehatte. – Die Kumulation der Mitgliedschaft in einer solchen Kommission mit einer Magistratur kam häufiger vor; vgl. 34 *magistratus iis petere licebit*; Mommsen StR I 630. Ob ein Angeklagter für eine Magistratur kandidieren durfte, war offenbar nicht eindeutig geregelt: Catilinas Konsulatsbewerbung wurde mit dieser Begründung verhindert (Sall. Cat. 18,3; Kunkel/Wittmann 72f. mit Anm. 65), die des Clodius für die Ädilität i.J. 56 nicht (Dio 39,7); vgl. Mommsen StR I 495 mit Anm. 4.

Zumpt 54f. streicht die nicht in allen Mss. enthaltene Passage *non excipitur; Cn. Pompeius excipitur, ne cum P. Rullo (taceo de ceteris) decemvir fieri possit* als in den Text geratene Glosse; die Wiederholung von *excipitur* und die sachliche Doppelung mit *ne ... illum sibi collegam* etc. im folgenden Satz sind in der Tat auffällig. Zuvor wäre dann *<non> reus denique* zu schreiben. Woher sollte ein den folgenden Text lediglich paraphrasierender Glossator *taceo de ceteris* haben?

praesentem enim profiteri iubet, quod nulla alia in lege umquam fuit, ne in iis quidem magistratibus quorum certus ordo est: Cic. verhüllt, dass auch für die ordentlichen Magistrate eine persönliche Kundgabe der Bewerbung (*professio*) erwartet und nur in begründeten Ausnahmefällen darauf verzichtet wurde, wobei unklar ist, ob *profiteri* den öffentlichen Auftritt vor dem Volk an drei Markttagen (Macr. sat. 1,16,35) oder eine Meldung beim Wahlleiter bedeutete. Davon systematisch (nicht so leicht praktisch) zu trennen ist die Frage nach einer Bewerbungsfrist. Einen weiteren Unsicherheitsfaktor bedeutet der Ermessensspielraum des Wahlleiters bei der Annahme der Kandidatur. Insg. lassen sich die einschlägigen Zeugnisse – die abgesehen von dem vorliegenden Fall immer Konsulwahlen betreffen, neben Catilina (Sall. Cat. 18,3) noch Caesar i.J. 60 und für das Jahr nach seiner Rückkehr aus Gallien – sich nur im Kontext der jeweiligen politischen Konstellation und zwischen den Kategorien von (gesetzlicher) Vorschrift, Norm und Regel fassen; dazu allg. Chr. Lundgreen, Regelkonflikte in der römischen Republik. Geltung und Gewichtung von Normen in politischen Entscheidungsprozessen, Stuttgart 2011. Es empfiehlt sich daher nicht, mit Mommsen StR

I 503f. für 62 eine neue Vorschrift zur persönlichen Meldung anzunehmen. Vgl. ausf. Kunkel/Wittmann 65-80, v.a. 77f.; R. Rilinger, Der Einfluß des Wahlleiters bei den römischen Konsulwahlen von 366 bis 50 v.Chr., München 1976, 61ff.

hic, quoniam video ...: Der deiktische Ausruf leitet einer weitere Zwischen-Peroratio ein, die nochmals die wichtigsten Attacken zusammenfasst: *regnum* statt Freiheit; Interessen weniger Profiteure, Ausschluss des populären Pompeius.

quod initio dixi, regnum comparari, libertatem vestram ... funditus tolli: s. zu 15b.

25 custodia vestrae libertatis ... patrocínio vestrorum commodorum: Pompeius erscheint als Patron des Volkes (wiederholt 25 a.E. *custodem vestrae libertatis*). Das *patrocinium* über alle Güter des Volkes hat Cic. § 13 für sich reklamiert; auch mit der Aufnahme des Wortes sucht er die Nähe zu Pompeius. Vgl. Classen 355: „Auch hier geht die Wirkung weniger vom Gewicht der Argumente als von dem Klang der Formulierungen aus. Sie wird besonders dadurch verstärkt, daß Cicero seine Einwände in dieselben Schlagworte kleidet, derer er sich auch schon in der Einleitung bediente.“

cupiditatis oculos: ein beinahe poetischer Ausdruck, anders Cic. Phil. 11,5 *impudentissimos oculos defigere*; vgl. Zumpt 57.

per imprudentiam vestram, neglegentiam meam: Die geteilte Verantwortung für eine mögliche Annahme schließt Sprecher und Publikum erneut eng zusammen.

acceperitis ... creetis ... putetis: Zumpt 57 setzt jeweils den Konj. Imperfekt, übersieht aber, dass nicht der Sprecher die Übertölpelung des Volkes und des Konsuls als möglich hinstellen möchte (was in der Tat schwierig wäre), sondern dies aufseiten der Initiatoren die Voraussetzung für ihr ganzes Unternehmen darstellt.

legem incognitam ... cognitis insidiis: Wortspiel und Chiasmus unterstreichen nochmals den betrügerischen Charakter der Vorlage. Wie gleich (26) im Argument mit der *lex curiata* suggeriert Cicero schon hier ein quasi zweistufiges Verfahren (Verabschiedung der *lex* – Wahl der Kommission). Das trifft in diesem Fall zu; die korrekte Behauptung soll die anschließende, irreführende validieren.

dominationem: s. zu 15.

expertem fieri dignitatis: hier „Amt“, während 24 a.E. (*hominis dignitate*) Ansehen und Rang des Pompeius gemeint sind.

26 primum lege curiata decemviro ornat: Für den Vorwurf, Rullus treibe mit ehrwürdigen Institutionen des römischen Volkes Schindluder, eignete sich die offenbar im dritten *caput* der Vorlage vorgesehene Ausstattung der Decemviri mit einer *lex curiata* sehr gut, da in diesem Punkt mit keinerlei Wissen der Zuhörer zu rechnen war, die geeignet gewesen wäre, die Argumentation des Redners in Frage zu stellen.¹ Der zugrundeliegende Sachverhalt ist nicht sicher zu rekonstruieren; vgl. Kunkel/Wittmann

¹ Zumpt leitet den ausführlichen Exkurs zur *lex curiata*-Passage in seinem Kommentar (169-178) mit der (vielleicht etwas übertreibenden) Bemerkung ein: Es gibt fast nichts in der gesamten römischen Antike, was seit alter Zeit größere Debatten und Streitigkeiten unter den Gelehrten ausgelöst hat als diese Stelle und die Institutionen, die hier erwähnt werden (*Nihil prope est in tota antiquitate Romana, quod ex vetere tempore maiores virorum doctorum controversias ac contentiones excitarit quam hic locus institutaque quae hic commemorantur*).

97: „Die moderne Forschung zur römischen Verfassungsgeschichte hat sich in ihrer Vorliebe für die unlösbar erscheinenden Probleme oft mit der *lex curiata* befaßt und recht unterschiedliche Theorien aufgestellt, deren keine in jeder Hinsicht befriedigen kann.“ Die vorzügliche Darstellung von Kunkel/Wittmann 96-103, die das Sichere vom Vermuteten sauber trennt, muss hier nicht ausführlich wiedergegeben werden; wichtig ist ferner die (z.T. zu anderen Schlüssen gelangende) Diskussion von Bleicken (1981), 313-319 sowie selbstverständlich Mommsen StR I 609-615. Beiseitebleiben kann auch die Frage nach der Entstehung und dem ursprünglichen Zweck der *l. c.* Diese wurde, wie die vorliegende Passage sowie Cic. fam. 1,9,25 und Cass. Dio 39,19,3 zeigen, jedenfalls bis in die späte Republik bei der Einsetzung neuer Magistrate und anderer Inhaber von Amtsgewalt (wie hier) eingeholt. Welche Bedeutung die *l. c.* hatte, d.h. was genau durch sie eigentlich verliehen wurde, für welche Magistraturen, von wem und wann die *l. c.* eingeholt wurde, „all dies ist freilich ebenso unklar wie das eigentliche Wesen und das Formular des Aktes“, und die Zeugnisse vermitteln den Eindruck, dass „sich in spätrepublikanischer Zeit selbst Kenner und Praktiker des Staatsrechts über Sinn und Tragweite dieses Aktes nicht mehr recht im Klaren waren“ (Kunkel/Wittmann 96f.). In einer nicht genauer zu bezeichnenden Weise verstärkte sie offenbar symbolisch die Legitimation der Amtsträger und kann betrachtet werden als ein „ritueller Bestallungsakt ..., der die Amtsgewalt zwar nicht begründete, aber erst zur ‘rechten Amtsgewalt’, zum *iustus magistratus* machte“ (ebd. 102; vgl. Mommsen StR I 611: kein Volksbeschluss, sondern „eine Verpflichtung, die die Bürgerschaft dem verfassungsmässig ins Amt gelangten Beamten nicht verweigern kann“); jedoch kennen wir „weder den Wortlaut noch auch mit einiger Präzision den Inhalt einer *lex curiata*“ (ebd. 101). Trotz der schon zeitgenössischen Unsicherheit verschwand dieses Relikt aus der Frühzeit nicht aus der politischen Praxis. Die Verhinderung der *l. c.*, der Vorwurf, sie versäumt zu haben, ihren Sinn nicht zu verstehen oder (wie hier) zu verballhornen, konnte sogar in ähnlicher Weise wie die Obnuntiation gegen Volksbeschlüsse auch als politisches Kampfinstrument dienen; s. Afzelius (1940), 226 Anm. 3.

Die *l. c.* war jedenfalls ein rechtskräftiger Beschluss der *comitia curiata*. Dass diese, ursprünglich die älteste Versammlung des *populus*, in der späten Republik gar nicht mehr aus Bürgern bestanden, sondern von dreißig Liktores repräsentiert wurden, wissen wir nur aus agr. 2,31. Eingbracht wurde die *l. c.* von einem die Versammlung leitenden Magistrat; möglicherweise von einem amtierenden Konsul *en bloc* für alle künftigen Magistrate, vielleicht kurz vor ihrem Amtsantritt (anders Mommsen StR I 610; Bleicken [1981] 314 mit Anm. 39). Da die Zehnmänner aber keine reguläre Magistratur darstellten und ihre Bestallung auch zeitlich ‘außer der Reihe’ erfolgte, musste die *l. c.* für sie gesondert beantragt und beschlossen werden, und zwar von einem Prätor (s.u.), da ihre Amtsgewalt eine prätorische war.

iam honc inauditum ... ante sit datus: Cicero ruft den zuvor (16ff.) ausführlich kritisierten Wahlmodus skandalisierend in Erinnerung und suggeriert damit, dass Rullus das durch diesen verursachte Legitimationsdefizit durch die *l. c.* kompensieren will; vgl. Kunkel/Wittmann 100 Anm. 177.

qui sit primus factus: Warum entweder der bei der Wahl als erster renuntiierte Prätor (vgl. Cic. Manil. 2 *praetor primus centuriis cunctis renuntiatum sum*) oder der zuletzt

ausgerufene (28 *iubet enim, qui primus sit praetor factus, eum legem curiatam ferre; sin is ferre non possit, qui postremus sit*) die *l. c.* einbringen soll, bleibt offen und war allem Anschein nach auch dem Publikum nicht recht klar, weswegen Cic. wenig später den Antragsteller deshalb attackieren kann (s. zu 28 *ut aut lusisse ... aut profecto nescio quid spectasse videatur*). Zwei mögliche Erklärungen sind zu erwägen: Entweder wollte Rullus tatsächlich „spielen“, also – ähnlich wie die Initiatoren des Rabirius-Prozesses im gleichen Jahr – uralte, vergessene und unverstandene Bruchstücke der institutionellen Ordnung reaktivieren und neu zusammensetzen, Aufmerksamkeit erregen und das Pochen der Traditionalisten im Senat auf dem *mos maiorum* absurd und lächerlich erscheinen lassen; eine solche Inversion war dem römischen Denken nicht grundsätzlich fremd, wie die Praxis der Saturnalien zeigt. Eine pragmatischere Lösung schlägt Afzelius (1940) 227 vor: Von den namentlich bekannten Prätores des Jahres 63 (Broughton MRR II 166f.) gehörten demnach fünf vermutlich zu den Antipopularen, während P. Cornelius Lentulus Sura (cos. 71) nach seinem Rauswurf aus dem Senat i.J. 70 einen neuen Anlauf in der Ämterlaufbahn genommen hatte. „Seine Nobilität und sein Platz unter den Rednern seiner Zeit machen es wahrscheinlich, dass gerade er der ‘praetor primus factus’ war.“ Ein Mann der Senatsmehrheit konnte er schwerlich sein. ‘Ersatzmann’, also der ‘praetor postremus factus’, sei der wenig prominente C. Cosconius (F. Münzer, RE 4.2, 1903, 1668 Nr.4) gewesen, der i.J. 59 Mitglied von Caesars zwanzigköpfiger Ackerkommission werden sollte (Cic. Att. 2,19,4). „Mit anderen Worten schlug das Gesetz zu Leitern der *comitia curiata* die einzigen Beamten des Jahres mit *imperium* vor, bei denen man sich verlassen konnte, dass sie dem Gesetz freundlich gesonnen waren.“ Die beiden skizzierten Erklärungen schließen einander nicht aus.

oblitus est nullos a plebe designari: Durch den erneuten Rückgriff auf die vorherige Argumentation, nach der die Zehnmänner nicht vom Volk bestimmt wurden, verunklärt Cic. die Prozessualität des Vorgangs.

ab hoc tribuno plebis: „von diesem sogenannten Volkstribunen“; wiederholt 27 und 30 *hic tribunus plebis*, variiert 27 *hic homo popularis*.

maiores de singulis ... si populum beneficii sui paeniteret: wiederholt 27 a.E. *ita cum maiores binis comitiis voluerint vos de singulis magistratibus iudicare*. Der Eindruck eines ursprünglich zweistufigen Wahlverfahrens mit der *l. c.* als ‘Revisionsinstanz’, den Cic. hier im sachlichen Ton einer nüchternen staatsrechtlichen Beschreibung vermittelt, sei „sicherlich unrichtig“ (Fuhrmann 364, Anm. 41); anders jedoch Kunkel/Wittmann 102: „Man sollte diese Nachricht nicht ohne weiteres als eine bloße Geschichtsklitterung beiseiteschieben.“ Die ebd. breiter erörterte Frage kann hier auf sich beruhen, da der Sinn von Cic.s – wiederum in einem ruhigen, beherrschenden Ton vorgetragenen – Arguments im Kontext klar ist.

cum centuriata lex censoribus ferebatur: s. Bleicken (1981), 318.

27 comitia ... curiata tantum auspicio causa remanserunt: Die römische Augurallehre scheint die Übertragung der *auspicia* auf einen Magistrat tatsächlich irgendwie mit der *l. c.* verknüpft zu haben, ohne dass der Zusammenhang (auch mit Blick auf das *imperium*) ganz klar wäre; vgl. die Diskussionen bei Kunkel/Wittmann 101f. und Bleicken (1981), 314ff. Im Kontext der Rede ergibt sich kein Problem, da die Zehnmänner

tatsächlich Auspizien erhalten sollten; s. zu 31. Vgl. ferner A. Giovannini, *Consulare Imperium*, Basel 1983, 51-55; Lintott, *Constitution* 49f.

illa comitia tenetis, centuriata et tributa ... potestatem neminem iniussu populi aut plebis posse habere: Die Magistrate mit *imperium* wurden vom gesamten *populus* in den *comitia centuriata* gewählt, die rangniederen (Ädile und Quästoren) in den *comitia tributa*, die Cic. hier mit dem *concilium plebis* gleichsetzt, was rechtlich unrichtig ist; in der Praxis gab es zwischen den beiden nach Tribus organisierten Versammlungen wohl keinen relevanten Unterschied.

28 religionem et diligentiam: Hendiadyoin: „skrupulöse Gewissenhaftigkeit“, wobei in *religio* stärker die aus Respekt vor dem Göttlichen erwachsende Scheu, in *diligentia* (wie 23) eher die handwerkliche Sorgfalt mitgedacht sind. Selbstverständlich ironisch gemeint.

vidit et perspexit ...: wiederholt den Gedanken von § 26 unter Betonung von Rullus als Akteur (*iubet ... imperat ... iubet*).

quam id ipsum absurde, nihil ad me attinet. (...). (...) relinquamus. ad religionem hominis revertamur: Die gedankliche Insuffizienz von Antragsteller und Antrag (verdreht, lächerlich, böswillig, undurchsichtig) bildet einen klar gekennzeichneten Exkurs; schwerer wiegt die Respektlosigkeit gegenüber den Göttern.

Iubet enim, qui primus sit praetor factus, eum legem curiatam ferre; sin is ferre non possit, qui postremus sit: s.o. zu 26 *qui primus factus sit*.

sine curiata lege decemviros potestatem habere non posse, quoniam per novem tribus essent constituti: Irreführend erklärt Cicero erneut die Bestätigung durch das Kuriatgesetz zur Kompensation einer ansonsten zweifelhaften Wahl; dabei ist unterschlagen, dass auch ‘regulär’ und unstrittig gewählte Magistrate und Inhaber von Amtsgewalt routinemäßig ein solches erhielten.

ut aut lusisse ... aut profecto nescio quid spectasse videatur. (...) ita perversum, ut ridiculum, aut ita malitiosum, ut obscurum sit, relinquamus: Zur durchlaufenden Strategie Ciceros gehört es, Horizont und Handeln des Rullus in einer Schwebelage und damit bedrohlich, weil undurchschaubar erscheinen zu lassen: Ist er eine mediokre Marionette von *certi homines* oder ein durchtrieben-umsichtiger Usurpator; treibt er saturnalischen Schabernack mit ehrwürdigen Institutionen oder folgt er einer nicht erkennbaren Rationalität (wie *vidit et perspexit* anzudeuten scheint, ebenso *ingenium* 26)? Vgl. o. zu 23.

29 quid postea, si ea lata non erit? ... ‘TVM EI DECEMVIRI EODEM IVRE SINT QVO QVI OPTIMA LEGE’: Kasten: „Dann sollen diese Dezemvirn den gleichen Rechtsstand haben wie die in aller Form gewählten Magistrate.“ Fuhrmann („... als wären sie durch ein unanfechtbares Gesetz ermächtigt worden“) übersetzt Ciceros manipulative Absicht gleich mit. Cicero zitiert isoliert und verfremdet eine Formel, die in juristischen Texten gängig war und dazu diente, Befugnisse und Einzelregelungen nicht im Detail und vollumfänglich aufzuführen zu müssen, wenn eine allgemein bekannte und übliche Vorlage vorhanden war. Vgl. etwa in der *lex Ursonensis* (ILS 6087, c. LXVI): PONTIFICES AVGVRESQVE IN PONTIFICVM AVGVVRVM CONLEGIO IN EA

COLON(ia) SVNTO ITA VTI QVI OPTIMA LEGE OPTVMO IVRE IN QVAQVE COLON PONTIF(ices) AVGVRES SVNT ERVNT; Cic. Phil. 5,45 *sit pro praetore eo iure quo qui optimo* (= *quo is qui optimo iure est*); 11,30 *senatui placere C. Cassium pro cos. provinciam Syriam obtinere, ut qui optimo iure eam provinciam obtinuerit*; Liv. 9,34,11; allgem. Fest. p. 204,21 L „*ut qui optima lege fuerint*“ *adici solet, cum quidam magistratus creantur*. Rullus musste die Formel ein wenig variieren, da es für die Kompetenzen seiner Kommission gerade kein Präzedenz gab; es wird nicht Bezug auf den Umfang der Befugnisse, sondern die generelle, durch Analogie gesicherte Gültigkeit ihres Besitzes genommen: „Die Zehnmänner sollen auch dann, wenn keine *lex curiata* für sie zustande gekommen sein sollte, ihre Amtsgewalt mit der gleichen rechtlichen Verbindlichkeit und Sicherheit innehaben wie andere Magistrate unter den besten für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“ Vgl. auch Cic. agr. 3,7 *EA OMNIA EO IVRE SINT* (*quo iure? labefactat videlicet nescio quid; nimium acer, nimium vehemens tribunus plebis Sullana rescindit*) *VT QVAE OPTIMO IVRE PRIVATA SVNT*; dazu Harvey 150: „an adept mixture of legal and quasi-legal terminology“. Zur Sache s. auch Kunkel/Wittmann 101 Anm. 178: „Wahrscheinlich ist sowohl diese Klausel als auch die Vorschrift über die Einholung der *lex curiata* selbst keine Erfindung des Rullus, sondern aus älteren Gesetzen ähnlichen Charakters übernommen.“

si hoc fieri potest, ut in hac civitate ...: Wie in § 24 e.E. markiert das deiktische *hac* eine Zwischen-Peroratio, die nochmals die Eckpunkte nennt und in einer erneuten emphatischen Warnung vor dem Verlust von Recht, Macht und Freiheit (*ius potestas libertas*) gipfelt.

quae longe iure libertatis ceteris civitatibus antecellit: Der Sprecher appelliert an den Stolz der Bürger auf ihre überlegene freiheitliche Rechtsgemeinschaft.

nullis comitiis imperium aut potestatem adsequi potest: greift 17-20 auf.

reges constituuntur ... libertasque tollatur: s. zu 15.

ab his initiis fundamentisque nascitur, ut non modo cum gerere <rem> coeperint ...: deiktisches Pronomen („aus den hier von Anfang an grundgelegten Bestimmungen ergibt sich, dass ...“).

Das in einer Handschrift gebotene Prädikat im Singular scheint mit Zumpt 62 gegenüber dem von Marek und Clark übernommenen *nascuntur* den Vorzug zu verdienen. – Clark ergänzt vor *gerere* <*magistratum*>, Marek hingegen mit Kayser ein staatsrechtlich weniger problematisches <*rem*>. Zumpt sieht keine Lücke.

30 at videte: Vgl. 19. 20. 23. 28. 31. 68. 89.

quam diligenter: s. zu 23 (*videte ... diligentiam*).

consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum: Wie schon § 14 wird eine akzeptierte Praxis (*saepe*; vgl. 14 *persaepe ... nonnumquam*) betont sachlich referiert, um danach das Handeln des Rullus wider den *mos maiorum* umso schärfer angreifen zu können. Allerdings ist kein einziger Fall eines tribunizischen Einspruchs gegen eine *lex curiata* überliefert; vgl. Kunkel/Wittmann 599, die gleichwohl keinen Anlass sehen, Ciceros Angabe zu misstrauen.

neque tamen nos id querimus, esse hanc tribunorum plebis potestatem; tantum modo, si quis ea potestate temere est usus, existimamus: Im Namen von Senat und

Konsuln (*nos*; vgl. Zumpt 62) wird das tribunizische Einspruchsrecht gegen eine *lex curiata* ausdrücklich bestätigt; Kritik verdient lediglich ein Einsatz dieser Befugnis ohne Augenmaß.

Der überlieferte Text von *tantum* bis *existimamus* erschien anstößig; man hat entweder ein ausgefallenes Wort vor dem Prädikat ergänzt (Vorschläge: *querendum*, *reprehendendum*, *non ferendum* oder *furiosum*) oder das Prädikat geändert (*exaestuamus*, *exagitamus* oder *expostulamus*). Zumpt 62 hält die Überlieferung, wohl mit Recht; er versteht *existimare* absolut i.S.v. „ein Urteil abgeben über“; vgl. Cic. Brut. 92; leg. 1,7.

hic tribunus plebis ... non rem impeditura: Das komplizierte Satzgefüge (70 Wörter!) ist nicht darauf angelegt, die Sache durchschaubar zu machen; vielmehr wird mit einer Kombination aus Steigerung, Antithesen und *argumentum a minore ad maius* erneut (s. zu 28) der Eindruck erweckt, dass Rullus nicht nur als Volkstribun tribunizische Rechte aushebelt, sondern auch den Sinn der benutzten Institutionen nicht versteht oder ein Possenspiel mit ihnen betreibt. Der Sprecher variiert zugleich die Anlage der aufgehenden Zwischenbilanz, indem er hier die Verrätselung wählt. – Vgl. generell Classen 356 (zu §§ 26-30): „Das Publikum wird der Argumentation vielleicht nicht immer genau folgen können; aber es gewinnt jedenfalls den Eindruck, daß Cicero hier bedenkliche und gefährliche Aspekte der Gesetzesvorlage mit großer Sorgfalt enthüllt, und die häufig wiederkehrenden Schlagworte sind (ebenso wie die mehrfach vorgetragenen Argumente und die Zusammenfassungen) geeignet, seine Bedenken immer neu wachzuhalten und zu verstärken.“

In der Sache spielt der Redner zwei Bestimmungen des Gesetzes gegeneinander aus, indem er die Legitimation der Ackerkommission durch das Kuriatgesetz als überdeterminiert hinstellt: Selbst wenn sie diese nicht erhalten, sollen sie sie faktisch haben (o. 29), und überdies darf gegen die Ausstattung mit dem Kuriatgesetz nicht interzediert werden (*vetet intercedere*). Doch konnte das Kuriatgesetz für die Kommission auch aus anderen Gründen als wegen einer tribunizischen Interzession nicht zustandekommen, etwa weil es erst gar nicht eingebracht wurde – wie Ciceros eigene Formulierung (29 *si ea lata non erit*; 30 *quam si lata esset lex*) es nahelegt. Insofern ließen sich beide Bestimmungen – Gültigkeit auch ohne Einbringung; Interzessionsverbot – gut vereinbaren, da sie unterschiedliche Bedrohungen für die Bestallung und Legitimierung der Decemviri abzuwenden geeignet waren. Man sieht an diesem zentralen Punkt, wie sehr die sachliche Logik des Arguments in den Hintergrund trat.

31-35a Ausstattung der Decemvirn

Zur stilistischen Gestaltung s. Classen 356: „Nach dieser teilweise trockenen Argumentation wendet sich Cicero mit einem gehässig formulierten Einleitungssatz, der frühere Unterstellungen erneuert, der Ausrüstung der Dezernvirn zu (...) und wählt für diesen ganz neuen Gegenstand – (...) einen aggressiven Stil.“ – Zur Sacherklärung des gesamten Abschnitts vgl. materialreich Harvey 60-78.

31 Sint igitur decemviri neque veris comitiis, hoc est populi suffragiis, neque illis ad speciem atque ad usurpationem vetustatis per XXX lictores auspiorum causa adumbratis constituti: Mit *igitur* gekennzeichnete ‘Schlusstrich’-Bilanz der § 16-30

vorgetragenen Argumentation: „Es seien also die Zehnmänner ... eingesetzt!“ Das bietet nochmals Gelegenheit, wiederholend einzuschärfen, die Kommission würde weder durch vollwertigen Wahlen gewählt noch auch nur durch ordentlichen Beschluss der Kuriatkomitien bestätigt sein (das zweite *neque* ist steigernd). Cic. hat zwei Strategien des Rullus zur rechtlichen Absicherungen der Ackerkommission dekonstruiert.

ad speciem ... vetustatis: *vetustas* verleiht hier nicht die Würde bewährter Tradition, sondern betont im Gegenteil, wie sehr das Verfahren jeglichen Sinns entbehrt, was durch *ad speciem* und *adumbratis* noch klarer herausgestrichen wird. In diesem Kontext muss der Wahl **per XXX lictores** der Beigeschmack einer unverständlichen, ritualisierten Posse anhaften.

auspiciorum causa: vorwegnehmend zum übernächsten Satz: Die Mitglieder der Ackerkommission benötigten für die Niedersetzung von Kolonien das Recht, durch Vogelschau aktiv die Zustimmung der Götter einzuholen (*auspicia impetrativa*). Vgl. Mommsen StR II 631; zum *auspicium* insg. s. Kunkel/Wittmann 28-37; für dessen Verhältnis zu den anderen Kompetenzbezeichnungen s. Bleicken (1981).

videte nunc eos, qui a vobis nihil potestatis acceperint, quanto maioribus ornamentis adficiat quam omnes nos adfecti sumus, quibus vos amplissimas potestates dedistis: Die in Wahrheit illegitimen Decemviren sollen im Hinblick auf ihre Ausstattung mit einer Gruppe verglichen werden, deren Befugnisse ausdrücklich vom *populus* – hier in der zweiten Person direkt angesprochen – verliehen wurde. Da Cic. sich in dieser zweiten Gruppe ausdrücklich einschließt (*nos*), sind sicherlich die ordentlichen Magistrate gemeint. Er bleibt aber die Gegenüberstellung schuldig bzw. setzt die ‘regulären’ Verhältnisse als bekannt voraus.

a vobis ... omnes nos ... vos: betont i.S.d. Inklusions-/Exklusionsrhetorik erneut die Nähe zwischen Sprecher und *populus*.

iubet auspicia coloniarum deducendarum causa decemviros habere: Erstmals und ohne weitere Erläuterungen ist hier von Koloniegründungen die Rede, welche im weiteren Verlauf der Rede zu einem bestimmenden Motiv werden und im Capua-Menetekel gipfeln (73-97).

pullarios<que>: Die Hühnerwärter hatten dafür zu sorgen, dass die mitgeführten Hühner den ihnen vorgesetzten Getreidebrei gierig fraßen, weil dieses Verhalten als Zustimmung der Götter gewertet wurde. Vgl. Harvey 60f.; Kunkel/Wittmann 31. – Die *rogatio Servilia* ist – neben dem sogleich folgenden Verweis auf die *lex Sempronia* – der einzige Nachweis von *pullarii* außerhalb eines militärischen Kontextes. Wahrscheinlich schon in der Republik, sicher aber im Prinzipat, waren die *pullarii* fest in Zehnergruppen (*decuriae*) organisiert.

Mit Zumpt 63f. ist der überlieferte Text zu halten und allenfalls das ansonsten asyndetische *pullarios* durch *que* anzuschließen. Da der Sprecher den Antrag lächerlich machen möchte, ist gegen die ‘Fallhöhe’ von den Auspizien zu den subalternen Hühnerwärtern nichts einzuwenden. Für die verschiedenen älteren Vorschläge s. Marek im Apparat und Zumpt.

‘EODEM IVRE’, inquit, ‘QVO HABVERVNT IIIVIRI LEGE SEMPRONIA’. **audes etiam, Rulle, mentionem facere legis Semproniae, nec te ea lex ipsa commonet tales viros illos XXXV tribuum suffragio creatos esse?:** deutlich gekennzeichnetes Zitat aus der *rogatio*. Die von Ti. Gracchus initiierte Ackerkommission *agris dividendis colonisque deducendis* (Vell. 2.2.3) sollte – wie zuvor mit Koloniegründungen

beauftragte Magistrate – eine sakrale Grenzziehung *Etrusco ritu* (Varr. ling. 5,143) durchführen dürfen. Ihre Ausstattung mit *auspicia* war dabei unverzichtbar. Das zuvor übliche Verfahren schildert Liv. 34,53: Ein Volkstribun bringt einen Senatsbeschluss als Antrag vor das Volk, zwei Kolonien einzurichten. Zur Durchführung wurde ein Dreimännerkollegium eingesetzt, das ein *imperium* erhielt (*Exitu anni huius Q. Aelius Tubero tribunus plebis ex senatus consulto tulit ad plebem plebesque scivit uti duae Latinae coloniae, una in Bruttios, altera in Thurinum agrum deducerentur. his deducendis triumviri creati, quibus in triennium imperium esset, [...]*). Das *imperium* (so auch leg. agr. 1,9; 2,34. 45. 60) ist nicht als ein militärisches zu verstehen; der Begriff dürfte aus einer Analogie zu den früher für solche Gründungsakte zuständigen, qua Amt mit *imperium* und *auspicium* versehenen Obermagistraten erwachsen sein; vgl. Mommsen StR II 631 mit Anm. 1. – Die *eodem iure quo*-Formel benutzte Rullus wohl der Kürze halber, doch dürfte ihm die Erinnerung an die populare Lichtgestalt Ti. Gracchus sehr willkommen gewesen sein. Umgekehrt bemüht sich Ciceros, dem *rogator* diese Referenz zu entreißen; s.o. zu 10b.

LEGE SEMPRONIA: nicht die bekannte lex Sempronia agraria (Quellen: Broughton MRR 1,493f.), sondern ein weiteres Gesetz, das die jurisdiktionellen Befugnisse der Dreierkommission regelte; vgl. Harvey 61f.

tales viros illos: Gemeint sind die Mitglieder der sempronischen Ackerkommission i.J. 133.

audes ...tu ... aequitate ac pudore longissime remotus sis: Rullus wird direkt angesprochen, die Anschuldigungen werden persönlicher.

id quod dissimillima ratione factum sit eodem iure putas esse oportere?: *ratio* und *ius* werden implizit als aufeinander bezogene Konzepte verstanden. Wie vielfach in der Rede (erstmalig und sehr deutlich § 7) macht Cic. hier den Vorwurf, dass die geborgte Form (hier: *ius*) nicht zu dem dahinterliegenden Konzepten (hier: *ratio*) passt.

32 dat praeterea potestatem verbo praetoriam, re vera regiam: *praeterea* markiert den nunmehr endgültigen Themenwechsel vom Wahlverfahren zu den Kompetenzen der Decemviren. Gleichzeitig kehrt Cic. dazu zurück, über Rullus in der dritten Person zu sprechen. Das Vorgehen wird wieder analytischer.

verbo ... re vera: greift auf die soeben dargestellte Opposition von Fassade und Hintergrund zurück; *verbo* entspricht *iure*, *re vera* verweist auf *ratione*.

praetoriam: erste ausdrückliche Spezifizierung der Kompetenzen der Decemviren. Die Dimension wurde dadurch nahegelegt, dass die *lex curiata* von einem Prätor beantragt werden soll (o. 26ff.), denn üblicherweise beantragten gewählte Magistrate ihre *lex curiata de imperio* selbst; das Ausmaß der *potestas* entsprach dabei also automatisch dem Rang des Antragstellers.

regiam: zum Schreckensbild der Königsherrschaft s.o. zu 15.

definit in quinquennium, facit sempiternam: Die Antinomie von Trug und Wahrheit wird erneut variiert, diesmal im Prädikatsausdruck. In der Sache erscheint eine fünfjährige Amtszeit angesichts der Fülle der Aufgaben in einem riesigen Gebiet vernünftig angesetzt.

sempiternam: Für die Befristung der Amtsvollmacht als Ausweis der Freiheit s. etwa Liv. 2,1 *libertatis autem originem inde magis quia annum imperium consulare factum est quam quod deminutum quicquam sit ex regia potestate numeres.*

enim <eam> confirmat: *enim* bezieht sich auf *facit sempiternam*. Hier wird der thematische und argumentative Schritt vollzogen, der zwei Sätze zuvor mit *praetera* angekündigt wurde: Zwar vermag Rullus den arglosen Betrachter mit dem soeben dekonstruierten Wahlverfahren zu täuschen, doch im Hinblick auf die Ausstattung der Decemviren ist die hinter der *rogatio* stehende Machtanmaßung unverkennbar.

tantis ... opibus et copiis ut invitis eripi nullo modo possit: *opes/opis* und *copiae* sind unterdeterminierte Vokabeln mit breit gefächerten Assoziationen. Insbesondere kann *copiae* mit „Vermögen“ und „Geld“, aber auch mit „Macht“ und „Truppen“ (so bei Kasten) übersetzt werden. Im letzten – wenig plausiblen – Fall wäre dies der erste Anklang einer militärischen Bedrohung durch die *rogatio Servilia* – ein Thema, das § 74 wieder aufgegriffen wird. Dass Rullus Interzessionen unterbindet, gab bereits §30 im Hinblick auf die Einbringung des Kuriengesetzes Anlass zur Kritik. Hier wird das Problem auf die fünfjährige *potestas* ausgeweitet; die angebliche Gefahr und ist nicht juristisch bestimmt, sondern soll sich faktisch aus den *opes et copiae* ergeben.

deinde ornat apparitoribus, scribis, librariis, praeconibus, architectis: Magistrate pflegten ihr Dienstpersonal aus dem eigenen Haushalt mitzubringen (daher oft Sklaven). Das 'staatliche' Hilfspersonal hingegen (*apparitores*) bestand aus Freien; vgl. insg. Mommsen StR I 332-346; Lange, RA ³I 923-931 und Beth Cohen, Some neglected "ordines": the apparitorial status-groups, in: Claude Nicolet (Hg.), Des ordres à Rome, Paris 1984, 23-60. Deren Auflistung – der generische Begriff *apparitores* steht voran, gefolgt von Sekretären, Kopisten (vgl. § 13), Herolden (hier nicht: Auktionatoren; vgl. Harvey 65) und Bauexperten (zu den verschiedenen Gruppen s. Mommsen StR I 346-368), – entspricht einer gängigen Struktur. Vgl. etwa die lex Ursonensis zur Gründung einer Kolonie in Spanien (ILS 6087, 62): [...] *iis Ilviris in eos singulos lictores binos, accensos singulos, scribas binos, viatores binos, librarium, praeconem, haruspicem, tibicinem habere ius potestasque esto*; weitere Beispiele nennt Harvey 63. *Scribae, librarii, praecones* und *architecti* waren zumindest z.T. angesehene (Cic. Verr. 2,3,185: *nostris imperatores [...] scribas suos anulis aureis in contione donarunt*) Spezialisten, die in *decuriones* unterschiedlicher Stärke organisiert waren (nur für die *architecti* nicht belegt). Es ist plausibel anzunehmen, dass dieser Stab ausdrücklich oder mit einer *eodem iure quo*-Formel in der *rogatio* aufgeführt war; zum Problem der Likatoren s.u. (zu 32 a.E.).

praeterea mulis, tabernaculis, †centuriis†, supellectili: Auch die unpersönlichen *ornamenta*, die mit *praeterea* von den *apparitores* abgegrenzt werden und ebenfalls üblichen Gepflogenheiten entsprachen (für *muli* und *tabernacula* vgl. Suet. Aug. 36), werden wohl so in der *rogatio* aufgeführt worden sein.

Das überlieferte *centuriis* ist an dieser Stelle höchst zweifelhaft, da es sich weder sinnvoll in die Liste fügt noch von Cic. problematisiert wird. Auch *servitiis* (Zumpt) hätte Cic. sicherlich eingehend kommentiert. Ebensowenig ist *tentoriis* überzeugend, weil das Synonym *tabernaculis* unmittelbar zuvor genannt wird. Dagegen fügen sich die Vorschläge *centunculis* (Klotz) und *cibariis* (Müller) sachlich gut ein, wobei letzteres zu bevorzugen ist, weil es bereits das Motiv des kostenintensiven Verbrauchs nahelegt. Vgl. die Diskussion bei Harvey 67.

sumptum haurit ex aerario, suppeditat a sociis: *apparitores* wurden im *aerarium*, der Staatskasse im Saturntempel am Forum Romanum, registriert und lebenslang besoldet. Hinter diesem Vorwurf steht also die – sachlich unauffällige – Erlaubnis, auf ohnehin im öffentlichen Dienst stehende Spezialisten zurückzugreifen. Einen sparsamen Umgang mit öffentlichem Geld und den Ressourcen der Provinzialen zu pflegen gehörte zur Topik in der Rede von guter Verwaltung; vgl. Cic. Q. fr. 1,1,9 *non itineribus tuis perterreris homines, non sumptu exhauriri, non adventu commoveri?*; Cic. Att. 5,10,2. 16,3. Erstmals wird das im Folgenden noch häufig auftauchende Problem der Finanzierung angesprochen. Die *socii* bleiben unbestimmt. Möglicherweise wird hier das Problem der Reisekosten aus § 46 vorweggenommen.

finitores ex equestri loco ducentos ... stipatores corporis: Sind hier tatsächlich Landvermesser gemeint? In der Tat werden diese in den einschlägigen römischen Texten u.a. als *mensores (agrorum)*, *agrimensores*, *metatores*, *finitores* oder *gromatici* bezeichnet; in dieser Funktion mögen sie auch im Antragstext firmiert haben, und angesichts der zu erwartenden zahlreichen Aufgaben und Streitfälle im Verlauf der Kommissionsarbeit konnte die Zahl von 200 sinnvoll erscheinen. Harvey 68 betrachtet sie als „expert surveyors, serving more as assistant land commissioners than as technicians“. Doch warum sollten sie dem Ritterstand entnommen werden (Harvey 69: „This designation is not readily explicable“; richtig!)? Vgl. ausf. Claude Nicolet, *Les finitores ex equestri loco* de la loi Servilia de 63 av. J. C., *Latomus* 29, 1970, 72-103. Cic. stellt die Gruppe in ein ganz anderes Licht: In der ersten Rede (Fragm. 1) war von *inberba iuventute* die Rede, ähnlich 2,45 *illa delecta finitorum iuventus* und 53 *formosi finitores*. Mit Zumpt 66 ist hier an eine rhetorische Travestie der Praxis römischer Magistrate im Bereich *militiae* zu denken, in ihren Stab neben den *legati* (s. zu 45) auch junge Söhne von Rittern und Senatoren aufzunehmen, die in der Zeltgemeinschaft (*contubernium*) durch Zusehen lernten, gleichsam als Rekruten im *consilium* (funktionale Dimension) bzw. der *cohors amicorum* (soziale Zusammensetzung) des Feldherrn. So verstanden war es auch leicht, diese loyale, möglicherweise auch geschäftliche interessierte (Ritter!) Gefolgschaft als Leibwächter sowie „Helfer und dienstbare Geister ihrer Amtsvollmacht“ zu bezeichnen, während echte Feldmesser ja eher verstreut im Aufgabenbereich ihres ‘Chefs’ arbeiten würden. Mit Recht trennt Mommsen StR I 368 Anm. 3 sie von den besoldeten *Apparitores*. Die technisch-funktionale Interpretation und die rhetorisch-politische müssen einander nicht ausschließen, wenn man bedenkt, dass die *finitores* i.d.R. wohl nicht selbst mit der *Groma* hantierten; vgl. Flach, *Agrargeschichte* 22: „Für die Feldmesseraufgaben konnten sie auf ehemalige Zenturionen zurückgreifen, für die Ausführungsarbeiten auf Handwerker und Tagelöhner.“ – Zur röm. Praxis der Landvermessung und Limitation s. Brian Campbell, *The Writings of the Roman Land Surveyors*. Introduction, Text, Translation and Commentary, London 2000; Flach, *Agrargeschichte* 1-28.

ministros et satellites potestatis: Vgl. Cic. Verr. 2,3,21 *instituerit nomine decumanos, re vera ministros ac satellites cupiditatum suarum*; prov. cons. 5; Quinct. 80; Cat. 1,7.

Formam adhuc habetis, Quirites, et speciem ipsam tyrannorum; insignia videtis potestatis, nondum ipsam potestatem: Mit einer erneuten Wendung an die Zuhörer

skizziert der Sprecher – erneut bilanzierend – seine Strategie der schrittweisen Enthüllung.

tyrannorum: das Wort in agr. 2 nur hier, außerdem 3,5. Zum rhetorisch-politischen Gebrauch in ähnlich gelagerten Fällen (Verres, Caesar, M. Antinius) s. Harvey 34f. (mit älterer Lit.).

dixerit enim fortasse quispiam: rhetorische Vorwegnahme eines möglichen Einwandes (*anticipatio*: Lausberg HLR § 855).

lictor: Aus Ciceros Ausführungen wird nicht ganz klar, ob die Zehnmänner dem Gesetz nach mit Likto­ren – Rutenbündel tragende symbolische Repräsentanten höchster magistralischer Gewalt – ausgestattet werden sollten. In der Reihung zuvor (*deinde ornat apparitoribus* ...) fehlen sie und tauchen erst hier, in einem fiktiven, nicht auf Zitiergenauigkeit festzulegenden Einwand eines Dritten, auf. Möglicherweise waren sie im Antragstext nicht genannt, und Cicero führt sie zunächst vorsichtig ein, um das Schreckbild einer schrankenlosen Allgewalt der Kommission aufbauen zu können. § 45 heißt es dann explizit *cum imperio, cum fascibus ... vagabuntur*. Das fiel ihm auch deshalb leicht, weil die Praxis selbst unübersichtlich war, denn „gegen Ende der republikanischen Epoche war ... das Prinzip, daß nur die Inhaber obermagistralischer Gewalt zur Führung des *fascis* berechtigt waren, in einigen Punkten durchbrochen“ (Kunkel/Wittmann 122). Die Konstruktion der decemviralen Amtsgewalt – prätorische *potestas* (32) und Auspizien (31), aber keine militärische Kommandogewalt – ließ viel Spielraum für Übertreibungen, die teils mit technischem, meist aber mit untechnischem Begriffsgebrauch operieren. Das macht es mitunter schwierig, Ausführungen im ‘Staatsrecht’ mit Belegen aus Reden wie dieser zu untermauern oder umgekehrt die Rede mittels des Staatsrechts zu erklären. Doch die einschlägige Bemerkung in der Senatsrede (*fascis formidolosi*; 1,9) spricht dafür, dass die Verfügung der Zehnmänner über Likto­ren wenn nicht vorgesehen, so doch auch nicht völlig aus dem Rahmen fallend war. Zur Sache vgl. auch Sumner (1966), 576: „(I)n reality, the imperium of the Decemviri appears to be related strictly to their judicial authority and the power of taking auspices. (...) A land commission was not really a suitable instrument for ruling the Roman empire.“

33 non privatorum insaniam, sed intolerantiam regum esse dicetis: Die äußeren Anzeichen lassen zwei Schlussfolgerungen zu, von denen eine abgewiesen und die andere damit bestätigt wird. Die Mängel in den Wahlverfahren führen dazu, dass in den Decemviren keine Magistrate, sondern *reges* oder *privati* mit Attributen der Maßlosigkeit zu erkennen sind.

primum permittitur infinita potestas innumerabilis pecuniae conficiendae: Der Redner wechselt wieder in den belehrend-erläuternden Modus. *Potestas* ist mit einem definitiven Genitiv versehen (wie 34 *regnum vendendorum summa potestas*), hier also kein staatsrechtlicher Terminus. Vgl. Bleicken (1981), 322: Cicero benutzt „den Begriff *potestas* – asyndetisch neben *imperium*, *iudicium* und *pecunia* – zur Bezeichnung der großen Zuständigkeiten der von Rullus vorgesehenen Decemviren und unterstreicht diesen allgemeinen, untechnischen Wortgebrauch durch Epitheta wie *infinita* und *maxima*“. – Der Zusatz von *infinita* sollte möglicherweise eine vergleichende Assoziation mit dem *imperium infinitum* wecken, das Pompeius für seine Feldzüge gegen die Piraten

und Mithradates erhalten hatte; vgl. i.d.S. Jonkers 75f. Inwiefern die *potestas* uneingeschränkt ist, wird in der Sache nicht ausgeführt.

vestris vectigalibus non fruendis, sed alienandis: *vectigal* bezeichnete (vereinfacht gesagt) alle Abgaben, die auf dem im Staatseigentum befindlichen Boden lasteten (während das *tributum* eine Steuer auf Privateigentum darstellte); vgl. Marquardt StV II 161. 181f.; Reinhard Wolters, *Vectigal, tributum und stipendium – Abgabenformen in römischen Republik und Kaiserzeit*, in: H. Klinkott u.a. (Hgg.), *Geschenke und Steuern, Zölle und Tribute*, Leiden/Boston 2007, 407-430.

alienandis: durch Verkauf zu Eigentum; vgl. Cic. Verr. II 4,134 *ea quae accepisset a maioribus vendidisse atque abalienasse*.

deinde orbis terrarum gentiumque omnium datur cognitio sine consilio, poena sine provocatione, animadversio sine auxilio: „Sodann werden der ganzer Erdkreis und alle Völker einem Gericht ohne Beirat, der Bestrafung ohne Berufungsrecht, einer Verfolgung ohne Hilfe überlassen.“ Das zweite Element der despotischer Maßlosigkeit besteht in der geographischen Unbeschränktheit ihrer Macht; vgl. zu 15 *orbis denique terrarum domini* sowie zu 34 *totam Italiam*. Bewusst werden Institutionen, die im römischen Kontext maßvolles magistratisches Handeln (Gegenbild: der eigenmächtige Tyrann; vgl. Liv. 1,49,4 [*L. Tarquinius*] *cognitiones capitalium rerum sine consiliis per se solus exercebat*) und die Freiheit des Volkes garantieren sollen, nämlich *consilium* sowie *provocatio* und *auxilium*, hier auf alle Opfer der decemviralen Allmacht übertragen – obwohl letztere diesen gar nicht zustanden. *Cognitio, poena* und *animadversio* verweisen auf die jurisdiktionellen Vollmachten der Zehnmänner, womit erneut Assoziationen zur prätorischen *potestas* evoziert werden sollen, da das Wirken dieser Magistrate den Zuhörern weit geläufiger war als eine obskure Ackerkommission. Zum *consilium* eines Magistrats (in Rechtsfragen aus *iuris consulti*) allgem. s.o. zu 5, zur *provocatio ad populum* bei Kapitalanklagen Kunkel/Wittmann 169; Andrew Lintott, *Provocatio. From the Struggle of the Orders to the Principate*, in: *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt I 2* (1972) 226-267; Michel Humbert, *Le tribunat de la plèbe et le tribunal du peuple: remarques sur l’histoire de la „provocatio ad populum“*, *Mélanges d’Archéologie et d’Histoire de l’École française de Rome* 100 (1988) 431-503; zum tribunizischen *auxilium* gegen magistratische Willkür s. Kunkel/Wittman 587-592.

34 iudicare per quinquennium vel de consulibus vel de ipsis tribunis plebis poterunt: Davon stand mit Sicherheit nichts im Antragstext; es handelt sich erneut um eine ‘Übersetzung’, hier der jurisdiktionellen Kompetenzen, die sich selbstverständlich allein auf den Aufgabenbereich der Decemvirn bezogen, in diesem Bereich aber durch den Gesetzestext nicht näher spezifiziert waren. Die Annahme, dass die *rogatio* eine Aufhebung tribunizischer Immunität vorsah, liegt nicht nahe. Konsuln zur Rechenschaft zu ziehen wäre allenfalls einem Volkstribun möglich gewesen, nicht aber einem mit einer *lex curiata* ausgestatteten Decemvirn. Vgl. zur Verantwortlichkeit und Belangbarkeit von Magistraten insg. Mommsen StR I 698-708; Kunkel/Wittmann 259-265.

de illis interea nemo iudicabit: ist wahrscheinlich ebenfalls nicht juristisch zu verstehen, sondern auf die o. 32 angesprochenen faktischen Machtmittel zu beziehen sein. Bemerkenswert ist hier auch das Faktizität implizierende Futur; s. zu 22.

magistratus iis petere licebit, causam dicere non licebit: Zur Kumulation der Mitgliedschaft in einer solchen Kommission mit einer Magistratur s.o. zu 24. Das zweite (ironisch zu verstehende) ‘Privileg’ besteht darin, dass die Decemviren während ihrer fünfjährigen Amtszeit keine Gelegenheit haben werden, ihre Untadeligkeit auch vor Gericht zu beweisen; vgl. Zumpt 68.

emere agros, a quibus volent et quos volent, quam volent magno, poterunt: Vorwegnahme von Vorwürfen, die erst § 39 detaillierter ausgeführt werden.

colonias deducere novas, renovare veteres, totam Italiam suis colonis ut complere liceat permittitur: *permittere* legt eine rechtliche Befugnis zumindest nahe. Durch die Ausstattung mit *auspicia* und einer *lex curiata* sind auch die notwendigen Bedingungen für die Anlage von *coloniae* gegeben.

totam Italiam ... omnis provincias ... liberos populos ... regnorum: Die Ausdifferenzierung von *agros ... quos volent* operiert mit der räumlichen Hierarchie- und Ordnungsvorstellung der Römer: Italien, die direkt beherrschten Territorien und die Gebiete im Radius römischer Aufmerksamkeit. Wenn irgendein Bezug zum *ager publicus* – denn nur solcher kann ja verkauft werden – hergestellt werden soll, dann kann Cic. sich hier auf Bithynien beziehen, das i.J. 74 dem Populus Romanus vererbt wurde. Die problematische Rechtsstellung einiger *regna* erörtert Cic. in Bezug auf Ägypten (41-42, s.u.) und Mithridates (51-52).

totam Italiam: Vgl. agr. 1,16f.; 2,75. 98; Vasaly (1993), 227-231.

cum velint, Romae esse, cum commodum sit, quacumque velint summo cum imperio iudicioque rerum omnium vagari ut liceat conceditur: Seit der sullanischen Neuordnung der oberen Magistraturen standen Aufenthaltsort und Kompetenzen der Imperiumsträger stärker unter Beobachtung; die hieraus erwachsene Routine mit einer faktisch meist eingehaltenen Trennung zwischen dem Agieren in Rom und im Bereich *militiae* wird hier genutzt, um den Decemviren erneut eine schrankenlose Gewalt zuzuschreiben und sachliche Gründe für ihre Reisetätigkeit auszuschließen.

summo cum imperio iudicioque: „mit höchster Befehls- und Gerichtsgewalt“ (Fuhrmann); zur Verwendung des Begriffs *imperium* (in dieser Rede hier erstmals) s.o. zu 31.

interea dissolvant iudicia publica: Nicht „die Entscheidungen in Staatsprozessen aufheben“ (so Fuhrmann und Kasten), sondern „die öffentlichen Gerichtshöfe zerstören“. Harvey 73f. führt dies auf eine Art *brain drain* der Gerichte hin zu den *apparitores* der Decemviren zurück. Wenig überzeugend ist Jonkers’ Erklärung, wonach die geregelte Abgabe der Kriegsbeute zukünftige Repetundenprozesse verhindern sollte. Ein solcher Zusammenhang verbietet sich allein schon deshalb, weil das Problem der Kriegsbeute erst § 59 aufgeworfen wird. Wahrscheinlicher ist die erneut vage Unterstellung, dass sich die Decemviren aufgrund der *lex curiata* eine prätorische Kompetenz anmaßen und damit irgendwie gerichtliche Vorgänge zu ihren Gunsten manipulieren könnten.

e consilii abducunt: s. Harvey 74-76, der letztlich und mit Recht offenlässt, was hier mit c. gemeint ist.

singuli de maximis rebus iudicent: Der Sprecher macht sich die für die Stadt Rom geltende Vorstellung zunutze, dass über gewichtige Angelegenheiten nur in vielköpfigen *quaestiones* entschieden werden durfte und selbst Einzelrichter nie ‘einsam’, sondern

stets nach Beratung im *consilium* entschieden; vgl. 33 *cognitio sine consilio*. Er verschweigt, dass römische Gewaltträger in der Provinz, etwa Statthalter, in der Regel allein zu entscheiden hatten. Das galt auch für die Magistrate *agris dandis adsignandis*, wenn die Eigenschaft eines fraglichen Grundstückes als Staatseigentum von einem Privaten angefochten wurde. So bestimmte ein Ausführungsgesetz zur *lex agraria* von 133, *ut iidem tresviri iudicarent, qua publicus ager qua privatus esset* (Liv. per. 58); ebenso agr. 2,56 *cognitio decemvirum, privatus sit <ager> an publicus*; dazu Harvey 78-80. Vgl. Mommsen StR I 634: „Es ist dies die magistratische Judication, und also jeder der Magistrate für sich allein zu ihrer Ausübung befugt.“

quaesitori permittant, finitorem mittant: Vgl. Mommsen StR I 634 (im Anschluss an das Zitat eben): „Ob sie das Urtheil selber fanden oder die Streitigkeiten nach den Regeln des Civilverfahrens an Geschworenengerichte zu weisen hatten oder auch solchen Geschworenenconsilien vorzusitzen nach den Normen des Quaestionenprozesses, hing vermutlich von der Bestimmung des einzelnen Gesetzes ab; den sempronischen Theilungsbeamten (scil. 133) hat wohl die selbständige Urtheilsfällung zugestanden, den in dem servilischen beantragten dagegen nicht.“ Dieser Umstand gibt Cic. Gelegenheit, die anderen in solchen Verfahren beteiligten Funktionsträger aufzurufen und jene Verfahren selbst als gleichwohl willkürlich zu denunzieren. Das mehrheitlich überlieferte, von Fuhrmann und Kasten übernommene *quaestori* müsste sich auf den Quästor beziehen, der in Rom das *aerarium* verwaltete; so Zumpt 69 (denn von regulären Quästoren, die etwa den Decemviri zugeordnet wären, ist nirgendwo die Rede: Harvey 76). Doch das würde den (durch das Homoioteleuton *permittant ... mittant* verstärkten) Duktus der Argumentation stören, wonach die Decemviri eben in völliger Eigenmächtigkeit und ohne jede Rückbindung an die ‘Zentrale’ entscheiden bzw. an ihre nachgeordneten Funktionsträger delegieren konnten, was auf das Gleiche hinauslief. Mommsen, ebd. Anm. 5 erklärt, „dass die Decemviri des Rullus gehalten waren die endgültige Entscheidung einem *consilium* zur Entscheidung zu überweisen, dem entweder einer der Decemviri selbst oder ein von einem von ihnen bestellter *quaesitor* vorsah.“ Vgl. Harvey 77: „If *quaestori permittant* is, in some form, a quotation from the Rullian bill, then the reference would seem to be to a formal process of adjudication in which provision is made for the delegation of legal responsibility to a *quaesitor*.“

ratum sit quod finitor uni illi, a quo missus erit, renuntiaverit: Zu den *finitores* s.o. zu 32; zum Ausdruck s. Harvey 78: „the language is technical and probably a close paraphrase of the Rullian bill.“

35 verbum mihi deest, Quirites, cum ego hanc potestatem regiam appello, sed profecto maior est quaedam: Die Wortlosigkeit betont, um wie vieles die Decemviri das Schreckenszenario einer Königsherrschaft noch übertreffen. *Maior potestas* hat einen technischen Zungenschlag.

nullum enim regnum fuit umquam ...: begründet, inwiefern die *potestas regia* der Kommission in Wahrheit größer ist als jede historische Königsmacht.

regna omnia et vestrum imperium, quod latissime patet, et ea quae partim libera a vobis, partim etiam ignorata vobis sunt: Vgl. o. zu 34 *totam Italiam*. Aus den

eigentlich nur den *ager publicus* betreffenden Kompetenzen ist schon § 15 der *orbis terrarum* geworden. Obwohl nicht präzise, greift auch diese Formulierung wesentliche Elemente der damals vorherrschenden Herrschafts- und Raumvorstellung auf: Neben den Klientelstaaten (*regna*) werden die Provinzen nicht ausdrücklich genannt, sondern sind in *vestrum imperium* aufgehoben. Um dieses schon sehr weit ausgedehnte (*quod latissime patet*), indirekt oder direkt beherrschte Gebiet spannen sich ein noch von den Römern unabhängiger belassener Raum sowie Regionen, die (noch) nicht im Aufmerksamkeitsfeld der Römer liegen. Weder wird eine definierte Territorialität angenommen noch gibt es eine binäre Unterscheidung von innen und außen: Die ganze Welt kann prinzipiell Objekt römischer Aufmerksamkeit und Machtprojektion werden. Gleichwohl kommt die Formulierung einer – in dieser Zeit noch seltenen – geographischen Konnotation recht nahe, angezeigt durch die syntaktische Nähe zu *regna omnia* und durch *quod latissime patet*.

libera a vobis: vgl. 34 *liberos populos agris multandi*. Technisch gesehen muss Cic. hier voraussetzen, dass als *ager publicus* beansprucht wird, was tatsächlich einem nicht-römischen *populus liber* gehört – eine bemerkenswerte Würdigung der Peripherie des Reiches, die Cic. auch in 45f. zeigt (*grave es enim nomen imperii; ... est in imperio terror*).

partim etiam ignorata vobis sunt: meint offenbar nicht Gebiete, die formal nicht erfasst oder gar gänzlich unbekannt gewesen wären, sondern solche, die jenseits des Erfahrungshorizonts der Zuhörer liegen. Cic. macht auch sonst von dieser Unkenntnis Gebrauch, vgl. etwa 41f.

35b-37 Landveräußerungen in Rom und Italien

35b Datur igitur eis primum ut liceat ea vendere omnia de quibus vendendis senatus consulta facta sunt M. TVLLIO CN. CORNELIO CONSVLIBUS POST<VE> EA: vgl. Jonkers 78. Schon in dem scheinbar nüchternen Referat, das durch Stilelemente der Gesetzessprache Authentizität beansprucht (Wiederholung von *vendere* im Gerundivum; archaisches *-ve*; zum sog. Kurialstil s. zu 10b und 21), wird die Skandalisierung vorbereitet: Es geht um Liegenschaften, die *propter angustias aerarii* (36 am Ende) durch Senatsbeschlüsse im Jahr 81 oder später zum Verkauf vorgesehen waren, aber *propter invidiam* nicht verkauft wurden (ebd.).

vendere ... vendendis: Cicero konnte hier wie auch später im Text darauf bauen, dass die rechtlich verschiedenen Bedeutungen des Wortes den Zuhörern nicht gleich geläufig waren. Dieses bedeutete nicht allein „(zu Eigentum) verkaufen“, sondern wurde sowohl für Versteigerungen von Nutzungs- und Steuereinzugsrechten verwendet als auch für Verpachtung und Verkauf in Erbpacht; vgl. Flach (1990), 73 nach Vorgang von Hardy (1924), 75-77.

M. Tullio Cn. Cornelio consulibus: M. Tullius Decula und Cn. Cornelius Dolabella, coss. 81.

36 cur hoc tam est obscurum atque caecum? ... ista omnia de quibus senatus censuit nominatim in lege perscribi nonne potuerunt? Zwei Fragen eines *fictus interlocutor*, um das nächste Argument vorzubereiten: Zur Illustration der angeblich zum Verkauf kommenden Liegenschaften wählt Cic. Kategorien, vertreten durch sinnfällige ‘Filetstücke’, die sich besonders für die Skandalisierung eignen. Doch während im Senatsbeschluss von 81 wohl tatsächlich (und mit gutem Grund) einige damals aktuelle Objekte namentlich benannt waren, wäre es im Antragstext widersinnig gewesen, diese zu wiederholen oder Liegenschaften aus jüngerer Zeit zu nennen.

sunt enim loca publica urbis, sunt sacella quae post restitutam tribuniciam potestatem nemo attigit, quae maiores in urbe <partim ornamenta urbis,> partim periculi perfugia esse voluerunt: Rückgriff auf die Vergangenheit auf zwei Ebenen: sullanische Zeit und *maiores*.

loca publica urbis: Zu ihnen gehörten die Tempel, Fora und öffentlichen Bauten wie z.B. Basiliken und Bäder, Wasserleitungen, Brücken und Wege sowie Häfen, aber auch unbebaute Grundstücke oder ganze Regionen wie das Marsfeld; aus den meisten dieser Liegenschaften flossen Abgaben in die Staatskasse (Marquardt StV II 150f.), weshalb sich aus ihrem Verkauf hohe einmalige Einnahmen erzielen ließen.

sacella: kleine, meist nicht überdachte Kultstätten mit einem Altar und einer Umfriedung (vgl. Gell. 7,12,5; Fest. 422 L); der Begriff konnte aber auch private Heiligtümer bezeichnen. Wenn ein solches einem von Sulla Proskribierten gehörte, hätte sich auch daraus durch Versteigerung (*publicatio*) Geld schöpfen lassen. Der Zusammenhang mit der i.J. 70 vollständig restituierten tribunizischen Gewalt dürfte eher allgemein zu verstehen sein: Ging es schon in den 70er Jahren immer wieder um die Rücknahme sullanischer Maßnahmen, mussten nach 70 Verkäufe auf der Basis von Beschlüssen und Rechtstiteln aus der Diktatur Sullas faktisch unmöglich erscheinen.

Marek ergänzt hinter *sacella* <sunt>, wohl um der Parallelität willen und weil ihm der eben skizzierte Zusammenhang vielleicht nicht einleuchtete. Doch der Zusatz erscheint unnötig; der überlieferte Text kann gut verstanden werden. – Die Ergänzung *partim ornamenta urbis* ist aus Clarks OCT übernommen.

periculi perfugia: Obwohl man in Rom dem Tempelasyl „von jeher ablehnend oder doch fremd gegenüber(stand)“ (L. Wenger, RAC 1 [1950] 839 s.v. Asylrecht) und die Institution längst nicht die Verbreitung und Bedeutung erlangte wie im griechischen Raum, konnte die Idee einer sakralen Zufluchtstätte offenbar durchaus aufgerufen werden. Da Cic. hier ein ‘populares’ Register zieht (Volkstribunat!), mag auch an die alten plebeischen Heiligtümer auf dem Aventin (Tempel von Ceres, Liber und Libera) angespielt sein; Ceres wird (allerdings schwach bezeugt) mit einem Asylrecht in Verbindung gebracht; vgl. Varr. de vita pop. R. Frg. 4 Riposati = 284 Salvatore. Vgl. allgem. Martin Dreher, Das Asyl als integrativer Faktor der römischen Gesellschafts- und Staatsordnung, in: Alberto Barzanò u.a. (Hgg.), *Identità e Valori. Fattori di Aggregazione e Fattori di Crisi nell’ Esperienza Politica Antica*, Rom 1998, 129-138; Gérard Freyburger, *Le Droit d’Asile à Rome*, *Les Études Classiques* 60, 1992, 139-151; allgem. Emma Dench, *Romulus’ Asylum. Roman Identities from the Age of Alexander to the Age of Hadrian*, Oxford 2005.

accedet eo mons Gaurus: Auf die stadtrömischen Liegenschaften folgen italische, zunächst der *mons Gaurus* (heute Monte Barbaro; Barrington Atlas 44 F4), ein Kraterberg

in Kampanien, nō. der Phlegräischen Felder. 343 v.Chr. siegten hier die Römer über die Samniten (Liv. 7,32,2). Der dort in zahlreichen *villae rusticae* angebaute Wein genoss einen guten Ruf (Plin. nat. 14,38. 64); vgl. Harvey 42f. mit Lit. Die lokale Iuno Gaura war möglicherweise mit Capua verbunden (ILLRP 722,10f. = CIL X 3783); dann wäre der Erwähnung zugleich ein Vorgriff auf die von Capua ausgehenden Gefahren (§ 76ff.); so Harvey 43f.

salicta ad Minturnas: Wo genau die Weidenbäume lagen, ist unsicher; vgl. Harvey 44-46. Weiden wurden für die Herstellung von Körben und zur Aufzucht von Weinreben verwendet. Cato d. Ä. etwa zählt Weidenanpflanzungen zu den wichtigsten Besitztümern: *praedium quod primum siet, si me rogabis, sic dicam: de omnibus agris optimoque loco iugera agri centum, vinea est prima, si vino bono et multo est, secundo loco hortus inriguus, tertio salictum, quarto oletum, quinto pratum, sexto campus frumentarius, septimo silva caedua, octavo arbustum, nono glandaria silva* (agr. 1,7; s. ferner Varr. rust. 1,8f., Verg. Georg. 2,413-419, Colum. 4,30f, Plin. nat. 16,69,176).

ad Minturnas: Minturnae, an der Grenze zwischen Latium und Kampanien an der Via Appia gelegen (Barrington Atlas 44 E3), war wegen ihrer Hafenanlagen das Handelszentrum der Region. Vgl. Filippo Coarelli (ed.), *Minturnae*, Rom 1989; ders., *Guide archeologiche Laterza: Lazio*, Bari/Rom 1982, 368-378.

et illa via vendibilis Herculanea: Gemeint ist der sagenhafte, angeblich von Herakles erbaute Damm, der den Lucrinersee vom Meer trennte; vgl. G. Radke, RE Suppl. 13, 1973, 1514f. s.v. Viae publicae Romanae; Heinrich Nissen, *Italische Landeskunde II 2*, Berlin 1902, 734: Die Lagune in der Nähe bot „ein vorzügliches Fischrevier, das seit dem hannibalischen Kriege in den Besitz des Staates übergegangen war und bei der Verpachtung der Domänen von den Censoren herkömmlich an erster Stelle ausgebaut wurde, der guten Vorbedeutung wegen die der Klang des Namens weckte“.

multarum deliciarum: wegen der dort befindlichen Austernzucht; s. Nissen, ebd.

propter invidiam: gegenüber der Gewaltpolitik Sullas, zumal 'reguläre' Veräußerungen von Staatseigentum in der Wahrnehmung nicht leicht von der *publicatio bonorum* von Proskribierten zu trennen waren. Vgl. Hopwood (2007), 86: „Cicero's constant aim is to show that the measures of the Decemvirs are intended to legitimate retrospectively the proscriptions of Sulla and the plundering by his cronies.“

37 corrumpendarum tabularum publicarum fingendorum senatus consultorum, quae facta numquam sint: Insinuation von interessegeleiteten Fälschungen relevanter Dokumente durch die Decemvirn.

tabularum publicarum ... senatus consultorum: Als t. p. wurden alle Protokolle über magistratische Amtshandlungen und Bekanntgaben bezeichnet, insonderheit aber diejenigen öffentlichen Urkunden, die unter der Obhut der Quästoren beim Aerarium im Saturntempel niedergelegt waren, das Kassenbuch selbst, die für die Gemeinde abgeschlossenen Kontrakte, auf die Zahlungen zu leisten oder zu empfangen waren, vor allem aber auch Urkunden nichtfinanzieller Art: die Senatsbeschlüsse, die von der Bürgerschaft beschlossenen Gesetze, die den Magistraten und Senatoren gesetzlich auferlegten Eide für die Geschworenenliste, für die Wahlprotokolle, für die Verzeichnisse der Bundesgenossen des Staates; vgl. E. Kornemann, RE 4 A 2, 1932, 1957-1962. Die

Senatsbeschlüsse stehen hier als eine Art von Dokumenten hinter dem generischen Begriff t. p., weil in der Gesetzesvorlage die Legitimation von Verkäufen durch solche Beschlüsse gesucht wurde (s. zu 35b).

corrumpendarum ... fingendorum: Obwohl für die Dokumentation und Verwahrung speziell von Senatsbeschlüssen eigentlich gut gesorgt war, kam es offenbar immer wieder zu Unregelmäßigkeiten. Zudem war auch die private Archivierung staatlicher Urkunden gängige Praxis. Fälschungen wurden überdies nur lasch geahndet, wenn sie überhaupt einen eigenen Straftatbestand darstellten; vgl. Armin Eich, Überlegungen zur juristischen und sozialen Bewertung der Fälschung öffentlicher Urkunden während der späten Republik und der Kaiserzeit, ZPE 166, 2008, 227-246, hier: 232. „Es kann daher nur wenig überraschen, daß die Beweiskraft von Urkunden aus öffentlichen Archiven vor Gericht leicht heruntergespielt werden konnte.“ Vgl. ferner E. Gabba, Cicerone e la falsificazione dei senatoconsulti, Studi Classici e Orientali 10, 1961, 89-96; M. Royo, Une mémoire fragile et fragmentaire: les archives du monde romain, Bibliothèque de l'école des chartes 160, 2002, 513-521; Ph. Moreau, La mémoire fragile: falsification et destruction des documents publics au 1er siècle av. J.C., in: Claude Moatti (Hg.), La mémoire perdue. Recherches sur l'administration Romaine, Rome 1998, 121-147; Phyllis Culham, Archives and Alternatives in Republican Rome, CPh 84, 1989, 100-115.

cum ex eo numero qui per eos annos consules fuerunt multi mortui sint: Der laxer Umgang mit Dokumenten konnte auch deshalb faktisch geduldet werden, weil diese generell nur subsidiären Charakter hatten und dem persönlichen Zeugnis von Männern mit hoher sozialer Autorität ein weit höherer Beweiswert zugemessen wurde. Dies drückte sich auch in der langen Liste von Senatoren aus, die nach dem Beschluss bei der Ausfertigung zugegen waren (*scribendo adfuerunt*). Daher musste den Zuhörern der Hinweis auf die hohe Zahl der zwischen 81 und 63 bereits verstorbenen Konsulare auf den ersten Blick Eindruck machen. Zumpt 72 nimmt auf der Grundlage von Cic. Att. 12,23 (21),1 an, dass deren Anteil gut 70 % betragen habe (eine sehr grobe, mit vielen Unsicherheiten behaftete Schätzung). Aber das ganze Argument ist irreführend; so konnten auch andere Senatoren als die Konsuln der achtzehn Jahre von 81 bis 64 Zeugen des damaligen Beschlusses gewesen sein und noch leben, in Einzelfällen ältere Konsulare oder generell rangniedrigere Senatoren. Cic. geht hier aus guten Gründen nicht auf Details ein, sondern demonstriert raunend ein Arkanwissen, das zugleich Vertrauen erheischt (gegenüber dem Sprecher) und Misstrauen sät (gegen die Berufung auf einen älteren Senatsbeschluss).

quorum cupiditati nimium angustus orbis terrarum esse videatur: variiert 35 Anf. *nullum enim regnum fuit umquam quod non se, <si> minus iure aliquo, at regionibus tamen certis contineret. Hoc vero infinitum est (...).*

38-46 Landveräußerungen außerhalb Italiens

38 Habetis unum venditionis genus quod magnum videri vobis intellego. sed attendite animos ad ea quae consecuntur: hunc quasi gradum quendam atque aditum

ad cetera factum intellegitis: Derartige ‘Regieanweisungen’ sollen das Vertrauen der Zuhörer in den Redner stärken: Trotz der schwierigen Materie, so die Suggestion, können sie die Struktur des (gegnerischen) Arguments in seinen Schritten (*gradum atque aditum*) verstehen und das relative Gewicht eines Sachverhalts (hier: das § 35f. Vorge stellte) richtig einschätzen (2x *intellegere!*). Es sind dies also kommunikative ‘Ermächtigungssätze’. Die Zuhörer sollen mit dem Sprecher Klarheit und gemeinsame gedankliche Verfügung über den Gegenstand identifizieren, mit dem Antragsteller hingegen Verwirrung und Verunsicherung.

gradum ... atque aditum: Hendiadyoin; vgl. Zumpt 72f.

‘QVI AGRI, QVAE LOCA, AEDIFICIA.’ quid est praeterea? multa in mancipiis, in pecore, auro, argento, ebore, veste, supellectili, ceteris rebus: Cic. zitiert eine kurze, aus dem Zusammenhang gerissene Passage des Gesetzestextes und versucht mit einer Aufzählung ergänzender Einzelheiten den Entwurf absichtlich unvollständig formuliert erscheinen zu lassen: ‘Es sind ja gar nicht alle Besitztümer, die beschlagnahmt werden könnten, genannt!’

ascripsit ‘ALIUDVE QUID’, qua brevitate rem nullam exceptam videtis: Wie schon in 29 (*qui optima lege*) deutet Cic. auch hier eine gängige Formulierung in Gesetzestexten, die allzu umständliche Aufzählungen ersparen sollte, zur verborgenen General- und Totalitätsklausel um. Für die Formel s. etwa ILS 4914 *arborem ponere aliudve quid serere (...); ut praetor ... aliusve quis magistratus*; ILS 6085,122 *pecuniam praemium aliudve quid cepit ceperit*; ILS 6087,132 *donum munus aliudve quit (sic) det largiatur*. Er kann sicher sein, dass kein Zuhörer den tatsächlichen Kontext der Klausel überprüft, kein späterer Leser ins Archiv marschiert, um einen abgelehnten Antragstext einzusehen. Zum Sinn in der Sache s. Jonkers 81: „In order to prevent chicanery, Rullus decided not to bind himself to certain categories of goods. A salina, for example, might have fallen into the category locus, but to have included it here could also give rise to pettifoggery [i.e. advokatische Winkelzüge]. Rullus wished to preclude this.“ Anders Blänsdorf (2002), 51, der den Verdacht für berechtigt hält: „Cicero sprach zu einem Publicum, das aus vielen öffentlichen Prozessen die Kniffe der Rechtsauslegung kannte und mit dem Tatbestand des *dolus malus* vertraut war!“

quicquid igitur sit extra Italiam, quod publicum populi Romani factum sit L. Sulla Q. Pompeio consulibus aut postea, id decemviros iubet vendere. Vgl. 1,10 *etenim, quod superiore parte legis praefinitum fuit, ‘SVLLA ET POMPEIO CONSVLIBVS’*. Seit dem Konsulat des L. Cornelius Sulla und Q. Pompeius Rufus (88) hatte Rom im Osten beträchtliche Erwerbungen gemacht: durch die Rückeroberung (und Bestrafung) Griechenlands und Kleinasiens im Ersten Mithridatischen Krieg, die Feldzüge des P. Servilius Vatia in Cilicia (78–75), die Annexion Kyrenes (75) und die Erbschaft vom bithynischen König Nikomedes (75/74; s.u. zu § 40).

39 hoc capite, Quirites, omnis gentis, nationes, provincias, regna decemvirum ditioni, iudicio potestatique permissa et condonata esse dico: wiederholt variierend und nun auf die ‘aller Staatsbesitz seit 88’-Klausel zielend die Formulierungen in der *propositio* § 15. Die Generalisierung gibt zugleich die Richtung für die folgende Auf-

zählung, die vermeintlich konkret ist, doch tatsächlich nur auf vage Vorstellungen der Zuhörer zielt.

nam cum idem possit iudicare qui dixerit, quid est quod non liceat ei dicere cui liceat eidem iudicare?: Cic. suggeriert, es müsse beim Agieren in unterworfenen Gebieten auf römischer Seite so etwas wie eine Gewaltenteilung geben, wovon selbstverständlich keine Rede sein kann.

40 commodum erit Pergamum, Smyrnam, Trallis, Ephesum, Miletum, Cyzicum, totam denique Asiam, quae post L. Sullam Q. Pompeium consules recuperata sit, populi Romani factam esse dicere: Nachholend wird das zuvor genannte Stichjahr 88 begründet. Die genannten Städte und die folgenden Gebiete (Bithynien; Ägypten) standen sicher nicht im Antragstext; vgl. Hardy (1924), 75. Die meisten Zuhörer konnten mit den konkreten Namen wohl auch wenig anfangen und verbanden allenfalls die vage Vorstellung von Reichtum mit ihnen. Dabei waren gerade einige der genannten Städte wie Ephesos, Pergamon und Milet durch den Mithridateskrieg und die von Sulla auferlegten Strafsummen und Steuern sowie das Wirken römisch-italischer Finanzinvestoren vorübergehend verarmt (vgl. David Magie, *Roman Rule in Asia Minor*, Princeton 1950, 238f.) – die Rache Roms dafür, dass die Städte beim Massaker an den *togati* i.J. 88 ganz vorn dabeigewesen waren und Mithridates bereitwillig die Tore geöffnet hatten. Zu Sullas Strafgericht über Ephesos i.J. 84 s. App. Mithr. 61-63. – Ganz Kleinasien, das in seinen rechtlichen Beziehungen zu Rom einen Flickenteppich darstellte, als *ager publicus* einzuziehen stand außerhalb jeder realistischen Kalkulation. Bezeichnenderweise fehlt die Aufzählung in der Senatsrede; die sachkundigen Standesgenossen wären zweifellos eher belustigt als beeindruckt gewesen; vgl. Jonkers 81f. Die genannten und die folgenden Namen führen aber effektiv das *orbis terrarum*-Motiv (s. zu 15) vor Augen. S. ferner Classen 316f.; Morstein-Marx (2004), 198.

an, si condemnare Asiam nolet, terrorem damnationis et minas non quanti volet aestimabit? Zum Korruptionsmechanismus, den das enorme Machtgefälle zwischen einem Vertreter Roms und den Provinzialen begünstigte, s. zu 45f.

quod disputari contra nullo pacto potest, (...), quoniam hereditatem iam crevimus, regnum Bithyniae, quod certe publicum est populi Romani factum: Nikomedes IV von Bithynien († 74) hatte keinen Erben und vermachte sein Reich an der Südküste des Schwarzen Meeres (Barrington Atlas p. 86) testamentarisch Rom (App. Mithr. 71; civ. 1,111). Im Herbst 74 wurde für Asia und Bithynia ein vereinigter Zollbezirk (SEG 39, 1180) eingerichtet. Weiter gedieh die Provinzialisierung offenbar nicht, da im Frühjahr 73 der 3. Mithridatische Krieg begann und Bithynien für Jahre an den pontischen König verlorenging. Erst Pompeius konnte das Gebiet dauerhaft zurückerobern. Im Winter 65/64 vereinigte er Bithynien und das ehemalige Königreich Pontus und ordnete die gesamte Region neu. Im Winter 63/62 wurde die innere Ordnung durch die *lex Pompeia* für *Bithynia et Pontus* endgültig geregelt. Zum Zeitpunkt der Rede war die Sache also noch in der Schwebe, was Cic. Raum für Spekulationen gab. Vgl. Christian Marek, *Stadt, Ära und Territorium in Pontus-Bithynia und Nord-Galatia*, Tübingen 1993; knapp ders., *Pontus et Bithynia. Die römischen Provinzen im Norden Kleinasien*, Mainz 2003, 36-43 mit Karte 2; M. Kleu, *EAH* 3,1137-1140.

Mytilenae, quae certe vestrae, Quirites, belli lege ac victoriae iure factae sunt, urbs et natura ac situ et descriptione aedificiorum et pulchritudine in primis nobilis ...:

Mytilene an der südöstlichen Küste von Lesbos hatte im 2. Jahrhundert v.Chr. die Römer unterstützt und dafür Autonomie erhalten; diese ging jedoch verloren, als man sich 88 Mithridates VI angeschlossen hatte (Liv. per. 89). Die Stadt wurde 79 von den Römern erobert und befand sich bedingungslos in dessen Hand. V.a. der Fürsprache des Pompeius, der mit dem Geschichtsschreiber Theophanes aus Mytilene befreundet war (vgl. Cic. Arch. 24), hatte sie die Erneuerung ihres Autonomiestatus zu verdanken (Plut. Pomp. 42,4; Vell. 2,18,3; Strab. 13,2,3; vgl. die Ehrung für den „Retter“ Pompeius IGR IV 55). Anfang 63 aber, als die Neuordnung des Ostens des Pompeius in Rom noch nicht verhandelt wurde, konnte die Zukunft der Stadt als offen gelten. Vgl. allgem. G. Labarre, *Les cités de Lesbos aux époques hellénistique et impérial*, Paris 1996.

eodem capite inclusi continentur: Daraus ist nicht zu schließen, dass die Stadt namentlich im Gesetzesantrag benannt war; gemeint ist vielmehr: ‘malt euch aus, was alles in den dürren Formeln des einschlägigen Paragraphen impliziert ist!’

41-44 Nachdem Rom seine Hegemonie im östlichen Mittelmeerraum etabliert hatte, war auch das immer noch reiche, aber militärisch wehrlose Ägypten unter den Ptolemäern Objekt römischer Politik geworden. Dieser Zustand wurde durch dynastische Konflikte und Legitimitätsprobleme der späten Ptolemäer verschärft; verschiedentlich bemühten sich Angehörige des Königshauses um die Anerkennung ihrer Stellung als König durch Rom. – Ptolemaios IX (oder X) Alexandros I (reg. 107–88; vgl. P. Nadig, EAH 10, 5646f.) sah sich genötigt, als zeitweiliger Mitregent im Kampf gegen seinen Bruder und Rivalen (Ptolemaios VIII [oder IX] Soter II, reg. 142–80; vgl. P. Nadig, EAH 10, 5647) Geld bei römischen Finanziers zu leihen, um eine Flotte zu bauen. Tatsächlich wurde eine offenbar beträchtliche Summe nach **Tyros** (im heutigen Libanon) überwiesen, wo sich der Prätendent zeitweise aufhielt, doch Alexandros scheiterte am Ende und kam (wohl 87) beim Versuch, Zypern zurückzuerobern, ums Leben. Möglicherweise fällt die Transaktion auch in die Zeit seines Sohnes und kurzlebigen Nachfolgers Ptolemaios X (oder XI) Alexandros II († 80), der sich u.a. bei Sulla um eine Bestätigung seiner prekären Königsherrschaft bemühte und dafür erhebliche Mittel aufbringen musste. Später entstand das Gerücht, einer der beiden Alexander habe Ägypten testamentarisch den Römern vermacht. Die Forschung nimmt teilweise an, ein solches Testament habe nie existiert; vgl. W. Huß, *Ägypten in hellenistischer Zeit 323–30 v.Chr.*, München 2001, 659f.; anders G. Hölbl, *Geschichte des Ptolemäerreiches*, Darmstadt 1994, 191; speziell E. Badian, *The Testament of Ptolemy Alexander*, RhM 110, 1967, 178-192. An sich wäre ein derartiger Vorgang kein Novum gewesen (s. D.C. Braund, *Royal Wills and Rome*, PBSR 51, 1983, 16-57, zum vorliegenden Fall 24-28; bündig E. Kosmetatou, EAH 12, 7106f. s.v. *Wills, of Hellenistic kings*): Auf diesem Wege war schon 133 das Königreich Pergamon zur römischen Provinz Asia geworden, hatte Ptolemaios Apion i.J. 96 seinen Sprengel, die *agros ... Cyrenensis qui Apionis fuerunt* (agr. 2,51) den Römern vermacht und war Rom 74 zu Bithynien gekommen (o. zu 40).

Das ‘ägyptische Testament’, ob authentisch oder nicht, spielte in Rom in den 60er- und 50er-Jahre immer wieder eine Rolle, wenn darüber gestritten wurde, ob Ägypten als

Provinz eingezogen werden sollte. Im Senat wurde das überwiegend abgelehnt, da man fürchtete, sowohl die Provinzialisierung selbst als auch eine anschließende Statthalter-schaft würden einzelnen Nobiles unabsehbare Machtressourcen in die Hände geben. Andererseits ließen sich mit dem Reichtum des Landes Phantasien wecken, weswegen Vorstöße in diese Richtung als ‘populare’ Projekte gelten konnten – zumal nachdem Pompeius mit seinem Mithridates-Kommando ein Vorbild vor Augen gestellt hatte. Den ersten Versuch in dieser Richtung stellte eine (gemeinsame?) Initiative des Censors M. Licinius Crassus und des Ädilen C. Iulius Caesar i.J. 65 dar. Ziel und Tragweite des Versuchs der beiden späteren Verbündeten im sog. 1. Triumvirat (60) sind freilich umstritten; vgl. sehr weitgehend Huß (wie eben) 680 in der Tradition von Mommsen RG III 177f., anders Hölbl (wie eben) 197. Dagegen wandte sich Cicero mit der nur in wenigen Fragmenten bezugten Rede *De rege Alexandrino* (vgl. Marinone, *Cronologia* 78), in der er offenbar gegen die Ansicht polemisierte, Ägypten sei durch das o.g. Testament Eigentum Roms geworden. Von den Interessierten der anderen Seite wurde naheliegenderweise der Vorwurf der Bestechung durch den aktuellen ägyptischen König erhoben (Sall. hist. 4,67,12 McGushin). Der Vorstoß i.J. 65 scheiterte jedenfalls. Vgl. auch Brennan, *Praetorship* 414f.

Cicero konnte Anfang 63 in einer Rede vor dem Volk auf alle Fälle mit einem hohen Interesse an der ‘ägyptischen Angelegenheit’ und der Frage des Testamentes (41 *quis enim vestrum hoc ignorat dici illud regnum testamento regis Alexae populi Romani esse factum?*) rechnen, nicht jedoch mit genaueren Kenntnissen über die seit fast einer Generation gärenden, z.T. unübersichtlichen Verhältnisse dort oder von einzelnen früheren Transaktionen unter römischer Beteiligung. Seine rhetorische Strategie zielt darauf, die Zuhörer mit einer raschen Folge von Namen und in nicht-chronologischer Folge präsentierten Informationsbruchstücken zu verwirren und die wesentliche Frage nach dem Testament unter Hinweis auf gegensätzliche Ansichten, Hörensagen und abwegige Spekulationen, etwa über eine mögliche Massenmigration (42 *demigraturos in illa loca nostros homines propter agrorum bonitatem et omnium rerum copiam*) in einer drohenden Schwebelage zu lassen. Die ganze Konstellation wird als undurchschaubar und gerade deshalb umso gefährlicher vorgeführt, obwohl, wie sich aus 41 *Aegyptus ut occulte latet, ut recondita est, ut furtim tota decemviris traditur* klar ergibt, Ägypten und Alexandria in der Gesetzesvorlage mit Sicherheit nicht erwähnt waren; vgl. Hardy 74-77; Morstein-Marx (2004), 198. Vgl. insg. Jonkers 6f., der Ciceros Suggestionen für in der Sache zutreffend hält. – Zu den rhetorischen Stilmitteln in der Passage s. Classen 317f.

41 Alexae: Ob die verballhornte Version des Königsnamens Alexandros (s.o.) bereits in sullanischer Zeit aufgekommen ist, kann nicht sicher bestimmt werden; vgl. Huß (wie eben) 660 mit Anm. 165.

In der hss. Überlieferung ist der Befund uneinheitlich; s. den App. von Marek. Zumpt 77 plädiert für die Lesung *Alexandri*.

hic ego consul populi Romani non modo nihil iudico, sed ne quid sentiam quidem profero: Das prädikative *consul* ist eher kausal als konzessiv aufzufassen. Mit der gravitätischen Zurückhaltung (i.S.v.: ‘Mit meinem hohen Amt ist es nicht vereinbar, in

der Testamentsangelegenheit Spekulationen anzustellen.‘) gibt sich der Redner den Anschein der Seriosität – und sucht zugleich die Verunsicherung der Zuhörer noch zu steigern.

legatos ... misimus, qui ab illo pecuniam depositam nostris recuperarent: vgl. Scholia Bobiensia ad Cic. reg. Alex. F 3 p. 92 Stangl *temptaverat Crassus adseverare non semel de hac Aegypti hereditate, sed frequentissime praeiudicatum, ac primo quidem illo tempore, quo pecunia repetita esse ab Tyriis et advecta Romam videbatur seposita iam nuper ab Alexa rege*. Der genaue Vorgang ist nicht zu rekonstruieren (s.o.). Offenbar hatten römische Finanziers aus dem Ritterstand – mit denen Cic. bekanntlich auf gutem Fuß stand, daher *nostris* – einem der Ptolemäer Geld zur Verfügung gestellt, das sie nach dessen Tod zurückforderten (*recuperarent*); dafür nutzten sie Legaten, die als Beauftragte Roms mit mehr Gewicht auftreten konnten; vgl. Jonkers 85.

42. L. Philippum: L. Marcius Philippus (cos. 91) war in den ersten Jahren nach Sullas Tod einer der einflussreichsten Nobiles. Dass er häufig die Annexion Ägyptens als Provinz auf der Basis des Testamentes gefordert habe (so Badian OCD⁴ 897), ergibt sich aus dem abschätzigen Urteil über den aktuellen König – Ptolemaios XI [oder XII] Neos Dionysos ‘Auletes’, reg. 80–58/55; vgl. Huß (wie oben) 671–684 – keineswegs; mit Recht vorsichtiger Münzer RE 14.2, 1930, 1566f.: „(Er) erklärte den Anspruch Roms auf Ägypten ... für durchaus berechtigt.“ Da Cic. erst 74 in den Senat eintrat, kann er Philippus kaum „sehr oft“ gehört haben (ebd. 1567).

43 hac tanta de re: fasst § 41–42 zusammen.

iudex, arbiter, dominus, rex denique opulentissimi regni reperietur: Der ans Ende einer Klimax gestellte erneute *regnum*-Vorwurf (s.o. zu 15) ist hier gepaart mit einem Wortspiel.

nam utrumque ita magnum est, ut nullo modo neque concedendum neque ferendum sit. ... populo Romano adiudicabit ... a populo Romano abiudicabit: Die perhorreszierte Machtfülle des Rullus ist so absurd groß, dass er gar keine richtigen Entscheidungen treffen *kann*.

44 primum † tum † populi Romani hereditate decemviri iudicent, cum vos volueritis de privatis hereditatibus centumviros iudicare?: Nochmals wird der an sich schon abgeschlossene Vorwurf der mangelhaften Legitimation der Zehnmänner in effektvollen Antithesen aufgegriffen und variiert. Zugleich vermengt Cic. zwei verschiedene Sachverhalte – den Erbfall an die *res publica Romana* und privatrechtliche Erbangelegenheiten, die vor dem Centumviralgericht (C.G. Paulus, DNP 2 [1997] 1064) verhandelt wurden, durch ein *argumentum a minore ad maius*.

Ptolomaeo: Ptolemaios XI (oder XII), s.o.

cur non eosdem cursus hoc tempore, quos L. Cotta L. Torquato consulibus cucurrerunt: spielt auf den Vorstoß i.J. 65 (s.o.) an. Cic. insinuiert also einen Zusammenhang zwischen dem tatsächlichen Vorstoß von Crassus und Caesar und dem angeblich im Gesetzentwurf des Rullus versteckten erneuten Griff nach dem reichen Land. Ganz

ähnlich agr. 1,1 *Quae res aperte petebatur, ea nunc occulte cuniculis oppugnatur. Dicent enim decemviri, id quod et dicitur a multis et saepe dictum est, post eosdem consulibus* (scil. L. Sulla Q. Pompeio, a. 88) *regis Alexandri testamento regnum illud populi Romani esse factum. dabitur igitur Alexandream clam petentibus eis quibus apertissime pugnantibus restitistis?* Vgl. Jonkers 9f.

etesii: Die ab Mitte Juli für etwa 40 Tage wehenden kühlen und starken Winde aus Norden bis Nordosten beschleunigten die Seepassage nach Ägypten.

caecis tenebris et caligine: „bei Nacht und Nebel“.

45-46 In rhetorisch sorgfältiger, lebendiger Ausmalung stellt Cicero das zu erwartende Auftreten der Zehnmänner in den Provinzen und abhängigen Gebieten vor (vorbereitet schon § 40 *si condemnare Asiam nolit*). Die Passage gehört – unabhängig von ihrer ganz dem situativen Ziel des Redners verhafteten Lenkungsabsicht – zu den wenigen Reflexionen über die Praxis der römischen Präsenz in diesen Gebieten, wie sie sich aus dem schroffen Machtgefälle und den nur schwach ausgebildeten Regularien fast notwendig ergab. Sie kann, zusammen mit der inhaltlich übereinstimmenden Passage der ersten Rede (agr. 1,8f.) neben bekanntere Texte wie Ciceros Reden gegen Verres, den als Brief an den Bruder Quintus gestalteten Traktat über das Agieren eines Statthalters in der Provinz (Cic. Q. fr. 1,1) und die scharfe Abrechnung mit Roms Kriegs- und Herrschaftspolitik, die Sallust dem pontischen König Mithridates VI in den Mund legte (Sall. hist. 4,69), gestellt werden. Zur Sache grundlegend sind R. Schulz, *Herrschaft und Regierung. Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik*, Paderborn u.a. 1997; W. Dahlheim, *Gewalt und Herrschaft. Das provinzielle Herrschaftssystem der römischen Republik*, Berlin/New York 1977; E. Badian, *Römischer Imperialismus in der späten Republik*, Stuttgart 1980. Neuere Sammelbände: Nathalie Barrandon (Hg.), *Les gouverneurs et les provinciaux sous la République romaine*, Rennes 2011; Dies., F. Kirbihler (Hg.), *Administrer les provinces de la République romaine*, Rennes 2010. Cic. baut ein *argumentum a minore ad maius* auf: Wenn schon einzelne, mit einer „freien Gesandtschaft“ aufgestattete Senatoren für die Unterworfenen eine Zumutung darstellen, was werden dann erst die mit allen Rechtstiteln und Insignien der Macht ausgestatteten Zehnmänner anrichten?

45 legatos nostros, homines auctoritate tenui, qui rerum privatarum causa legationes liberas obeunt: Der Begriff *legatus* bezeichnet sehr verschiedene Funktionen; von Interesse sind hier nur die senatorischen Legaten: a) der Gesandte im völkerrechtlichen Verkehr Roms; b) das Mitglied im ‘Stab’ eines Imperiumträgers im Bereich *militiae*, auf dessen Vorschlag oder mit dessen Billigung vom Senat entsandt; solche Legaten fungierten beratend oder als Unterbefehlshaber, in stärker formalisierter Form als *decem legati*, deren *consilium* den Feldherrn beim Friedensschluss und der *lex provinciae* band; c) der ständige Vertreter eines Promagistrats mit militärischen oder administrativen Aufgaben, festgeschrieben zuerst in den großen Kommanden für Pompeius und Caesar. Vgl. P. Kehne, DNP 7, 1999, 2ff. s.vv *legatio/legatus*; Mommsen StR II 656f. 675-701; B. Schleußner, *Die Legaten der römischen Republik. Decem legati und ständige Hilfsgesandte*, Kallmünz 1978. Als Beauftragte des *populus Romanus* repräsentier-

ten die Legaten Roms Macht, auch wenn sie keine Truppen oder anderen Erzwingungsmittel physisch bei sich hatten (eindrucksvolles Beispiel: Popilius Laenas i.J. 168; Liv. 45,12,3-7). Mit einem goldenen Ring legitimiert, verfügten sie über Liktores und Apparitoren, erhielten Reisegeld und konnten bei den Unterworfenen freie Beförderung und Quartier in Anspruch nehmen. Wesentlich war außerdem ihre Immunität; ungesühnte Übergriffe betrachtete Rom als Kriegsgrund. Diese Privilegien machten eine *legatio* verständlicherweise sehr attraktiv, weswegen sich Senatoren eine „freie Gesandtschaft“ ohne konkreten Auftrag bewilligen ließen, um bei privaten und vor allem geschäftlichen Reisen in den Provinzen Gesandtenrechte in Anspruch nehmen, mithin die Macht Roms zur Durchsetzung ihrer finanziellen Interessen benutzen zu können – „einer der schädlichsten und schreiendsten Missbräuche der das Gemeinwesen als Privatdomäne ausbeutenden Oligarchie“ (Mommsen StR II 691).

Der Missbrauch (vgl. 45 *vestro nomine ... abutuntur*) war Cicero offenbar ein Dorn im Auge; jedenfalls unternahm er als Konsul den Versuch, ihn gesetzlich zu beheben; vgl. Cic. leg. 3,18: „Das aber liegt in der Tat offen zutage: Nichts ist schimpflicher, als dass einer ohne Interesse des Gemeinwesens eine *legatio* erhält. Ich spreche nicht davon, wie die sich benehmen und benommen haben, die im Zuge einer ‘Gesandtschaft’ ihre Erbschafts- und Kreditangelegenheiten betreiben. Es liegt dieses Laster vielleicht im Menschen, aber ich frage: Was ist in Wirklichkeit schimpflicher als ein senatorischer Legat ohne Aufgabe, ohne Auftrag, ohne irgendein Amt des Gemeinwesens? Diese Art von Beurlaubung hätte ich als Konsul, obwohl sie auf den Vorteil des Senates sich zu beziehen schien, dennoch unter Billigung eines gut besuchten Senates aufgehoben, wenn mir nicht ein leichtfertiger Volkstribun damals Einspruch erhoben hätte. Ich habe aber die Zeit gekürzt, und was unbefristet war, habe ich auf ein Jahr begrenzt. So bleibt die Schande, wobei freilich ihre Länge beseitigt ist.“ (*Iam illud apertum est profecto, nihil esse turpius quam [est] quemquam legari nisi rei publicae causa. omitto quem ad modum isti se gerant atque gesserint, qui legatione hereditates aut syngraphas suas persequuntur. in hominibus est hoc fortasse vitium. sed quaero quid reapse sit turpius, quam sine procuratione senator legatus, sine mandatis, sine ullo rei publicae munere? quod quidem genus legationis ego consul, quamquam ad commodum senatus pertinere videbatur, tamen adprobante senatu frequentissimo, nisi mihi levis tribunus plebis tum intercessisset, sustulissem. minui tamen tempus, et quod erat infinitum, annum feci. ita turpitudine manet, diuturnitate sublata.*) – Welcher der Volkstribune Einspruch erhob, wissen wir nicht; hingegen kann man mit gutem Grund vermuten, dass die große Zustimmung, die Ciceros Initiative im Senat fand, wohlfeil war, da der tribunizische Einspruch zu erwarten stand. Caesar nahm den Faden wieder auf und setzte eine Befristung der *legatio libera* durch; vgl. Cic. Att. 15,11,4; Mommsen StR II 691f. Das Privileg bestand jedoch in der Kaiserzeit fort und wurde weiterhin missbraucht.

exteræ nationes: schließt die Bewohner der Provinzen nicht aus; vgl. agr. 1,8 *sociis nostris* (die es auch in den Provinzen gab). 1,8 formuliert Cic. präziser: *omnibus in provinciis, regnis, liberis populis*.

nomen imperii: „das Wort ‘Imperium’“ (Kasten), hier deutlich in der Bedeutung „Befehl“; vgl. a. zu 35.

in levi persona: vgl. zuvor *auctoritate tenui*.

cum imperio: Zum *imperium* der Decemviren s.o. zu 35.

cum fascibus: s.o. zu 32 a.E.

cum illa delecta finitorum iuventute: s.o. zu 32.

quo ... animo, quo metu, quo periculo: vgl. 1,8 *quam acerba, quam formidolosa, quam quaestuosa concursatio decemviralis futura sit.*

46 est in imperio terror: wegen der darin eingeschlossenen Strafgewalt.

est in adventu sumptus: vgl. 1,9 *adventus graves.* Zum *adventus* des Statthalters s. Schulz, Herrschaft (o. zu 44-45), 99-103. In der Regel erwartete der Vertreter Roms ein großes Gastmahl für sich und sein Gefolge. Wie sogar amtlose, aber einflussreiche Personen hofiert wurden, zeigt Plut. Cat. min. 13,1. Vgl. ferner Chr. Ronning, Stadteinzüge in der Zeit der römischen Republik. Die Zeremonie des *Adventus* und ihre politische Bedeutung, in: ders. (Hg.), Einblicke in die Antike, München 2006, 57-86; Agnès Bérenger, L'*adventus* des gouverneurs de province, in: dies./E. Perrin-Saminadayar (Hgg.), Les Entrées Royales et Impériales. Histoire, Représentation et Diffusion d'une Cérémonie Publique, de l'Orient ancien à Byzance, Paris 2009, 123-138; Magdalena Gracka, Der *adventus* der römischen Republik – ein Nicht-Ereignis? Unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Bielefeld 2009.

imperatur aliquid muneris: Zu den *munera* gehörten etwa Transportdienstleistungen (*vectura*) und Getreidelieferungen.

quantus ipsi quaestus, si negarit: Geld zu fordern (oder sich anbieten zu lassen), damit eine bestimmte Entscheidung nicht gefällt, eine bestimmte Leistung nicht auferlegt wird, war angesichts der kontroll- und schrankenlosen Befehlsgewalt der Vertreter Roms eine naheliegende Versuchung. Vgl. 1,9 *ut pecuniam accipiant, ne vendant;* o. zu 40.

sedem hospitem ... publicam populi Romani esse dicet: Übertreibend und ungenau; *ager publicus* in den Provinzen waren meist landwirtschaftliche 'Filetstücke', aber nicht Siedlungen. Über die schwierige Frage der verschiedenen Rechtsqualitäten provinziellen Bodens s. J. Bleicken, *In provinciali solo dominium populi Romani est vel Caesaris*, Chiron 4, 1974, 359-414, v.a. Abschn. I. Faktisch dürfte es vornehmlich darum gegangen sein, *ager publicus* denen zu verkaufen, die ihn schon zuvor genutzt/gepachtet hatten; vgl. Jonkers 89.

omnis terras Cn. Pompeio atque omnia maria esse permissa: Die lex Gabinia und die lex Manilia für den Kampf gegen die Piraten (67) bzw. gegen Mithridates (66) räumten Pompeius jeweils ein *imperium infinitum* ein und versahen ihn mit einer großzügigen Ausstattung; vgl. A.N. Sherwin-White, CAH² IX 249.

simile vero est multa committi et condonari omnia, labori et negotio praeponi an praedae et quaestui, mitti ad socios liberandos an ad opprimendos! denique, si qui est honos singularis, nihilne interest, utrum populus Romanus eum cui velit deferat, an is impudenter populo Romano per legis fraudem surripiatur?: Es ist wenig wahrscheinlich, dass aus dem Umkreis der *rogatio* Kritik an Pompeius' umfassenden Befugnissen geübt wurde. Vielmehr greift Cic. hier sein durchgängiges Motiv auf, den populären Pompeius gegen Rullus auszuspielen; s. § 23-25 (Ausschluss des Pompeius von der Zehnerkommission) und 49ff. 59ff. Der Gedanke legt eine antithetische Rhetorik

rik nahe: „anvertrauen“, „Arbeit und Mühe“ sowie „Befreiung“ stehen gegen „weg-schenken“, „Beute und Gewinn“ und „Unterdrückung“.

multa ... omnia: Vgl. Jonkers 89: „The contrast ... is equally incorrect. For example, Rullus' military power was to be far less, although he was to have a small body of soldiers to settle controversies.“

honos singularis: Das Motiv ist in der Rede für den Oberbefehl des Pompeius (Cic. Manil.) entfaltet.

per legis fraudem surripiatur: Abschluss mit einer wuchtigen Variation der Polemik gegen den Bestellungsmodus der Zehnmänner.

Appendix 1: *Nobilitas* und *novus homo*

(zu § 3 *me perlongo intervallo ... voluistis*): *Nobilitas/nobilis* und *novus homo* sind erst bei Cic. bzw. im Comm. pet., sodann bei Sall. als klassifizierende und hierarchisierende, zugleich komplementäre Ausdrücke fassbar. Wahrscheinlich beginnt ihr Gebrauch in der politischen Sprache überhaupt erst mit Cic. (Crawford DNP 8 [2000] 967-971 s.v. *nobiles*; vereinzelt frühere Belege: Plaut. Cist. 125; Ter. Adelph. 15; Calpurnius Piso FRH 7 F 30 *adulescentes nobiles*). Angesichts der unterschiedlichen, jeweils situativ-interessegeleiteten Verwendungen in den Texten eines markanten *n. h.* (Cic.) bzw. eines scharfen Kritikers der herrschenden Aristokratie (Sall.) muss die Forschung generalisieren und abstrahieren, um *n.* und *n. h.* zu Begriffen zu machen.

Nobilitas als sozialer Gruppenbegriff (Afzelius 47; Goldmann) bezeichnet in der Forschung die seit Ende der Ständekämpfe im 4. Jh. bestehende senatorische Führungsschicht der römischen Republik, d.h. den patrizisch-plebejischen Amtadel, dessen Formalisierungsgrad zur Debatte steht (Bleicken 238ff., Hölkeskamp 205, Goldmann 57). Als Konsens kann gelten, dass als *nobilis* angesehen wurde, wenn jemand unter seinen zeitlich nicht allzuweit entfernten (Cic. Mur. 16; vgl. Strasburger, *Nobiles* 790; zu Catilina s. Gelzer, *Nobilität* 46f.) agnatischen Vorfahren einen Konsul (engere Definition, vertreten v.a. von Gelzer) oder Prätor oder sogar nur curulischen Ädil (weitere Definition, so u.a. Mommsen; Brunt) aufzuweisen hatte und die folgenden Vorfahren regelmäßig Senatoren waren, also im Lichte der stadtrömischen Öffentlichkeit standen (**gnobilis*, 'der durch seine Vorfahren und sein eigenes Auftreten bekannte Mann'); vgl. auch Cic. Sest. 21; off. 2,44; Sall. Iug. 85,23. Für die Zeit Ciceros legen prosopographische Befunde eine Beschränkung der *n.* auf konsularische Familien nahe (Afzelius). In der Praxis brachte die Zugehörigkeit zur *n.* nicht nur Vorteile bei Wahlen, sondern auch vor Gericht. Cic. nutzte dies bei der Verteidigung von Klienten aus; vgl. Sull. 37; Flacc. 40; 81; Scaur. 41f.; Marcell. 4. 8. 10. Öffentlich sichtbar waren die *n.* als solche durch die Zurschaustellung der *imagines maiorum* in den Atrien ihrer Häuser (Cic. de or. 2,225f.; Planc. 18; Verr. 2,5,36; Liv. perioch. 48 und beim Begräbniszug (*pompa funebris*: Pol. 6,53); dazu umfassend H.I. Flower, *Ancestor Masks and Aristocratic Power in Roman Culture*, Oxford 1996.

An Schärfe gewinnt der Begriff *n.* durch den erstmals bei Cic. greifbaren Gegensatz zu den *novi homines* als politischen Aufsteigern ohne entsprechenden familiären Hintergrund; vgl. z.B. Cic. agr. 2,3; Mur. 16; Cat. 1,28; Sall. Catil. 23,6; Iug. 4,7. Als *n. h.* im signifikanten Sinn konnte dementsprechend gelten, wer als erster seiner Linie das oberste Amt erreichte und damit „ohne Empfehlung durch seine Vorfahren durch sich selbst bekannt wurde“ (Cic. Catil. 1,28). Je nach Standpunkt und Redezweck konnte sogar der Sohn eines Prätors als *n. h.* bezeichnet werden (vgl. Cic. Mur. 15f.; Strasburger, *Novus homo* 1224), doch scheint die Bürgerschaft einen Senatorensohn, der in das höchste Amt gelangte, wohl nicht so wahrgenommen zu haben, während er für *Nobiles*, die nur konsularische Vorfahren gelten ließen, ebenfalls als Emporkömmling gelten konnte (Strasburger). Ob jemand als *n. h.* wahrgenommen wurde, hing zum guten Teil auch an der Perspektive des Betrachters (Meier). Cic. nimmt zur Aufwertung seiner selbst eine noch engere, d.h. exklusivere Bestimmung vor: der direkt aus dem Ritter-

stand, ohne senatorische Vorfahren ins Konsulat Gelangte; vgl. agr. 1,27 *equestri ortus loco consul*. Doch selbst in diesem Fall muss differenziert werden: Während die vereinzelte Behauptung, ein Aufsteiger stamme aus kleinsten Verhältnissen (*ignobilitas*), meist der Polemik zuzurechnen ist, kamen die 'archetypischen' *novi homines* Cato, Marius und Cicero aus alteingesessenen und begüterten munizipalen Familien mit Verbindungen zur Nobilität; vgl. Strasburger, *Novus homo* 1226.

Während also insgesamt eine breite Grauzone zwischen *nobilitas* und *novitas* bestand, beide Begriffe daher nicht als einander ausschließende Gegensätze betrachtet werden sollten, konnte in der politischen Selbstdarstellung (wie hier) und in der historiographisch konstruierten Polemik eine solcher Opposition durchaus hergestellt werden, indem *nobilitas* zum Synonym für einen gegenüber dem Volk gleichgültigen, sich abschottenden und zur Clique (*factio*) verfestigenden, alle Ämter, Ressourcen und Privilegien bei sich monopolisierenden Adel wurde, welcher ohne eigene aktuelle Leistung der *virtus* „neuer Männer“ die gebührende Anerkennung versagt; vgl. etwa Cic. *Verr.* 2,1,35; Sall. *Iug.* 4,7; 30,3; 63,6; 85 pass.; Strasburger, *Novus homo* 1226f. Dem der *nobilitas* zugrundeliegenden familial-generationenübergreifenden Leistungsethos und dem daraus erwachsenden symbolischen Kapital (s. zu agr. 1,1) setzt Cic. mehrfach die Bedeutung persönlicher *virtus* entgegen; s. Pis. 2; *Rosc.* 139. Zur Polemik Catilinas gegen Ciceros *novitas* s. Sall. *Cat.* 31,7 (*inquilinus civis urbis Romae*); Asc. 94.

Die Ergebnisse von Untersuchungen des Sprachgebrauchs zumal bei Cicero und Sallust lassen sich kontrollieren und balancieren durch prosopographische Untersuchungen anhand der Fasten, die sowohl Herkunft als auch Status der Amtsträger berücksichtigen; so sank seit 200 v.Chr. der Anteil der Konsuln, die ihrerseits bereits Inhaber dieses Amtes als Vorfahren vorweisen konnten, im Verhältnis zu allen Konsuln niemals unter 70 Prozent, und von 80 bis 50 v.Chr. stieg diese Rate sogar auf 80 Prozent (Hölkeskamp, *Rekonstruktionen* 78f.). Vgl. in diesem Sinn etwa E. Badian, *The Consuls, 179–49 B.C.*, *Chiron* 20, 1990, 371-413; T.P. Wiseman, *New Men in the Roman Senate, 139 BC – AD 14*, Oxford 1971.

Literatur: Grundlegend: Mommsen *StR* III 464f.; Gelzer, *Nobilität*; s. ferner Hermann Strasburger, *RE* 17.1 (1936) 785-791 s.v. *Nobiles*; ders., ebd. 1223-1228 s.v. *Novus homo*; Adam Afzelius, *Zur Definition der römischen Nobilität in der Zeit Ciceros*, *C&M* 1, 1938, 40-94; Helle-gouarc'h, *Vocabulaire* 224-227. 430-448. 472-483; Chr. Meier, *Lexikon der Alten Welt* 1326; Peter A. Brunt, *Nobilitas and Novitas*, *JRS* 72, 1982, 1-17; JOCHEN Bleicken, *Die Nobilität der römischen Republik*, *Gymnasium* 88, 1981, 236-253; D.R. Shackleton Bailey, *Nobiles and Novi Reconsidered*, *AJPh* 107, 1986, 255-260; P.J.J. Vanderbroeck, *Homo Novus again*, *Chiron* 16, 1986, 239-242; Karl-Joachim Hölkeskamp, *Die Entstehung der Nobilität*, Stuttgart 1987, Neu- ausg. mit bibl. Nachträgen 2011; Leonhard A. Burckhardt, *The Political Elite of the Roman Republic*, *Historia* 39, 1990, 77-99; Frank Goldmann, *Nobilitas als Status und Gruppe – Überlegungen zum Nobilitätsbegriff der römischen Republik*, in: J. Spielvogel (Hg.), *Res publica reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats* (FS. Jochen Bleicken), Stuttgart 2002, 45-66; Hans Beck, *Karriere und Hierarchie*, Berlin 2005; ders., *EAH* 9,4802f. s.v. *Nobiles*, *nobilitas*; Henriette van der Blom, *EAH* 6,3289f. s.v. *homo novus*.

Appendix 2: *popularis*

Lexikonbedeutungen: „das Volk betreffend“, „dem Volk angenehm“, „für das Volk sorgend“, aber auch: „um das Volk werbend“, „demagogisch“, „auführerisch“.

Mommsen begreift *populares* und *optimates* seit den Gracchen als demokratische bzw. aristokratische Analogien zu modernen Parteien. Heute wird dagegen meist die Unschärfe der Konzepte betont. Daher muss auch der Versuch, aus der programmatischen Darstellung der *populares* in Cic. Sest. 96-143 eine über den unmittelbaren Kontext hinausgehende Definition abzuleiten, skeptisch beurteilt werden (anders aber Wiseman [s.u.]). Substantialistische Deutungen, wonach dem Gegensatzpaar tatsächliche Gegensätze oder zumindest entgegengesetzte politische Stile zugrundelagen, und eher funktionalistische Auffassungen, die das politische Geschehen als reinen Machtkampf zwischen Personen und ganz eigenen Baugesetzen folgenden Allianzen vorstellten, sind in jedem Fall von differenzierteren Modellen abgelöst worden, ohne dass die Frage, „whether the terms refer to political groups, traditions, strategies or ideologies“ (Robb [s.u.], 33), beantwortet wäre.

Gleichwohl können zumindest typische populare Charakteristika aus den Quellen gewonnen werden. V.a. in nachsullanischer Zeit war populare Politik stark auf das Volkstribunat zugeschnitten, womit sich die relativ kurzen popularen Phasen römischer Politiker erklären lassen (meist nicht länger als ein Jahr; Ausnahmen: C. Iulius Caesar und P. Clodius Pulcher). Populare Politik war dann oft durch eine Rhetorik gekennzeichnet, die einen starken Gegensatz zwischen den Interessen des *populus* und denen der Nobilität, zumindest jedenfalls einer angenommenen senatorischen Junta (*homines potentes* [u.a. agr. 2,7]; im gleichen Sinne auch *certi homines* [agr. 2,6]) konstruiert. Dichte Zeugnisse für eine solche Rhetorik sind die Rede des Volkstribunen Licinius Macer (Sall. hist. 3,48) und die die des Konsuls Marius (Sall. Iug. 85).

Ziel war niemals ein Umsturz der ‘Verfassung’, etwa eine institutionell verankerte Entmachtung des Senats als Institution, sondern die Durchsetzung bestimmter Interessen gegen den aktuellen Senat. Typischerweise stehen Forderungen etwa nach Landverteilungen, Regulierung der Getreidepreise, Schuldenerlass, *leges de sacerdotis* und *leges de provocatione* im Vordergrund. Noch wichtiger waren aber Maßnahmen, die populare Politik weiterhin ermöglichen und erleichtern sollen, so *leges tabellariae*, ferner Maßnahmen gegen Obstruktionspolitik und allgemein eine Stärkung der Rechte des Volkstribunats. Dies sowie die Beobachtung, dass populare Rhetorik ein allgemein zugängliches Mittel zum Aufstieg innerhalb der Nobilität darstellte, legt nahe, dass sie auch oder sogar primär ein kurzfristiges Instrument zur Wahrung von Eigeninteressen einzelner Nobiles darstellte.

In den *comitia*, in öffentlichen Veranstaltungen und besonders in den *contiones* (Cic. Sest. 106) war der Rückgriff auf populare Methoden geradezu notwendig. Dazu gehörten, neben der Konstruktion einer eigenen populare Tradition (unter Berufung z.B. auf die Gracchen: agr. 2,10), auch Schmeichelreden, Angriffe auf Senatoren oder Magistrate sowie Versprechungen insbes. von materiellen Vorteilen und politischen Rechten für die arme Bevölkerung. Fester Bestandteil war der Ruf nach *libertas* (wegen besonderer Umstände aber nicht in Sest.; in agr. 2 insgesamt 22 mal).

Die Kennzeichen populärer Politik waren vage genug, um die Vokabel *popularis* in sehr unterschiedlicher Weise zu verwenden. In agr. 2 führt sich Cicero vor der *contio* unter Bezug auf seiner Unterstützung des Pompeius ausdrücklich als *popularis consul* ein und baut eine Opposition von verschworenen *nobiles* bzw. falschen Popularen und einem breit aufgestellten, mit *iudicium* und *sapientia* ausgestatteten *populus* auf (vgl. agr. 2,71 für das entsprechende politische Programm). Auch in der Rabirius-Rede aus dem gleichen Jahr wird ein Volkstribun – T. Labienus – als falscher *popularis* vorgeführt (Cic. Rab. pred. 9-17). In der Sestiana dagegen stellt er einer Clique von pop. Demagogen die Vielzahl von römischen *optimates* bzw. *boni* einschließlich des *populus* gegenüber. Unabhängig vom jeweiligen Vokabular lassen die rhetorisch aufgebauten Oppositionen meist auf einen Konflikt zwischen betrügerischen, falschen *populares* und aufrechten *populares* reduzieren (z.B. Cic. agr. 1,23; de orat. 1,225; Sall. Iug. 31,1-4). Zumindest Ciceros Popularenbegriff ist eindeutig ego-zentriert, indem der Sprecher wahre Volksfreunde und gescheiterte Demagogen, die auch in den Augen des Volkes nicht *populares* seien oder sein sollten, strikt unterscheidet. Der Begriff erweist sich also als bewusst doppeldeutig angelegt und er impliziert keinen konkreten Inhalt, etwa die Überordnung der Autorität des Senats über die Souveränität des Volkes. Der Widerstreit zwischen *optimates* und *populares* stellt eindeutig eine kontingente und personalisierte Konstruktion dar; vgl. Robb (s.u.), 68.

Die Forschung hat gezeigt, dass es im Grunde aussichtslos ist, für die Analyse des politischen Systems der späten Republik taugliche Begriffe und Konstellationsbeschreibungen in der Rhetorik der Zeit zu finden, da diese letztlich auf einer simplen Gegenüberstellung ruht; im vorliegenden Fall: Ich (= Cicero) – Gemeinwohl – Inklusion – wahrer *popularis* (= *optimas*) vs. Meine Feinde – Eigeninteressen – Spaltung – falsche/keine *populares*, sondern *seditiosi*. Bipolare Aufteilungen des politischen Feldes waren also auch jenseits *populares/optimates*-Antithese ubiquitär, doch auch diese blieben stets ego-zentriert und – im Sinne der inklusiven Konsensrhetorik – asymmetrisch. Agieren konnte nur, wer glaubwürdig für die *res publica* sprach und eintrat. Da diese aber allein im versammelten Volk Gestalt gewann und ansprechbar war, konnten alle Politiker, die das Wohl des Volkes verteidigten und mehrten, in Anspruch nehmen, Populare zu heißen. Die *seditiosi* dagegen waren immer nur wenige und vor allem immer die anderen.

Literatur (chronologisch): Theodor Mommsen, Römische Geschichte II und III, Berlin¹³1921/22; Christian Meier, RE Suppl. 10 (1965), 549-615 s.v. Populares; Martin (1965/2009); Jean-Michel David, „Eloquentia popularis“ et conduites symboliques des orateurs de la fin de la République: problèmes d’efficacité, Quaderni di storia 6 (1980), H. 12, 171-211; Nicola Mackie, Popularis ideology and popular politics at Rome in the first century B.C., Rheinisches Museum 135 (1992), 49-73; Timothy P. Wiseman, Roman History and the Ideological Vacuum, in: Ders. (Hg.), Classics in Progress. Essays on Ancient Greece and Rome, Oxford 2002, 285-310; Morstein-Marx (2004); Margaret A. Robb, Beyond Populares and Optimates. Political Language in the Late Republic (Historia-Einzelschr. 213), Stuttgart 2010.

Appendix 3: Rhetorische und politische Leitmotive in agr. 2

- Der Sprecher stilisiert sich zum wahren *popularis* gegenüber der bloß inszenierten und sogar verratenen Volksnähe von Rullus und seinen Gefolgsleuten.¹
- Diese kennen die Gesetze, Verfahren und den *mos maiorum* nicht oder ignorieren bzw. travestieren ihn bewusst.²
- Zumal die Person des Rullus ist nicht klar erkennbar; er changiert zwischen aufrührerischem Tribunen, Marionette von Hintermännern, verschlagenem Planer weitreichender Machinationen und schlicht überfordertem Dummkopf.³
- Die mühsam errungene *libertas* des römischen Volkes ist nicht allein durch Einzelbestimmungen des Wahlmodus und andere Elemente der Gesetzesvorlage bedroht, sondern am Ende durch ein regelrechtes *regnum* der Zehn Männer.⁴
- Dem hoch respektierten (s. zu § 7), aber bisweilen verführbaren Volk muss gesagt werden, was ihm guttut.⁵
- Die Errungenschaften der Vorfahren für ein sicheres und auskömmliches Leben der jetzigen Generation drohen durch das Gesetz verschleudert zu werden.⁶
- Hinter der Initiative stehen geheimnisvolle Hintermänner und Profiteure.⁷
- Die Vorlage ist ein Affront gegen den vom Volk verehrten Pompeius.⁸
- Eine Verwirklichung der Pläne betrifft und erschüttert den gesamten *orbis terrarum*.⁹
- Güter, welche die *maiores* für die aktuelle Generation gewonnen haben, werden durch den Verkauf unter dubiosen Umständen verschleudert.¹⁰
- Die verhassten *Sullani possessores* werden begünstigt.¹¹

¹ Vgl. 2,6f. 9. 10. 15. 10s-

² Vgl. 2,20f. 26. 28f.. 55f. 64. 89; Williamson 2005, 72.

³ Vgl. 2,13. 23. 30.

⁴ Vgl. 2,15f. 24. 26. 29. 32. 35. 62. 75. *libertas* auch 1,21f.

⁵ Vgl. 2,25. 66. 77. 82; 3,3; Jehne 2011, 114. ‘Balanciert’ wird die Kritik von zwei stark herausgestellten ‘richtigen’ Entscheidungen des Volkes: der triumphalen Wahl Ciceros zum Konsul (Ringkomposition: 2,1 und 103) und der Wertschätzung für Pompeius.

⁶ Vorbereitet 2,9; dann: 2,48f. 51. 71. 81. Vgl. 1,2ff.

⁷ Vgl. 1,11. 16. 22; vorbereitet 2,12 (*privatos adhibere*), dann: 2,15, 20. 23-25. 46. 65. 78. 98.

⁸ Vgl. 2,23f. 49f. 52-55. 60-62. 99.

⁹ Vgl. 2,15. 26. 37. 45. 64. 98.

¹⁰ Vgl. 2,38. 40. 44. 47. 50.

¹¹ Vgl. 2,68-70. 98; 3,3. 12.

Appendix 4: Die Sekundärüberlieferung zu den drei Reden

Die Sekundärüberlieferungen zu leg. agr. 2¹ bieten einen spannenden Einblick in Eigen- und Fremdwahrnehmung Ciceros und seiner Rede. Cicero selbst erwähnt sie in seinem Konsulatsjahr nur beiläufig.² Sie scheint im Rückblick zudem von den weit dramatischeren Ereignissen um Catilina überschattet zu werden (vgl. besonders Cic. fam. 13,4,2: *facile senatui populoque Romano persuasi*). Unser Wissen über die Existenz einer vierten Rede zum Ackergesetz beziehen wir einzig aus Stelle Cic. Att. 2,1,3, wo sie – zusammen mit der dritten Rede – als ἀποσπασμάτιον (abgerissenes Stückchen) bezeichnet wird.

In der Kaiserzeit konnte man, so scheint es, immer noch eine lebhaftere Erinnerung an die Ereignisse haben, sodass der ältere Plinius sie verkürzend und abstrahiert darstellen kann, ohne sich dem Vorwurf der untreuen Wiedergabe ausgesetzt sehen zu müssen.³ Später sieht Quintilian die wesentlichen Ergebnisse des ciceronianischen Wirkens in den Erfolgen gegen Rullus und Catilina (inst. 2,16,7) und treibt dadurch die Kanonisierung voran. Gleichwohl verzichtet er nicht auf das Referat kritischer Äußerungen, ohne sich ihnen jedoch anzuschließen. So sah man nicht zuletzt durch die allgegenwärtige *obscuritas* die an einen Redner anzulegenden Mindeststandards unterschritten (inst. 5,13,38, 8,4,28). Das letztere Zitat stammt aus agr. 2,13 und belegt, dass Quintilian die Rede in Gänze vor Augen hatte; den abweichenden Wortlaut erklären fehlerhafte Erinnerung, eine bereits verderbte Vorlage oder bewusste Veränderung. Die *obscuritas* wird aufgegriffen von dem spätantiken Philologen Iulius Victor, und zwar als Option, *si nobis materia largitur*, wenn also reichlich Material zur Verfügung steht. Kritisiert wurden an der Rede also offenbar Desinformation durch zu viel Information, andererseits aber auch Verschleierung durch Informationsbruchstücke. In eine ähnliche Richtung geht die Bewertung Plutarchs, der sich vielleicht auf eine Zwischenquelle stützen konnte.

Mit merklich größerem Abstand blickte das 2. nachchristliche Jahrhundert auf die Rede. Die Breite von Ciceros Stil wurde offenbar nicht mehr geschätzt (Gell. 13,25,4). Cassius Dio spannt als Historiograph naheliegenderweise einen größeren Bogen und sieht die Reden im Zusammenhang mit dem Macht- und Entscheidungsvakuum sowie den politischen Machinationen vor der Rückkehr des Pompeius. Die Umstände waren günstig für Vorstöße vielfältigster Art, sodass Rullus' Gesetzesinitiative tatsächlich, wie Dio skizziert, wohl eine von mehreren parallel geführten Offensiven war.

Es werden zunächst die Stellen bei Cicero aufgeführt, dann die Nachrichten anderer Autoren (beides in chronologischer Reihenfolge, nach Harvey, ab S. 8). Für Erläuterungen zu den Datierungen der Cicero-Belege (in Klammern) siehe Marinone, Cronologia.

¹ S. auch die Zusammenstellung von der Ausgabe von Marek, p. XVIIIff. sowie dessen Similienapparat.

² Rab. perd. 32. Dass sich Cicero hier auf die Rede bezieht, ist sehr wahrscheinlich. Erörterung bei Harvey 8. Siehe auch Fuhrmann 217, Anm. 27.

³ Plin. nat. 7,30,117; *abdicare* muss hinreichend dehnbar verstanden worden sein, da das Ackergesetz wahrscheinlich nie vor die Tribus zur Abstimmung kam.

1. Rab. perd. 32 (später im Jahre 63)

Itaque non senatus in ea causa cognoscenda me agente diligentior aut inclementior fuit quam vos universi, cum orbis terrae distributionem atque illum ipsum agrum Campanum animis, manibus, vocibus repudiavistis.

„Dennoch ging der Senat, der sich unter meinem Vorsitz mit der Sache befaßte, nicht verständiger oder strenger vor als ihr alle: ihr habt ja die Aufteilung der Welt und vor allem die kampanische Mark mit Herzen, Mund und Händen abgelehnt.“ (Fuhrmann)

2. Sull. 65 (62)

Ex illo tempore [sc. 1. Januar 63] L. Caecilius egit de re publica multa; agrariae legi, quae tota a me reprehensa et abiecta est, se intercessorem fore professus est, improbis largitionibus restitit, senatus auctoritatem numquam impedivit, ita se gessit in tribunatu ut onere deposito domestici officii nihil postea nisi de rei publicae commodis cogitarit.

„Seither hat L. Caecilius zu vielen politischen Fragen Stellung genommen; er kündigte an, er werde gegen das Siedlergesetz, das ich gänzlich mißbilligt und verworfen hatte, Einspruch erheben; er widersetzte sich ungerechtfertigten Zugeständnissen; er war dem Einfluß des Senats nie hinderlich; er übte sein Tribunenamt so aus, daß er, nachdem er sich der Last seiner familiären Beistandspflichten entledigt hatte, hernach nur noch an das Wohl des Staates dachte.“ (Fuhrmann)

3. Att. 2,1,3 (Mitte 60)

[3] Oratiunculas autem et quas postulas et pluris etiam mittam, quoniam quidem ea quae nos scribimus adolescentulorum studiis excitati te etiam delectant. fuit enim mihi commodum, quod in eis orationibus quae Philippicae nominantur enituerat civis ille tuus Demosthenes, et quod se ab hoc refractariolo iudiciali dicendi genere abiunxerat ut σεμνότερός τις et πολιτικώτερος videretur, curare ut meae quoque essent orationes quae consulares nominarentur. quarum una est in senatu Kal. Ianuariis, altera ad populum de lege agraria, tertia de Othone, quarta pro Rabirio, quinta de proscriptorum filiis, sexta cum provinciam in contione deposui, septima quom Catilinam emisi, octava quam habui ad populum postridie quam Catilina profugit, nona in contione quo die Allobroges indicarunt, decima in senatu Nonis Decembribus. sunt praeterea duae breves, quasi ἀποσπασμάτια legis agrariae. hoc totum σῶμα curabo ut habeas; et quoniam te cum scripta tum res meae delectant, isdem ex libris perspicies et quae gesserim et quae dixerim; aut ne poposcisses; ego enim tibi me non offerebam.

„Die gewünschten Reden sollst du haben, und sogar noch mehr; auch Du hast ja Deine Freude an dem, was ich zur Förderung der jungen Leute in ihren rhetorischen Studien

herausgebe. [...] Dazu gehören: 1. die Senatsrede vom 1. Januar; 2. über das Acker-gesetz vor dem Volke; [...] Außerdem zwei kurze, sozusagen Fragmente des Acker-gesetzes.“ (Kasten)

4. Pis. 4 (Ende 55)

Ego Kalendis Ianuariis senatum et bonos omnis legis agrariae maximarumque largitionum metu liberavi. ego agrum Campanum, si dividi non oportuit, conservavi, si oportuit, melioribus auctoribus reservavi.

„Ich habe die kampanische Mark, wenn es nicht recht war, sie aufzuteilen, gerettet, wenn es recht gewesen wäre, für einen besseren Gesetzgeber aufbewahrt.“ (Fuhrmann)

5. fam. 13,4,2 (ad Q. Valerium Orcam, 45)

Cum tribuni plebi legem iniquissimam de eorum agris promulgavissent, facile senatui populoque Romano persuasi ut eos civis, quibus fortuna pepercisset, salvos esse vellent.

„Als die Volkstribunen dieses höchst ungerechte Gesetz über ihre Ländereien einbrachten, überzeugte ich den Senat und das Volk von Rom leicht, dass die Bürger, die kein Glück hatten, unversehrt bleiben wollten.“

6. Plin. nat. 7,117 (vor 79 n.Chr.)

Sed quo te, M. Tulli, piaculo taceam, quove maxime excellentem insigni praedicem quo potius quam universi populi illius gentium amplissimi testimonio, e tota vita tua consulatus tantum operibus electis te dicente legem agrariam, hoc est sua alimenta, abdicarunt tribus; te suadente Roscio theatralis auctori legis ignoverunt notatasque se discrimine sedis aequo animo tulerunt; te orante proscriptorum liberos honores petere puduit; tuum Catilina fugit ingenium, tu M. Antonium proscripsisti.

„Aber wie könnte ich es entschuldigen, wenn ich von dir, M. Tullius, schwiege, oder mit welchem Vorzug könnte ich dich am meisten preisen? Kann ich es besser, als indem ich das Zeugnis der gesamten weltbeherrschenden Nation anführe und von deinem ganzen Leben nur die Taten deines Konsulats heraushebe? Du sprachst, und die Tribus verzichteten auf das Ackergesetz, das heißt ihren Unterhalt; du gabst Rat, und sie verziehen dem Roscius, dem Urheber des Theatergesetzes, und nahmen die Erniedrigung durch die Bezeichnung der Sitzplätze ruhig hin; du batest, und die Kinder der Verbannten schämten sich, Ehrenstellen zu verlangen; vor deinem Geist floh Catilina, du hast den M. Antonius für ausgestoßen erklärt.“ (König)

7. Quint. inst. 2,16,7 (90er Jahre)

Aut non divina M. Tulli eloquentia et contra leges agrarias popularis fuit et Catilinae fregit audaciam et supplicationes, qui maximus honor victoribus bello ducibus datur, in toga meruit? [8] nonne perterritos militum animos frequenter a metu revocat oratio et tot pugnandi pericula ineuntibus laudem vita potiore esse persuadet?

[Wird man aber nun leugnen ...] daß die göttliche Beredsamkeit des M. Tullius sowohl gegen die Landreformgesetze das Ohr des Volkes fand als auch die Verwegenheit des Catilina zerschmetterte und ihm in seiner Toga Dankprozessionen eintrug? (Rahn)

8. Quint. inst. 5,13,38

Itaque illae reprehensiones aut obscuritatis, qualis in Rullum est, aut infantiae in dicendo, qualis in Pisonem, aut inscitiae rerum verborumque et insulsitatis etiam, qualis in Antonium est, animo dantur et iustis odiis, suntque utiles ad conciliandum iis, quos invisos facere volueris, odium.

„Deshalb mag man die tadelnden Bemerkungen über die Dunkelheit, wie sie in der Rede gegen Rullus gerügt wird, über das ‘Reden wie ein kleines Kind’, die gegen Piso gerichtet ist, über die Unkenntnis der Dinge und Worte und auch über die Abgeschmacktheit in den Reden gegen Antonius der Stimmung zurechnen und den berechtigten Haßgefühlen, und sind sie auch nützlich, um denen, die man verhaßt machen will, Haß zuzuziehen.“ (Rahn)

9. Quint. inst. 8,4,28

Eadem fere est ratio minuendi. nam totidem sunt ascendentibus quot descendentibus gradus. ideoque uno ero exemplo contentus eius loci, quo Cicero de oratione Rulli haec dicit: „pauci tamen qui proximi adstiterant, nescio quid illum de lege agraria voluisse dicere suspicabantur.“ quod si ad intellectum referas, minutio est, si ad obscuritatem, incrementum.

„Fast genauso ist das Verfahren beim Verkleinern; denn die Stufen sind ebenso viele, wenn man hinauf-, wie wenn man herabsteigt. Und deshalb werde ich mich mit einem Beispiel begnügen, der Stelle, wo Cicero über die Rede des Rullus folgendermaßen spricht: ‘Wenige immerhin, die ganz nahe standen, vermuteten, er habe irgend etwas über das Gesetz betreffs der Ländereien sagen wollen.’ Geht man von dem Sinn des Satzes aus, so handelt es sich um eine Verkleinerung, geht man von der erzielten Undeutlichkeit (der Gestalt des Rullus) aus, um einen Zuwachs.“ (Rahn)

10. Plut. Cic. 12 (nach 96)

[2] κινουῦντες τοῦτο δὲ νόμους εἰσήγον οἱ δῆμαρχοι πρὸς τὴν αὐτὴν ὑπόθεσιν, δεκαδαρχίαν καθιστάντες αὐτοκρατόρων ἀνδρῶν, οἷς ἐφεῖτο πάσης μὲν Ἰταλίας, πάσης δὲ Συρίας, καὶ ὅσα διὰ Πομπηίου νεωστὶ προσώριστο κυρίου ὄντας πωλεῖν τὰ δημόσια, κρίνειν οὐς δοκοίη, φυγάδας ἐκβάλλειν, συνοικίζειν πόλεις, χρήματα λαμβάνειν ἐκ τοῦ ταμείου, στρατιώτας τρέφειν καὶ καταλέγειν ὁπόσων δέοιντο. (...)

[5] ἐν μὲν οὖν τῇ βουλῇ κατηγορίαν τινὰ τοῦ νόμου διαθέμενος οὕτως ἐξέπληξεν αὐτοὺς τοὺς εἰσφέροντας ὥστε μηδὲν ἀντιλέγειν. ἐπεὶ δ' αὖθις ἐπεχείρουν καὶ παρεσκευασμένοι προεκαλοῦντο τοὺς ὑπάτους ἐπὶ τὸν δῆμον, οὐδὲν ὑποδείσας ὁ Κικέρων, ἀλλὰ τὴν βουλὴν ἔπεσθαι κελεύσας καὶ προελθῶν, οὐ μόνον ἐξέβαλε τὸν νόμον, ἀλλὰ καὶ τῶν ἄλλων ἀπογνῶναι τοὺς δημάρχους ἐποίησε, παρὰ τοσοῦτον τῷ λόγῳ κρατηθέντας ὑπ' αὐτοῦ.

„Andererseits brachten die Volkstribunen zum selben Zweck Gesetzesanträge ein, durch die sie eine Kommission von zehn Männern mit unbeschränkten Vollmachten einsetzen wollten, denen aufgetragen war, die Staatsländereien in ganz Italien und ganz Syrien und die von Pompejus kürzlich hinzugewonnenen Gebiete als Bevollmächtigte zu verkaufen, alle, die es ihnen gefiele, vor Gericht zu ziehen und in die Verbannung zu schicken, Städte zu gründen, Gelder aus dem Staatsschatz zu entnehmen und Soldaten zu halten und auszuheben, so viele sie brauchten.

[5] Im Senat hielt er eine scharfe Rede gegen das Gesetz und schüchterte die Antragsteller selber so ein, daß sie keinen Widerspruch erhoben. Als sie einen zweiten Versuch machten und nach gehöriger Vorbereitung die Konsuln vor das Volk forderten, ließ Cicero sich nicht schrecken, sondern forderte den Senat auf, ihm zu folgen, trat vor und brachte nicht nur diesen Antrag zu Fall, sondern erreichte es, daß die Volkstribunen auch von ihren übrigen Plänen Abstand nahmen; so sehr mußten sie sich durch seine Beredsamkeit geschlagen geben.“ (Ziegler)

11. Gell. 13,25,4 (2. Jh.)

Sed quaero, an M. Tullius, verborum homo diligentissimus, in oratione, quam dixit de lege agraria Kalendis Ianuariis contra Rullum, inani et inlepada geminatione iunxerit 'manubias' et 'praedam', si duo haec verba idem significant neque ulla re aliqua dissident?'

„Allein ich frage, ob M. Tullius, der gewissenhafteste Schriftsteller bei der Wahl des Ausdrucks, in der Rede, die er am 1. Januar gegen Rullus über das Ackergesetz gehalten hat, wohl etwa nur durch unnütze und geistlose Verdopplung der beiden Ausdrücke *manubiae* und *praeda* verbunden haben würde, wenn der eine ganz dasselbe bedeutet, als der andere, und sie sich in keiner Hinsicht von einander unterscheiden?“ (Weiß)

12. Dio 37,25,3-5 (*163, †229)

οἱ γὰρ δῆμαρχοι τὸν Ἀντώνιον τὸν ὑπάτον ὁμοιοτροπώτατόν σφισιν ὄντα προσλαβόντες, ὁ μὲν τις τοὺς παῖδας τῶν ὑπὸ τοῦ Σύλλου ἐκπεσόντων πρὸς τὰς ἀρχὰς ἤγειν, ὁ δὲ τῶν τε Παίτῳ τῶ Πουπλίῳ καὶ τῶ Σύλλῳ τῶ Κορνηλίῳ τῶ μετ' αὐτοῦ ἀλόντι τό τε βουλευεῖν καὶ τὸ ἀρχεῖν [4] ἐξεῖναι ἐδίδου. ἄλλος χρεῶν ἀποκοπὰς, ἄλλος κληρουχίας καὶ ἐν τῇ Ἰταλίᾳ καὶ ἐν τῶ ὑπηκόῳ γενέσθαι ἐσηγεῖτο. καὶ ταῦτα μὲν πρὸς τε τοῦ Κικέρωνος καὶ πρὸς τῶν ἄλλων τῶν ὁμογνωμονούντων οἱ προκαταληφθέντα, πρὶν ἔργον τι ἀπ' αὐτῶν συμβῆναι, [5] ἐπαύθη.

„Die Volkstribunen taten sich nämlich mit dem Konsul Antonius, einem Mann ganz gleicher Art wie sie, zusammen, und einer aus der Gruppe unterstützte die Söhne der von Sulla verbannten Römer bei ihren Bewerbungen im Ämter, während der zweite dem Publius Paetus und dem Cornelius Sulla, der mit ihm zusammen überführt worden war, das Recht verschaffen wollte, wieder dem Senat anzugehören und ein Amt zu bekleiden. [4] Ein weiterer stellte Antrag auf Schuldenerlaß, und noch einer trat dafür ein, daß sowohl in Italien als auch im unterworfenen Gebiet Landanweisungen erfolgen sollten. Diese Anträge wurden beizeiten von Cicero und seinen Gesinnungsgenossen in die Hand genommen und unterdrückt, ehe noch irgendeine Wirkung von ihnen ausgehen konnte.“ (Veh)

13. Iul. Vict. ars rhet. p. 24 Giomini/Celentano (4. Jh.)

De negotiali qualitate. Dividuntur negotiales, quae in legum et rogationum lationibus reperiuntur, primo quidem ab obscuritate, si nobis materia largitur, ut Marcus Tullius de lege agraria facit, et Cato saepe et saepissime Gracchus.

„Über die pragmatische Variante der rechtlichen Qualifizierung⁴: Die pragmatischen Qualifizierungen, die sich im Kontext von Gesetzes- und Beschlussanträgen finden, lassen sich untergliedern, und zwar erstens von der Verdunklung her, wenn uns reichlich Material zu Gebote steht, wie es Marcus Tullius (in der Rede) über das Ackergesetz macht, und auch Cato oft und Gracchus am häufigsten.“

Zitierte Übersetzungen

- M. Fuhrmann, Marcus Tullius Cicero. Sämtliche Reden. 6 Bde., Zürich/München 1978ff.
 H. Kasten, Marcus Tullius Cicero. Atticus-Briefe. Lt./dt. München 1990
 R. König, C. Plinius Secundus d. Ä. Naturkunde, Buch VII. Lt./dt. München 1975
 H. Rahn, Marcus Fabius Quintilianus. Ausbildung des Redners (TzF). 2 Bde., Darmstadt 1975
 O. Veh, Cassius Dio. Römische Geschichte. 5 Bde., Zürich 1985
 G. F. Weiß, Gellius. Die attischen Nächte. 2 Bde., Leipzig 1875/6
 K. Ziegler, Plutarch. Große Griechen und Römer. Bd. 4, Zürich/München 1955,

⁴ Zur Bedeutung dieser Termini der Statuslehre s. Lausberg HLR § 171. 173. 196.

Appendix 5: Die im Kommentar von Harvey erklärten Passagen

Damit rasch überprüft werden kann, ob der agr. 1 und 2 nur in Auswahl behandelnde und zudem unübersichtliche Kommentar von Harvey für eine bestimmte Stelle einschlägig und gegebenenfalls zu konsultieren ist, wird hier eine Übersicht geboten.

agr.	Harvey	agr.	Harvey
1.1.2	22	2.10	29ff.
1.2.	22, 23	2.13	32, 105
1.16	24f.	2.16	107f.
1.17	102-105	2.18	109
1.20	40f.	2.24	33
1.21	26f.	2.31	60-62
1.23	27	2.32	34,62-72
1.26	28	2.33	72
		2.34	73-78
		2.36	42-48
		2.49	35
		2.50	48f.
		2.51	50-55
		2.56	36,78
		2.57	78-82
		2.58	110-113
		2.59	113-115
		2.62	115-117
		2.67	117
		2.68	36
		2.70	37
		2.71	55-58
		2.78	118-121
		2.81	82
		2.85	58
		2.89	83f.
		2.92	84-88
		2.93	88-99
		2.94	99
		2.95	100
		2.102	38

Register

Weitere Recherchen können durch eine Volltextsuche in der pdf-Datei erfolgen.

1. Namen und Orte

Ägypten: 15, 95-96
Ampius Balbus, T.: 57
Antonius Hybrida, C. (cos. 63): 9, 14, 18, 48f., 112
Appuleius Saturninus, L.: 25, 31
Atius Labienus, T.: 57, 67, 104
Aufidius Oestes, Cn.: 46
Autronius Paetus, P.: 47
Bithynien: 87, 94
Caecilius Rufus, L.: 10, 57
Cassius Longinus, L.: 48
Coelius Calvus, C.: 46
Cornelius Dolabella, Cn.: 89
Cornelius Sulla, L. (dict.): 9, 12, 16, 47, 55, 67, 91, 93, 94
Cornelius Lentulus Sura, P.: 77
Cosconius, C.: 77
Didius, T.: 46
Domitius Ahenobarbus, Cn.: 67
Ephesos: 93f.
Gellius Poplicola, L.: 46
Herakles: 91
Iulius Caesar, C. (cos. 59): 17, 21, 27, 33, 55, 65, 67, 73, 74, 77, 95, 103
Kyzikos: 93
Laelius, C.: 23, 47
Licinius Crassus, L.: 11f., 17, 73
Livius Drusus, M.: 24f.
Marcius Philippus, L.: 97
Marius, C.: 11, 12, 46, 47
Milet: 93
Minuturnae: 91
Mons Gaurus: 90
Mucius Scaevola, Q.: 12
Mytilene: 94
Nikomedes IV: 94
Pergamon: 93, 95

Pompeius Magnus, Cn.: 14, 15, 18, 20-22, 33, 75, 94, 100, 105
Pompeius Rufus, Q.: 93
Sempronius Gracchus, C.: 24, 54, 56
Sempronius Gracchus, Ti.: 23, 50, 56, 70, 81, 82
Sergius Catilina, L.: 10, 14, 48
Servillius Glaucia, C.: 31
Servillius Rullus, P.: 22, 27, 78, 105, pass.
Smyrna: 93
Titius, Sex.: 25
Tralles: 93
Tullius Decula, M.: 89
Tullius Cicero, Q.: 11
Verres, C: 13

2. Sachen

Ackergesetzgebung: 22-27, 56
adiutor: 63
adventus: 99
ägyptisches Testament: 95
aequitas: 69
aerarium: 83
ager Campanus: 9, 20
ager occupatorius: 23, 24
ager publicus: 9, 12, 23, 25-28, 94, 100
ambitus: 55
Antithese: 64, 80
apparitores: 83
argumentatio: 63
argumentum a minore ad maius: 72, 73, 80, 97, 98
ascriptores: 72
auctor: 57
auctoritas: 62
auspicia: 77, 81f.
beneficium: 44

Beziehung zwischen Konsulat und
 Tribunat: 59
 Bundesgenossenkrieg: 15
caput/capita: 9, 28-30, 60f.
centuria praerogativa: 48, 49
certi homines: 51, 73, 78, s. Hintermänner
comitia curiata: 76
comitia tributa: 64, 66, 77
concilium plebis: 64, 77
concordia: 54
consilium: 50f., 53, 58, 84, 86
contio: 27, 42, 44, 103
contubernium: 84
cursus honorum: 13, 73
decemviri: 9, 28, 70, 75, 79, 80, 82, 85, 97,
 105
 deiktisches Pronomen: 52, 62, 79
 Dekontextualisierungsstrategie: 32
dignitas: 41, 45, 47, 75
diribitio: 50, 72
dominatio: 53, 61
 dreigliedriger Ausdruck: 54, 55, 65, 68
eodem iure quo: 82
exempla: 68
extraordinaria imperia: 53
 Fälschungen: 91
fasces: 85
fides: 53, 69
finitores: 84
 Geld: 16, 19
 Gemeinwohl: 65
 Geographische Namen: 68
 Gerüchte: 19
 Habitus: 58
 Hendiadyoin: 65, 77
 Hintermänner: 16-22, 69
homo novus: 13, 44, 46, 57, 101
imagines: 44
imperium: 65, 82, 87, 99
index: 72
 Ironie: 62, 65, 69
 Knappheit: 19
 Körper als Zeichen: 58
 Kolonie: 23, 28, 81
 Konsulwahlen: 14, 18f., 47-49, 70
 Korruption: 70, 94
 Kumulation: 86
 Kurialstil: 56, 71
largitio: 55, 57
legatus: 98-99
leges annales: 46
leges tabulariae: 49, 103
 Leitmotiv: 105
 lex Aebutia: 71
lex curiata: 75f., 79, 80, 82, 85
 lex Domitia: 66, 67
 lex Iulia agraria: 61
 lex Iunia Licinia: 59, 71
 lex Plautia de reditu Lepidanorum: 55
 lex Villia annalis: 46
libertas: 53, 54, 62, 79, 103
librarii: 59
 Liktoeren: 76, 80, 84
loca publica: 90
 Los: 70
 Magistrat: 74
maiores: 43, 71, 77, 90
 Manipulation durch Tempusgebrauch: 72,
 86
mos maiorum: 43, 77, 79, 105
nobilitas: 46, 68, 101
 Nutznießer: 19-22
optima lege: 78
orbis terrarum: 62, 86, 94, 105
otium: 53f.
pax: 53, 54, 63
peroratio: 62, 69, 74
plebs: 21, 32
pontifex maximus: 66f.
popularis: 19, 26, 52, 68, 90, 103, 105
potestas: 65, 74, 77, 85, 88
praeco: 50, 83
 Priesterwahl: 67
professio: 74
promulgatio: 59
propositio: 60, 63, 93
 Proskriptionen: 12, 16, 81
pullarii: 81

Quirites: 43, 60
ratio dicendi: 45, 82
 Raumvorstellungen: 61, 62, 88
regnum/reges: 53, 61
regnum: 53, 69, 73, 88, 97
rogatio: 27f., 48
sapientia: 52, 62
 Schulden: 18, 53
seditio: 60, 104
Senat: 51, 79
 Senatsbeschluss: 32, 89, 91
 Stil- und Tempowechsel: 69
Sullani possessores: 10, 16, 26, 28, 33, 105
tabellae: 48f.
 Tempowechsel: 52
tirocinium fori: 12
tota Italia: 87
tresviri agris dandis adsingnandis: 23, 73
tribus: 29, 64-66, 70
trinundinum: 59, 74
 Urkunden: 91
utilitas: 57
vectigal: 85
vendere: 89
 Volkstribun/at: 15, 19, 60, 79, 80

3. Literarische Quellen

Cass. Dio 37,2,3-4: 18; 37,25,3-5: 111
 Cic. agr. 1,1: 97; 1,7: 91; 1,10: 93; 1,21: 56; 1,23: 51; 2,56: 86; 2,60: 21; 2,63: 23; 2,66: 20; 2,70: 32; 2,71: 10, 20, 51, 53; 2,77: 50; 2,81: 56; 2,94: 58; 2,100: 50; 3,1: 33; 3,4: 27; 3,7: 79; 3,15: 33; 3,18: 99
 Cic. Att. 2,1,3: 55, 107; 3,23,2: 61

Cic. Cat. 1,6: 57
 Cic. fam. 13,4,2: 106, 108
 Cic. har. resp. 41: 56
 Cic. Lael. 41: 61; 96: 67
 Cic. Manil. 2: 76; 52: 73
 Cic. Mur. 17: 46
 Cic. off. 2,17: 56; 2,84: 53
 Cic. Phil. 5,45: 78; 11,30: 78
 Cic. Pis. 4: 108; 23: 50
 Cic. Sest. 98ff.: 54
 Cic. Q. fr. 1,1,9: 83, 98
 Cic. Rab. Perd. 32: 107
 Cic. Rab. Post. 14: 31
 Cic. Sull. 65: 107
 Cic. Verr. 2,3,21: 84; 2,3,185: 83; 2,5,12: 55
 comm. pet. 30: 70
 Fest. P. 204,21 L: 78
 Gell. 13,25,4: 110
 Iul. Vict. ars rhet. P. 24
 Giomini/Celentano: 111
 Liv. 2,1: 82; 3,10,10: 68; 34,53: 81
 Plin. nat. 7,117: 40, 108
 Plut. Cic. 12: 110; Pomp. 34,5: 22
 Qunit. Inst. 5,13,38: 109; 8,4,28: 59, 109
 Sall. hist. 3,48,6: 20; 4,96: 98
 Sall. Iug. 85: 43, 45
 Varr. Rust. 2,5,: 68

4. Inschriften

Crawford RS Nr. 1: 29; Nr. 2: 29
 FIRA Nr. 22: 72; Nr. 38: 32
 ILS Nr. 4: 65; Nr. 4914: 93; Nr. 6085, 122: 93; Nr. 6087, 62: 83; Nr. 6087: 78; Nr. 6087, 132: 93

Titelblatt: Andrew van Ross